Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates

20.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ö RAT 6

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung

Vorlage 154/2022/1 19

TOP Ö 4 Aufstellung einer Vorschlagliste für die Wahl von Hauptschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Coesfeld und das Landgericht Münster für die Amtszeit vom 01.01.2024-31.12.2028

Vorlage 080/2023 23

Anlage 1 - Vorschlagsliste 080/2023 26

TOP Ö 5 Benennung eines Ersatzmitgliedes für den Wasser- und Bodenverband "Obere Stever"

Vorlage 097/2023 28

TOP Ö 6 Besetzung von Ausschüssen: Antrag der CDU-Fraktion

Vorlage 100/2023 30

Antrag der CDU-Fraktion 100/2023 34

TOP Ö 7 DeutschlandTicket als Schülerticket

Vorlage 099/2023 37

Anlage Vorlage Rat 099_2023 099/2023 42

Schnellbrief 165_2023 Städte- und Gemeindebund NRW 099/2023 43

TOP Ö 8.1 Einladung der FH Münster University of Applied Scienes (Campus Steinfurt) zum Verbundprojekt: Bewässerung von urbanem Grün während klimatisch bedingter Trockenphasen (BeGrüKlim)

Vorlage 061/2023 46

TOP Ö 8.2 Einladung der Firma „IOKI“. Hier: Präsentation

Vorlage 173/2022/1 49

TOP Ö 8.3 Antrag der Fraktion CDU - hier: Aufstellen einer Bedarfsampel auf der Lindenstraße

Vorlage 060/2023 52

Anlage 1 - 15-2023 CDU Aufstellen einer Bedarfsampel auf der Lindenstraße 060/2023 55

TOP Ö 8.4 Hochwasserschutzkonzept Nottuln

Vorlage 067/2023 56

Anlage 1 - Auszug HSK 067/2023 59

TOP Ö 8.5 Klimarelevanz in Beschlussvorlagen

Vorlage 108/2019/1 62

Anlage 1: Erläuterungen zur Checkliste 108/2019/1 64

Anlage 2: Checkliste „Klimaschutz in Beschlussvorlagen“ 108/2019/1 66

TOP Ö 8.6 Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) auf ein Flächenmanagement für ökologische Ausgleichsmaßnahmen für die Gemeinde Nottuln.

Vorlage 064/2023 68

Anlage 1 - 23-04-24 Ökopunkte 064/2023 71

TOP Ö 8.7 Umwandlung Gemeindewald („Im Nott“ in Darup) in ein Wildnisgebiet.

Vorlage 066/2023 73

Anlage 1 - Lageplan_Waldgebiet_Im_Nott 066/2023 77

TOP Ö 9.1 Benennung der Sporthalle an der Rudolf-Harbig Straße mit dem Namen „Hummelbach Halle“

Vorlage 065/2023 78
TOP Ö 9.2 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung
Vorlage 062/2023 81
1_Antrag_Daruper-Landpartie 062/2023 85
2_Antrag_Teilhabebeirat_Teilhabekreis_Nottuln-trommelt 062/2023 89
3_Antrag_Hale-Bopp-Big-Band_Swinging-December 062/2023 95
4_Antrag_Werbering-Appelhülsen_Weihnachtsmarkt 062/2023 100
4-1_Anhang_Werbering-Appelhülsen_Weihnachtsmarkt_Anhang 062/2023 103
5_Antrag_Friedemann-Kühn_Münsterand-meets-Jazz 062/2023 104
6_Antrag_Heimatverein-Darup_Kinderkino 062/2023 108
7_Vorzeitiger-Maßnahmenbeginn_Teilhabebeirat_Unüberhörbar-Nottuln trommelt 062/2023 112
8_Übersicht_Einzelanträge_2023 062/2023 113
TOP Ö 10.1 91. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Beisenbusch III“ im Parallelverfahren
Vorlage 069/2023 114
Anlage 1 - Geltungsbereich 069/2023 117
Anlage 2 - Auszug Flächennutzungsplan 069/2023 118
TOP Ö 10.2 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Vorlage 050/2023 119
Anlage 1_Geltungsbereiche 050/2023 125
TOP Ö 10.3 Anregung gem. §24 GO NRW - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB
Vorlage 059/2023 126
Anlage 1 - Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109.pdf 059/2023 129
Anlage 2 - Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 059/2023 130
TOP Ö 10.4 Anregung gemäß § 24 GO NW - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Appelhülsen Süd-Ost“
Vorlage 076/2023 131
Anlage 1 - Bürgeranregung 076/2023 134
Anlage 2 - Geltungsbereich der geplanten Änderung 076/2023 139
Anlage 3 - Ausschnitt BP 1 076/2023 140
TOP Ö 10.5 Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Bauliche Gestaltung des historischen Ortskerns von Nottuln
Vorlage 077/2023 141
Anlage 1- 12-2023 BA-Maschmann_Tombrock, bauliche Gestaltung historischer Ortskern 077/2023 144
Anlage 2 - Abgrenzung Untersuchungsgebiet 077/2023 150
TOP Ö 10.6 Antrag auf Prüfung sowie Beantragung von Fördermitteln der NordrheinWestfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ für den Ortsteil Nottuln-Appelhülsen (Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln)
Vorlage 074/2023 151
Anlage 1 - 19-2023 Bundnis90-Die Grünen, Fördermittel NRW-Initiative für OT Appelhülsen 074/2023 155

TOP Ö 10.7 Bürgerantrag auf Übernahme der Kosten für den Ausbau des Dachbodens über dem Vereinsheim des SV DJK Grün Weiß Nottuln 1919 e.V.
Vorlage 071/2023 157
Anlage 1 - 10-2023 BA-DJK Nottuln Antrag auf Übernahme der Kosten für den Ausbau des Dachbodens über dem Vereinsheim 071/2023 161
TOP Ö 10.8 86. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufhebung Konzentrationszonen Windenergie“
Vorlage 088/2023 163
Anlage 1 - Abwägungsvorschläge zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes 088/2023 167
Anlage 2 - 86. Flächennutzungsplanänderung 088/2023 170
Anlage 3 - Begründung inkl. Umweltbericht zur 86. Flächennutzungsplanänderung 088/2023 171
TOP Ö 10.9 Bürgerwindpark "Gladbeck" - Planung von 5 WKA im Grenzbereich Nottuln-Dülmen (Ortsteil Rorup)
Vorlage 095/2023 190
Anlage 1 - Erläuterung zum Planungsrecht 095/2023 194
TOP Ö 10.10 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden im Verfahren zum Thema „Windenergie“ der Gemeinde Havixbeck
Vorlage 096/2023 201
Anlage 1 - Plandarstellung Havixbeck 096/2023 203
TOP Ö 11.1 Außenanlagenplanung Sebastian-Grundschule Darup: Beantragung von Fördermitteln sowie überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
Vorlage 073/2023 204
Anlage 1 - Projektskizze Sebastiangrundschule Außenanlagen 073/2023 207
TOP Ö 11.2 Grundsatzbeschluss zu einem Investitionsprogramm für den Bau und die Sanierung von Schulgebäuden für die Jahre 2023 - 2027
Vorlage 079/2023 219
TOP Ö 12.1 Umwandlung einer ortsnahen, baumlosen Wiese im Naturschutzgebiet Nonnenbachtal in eine artenschutzgerechte Streuobstwiese
Vorlage 087/2023 224
Nottulner Blickpunkt 087/2023 226
Lageplan Flächen WW 087/2023 230
TOP Ö 12.2 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder“ der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage 081/2023 231
JAWW_BÄ22 081/2023 234
TOP Ö 12.3 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage 082/2023 263
JAAW22 082/2023 266
TOP Ö 12.4 Widmung einer Einleitungsstelle für Niederschlagswasser als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Nottuln
Vorlage 070/2023 290
doc02168020230421111533 070/2023 292
TOP Ö 12.5 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022

Vorlage 083/2023 293
JABH22 083/2023 296

Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 09.06.2023

Einladung

Am Dienstag, dem 20.06.2023, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

2 Mitteilungen

3 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung
Vorlage: 154/2022/1

Vorberaten:
TOP 3, Haupt- und Finanzausschuss, 06.06.2023, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 1 Enthaltung 1
Siehe Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

...

4 Aufstellung einer Vorschlagliste für die Wahl von Hauptschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Coesfeld und das Landgericht Münster für die Amtszeit vom 01.01.2024-31.12.2028
Vorlage: 080/2023

5 Benennung eines Ersatzmitgliedes für den Wasser- und Bodenverband "Obere Stever" für die aktuelle Amtsperiode (01.01.2020-31.12.2024)
Vorlage: 097/2023

6 Besetzung von Ausschüssen: Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 100/2023

7 DeutschlandTicket als Schülerticket
Vorlage: 099/2023

8 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität

8.1 Einladung der FH Münster University of Applied Sciences (Campus Steinfurt) zum Verbundprojekt: Bewässerung von urbanem Grün während klimatisch bedingter Trockenphasen (BeGrüKlim)
Vorlage: 061/2023
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 09.05.2023, zur Kenntnis genommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.2 Einladung der Firma „IOKI". Hier: Präsentation
Vorlage: 173/2022/1
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 09.05.2023, zur Kenntnis genommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.3 Antrag der Fraktion CDU - hier: Aufstellen einer Bedarfsampel auf der Lindenstraße
Vorlage: 060/2023
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 09.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.4 Hochwasserschutzkonzept Nottuln
Vorlage: 067/2023
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 09.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.5 Klimarelevanz in Beschlussvorlagen
Vorlage: 108/2019/1
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 09.05.2023, zur Kenntnis genommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.6 Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) auf ein Flächenmanagement für ökologische Ausgleichsmaßnahmen für die Gemeinde Nottuln.
Vorlage: 064/2023
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 09.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Siehe Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.7 Umwandlung Gemeindewald („Im Nott" in Darup) in ein Wildnisgebiet.
Vorlage: 066/2023
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 09.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Siehe Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

9.1 Benennung der Sporthalle an der Rudolf-Harbig Straße mit dem Namen „Hummelbach Halle"
Vorlage: 065/2023
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 10.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.2 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung
Vorlage: 062/2023
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 10.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10 Angelegenheiten des Ausschusses für Planen und Bauen

10.1 91. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Beisenbusch III" im Parallelverfahren
Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 069/2023
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 23.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.2 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Vorlage: 050/2023
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 23.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.3 Anregung gem. §24 GO NRW - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Vorlage: 059/2023
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 23.05.2023, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 1 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.4 Anregung gemäß § 24 GO NW - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Appelhülsen Süd-Ost"
Vorlage: 076/2023
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 23.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.5 Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Bauliche Gestaltung des historischen Ortskerns von Nottuln
Vorlage: 077/2023
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 23.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.6 Antrag auf Prüfung sowie Beantragung von Fördermitteln der NordrheinWestfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen" für den Ortsteil Nottuln-Appelhülsen (Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln)
Vorlage: 074/2023
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 23.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2
Siehe Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.7 Bürgerantrag auf Übernahme der Kosten für den Ausbau des Dachbodens über dem Vereinsheim des SV DJK Grün Weiß Nottuln 1919 e.V.
Vorlage: 071/2023
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Planen und Bauen, 23.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.8 86. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufhebung Konzentrationszonen Windenergie"
Hier: Offenlagebeschluss
Vorlage: 088/2023
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 20.06.2023, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.9 Bürgerwindpark "Gladbeck" - Planung von 5 WKA im Grenzbereich Nottuln-Dülmen (Ortsteil Rorup)
Vorlage: 095/2023
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 20.06.2023, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.10 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden im Verfahren zum Thema „Windenergie" der Gemeinde Havixbeck
Vorlage: 096/2023
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 20.06.2023, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

11 Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses

11.1 Außenanlagenplanung Sebastian-Grundschule Darup:
Beantragung von Fördermitteln sowie überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
Vorlage: 073/2023
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Planen und Bauen, 23.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Bildung und Soziales, 24.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:
TOP 4.2, Haupt- und Finanzausschuss, 06.06.2023, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

11.2 Grundsatzbeschluss zu einem Investitionsprogramm für den Bau und die Sanierung von Schulgebäuden für die Jahre 2023 - 2027
Vorlage: 079/2023
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Bildung und Soziales, 24.05.2023, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Siehe Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:
TOP 4.3, Haupt- und Finanzausschuss, 06.06.2023, einstimmig angenommen, **siehe Beschlussänderung**
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12 Angelegenheiten des Betriebsausschusses

12.1 Umwandlung einer ortsnahen, baumlosen Wiese im Naturschutzgebiet Nonnenbachtal in eine artenschutzgerechte Streuobstwiese

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 20.05.2023
Vorlage: 087/2023
Vorberaten:
TOP 4.1, Betriebsausschuss, 14.06.2023, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.2 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder" der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage: 081/2023
Vorberaten:
TOP 4.2, Betriebsausschuss, 14.06.2023, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.3 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage: 082/2023
Vorberaten:
TOP 5.1, Betriebsausschuss, 14.06.2023, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.4 Widmung einer Einleitungsstelle für Niederschlagswasser als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 070/2023
Vorberaten:
TOP 5.2, Betriebsausschuss, 14.06.2023, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12.5 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage: 083/2023
Vorberaten:
TOP 6.1, Betriebsausschuss, 14.06.2023, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

13 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Angelegenheiten der Ausschüsse für Planen und Bauen sowie Umwelt und Mobilität

2.1 Neuorganisation des Verkehrsflusses

2.2 Businessplan

3 Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses

3.1 Abschluss eines Mietvertrages

3.2 Grundstücksangelegenheiten

4 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnes

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 06.06.2023:

TOP A 3 der Ratssitzung am 20.06.2023

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung
Vorlage: 154/2022/1

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Optional werden für ein Jahr für laubintensive Straßen zusätzliche Laubtonnen seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise wird getestet. Nach der Bewertung des Verfahrens erfolgt ein Bericht.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

Ja 11 Nein 1 Enthaltung 1

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 09.05.2023:

TOP A 8.6 der Ratssitzung am 20.06.2023

Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) auf ein Flächenmanagement für ökologische Ausgleichsmaßnahmen für die Gemeinde Nottuln.
Vorlage: 064/2023

Beschlussvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Strategie zu entwickeln und umzusetzen, um die zukünftig ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität und Lebensqualität auf dem Gebiet der Gemeinde zu ermöglichen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche zukünftige ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität und Lebensqualität auf dem Gebiet der Gemeinde umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 09.05.2023:

TOP A 8.7 der Ratssitzung am 20.06.2023

Umwandlung Gemeindewald („Im Nott" in Darup) in ein Wildnisgebiet.

Vorlage: 066/2023

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Schritte mit dem Ziel, die Waldteilfläche von ca. 3,5 ha (Im Nott) in ein Wildnisentwicklungsgebiet umzuwandeln, einzuleiten.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Schritte mit dem Ziel, die Waldteilfläche von ca. 3,5 ha (Im Nott) in ein Wildnisentwicklungsgebiet umzuwandeln, einzuleiten – beginnend mit einer Bürgerbeteiligung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 23.05.2023:

TOP A 10.6 der Ratssitzung am 20.06.2023

Antrag auf Prüfung sowie Beantragung von Fördermitteln der NordrheinWestfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen" für den Ortsteil Nottuln-Appelhülsen (Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln)
Vorlage: 074/2023

Beschlussvorschlag:

1. Die Festlegung eines Konzentrationsbereiches (wo sich aus Sicht der Gemeinde auch in Zukunft der Einzelhandel konzentrieren soll) ist Fördervoraussetzung für alle genannten Fördergegenstände. In einem ersten Schritt vor Antragstellung ist die Ausweisung des Bereiches Schulze-Frenking-Hof als zukünftige Konzentrationszone für Einzelhandel daher fachlich/politisch zu diskutieren. Sofern diese Ausweisung gewünscht ist, sollte ein politischer Beschluss folgen. Für eine Antragstellung in diesem Landesprogramm ist kein Beschluss des Rates erforderlich.

2. Die Verwaltung schlägt vor, für das Ortszentrum von Nottuln (hier ist ein Konzentrationsbereich bereits gegeben) die Anwendung des Fördergegenstandes 3.4.1, insbesondere „Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Gestaltungssatzung/von Gestaltungssatzungen", und „Stadtgrün-Elementen" zu prüfen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Festlegung des Konzentrationsbereiches (wo sich aus Sicht der Gemeinde auch in Zukunft der Einzelhandel konzentrieren soll) ist Fördervoraussetzung für alle genannten Fördergegenstände. In einem ersten Schritt vor Antragsstellung ist die Ausweisung einer Konzentrationszone für Einzelhandel in Appelhülsen daher fachlich/politisch zu diskutieren. Sofern diese Ausweisung gewünscht ist, sollte diese in einer der nachfolgenden Sitzungen mit der Politik festgelegt und ein politischer Beschluss gefasst werden. Für eine Antragsstellung in diesem Landesprogramm ist kein Beschluss des Rates erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Bildung und Soziales am 24.05.2023 sowie aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 06.06.2023:

TOP A 11.2 der Ratssitzung am 20.06.2023

Grundsatzbeschluss zu einem Investitionsprogramm für den Bau und die Sanierung von Schulgebäuden für die Jahre 2023 - 2027
Vorlage: 079/2023

Beschlussvorschlag:

Beschlussempfehlung an den Rat:

In die Haushaltsplanungen der Jahre 2023 – 2027 werden 10 Mio. € für die Sanierung und/oder den Teilneubau von Schulen eingeplant.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Beschlussempfehlung an den Rat:

Der Bereich Schulgebäude soll in den Investitionen der Gemeinde Nottuln der Jahre 2024-2028 Priorität haben. Daher werden in einem ersten Schritt in die Haushaltsplanung der Jahre 2024-2028 10 Millionen Euro für die Sanierung und/oder den Teilneubau von Schulen eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ö 3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **154/2022/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **22.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus dem Sachverhalt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Lösungsvorschläge für die Laubentsorgung

Der Bürgerantrag zur Aufstellung von kostenfreien Laubtonnen wurde im HFA am 29.11.2022 diskutiert (VL 154/2022). Die Verwaltung wurde daraufhin durch Ratsbeschluss vom 13.12.2022 beauftragt, entsprechend Lösungsvorschläge mit der Darstellung der dadurch entstehenden Kosten vorzulegen

Die derzeitige Entsorgung des im Herbst vermehrt anfallenden Laubes von gemeindlichen Straßenbäumen auf die Gehwege erfolgt über das rechtlich einwandfreie Modell der Übertragung der Reinigung auf die Anlieger.

Der Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung umfasst die Kosten für die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst. Aufgrund der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.12.2020 ist die Reinigung aller Gehwege auf die Anlieger übertragen. Davon erfasst ist auch das auf Gehwege fallende Laub von Straßenbäumen.

<u>Option 1:</u>

Eine zusätzliche Bio-/Laubtonne wird für einen Zeitraum von zwei laubintensiven Monaten angeboten. Die Gefäße werden auf Antrag ausgeliefert. Die Leerung erfolgt zeitgleich mit den Bioabfallgefäßen. Beantragte zusätzliche Gefäße stehen auf privaten Anliegergrundstücken.

Bei einer zusätzlichen Bio-/Laubtonne für den Zeitraum von 2 Monaten würden Kosten von insgesamt rund 1.200 Euro entstehen, die den nutzenden Anlieger:innen in Rechnung gestellt würden. Ermittlungsgrundlage ist der Erfahrungswert aus Vorjahren, in denen rund 25 Haushalte von dem seinerzeit kostenfreien Angebot der Fa. Remondis Gebrauch gemacht haben. Pro zusätzliche aufgestellter Bio-/Laubtonne entstehen Kosten von 47,06 €/Jahr.

<u>Option 2:</u>

Für eine Bereitstellung von allgemein zugänglichen Sammellaubkörben in den exemplarisch dargestellten Möglichkeiten auf öffentlich geeigneten Flächen, müsste im Vorfeld eine Standortsuche erfolgen:

Die Anschaffungskosten für Sammelkörbe auf öffentlichen Flächen, wie in Abb. 1 dargestellt, liegen bei ca. 300 Euro pro Stück. Das Aufstellen, Leeren und Abbauen werden mit 90 €/Jahr pro Korb kalkuliert. Bei einem Aufstellen von je einem Sammelkorb an sechs Straßen (in 2021 waren 20 Tonnen an sechs Straßen im Gemeindegebiet aufgestellt) würden sich die

...

Kosten auf 1.800 Euro für die Anschaffung und auf 540 Euro für die jährlich Pflege belaufen (bei Übernahme der Aufgabe durch den Baubetriebshof).

Für die Sammelsysteme wie in Abb. 2 und 3 dargestellt, müssten gesonderte Geräte zum Absaugen des Inhaltes angeschafft werden. Die Kosten für diese Sammelsysteme würden entsprechend höher ausfallen.

Möglichkeiten der Kostenübernahme:

Die Laubentsorgung könnte über die Straßenreinigungsgebühren abgerechnet werden, wenn alle Bürger:innen gleichermaßen von dem Angebot Gebrauch machen könnten. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen „Laubtonne“ kann allerdings nur in Straßenzügen mit großem gemeindeeigenem Baumbestand gesehen werden. Eine rechtssichere Kalkulation ist somit nicht gegeben.

Somit bliebe eine Kostenübernahme zu Lasten des allgemeinen Haushalts bzw. aus allgemeinen Steuermitteln. Es ist zudem fraglich, wie bei einer für die Bürgerschaft kostenfreien Laubtonnenaufstellung sich die tatsächliche Inanspruchnahme entwickeln würde. Aufgrund der grundsätzlich defizitären Haushaltssituation, muss aus Sicht der Gemeindeverwaltung die Übernahme einer weiteren freiwilligen Ausgabe/ der Kosten in Höhe von ca. 1.200 € (bei angenommenen 25 zusätzlichen Laubtonnen) abgelehnt werden.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Eismann

stellv. Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

Ö 4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **080/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** Datum: **16.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung einer Vorschlagliste für die Wahl von Hauptschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Coesfeld und das Landgericht Münster für die Amtszeit vom 01.01.2024-31.12.2028

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nottuln nimmt die in der Anlage zur Vorlage genannten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Coesfeld und das Landgericht Münster für die Amtszeit vom 01.01.2024-31.12.2028 auf.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Die momentane Amtsperiode der Hauptschöffinnen und –schöffen an den Strafkammern des Landgerichtes und dem Schöffengericht beim Amtsgericht Coesfeld endet am 31.12.2023.

Für den kommenden Zeitraum (01.01.2024-31.12.2028) ist eine Vorschlagsliste zu erstellen und zu beschließen, aus der abschließend durch das Gericht die künftigen Schöffen ausgewählt werden.

Es haben sich 54 Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nottuln um diese Ehrenämter beworben. Alle Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Voraussetzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ausübung des Amtes.

Für den Amtsgerichtsbezirk Coesfeld sind durch die Gemeinde Nottuln 5 Schöffen bzw. Schöffinnen (Strafkammern des Landgerichtes Münster 4 Schöffen, Schöffengericht des Amtsgerichtes Coesfeld 1 Schöffe) zu stellen. In der Vorschlagsliste ist mindestens die doppelte Anzahl an Bewerbern aufzunehmen, d.h. zehn Personen.

Es sollen bei der Auswahl alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Weiterhin sind die sonstigen Kriterien zu berücksichtigen:

Hohes Maß an Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung (Sitzungsdienst).

Die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste muss mit 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgen.

Keine Aufnahme nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden

Personen,

1. die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind.

2. gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben.

3. die bei Beginn der Amtsperiode – hier 01.01.2024 – das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.

4. die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.

5. die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.

6. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen für das Amt nicht geeignet sind.

7. die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
8. die in Vermögensverfall geraten sind.

Anlagen:

Anlage 1 - Vorschlagsliste

Verfasst:
gez. Teubner, Hans-Jörg

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus

Ö 4

Vorschlagsliste

für die Bestimmung von Hauptschöffinnen und –schöffen für das Amtsgericht Coesfeld und das Landgericht Münster für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
1	Schmitz	Susanne		1964	Physiotherapeutin, Alexianer Münster GmbH	48301 Nottuln
2	Kronsbein	Daniel Gustav		1989	Betriebswirt	48301 Nottuln
3	Volkmer	Dietmar		1956	Architekt, in Rente	48301 Nottuln
4	Porsch	Detlev Frank		1957	Führungskraft dt. Sozialversicherung, in Rente	48301 Nottuln
5	Vacker	Heinrich		1958	Elektroingenieur, Altersteilzeit (Ruhephase)	48301 Nottuln
6	Reiß	Kerstin	Litwicki	1972	nicht benannt	48301 Nottuln
7	Schulze Wintzler	Georg	Heinermann	1965	ltd. Angestellter i. d. Chemieindustrie	48301 Nottuln
8	Leifken	Ralf		1960	Versicherungsangestellter	48301 Nottuln
9	Rumphorst	Laurenz		1964	Angestellter	48301 Nottuln
10	Kleinmann	Andreas		1959	Berufsschullehrer	48301 Nottuln
11	Hantke	Detlef		1954	Rentner	48301 Nottuln
12	Thiemann	Jörg		1957	Rentner	48301 Nottuln
13	Röbbecke	Elisabeth		1955	Lehrerin, pensioniert	48301 Nottuln
14	Röttger	Joachim		1959	Fachpfleger f. Anästhesie u. Intensivmedizin, in Rente	48301 Nottuln
15	Brieden	Thomas		1966	Schulaufsicht BezReg Münster, päd. Mitarbeiter	48301 Nottuln
16	Steinhoff	Georg		1967	Versicherungskaufmann	48301 Nottuln
17	Nindrup	Hubertus		1961	örtliche Rechnungsprüfung, Amtsleiter	48301 Nottuln
18	Klaus	Anke	Niedermark	1961	Angestellte Einzelhandel	48301 Nottuln
19	Bellendorf	Petra	Wübbolt	1956	Sozialarbeiterin Soz.-psych. Dienst, in Rente	48301 Nottuln
20	Reich	Susanne	Stricker	1965	Dipl.-Pädagogin	48301 Nottuln
21	Mentrup	Heinz		1965	Dienstgruppenleiter, Leitstelle Berufsfeuerwehr Münster	48301 Nottuln
22	Hisler	Elke	Everién	1963	Verw.-Angestellte, Assistenz ev. Kirchenkreis Münster	48301 Nottuln
23	Rabert	Mechthild	Jansing	1960	Kfm. Mitarbeiterin, Bistum Münster	48301 Nottuln
24	Gausebeck	Manfred		1957	Pensionär	48301 Nottuln
25	Puder	Reinhard		1966	Lehrer	48301 Nottuln
26	Schöneberg	Dietmar		1966	Elektroingenieur	48301 Nottuln

27	Riering	Sandra		1982	Verwaltungswirtin, Personalwesen KPB Coesfeld	48301 Nottuln
28	Kummann	Ingeborg	Focke	1958	Lehrerin	48301 Nottuln
29	Wigger	Ingo		1981	Fachkraft f. Kreislaufwirtschaft	48301 Nottuln
30	Averkamp	Ulrike	Klause	1959	Finanzbeamtin	48301 Nottuln
31	Eggemann	Udo		1959	RegDirektor Steuerverwaltung, OFD Personalreferent	48301 Nottuln
32	Meis	Benedikt		1990	Soldat	48301 Nottuln
33	Jähnke	Reinhilda	Dolle	1964	Stadtamtsinspektorin, Bußgelder, Pflegeversicherung	48301 Nottuln
34	Henke	Jürgen		1965	Immobiliengutachter, Dipl.-Betriebswirt	48301 Nottuln
35	Knein	Hans Peter		1957	Testpilot Bundeswehr, Sachverständiger, pensioniert	48301 Nottuln
36	Skirde	Jürgen		1958	Leiter IT	48301 Nottuln
37	Broers	Monika	Müller	1960	Tierärztin, jt. Prokuristin, Leiterin QS	48301 Nottuln
38	Glose	Karin	Fleige	1969	Hausfrau, Bürokauffrau	48301 Nottuln
39	Beuker	Petra	Dettner	1959	Rentnerin	48301 Nottuln
40	Jour	Helena	Finke	1967	Ergotherapeutin, Teamleitung Eingliederungshilfe CARITAS	48301 Nottuln
41	Koenigs	Christina	Küppers	1977	Finanzbeamtin, FA Coesfeld, Steuererklärungen	48301 Nottuln
42	Zenker	Sabine	Wefering	1975	Sozialversicherungsfachangestellte, TK	48301 Nottuln
43	Friedrichsen	Andreas		1967	Dipl.-Ingenieur	48301 Nottuln
44	Lütke Drieling	Martin		1960	Versicherungskaufmann, kaufm. Leiter	48301 Nottuln
45	Wensing	Thomas		1976	Kfm. Angestellter, WWU, Wirtschaftsplanung	48301 Nottuln
46	Timm	Ottilia	Urlichs	1954	Bankkauffrau	48301 Nottuln
47	Grabe	Ulrike	Möscke	1959	Vertriebsleitung International Board Member	48301 Nottuln
48	Bröcker	Michael		1958	Hochschullehrer (Prof. Dr.), Geologe	48301 Nottuln
49	Niemann	Ulrich		1966	Versicherungskaufmann	48301 Nottuln
50	Bräck	Alexandra	Averkamp	1974	Sachbearbeiterin BezReg Münster	48301 Nottuln
51	Wübbelmann	Marlies	Schnieders	1955	Ltd. kaufmännische Angestellte	48301 Nottuln
52	Funk	Michael		1967	Busfahrer, öffentl. Dienst	48301 Nottuln
53	Hecker	Carola	Lewandowski	1961	Verkäuferin, Speditionskauffrau, in Rente	48301 Nottuln
54	Schmidt-Eversheim	Bernhard		1958	Soldat, pensioniert	48301 Nottuln

Ö 5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **097/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** Datum: **07.06.2023**

Tagesordnungspunkt:

Benennung eines Ersatzmitgliedes für den Wasser- und Bodenverband "Obere Stever" für die aktuelle Amtsperiode (01.01.2020-31.12.2024)

Beschlussvorschlag:

Als Ersatzmitglied für die Mitgliedergruppe Nottuln, Senden, Havixbeck und Münster wird

Herr Hartmut Rulle benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Vorlage Nr. 097/2023

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“ stellt die Gemeinde Nottuln zwei Mitglieder für den Verbandsausschuss. Die aktuelle Amtsperiode läuft bis zum 31.12.2024. Da die Gemeinde Nottuln flächenmäßig das größte Mitglied des Wasser -und Bodenverbandes „Obere Stever“ ist, stellt diese nach Rücksprache mit Herrn Schulze Bockholt, Vorsitzender des genannten Verbandes, außerdem das Ersatzmitglied.

Das bisherig benannte Ersatzmitglied steht nicht mehr zur Verfügung. Daher muss die Gemeinde Nottuln ein neues Ersatzmitglied benennen. Nach telefonischer Rücksprache stellt sich Herr Hartmut Rulle zur Verfügung.

Verfasst:
gez. Paus

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **100/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **09.06.2023**

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Ausschüssen: Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt, folgende Ausschussbesetzungen zu beschließen:

1. Frau Maria Berning-Tenberge, An der Vogelstange 14, 48301 Nottuln-Darup, scheidet als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität aus.

2. Herr Markus Böker, Platanenweg 2, 48301 Nottuln-Appelhülsen, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales und im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt bestellt.

3. Herr Dominik Bomholt, Eichenweg 34, 48301 Nottuln-Appelhülsen, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Ausschuss für Bildung und Soziales und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

4. Herr Josef Dirks, Wibbeltstr. 24, 48301 Nottuln, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

5. Herr Sebastian Schulz, Am Hagenbach 36, 48301 Nottuln-Darup, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

6. Herr Georg Schulze Bisping, Dülmener Str. 67 b, 48301 Nottuln, wird zum sachkundigen Bürger im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt sowie zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für

...

Bildung und Soziales, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

7. Herr Martin Seifert, Bodelschwinghstr. 15 b, 48301 Nottuln, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund von Mandatsübergaben in der Ratsfraktion und der damit im Zusammenhang stehenden noch vakanten Ausschusssitze sowie zur Schaffung umfangreicher Vertretungsregelungen für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger beantragt die CDU-Fraktion, die folgenden Ausschussbesetzungen in der kommenden Ratssitzung vorzunehmen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Frau Maria Berning-Tenberge, An der Vogelstange 14, 48301 Nottuln-Darup, scheidet als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität aus.

2. Herr Markus Böker, Platanenweg 2, 48301 Nottuln-Appelhülsen, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales und im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt bestellt.

3. Herr Dominik Bomholt, Eichenweg 34, 48301 Nottuln-Appelhülsen, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Ausschuss für Bildung und Soziales und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

4. Herr Josef Dirks, Wibbeltstr. 24, 48301 Nottuln, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

5. Herr Sebastian Schulz, Am Hagenbach 36, 48301 Nottuln-Darup, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

6. Herr Georg Schulze Bisping, Dülmener Str. 67 b, 48301 Nottuln, wird zum sachkundigen Bürger im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt sowie zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

7. Herr Martin Seifert, Bodelschwinghstr. 15 b, 48301 Nottuln, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2023

Verfasst:
gez. D. Block

Ö 6

CDU-Fraktion Nottuln – Zapfeweg 18 – 48653 Coesfeld

An
den Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Dr. Dietmar Thönnes

CDU
Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 08.06.2023

Antrag der CDU-Fraktion:

Besetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vor dem Hintergrund von Mandatsübergaben in der Ratsfraktion und der damit im Zusammenhang stehenden noch vakanten Ausschusssitze sowie zur Schaffung umfangreicher Vertretungsregelungen für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger beantragt die CDU-Fraktion, die folgenden Ausschussbesetzungen in der kommenden Ratssitzung vorzunehmen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Frau Maria Berning-Tenberge, An der Vogelstange 14, 48301 Nottuln-Darup, scheidet als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität aus.
2. Herr Markus Böker, Platanenweg 2, 48301 Nottuln-Appelhülsen, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales und im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt bestellt.
3. Herr Dominik Bomholt, Eichenweg 34, 48301 Nottuln-Appelhülsen, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Ausschuss für Bildung und Soziales und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.
4. Herr Josef Dirks, Wibbeltstr. 24, 48301 Nottuln, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.
5. Herr Sebastian Schulz, Am Hagenbach 36, 48301 Nottuln-Darup, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.
6. Herr Georg Schulze Bisping, Dülmener Str. 67 b, 48301 Nottuln, wird zum sachkundigen Bürger im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt sowie zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Bildung und Soziales, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

7. Herr Martin Seifert, Bodelschwinghstr. 15 b, 48301 Nottuln, wird zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Betriebsausschuss, im Ausschuss für Planen und Bauen und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität bestellt.

Mit freundlichen Grüßen

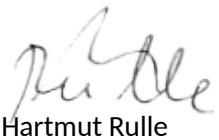

Hartmut Rulle
Fraktionsvorsitzender

Ö 7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **099/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** Datum: **09.06.2023**

Tagesordnungspunkt:

DeutschlandTicket als Schülerticket

Beschlussvorschlag:

Allen nach der Schülerfahrkostenverordnung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern wird von der Gemeinde Nottuln als zuständigen Schulträger die Nutzung des Deutschlandticket ermöglicht, soweit keine Mehrkosten entstehen. Ein monatlicher Eigenanteil wird nicht erhoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die ggf. notwendigen entsprechenden vertraglichen Grundlagen mit dem Tarifverbund Westfalentarif zu schaffen.

Eine Quersubventionierung für nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erfolgt nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderausgaben von rd. 28.000 Euro.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 099/2023

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln ist als Schulträgerin zur Übernahme von Fahrkosten gemäß der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für anspruchsberechtigte Schüler:innen der gemeindlichen vier Grundschulen sowie des Rupert-Neudeck-Gymnasiums verpflichtet.

Darüber hinaus werden aufgrund einer bestehenden Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld und den Kommunen des Kreises für anspruchsberechtigte Schüler:innen der Pestalozzischule, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, Fahrkosten getragen.

Bisher wird die Schülerbeförderung weitestgehend über den ÖPNV organisiert. Für anspruchsberechtigte Schüler:innen wird ein SchulwegMonatsTicket beim Verkehrsunternehmen nach dem WestfalenTarif ohne Erhebung eines Eigenanteils bestellt und den Schülerinnen und Schülern zum Schuljahresbeginn über die Schule ausgehändigt.

Die Abrechnung der SchulwegMonatsTickets erfolgt auf der Basis von 11 Monaten.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets hat der Verkehrsträger für die Ausstellung der Tickets für das Schuljahr 2023/2024 folgende Möglichkeiten offeriert:

I. alle SchulwegMonatsTickets werden als Deutschlandtickets ausgestellt

II. SchulwegMonatsTickets > 49 Euro/Monat werden als Deutschlandtickets ausgestellt
SchulwegMonatsTicket < 49 Euro/Monat bleiben SchulwegMonatsTickets

Ein Wechsel auf weitere Optionen (siehe unten Variante A.1 und A.2) können von den Verkehrsträgern zwar im Laufe des Schuljahres angeboten werden, eine Abstimmung mit den Städten und Gemeinden im Kreis hat jedoch ergeben, dass kein Schulträger eine Quersubventionierung für nicht anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler vorzunehmen gedenkt.

Der Vollständigkeitshalber werden mögliche Varianten wie folgt dargestellt:

Tickets für Anspruchsberechtigte Schüler + Nichtanspruchsberechtigte mit Freizeitnutzen

A.1 Vertragsmodell Westfalentarif (Fakultativmodell) - (Quersubventionierung)

- Vertragsabschluss mit folgenden Elementen:

  - Alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten ein Deutschlandtickt
  - Eigenanteile Anspruchsberechtigte entfallen
  - Nichtanspruchsberechtigte erhalten Deutschlandticket zum Preis von 33 Euro pro Monat
  - Kosten Schulträger für Anspruchsberechtigte werden reduziert
  - Schulträger übernimmt Auffüllungsbetrag von 16 Euro je nichtanspruchsberechtigtem Ticketnutzer/-nutzerin

  1) Anzahl Anspruchsberechtigte x 49 Euro x 12 Monte
  2) Anzahl Anspruchsberechtigte x (33 + 16) x 12 Monate

A.2 Vorschlag Ministerium für Umwelt und Verkehr NRW – (Quersubventionierung)

- Vertragsabschluss mit folgenden Elementen:

  - alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten ein Deutschland-ticket
  - Kosten Schulträger für Anspruchsberechtigte bleiben unverändert (Preise entsprechen den einzelnen Preisstufen)
  - Eigenanteile Anspruchsberechtigte (falls vorhanden) bleiben unverändert
  - Nichtanspruchsberechtigte erhalten Deutschlandticket zum Preis von 29 Euro pro Monat

Nach der SchfkVO kann der Schulträger einen von Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragende Eigenanteil von bis zu 14 Euro je Beförderungsmonat festgesetzt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten anbietet, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nachverkehrs berechtigten. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 7 Euro je Beförderungsmonat.

Die Gemeinde Nottuln hat in der Vergangenheit mangels besonderem Tarifangebot keine Eigenanteile erhoben.

Von Seiten der Verwaltung wird die Variante II favorisiert, wonach alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eine Fahrkarte (PS 0 = < 49 Euro SchulwegMonatsTicket, ab PS 1 = > 49 Euro Deutschlandticket) erhalten.

Ein Vergleich der bisherigen Schulträger-Kosten für das SchulwegMonatsTicket mit dem Preis für das Deutschlandticket auf Grundlage der Variante II ausgegebenen Fahrscheine im Monat Mai 2023 würde eine Einsparung von rd. 28.000 Euro für das Schuljahr 2023/2024 ergeben. Die Berechnung kann der Anlage 1 dieser Vorlage entnommen werden.

Bei dieser Variante erübrigt sich die Überlegung einer Erhebung eines Eigenanteils mit Weiterleitung an den Verkehrsträger, da lediglich die preisgünstigste Ticketvariante abgerufen wird (ähnlich wie beim 9 Euro-Ticket im letzten Jahr).

Alle anderen aufgezeigten Varianten würden Mehrkosten im Rahmen einer freiwilligen Leistung für die Gemeinde Nottuln bedeuten.

Anlagen:

- Kalkulation

Verfasst:
gez. Faber

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck

Ö 7

Kalkulation verschiedene Varianten

Anlage 1

Grundlage:
Abrechnung Mai 2023

				Variante I				Variante II	
		Schuljahr 2022/2023		**Schuljahr 2023/2024**		**Schuljahr 2023/2024**		**Schuljahr 2023/2024**	
		SchulwegMonatsTicket	**insgesamt für**	**SchulwegMonatsTicket**	**insgesamt für**	**Deutschlandticket**	**insgesamt für**	**gesetzl. Verpflichtung**	**insgesamt für**
	SuS insgesamt	**Preis/Monat**	**11 Monate**	**Preis/Monat**	**11 Monate**	**Preis/Monat**	**12 Monate**	**Preis/Monat**	**12 Monate**
PS 0	***27***	39,20 €	11.642,40 €	40,50 €	12.028,50 €	49,00 €	15.876,00 €	40,50 €	13.122,00 €
PS 1	***171***	59,40 €	111.731,40 €	61,30 €	115.305,30 €	49,00 €	100.548,00 €	49,00 €	100.548,00 €
PS 2	***33***	77,00 €	27.951,00 €	79,50 €	28.858,50 €	49,00 €	19.404,00 €	49,00 €	19.404,00 €
PS 3	***9***	101,30 €	10.028,70 €	104,50 €	10.345,50 €	49,00 €	5.292,00 €	49,00 €	5.292,00 €
PS 4	***0***	120,90 €	0,00 €	124,70 €	0,00 €	49,00 €	0,00 €	49,00 €	0,00 €
	240		**161.353,50 €**		**166.537,80 €**		**141.120,00 €**		**138.366,00 €**

Ö 7

Der Hauptgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Schnellbrief 165/2023
An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Betreff: Deutschlandticket und Schulverkehr

Ansprechpartner:
Hauptreferent Assessor Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-209
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

01.06.2023

Deutschlandticket und Schulverkehr

im Anschluss an den diesjährigen Schnellbrief Nummer 143 vom 17.05.2023 übersenden wir hiermit den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf eines Fördererlasses der Landesregierung betreffend die Einführung des Deutschlandtickets im NRW-Schulverkehr und die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme. Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler können die Städte und Gemeinden in ihrer Funktion als Träger der öffentlichen Schulen das Deutschlandticket zum aktuellen Preis in Höhe von 49,- Euro beziehen. Dieser günstige Preis ist eine Folge des (zunächst) sehr hohen Kostenbeitrags des Bundes. Natürlich bedarf es für diese Maßnahme an sich keiner Zwischenschritte seitens des Landes. Die Zielrichtung des Erlasses soll es vielmehr sein, die auf Seiten der Schulträgerkommunen zu erwartenden Einsparungen „im System zu halten“.

- Der maßgebliche Hebel hierfür ist die Versorgung der nicht freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler. Jene sollen das Deutschlandticket ebenfalls beziehen können, und zwar zu einem Preis in Höhe von 29,- Euro. An diesem Punkt käme die Landesförderung zum Zuge: Unter der Voraussetzung, dass die Schulträgerkommunen ihre Einsparungen bei den freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern sowie die bei jenen weiterhin zu erhebenden Eigenanteile zum Zwecke der Versorgung der nicht freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler in einen regionalen Topf einzahlen, würde das Land die insoweit gegebenenfalls noch verbleibenden Mehrkosten übernehmen.

- Die Förderung wird zunächst für das Schuljahr 2023/2024 bereitgestellt.

Die Entscheidung über die Annahme des Förderangebots ist eine Angelegenheit der freiwilligen Selbstverwaltung in den Städten und Gemeinden! Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zu einer Änderung des derzeit vor Ort praktizierten Systems des Schulverkehrs.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Im Rahmen einer Videoschaltung mit dem Landesminister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – Herrn Oliver Krischer – am 26.05.2023 haben wir die Anliegen der kreisangehörigen Kommunen erneut akzentuiert. Gerne fassen wir die besprochenen Punkte kurz zusammen:

- Unser Verband wendet sich entschieden gegen die Auflegung immer neuer Förderprogramme. Wenn die Städte und Gemeinden nach dem Willen des Bundes beziehungsweise des Landes Aufgaben wahrnehmen sollen, muss dies verbindlich geregelt und auf der Kostenseite durch unmittelbare Mittelzuflüsse kompensiert werden.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen haben ihre Belastungsgrenze erreicht. Schon jetzt ist die Vielzahl der laufenden Förderprogramme nicht mehr zu bewältigen. Es ist nicht zielführend, wenn das kommunale Personal angesichts eintretender Überforderung resigniert oder erkrankt. Dies gilt umso mehr, als die Personalgewinnung angesichts des Kräftemangels von Tag zu Tag schwieriger wird.

- Es steht nicht in Zweifel, dass die Einführung des Deutschlandticket von vernünftigen Erwägungen getragen ist. Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW stellt sich die Situation allerdings so dar, dass das Deutschlandticket den ÖPNV vor allem dort weiter voranbringt, wo er aufgrund eines gut ausgebauten Angebots ohnehin bereits attraktiv ist. Im ländlichen Raum kann von gut ausgebauten Angeboten jedoch vielerorts keine Rede sein. Bund und Land sind der verfassungsrechtlichen Zielsetzung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse verpflichtet. Vor diesem Hintergrund sollte die Einführung des Deutschlandticket mit einer Offensive zum beschleunigten Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum einhergehen.

- Die Grundlage des Fördererlasses bilden die Beschlüsse aus den Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.11.2022 und vom 08.12.2022. Danach ist die Finanzierung des Deutschlandticket ab dem Jahr 2025 nicht gesichert. Dementsprechend besteht für die Schulträgerkommunen keine mittel- und langfristige Planungssicherheit. Dies gilt bereits mit Blick auf die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler und erst recht mit Blick auf die nicht freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler.

- Es ist fraglich, welche unmittelbaren finanziellen Auswirkungen die Annahme des Förderangebots für die Schulträgerkommunen hätte. Nicht ernsthaft fraglich ist derweil, dass der Preis des Deutschlandticket nicht lange bei 49,- Euro pro Monat verharren dürfte – es wird in Zukunft teurer werden. Unter der Prämisse, dass Bund und Land sich möglicherweise zu einer (vollständigen) Übernahme nicht bereitfinden würden, könnten die Schulträgerkommunen dann vor eine unangenehme Entscheidung gestellt werden: Einschränkung der den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellten Leistungen oder (anteilige) Übernahme der Mehrkosten.

- Die Landesebene hätte es in der Hand, den Schulträgerkommunen Planungssicherheit zu geben. Ein adäquates Mittel wäre die Einführung einer entsprechenden Regelung in der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO). Mit dieser Aufgabenzuweisung müsste ein Belastungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG) verbunden werden. Im Übrigen spricht für eine Anpassung der SchfkVO auch der Umstand, dass die Einführung des Deutschlandticket im Schulverkehr wahrgenommene Unwuchten im Verhältnis zwischen Schulträger- und Wohnortkommunen weiter zu verschärfen droht.

- Unser Präsidium hat sich – unterstützt durch die zuständigen Fachausschüsse – im Rahmen seiner 212. Sitzung am 13.02.2023 in Kamen und im Rahmen seiner 213. Sitzung am 11.05.2023 in Münster (LWL) mit dem Themenkomplex „Deutschlandticket und Schulverkehr“ beschäftigt und diesbezügliche Beschlüsse gefasst. Jene bilden den für die Geschäftsstelle maßgeblichen Handlungsrahmen. Danach soll eine Einführung des Deutschlandticket in den Schulverkehr nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Städte und Gemeinden dauerhaft von etwaigen Mehrkosten freigehalten werden. Zudem soll die Einführung in den Schulverkehr nicht an das Schuljahr 2023/2024 gebunden sein. Weitere Einzelheiten können Sie bei Bedarf dem oben genannten Schnellbrief Nummer 143 entnehmen.

Für die Entscheidung über die Annahme des Förderangebots wird nach hiesiger Auffassung in der Regel der Rat zuständig sein. Das Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) hat mit E-Mail vom 31.05.2023 dazu weiter Folgendes mitgeteilt:

> *Eine Notwendigkeit für eine abstrakt-generelle Ergänzung des Erlassentwurfes wird nicht gesehen. Was die Entscheidungskompetenzen der Räte und Ausschüsse und die möglichen Verfahrensläufe angeht, darf davon ausgegangen werden, dass die Kommunen auf Grundlage der kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben und der örtlichen Zuständigkeitsordnungen rechtlich zutreffende und zeitlich angemessene Entscheidungspfade erkennen und verfolgen werden. Insbesondere was die Zulässigkeit von Dringlichkeitsentscheidungen angeht, sind die Kommunen mit den entscheidungserheblichen Kriterien aus anderen Zusammenhängen (insb. Corona) hinreichend vertraut, sodass neue Hinweise hierzu weder möglich sind, noch angezeigt erscheinen. Vor diesem Hintergrund wird von der Ergänzung um eine Entscheidungshilfe in diesem Sinne abgeraten.*

Bitte richten Sie Rückfragen betreffend die **Gemeindeverfassung** an das Dezernat I (Beigeordneter Andreas Wohland – 0211/4587-223 oder andreas.wohland@kommunen.nrw – und Referentin Christiane Bongartz – 0211/4587-226 oder christiane.bongartz@kommunen.nrw). Für weitere Rückfragen zum **Deutschlandticket im Schulverkehr** steht Ihnen das Dezernat IV (Beigeordneter Claus Hamacher – 0211/4587-220 oder claus.hamacher@kommunen.nrw) zur Verfügung. **Sonstige Fragen zum Deutschlandticket** nimmt das Dezernat III (Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand – 0211/4587-241 oder horst-heinrich.gerbrand@kommunen.nrw – und Hauptreferentin Cora Ehlert – 0211/4587-233 oder cora.ehlert@kommunen.nrw) gerne entgegen.

Ich hoffe, Sie für den Augenblick gut informiert zu haben.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Christof Sommer

Anlagen:

1. Entwurf eines Fördererlasses mit Bearbeitungsstand 24.05.2023
2. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 24.05.2023

Ö 8.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **061/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **14 Umweltschutz** Datum: **26.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Einladung der FH Münster University of Applied Sciences (Campus Steinfurt) zum Verbundprojekt: Bewässerung von urbanem Grün während klimatisch bedingter Trockenphasen (BeGrüKlim)

Beschlussvorschlag:

Die Präsentation von der Fachhochschule Münster wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	09.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			

...

Vorlage Nr. 061/2023

	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Vorlage Nr. 061/2023

Sachverhalt:

Das Projekt ist eine Zusammenarbeit von der Fachhochschule Münster, Firma Humberg und der Gemeinde Nottuln. Das Projekt wird von der Bundesförderstelle Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH gefördert. Der Förderzeitraum startete am 01.01.2020 und endet am 30.04.2023. Die betroffene Fläche befindet sich in Appelhülsen (Pastorskamp) Dort wurden zwei verschiedene Bewässerungssysteme an zwei Projektbäumen installiert und über einen längeren Zeitraum von der Fachhochschule Münster begleitet. Die Messungen sowie Auswertungen wurden von Herrn Prof. Dr.-Ing. Helmut Grüning und seinem Team begleitet und ausgewertet.

Die Präsentation durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Helmut Grüning ist zur Kenntnis zu nehmen.

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 8.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **173/2022/1**
Produktbereich/Betriebszweig: Datum: **26.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Einladung der Firma „IOKI„. Hier: Präsentation

Beschlussvorschlag:

Die Präsentation und Ausführungen der Firma ioki werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine.

Klimatische Auswirkungen:

Zunächst keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	09.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 173/2022**/1**

gez. Block

Sachverhalt:

Am 24.10.2022 ist der Gemeinde ein Antrag der FDP – Fraktion zugegangen, der die Einladung der Firma „IOKI" begehrt, um sich über bestehende Konzepte informieren und Lösungsvorschläge für Nottuln erarbeiten zu lassen (vgl. 173/2022).

Dem Wunsch ist die Gemeindeverwaltung nachgekommen und hat die Firma „ioki" eingeladen, um über bestehende Konzepte und Lösungsvorschläge für Nottuln informiert zu werden.

Die Firma „IOKI" ist laut eigener Aussage „Experte für digitale Mobilitätslösungen und arbeitet daran, smarte Mobilitätskonzepte als Mobility-as-a-Service-Anbieter für Dritte zu entwickeln und Mobilität für alle überall flexibel und inklusiv zugänglich zu machen". Laut Aussage des zuständigen Ansprechpartners sollen zudem in der Region bereits Konzepte erfolgreich umgesetzt worden sein, die auch auf Nottuln übertragbar wären.

Die Firma „IOKI" wird im Rahmen der Ausschusssitzung für Umwelt und Mobilität ihr Unternehmen sowie ihre Arbeit vorstellen. Die Ausführungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die gehaltene Präsentation wird im Nachgang an die Sitzung zur Verfügung gestellt.

Verfasst:	Fachbereichsleitung:
gez. Bartlett	gez. Breuksch

Ö 8.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **060/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **26.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion CDU - hier: Aufstellen einer Bedarfsampel auf der Lindenstraße

Beschlussvorschlag:

Vorschlag der Verwaltung:
Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW aufzunehmen und eine Ersetzung des vorhandenen FGÜ gegen eine bedarfsgesteuerte Fußgängerampel auf der Lindenstraße im Bereich Ahornweg zu erzielen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung und keiner Kostenübernahme durch den Landesbetrieb ca. 90.000 €, welche bisher nicht im Haushalt bereitgestellt sind.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	09.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion CDU begehrt die Ersetzung des vorhandenen FGÜ (Fußgängerübergangs) auf der Lindenstraße im Bereich Ahornweg (K+K) gegen eine bedarfsgesteuerte Fußgängerampel.

Bei der L844 (Lindenstraße) handelt es sich um eine Landesstraße, welche in der Baulast des Landesbetriebs Straßen.NRW liegt. Eine Änderung einer Querungsmöglichkeit bedarf der Zustimmung des Baulastträgers. Seitens der Straßenverkehrsbehörde ist eine Änderung unkritisch.
Mit Hintergrund der bereits mehrfach geführten Gespräche seitens der Verwaltung und der Politik wurde bereits ein Termin zur Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW vereinbart. Dieser wird voraussichtlich im Mai 2023 stattfinden. Ziel wird es sein, dass der Landesbetrieb einer generellen Änderung zustimmt und sich an den anfallenden Kosten beteiligt.
Eine Umsetzung könnte dann unter Begleitung des Landesbetriebs Straßen.NRW in 2024 erfolgen.

Zur Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass der sich ereignete Unfall sehr tragisch ist, sich aber unter diesen Umständen wahrscheinlich auch bei einer Bedarfsampel zugetragen hätte. Eine weitere Unfalllage liegt an dieser Querung seitens der Polizei nicht vor.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Fraktion CDU – Aufstellen einer Bedarfsampel auf der Lindenstraße

Verfasst:
gez. Krüger, Daniel

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 8.3

Gemeinde Nottuln
06. April 2023
Anl. _____ Abt. 31/3

15-2023

Frau
Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
Dr. Susanne Dieckmann

CDU

Fraktion im Rat
der Gemeinde Nottuln

06.04.2023

Aufstellen einer Bedarfsampel auf der Lindenstraße

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
liebe Susanne,

die Verkehrssituation auf der Lindenstraße, das hohe Verkehrsaufkommen und insbesondere die berechtigte Kritik am Zebrastreifen Lindenstraße / Höhe K & K sind seit Jahren immer wieder Anlass, dieses Thema auf die politische Agenda des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu nehmen. Bürgerschaft und Politik sind einer Meinung:

Der Zebrastreifen gehört durch eine Bedarfsampel ersetzt!

Allein: Bei der Lindenstraße handelt es sich nicht um eine Gemeindestraße, vielmehr um eine Landesstraße in der Zuständigkeit von Straßen NRW.

Deshalb sind in den letzten Monaten die Bemühungen intensiviert worden, Straßen NRW von der Notwendigkeit einer Bedarfsampel zu überzeugen. Nach Einschätzung der CDU sind wir auf einem guten Weg, gemeinsam mit Straßen NRW als Straßenbaulastträger diese Bedarfsampel zu realisieren.

Ein Verkehrsunfall mit einem 8-jährigen Mädchen, das den in Rede stehenden Zebrastreifen überqueren wollte und dessen Roller dabei von einem Fahrzeug beschädigt wurde, macht nun erforderlich, die Bemühungen zur Installation einer Bedarfsampel zu verstärken. Wir bitten daher, die Angelegenheit auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses zu nehmen und beantragen schon jetzt, eine Bedarfsampel aufzustellen. Nähere Begründungen erfolgen im Ausschuss mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle
CDU-Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Hartmut Rulle – Buchenweg 18 – 48301 Nottuln – Tel. 02509/995405 – mobil 0163/3818454 e-mail: hartmut.rulle@gmx.de
CDU Kreisgeschäftsstelle – Zapfeweg 18 – 48653 Coesfeld - Tel. 02541/9461-0 – Fax 02541/9461-22 – e-mail: post@cdu-coe.de

Ö 8.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **067/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **14 Umweltschutz** Datum: **27.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Hochwasserschutzkonzept Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Vorzugsvariante sowie Gewässerstrukturverbesserungen im Ortskern zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden nachgereicht.

Klimatische Auswirkungen:

Reduzierung der Überflutungsflächen im Ortskern beim 100 jährlichen Hochwasser

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	09.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			

...

	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Vorlage Nr. 067/2023

Sachverhalt:

Das Büro Fischer hat das Hochwasserschutzkonzept Nottuln am 07.02.2023 dem Ausschuss für Umwelt und Mobilität vorgestellt. Auf Grundlage des Konzepts wurde eine Vorzugsvariante mit einem größtmöglichen Schutzgrad des Nottulner Ortskerns entwickelt. Die Vorzugsvariante sieht vor oberhalb des Mühlenteichs einen Damm zu errichten der bei Hochwasser das Nonnenbachtal einstaut und den Ortskern vor Überflutungen schützt. Aus dem Einstau des Nonnenbachtals resultiert eine latente Gefährdung der Trinkwassergewinnung. Als Schutzmaßnahme wird eine Abdichtung der Brunnen sowie eine Stilllegung und ein Brunnenneubau erforderlich sein. Die Herstellungskosten sind durch die Gemeinde Nottuln zu tragen. Um eine Förderfähigkeit und eine möglichst hohe Förderquote zu erreichen sind partielle Gewässeraufweitungen und Strukturverbesserungen an gemeindlichen Flächen am Nonnenbach zwischen Mühle und Rathaus vorgesehen. Laut erster Einschätzung des Fördergebers ist die Gesamtmaßnahme im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie förderfähig.

Das beauftragte Ingenieurbüro führt derzeit noch Berechnungen durch und ermittelt die genauen Wasserstände. Erst danach können die genauen Kosten berechnet werden. Diese werden dann kurzfristig nachgereicht.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Hochwasserschutzkonzept

Verfasst:
gez. Diekmann, Michael

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 8.4

Variante 3: Rückhalt oberhalb Mühle und unterhalb WSZ II

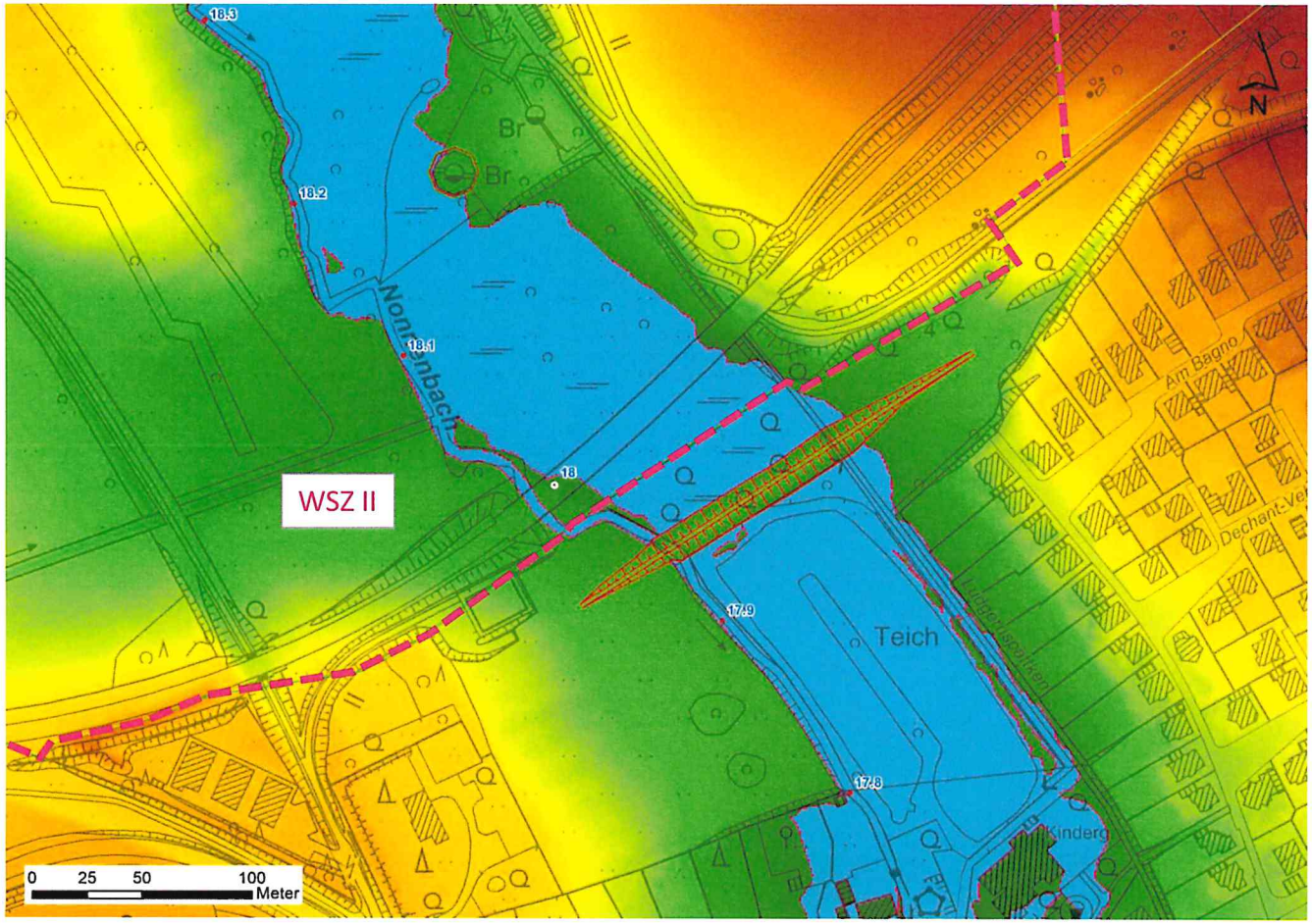

- Damm liegt im NSG
- Dammhöhe abhängig von der Drosselabgabe
- Staubereich in das WSG
- Variation der Drosselabgabe
  3 m³/s, 5 m³/s, 7 m³/s

- Eingriff auf Dammbauwerk beschränkt
- keine Abgrabungen

Maßnahmen am Stadtgewässer

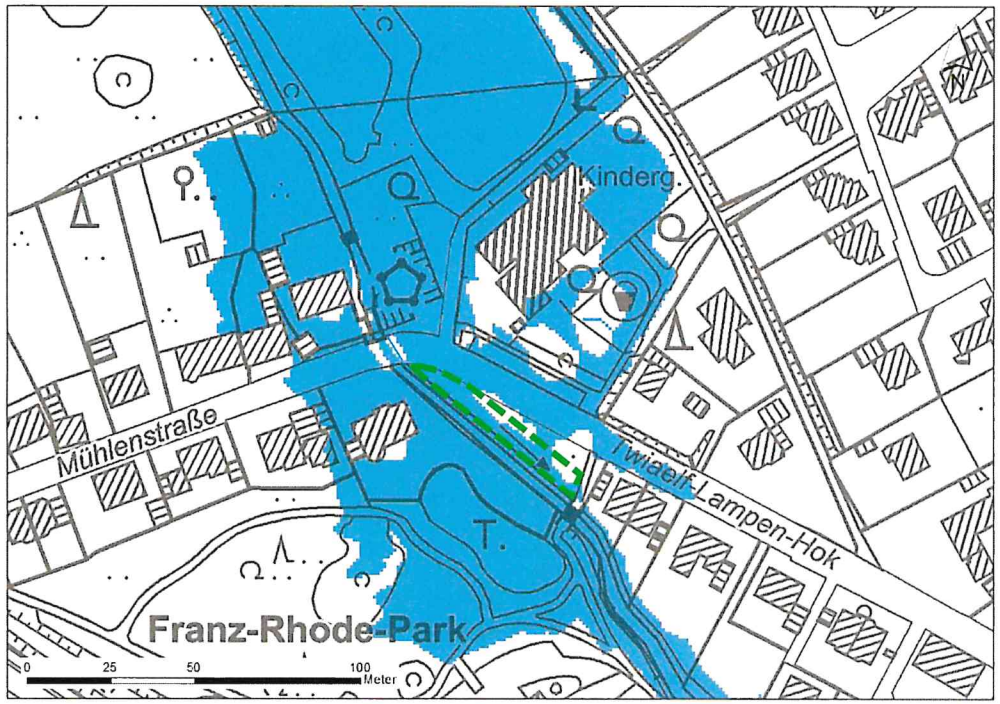

- Aufweitungen (in Verbindung mit Rodung von Bewuchs)

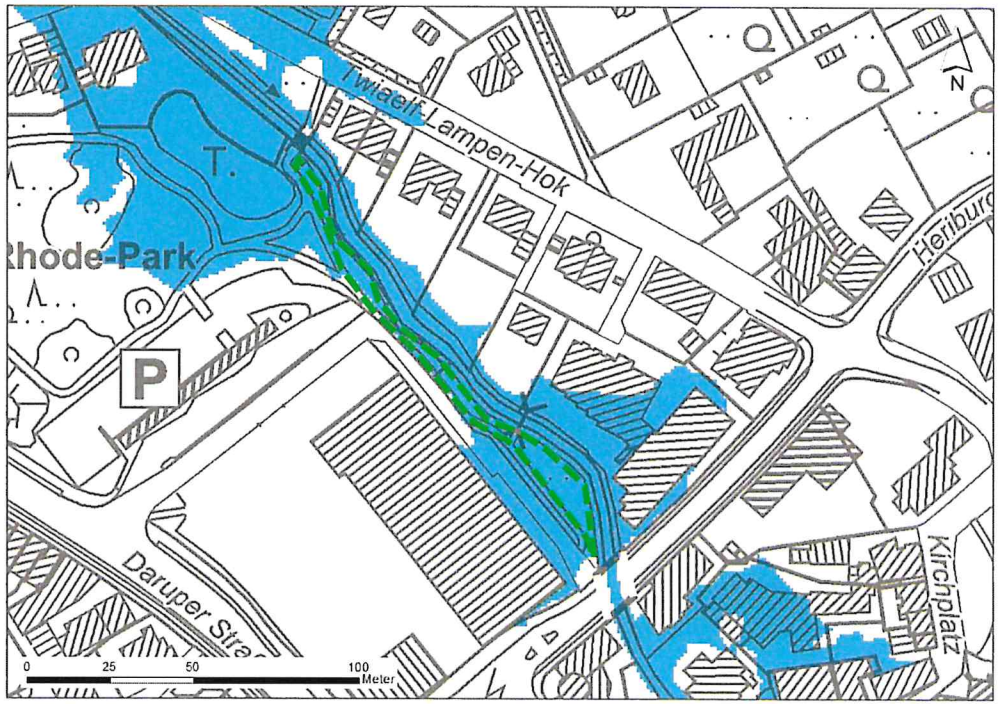

- Aufweitungen und Strukturverbesserung zwischen Rhodeteich und Heribungstraße

Maßnahmen am Stadtgewässer

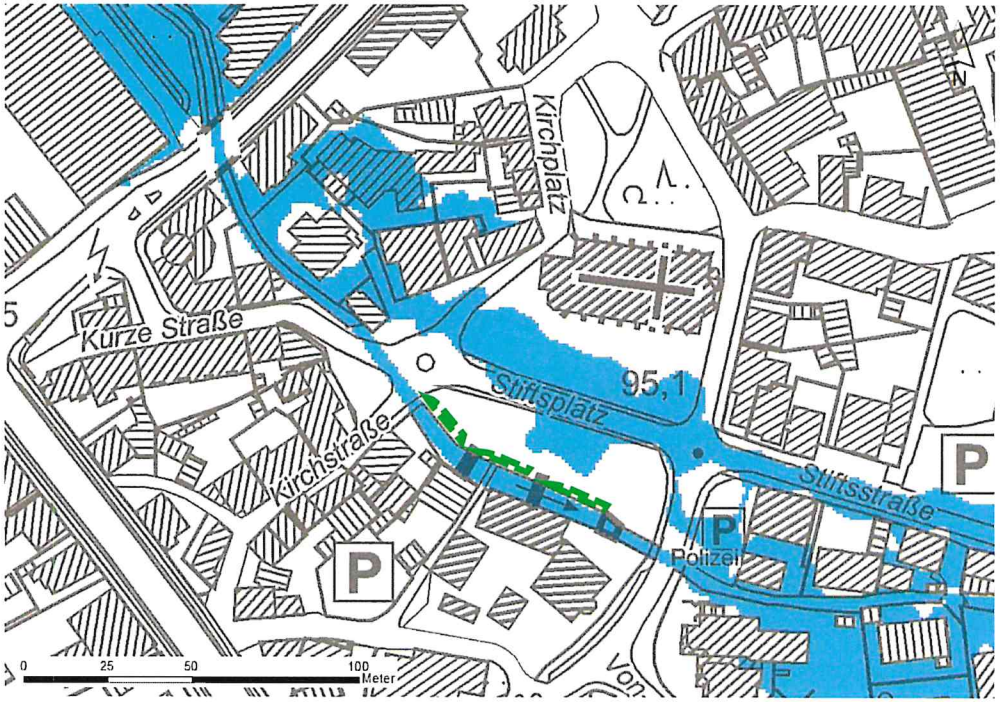

- Gewässeraufweitung und Strukturverbesserung der Sohle im Bereich Kirchstraße bis Schlaunstraße

Ö 8.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **108/2019/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **14 Umweltschutz** Datum: **25.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Klimarelevanz in Beschlussvorlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität nimmt die Checkliste „Klimaschutz in Beschlussvorlagen" als Beitrag zur Steigerung der Transparenz der Einstufung der klimatischen Auswirkungen in Beschlussvorlagen sowie zur Verstetigung und Intensivierung der Integration des Themas Klimaschutz in allen Verwaltungsbereichen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Die Checkliste „Klimaschutz in Beschlussvorlagen" wirkt sich positiv aus, da sie zur Transparenz der Einstufung der klimatischen Auswirkungen in Beschlussvorlagen sowie zur Verstetigung und Intensivierung der Integration des Themas Klimaschutz in allen Verwaltungsbereichen beiträgt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	09.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln engagiert sich seit vielen Jahren für den Klimaschutz. Bereits im Beschluss des Rates zur „Ausrufung des Klimanotstandes“ (Vorlage 108/2019, 09.07.2019) heißt es:

> „Die Gemeinde Nottuln verbindet die Ausrufung des Klimanotstandes (engl. „climate emergency“) mit einem Klimavorbehalt, unter den ab sofort alle klimarelevanten Beschlüsse der Nottulner Lokalpolitik und Gemeindeverwaltung gestellt werden.“

Um die verschiedenen Fachbereiche der Verwaltung dabei zu unterstützen, in den Beschlussvorlagen für die politischen Ausschüsse die Auswirkungen auf den Klimaschutz einzuschätzen, wurde im vergangenen Jahr in der Steuerungsgruppe „Klimaschutz und Mobilität“ die Checkliste „Klimaschutz in Beschlussvorlagen“ (Stadt Rietberg) vorgestellt und ein Testlauf beschlossen. Die Resonanz war positiv, so dass beim Treffen der Steuerungsgruppe am 29. März 2023 die Fortsetzung dieses Verfahrens vereinbart wurde.

Auch im Kommunalen Klimanetz des Kreises Coesfeld wurden unterschiedliche Modelle für die Einschätzung einer Klimarelevanz in Beschlussvorlagen getestet und diskutiert. Abschließend ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnvoll wäre, im gesamten Kreisgebiet einheitlich die „Rietberger Variante“ bzw. eine Weiterentwicklung dieser Grundlage zu verwenden.

Die Anwendung der Checkliste soll möglichst frühzeitig, bereits in der Konzeption von Maßnahmen dazu führen, dass die Klimarelevanz beachtet und eine entsprechende Optimierung der beschriebenen Maßnahmen durch Prüfung von Alternativen und Verbesserungen erarbeitet werden kann. Sie macht die abschließende Einstufung zudem transparenter und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz als integrativem Teil der Verwaltungsarbeit.

Die vorliegende Checkliste stellt eine erste Grundlage dar, die weiterentwickelt werden soll.

Anlagen:

Anlage 1: Erläuterungen zur Checkliste „Klimaschutz in Beschlussvorlagen“

Anlage 2: Checkliste „Klimaschutz in Beschlussvorlagen“ (Stufe 1 und 2)

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 8.5 Erläuterungen zur Checkliste „Klimaschutz in Beschlussvorlagen“

Einführung / Ziele:
Im Beschluss des Rates zur „Ausrufung des Klimanotstandes“ (Vorlage 108/2019, 09.07.2019) heißt es:

> „Die Gemeinde Nottuln verbindet die Ausrufung des Klimanotstandes (engl. „climate emergency“) mit einem Klimavorbehalt, unter den ab sofort alle klimarelevanten Beschlüsse der Nottulner Lokalpolitik und Gemeindeverwaltung gestellt werden.“

In allen Beschlussvorlagen für die politischen Ausschüsse werden die klimatischen Auswirkungen eines Vorhabens aufgeführt. Die Anwendung der Checkliste soll möglichst frühzeitig, bereits in der Konzeption von Maßnahmen dazu führen, dass die Klimarelevanz beachtet wird und eine entsprechende Optimierung der beschriebenen Maßnahmen durch Prüfung von Alternativen und Verbesserungen erarbeitet werden kann. Sie macht die abschließende Einstufung zudem transparenter und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz als integrativem Teil der Verwaltungsarbeit.

„Klimarelevanz“ Kriterien:

- Verbrauch von Strom, Heizenergie, fossilen Ressourcen (auch Kraftstoffe für PKW), Holz und Wasser.
- Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, Energiewende und Beitrag zur Gestaltung einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Umwelt- und Klimaschutz.
- Flächenversiegelung und Gestaltung des Stadtraums in Bezug auf Biodiversität und Anpassung an den Klimawandel.

Erste Einordnung zu kommunalen Themen, Beispiele:
Jede Beschaffung, jedes Bauvorhaben sowie alle Themen, die Mobilität oder Energieverbrauch betreffen haben immer eine Klimarelevanz. Eine Straßenumbenennung oder die Benennung eines neuen sachkundigen Bürgers hat keine Klimarelevanz. Andere Themen sind im Einzelfall zu betrachten: So kann die Gestaltung von Gebühren durchaus eine Klimarelevanz haben, wenn dadurch eine Steuerungswirkung in Hinblick auf das Verhalten z. B. von Bürger:innen mit Klima-Bezug ausgeübt wird.

Checkliste Stufe 1 – Wie entscheide ich grundsätzlich über die Klimarelevanz?

Behandelt Ihre Beschlussvorlage ein Thema/Projekt, welches direkt oder indirekt folgendes beeinflusst …

Den Verbrauch von Strom?	Ja, senkt	Ja, erhöht	Nein
Den Verbrauch von Heizenergie?	Ja, senkt	Ja, erhöht	Nein
Den Verbrauch von fossilen Ressourcen (incl. Kraftstoffe) und Freisetzung von CO2, NOx und weiteren Emissionen?	Ja, senkt	Ja, erhöht	Nein
Anreize setzt für klimafreundliche Mobilität und den Autoverkehr eindämmt? (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr, alternative Antriebe, Carsharing etc.)	Ja	Nein (mehr Autoverkehr)	--
Einfluss auf die Erhaltung der Wälder der Welt hat?	Nein	Ja (Holz wird genutzt)	--
Den Verbrauch von Wasser?	Ja, senkt	Ja, erhöht	Nein
Einen Einfluss auf den Kreislauf von Ressourcen (z. B. Wiederverwertung, Recycling) hat?	Ja, Förderung von Kreisläufen	Ja, mehr Müll zu entsorgen	--
Einen Beitrag zur Energiewende leistet? (Lokaler Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie)	Ja	Nein	--
Ein Umdenken der Bevölkerung/ Verwaltung/ lokaler Akteure zu mehr Umwelt-/Klimaschutz - auch im Sinne eines suffizienten Lebensstils - unterstützt?	Ja	Nein (alte Verhaltens-/Denkmuster bedient / vertieft)	--
Boden versiegelt oder entsiegelt?	Ja (Entsiegelung)	Ja (Versiegelung)	Nein
Einen Einfluss auf die Biodiversität hat?	Ja (Verbesserung)	Ja (Verschlechterung)	Nein
Einfluss hat auf ein gutes Stadtklima (z. B. weil es Wasser-/Grünflächen erhält oder Hitzeinseln schafft)?	Ja (Verbesserung)	Ja (Verschlechterung)	Nein
Ergebnis „Klimarelevanz“	positiv	negativ	keine

Checkliste Stufe 2 – Wie erläutere ich die Klimarelevanz und wäge diese ab?

Zur Erläuterung der Klimaauswirkungen in der Beschlussvorlage können Sie grundsätzlich auf die Checkliste Stufe 1 zurückgreifen. Dabei kann es vorkommen, dass Maßnahmen sowohl positive, als auch negative Effekte haben. In diesem Fall ist abzuwägen, wie das Vorhaben insgesamt beurteilt wird.
Hierfür können folgende Leitfragen für Sie eine Unterstützung bei der Abwägung und bei der Weiterentwicklung bzw. Optimierung Ihrer Maßnahme sein:

1. **Wie erheblich ist die negative Auswirkung?**
   Beispiel: Werden für einen Stellplatz 12 m² versiegelt oder für eine Straße mehrere ha Fläche?

2. **Könnten Sie die negativen Auswirkungen ganz verhindern oder eindämmen, indem Sie die zu beschließende Maßnahme anders gestalten und in Hinblick auf die Klimarelevanz optimieren?**

   • Energieeffizientes Bauen:
   Neu errichtete Gebäude haben erst einmal eine negative Klimarelevanz gemäß Checkliste. Baut man aber energieeffizienter - im Vergleich zum Stand-der-Technik/Standard-Bau – kann die Bilanz deutlich positiver sein. Dies kann man gut argumentativ darstellen in der Begründung.
   • Eine Veranstaltung anders planen und z. B. Mehrweggeschirr nutzen.
   • Eine Maßnahme gar nicht umsetzen.
   • Bei der Beschaffung Nachhaltigkeitskriterien stärker beachten, z. B. Holz aus verantwortungsvollen Quellen beziehen oder gebrauchte Produkte beschaffen.*

   *Hinweis: Wenn die klimafreundliche Variante kostenintensiver sein sollte:
   Haben Sie in Ihrer Betrachtung/in der Ausschreibung die Produkt-Lebenszyklus-Kosten betrachtet? Bei einem ganzheitlichen Blick z.B. über eine Lebensdauer von 20 Jahren können sich negative Effekte zum Zeitpunkt der Beschaffung über spätere Einsparungen ausgleichen.

   Einige negative Auswirkungen lassen sich zwar eindämmen, aber nicht verhindern. Die Möglichkeiten zur Optimierung sind in der Begründung darzulegen, ebenso wie etwaige höhere Kosten für eine Optimierung.

3. **Was ist das grundlegende Ziel der Maßnahme?**
   Leistet sie insgesamt einen Beitrag zu einer gesamtgesellschaftlichen Transformation, indem sie die Rahmenbedingungen entsprechend verändert?
   → Wenn eine Maßnahme grundsätzlich einen Beitrag für eine positive Zukunft leistet, kann der Ressourcenverbrauch an dieser Stelle keine Begründung für eine negative Klimarelevanz sein.
   Beispiel:
   Der Bau eines Fahrradparkhauses versiegelt Böden und benötigt Ressourcen für den Bau und den Betrieb. Dennoch setzt eine solche Maßnahme neue Rahmenbedingungen für eine andere Mobilität.

Ö 8.5

Checkliste Klimarelevanz Stufe 1	SD Net Nr.:	*bitte ausfüllen: Nr. SD Net*

Wie entscheide ich grundsätzlich über die Klimarelevanz?

Titel des Vorhabens:	***bitte ausfüllen: Beschluss über Mustermaßnahme zu Muster***

Behandelt Ihre Beschlussvorlage ein Thema/Projekt, welches direkt oder indirekt Einfluss hat auf…

	Leitfragen	**Bewertung der Auswirkungen**	positive (+)	negative (-)	keine 0
1.	… den Verbrauch von **Strom**?				
2.	… den Verbrauch von **Heizenergie**?				
3.	… den Verbrauch von **fossilen Ressourcen** (auch Kraftstoffe für PKW) und damit **Emissionen**?				
4.	… Anreize setzt für **klimafreundliche Mobilität** und den Autoverkehr eindämmt ? (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr, Carsharing etc.)				
5.	Einfluss auf die **Erhaltung der Wälder** hat?				
6.	… den Verbrauch von **Wasser**?				
7.	… einen Einfluss auf den **Kreislauf von Ressourcen** (z.B. Wiederverwendung, Recycling) hat ?				
8.	… einen **Beitrag zur Energiewende** (Strom oder Wärme) leistet (Lokaler Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie)				
9.	… ein **Umdenken** der Bevölkerung, der Verwaltung oder lokaler Akteure hin zu mehr Umwelt- und Klimaschutz unterstützt ?				
10.	… **Boden** versiegelt oder entsiegelt ?				
11.	… einen Einfluss auf die **Biodiversität** hat?				
12.	… einen Einfluss auf ein **gutes Stadtklima** hat (Wasser, Grünflächen, Überhitzung, Verhinderung nächtlicher Abkühlung)?				
Ihr Ergebnis			**0**	**0**	**0**
		Summen :	**+**	**-**	**0**

sobald negative/positive Auswirkungen (- oder +) vorliegen, ist die Stufe 2 des Checks ebenfalls notwendig durchzuführen!

Checkliste Klimarelevanz Stufe 2	**SD Net Nr.:**	***bitte ausfüllen: Nr. SD Net***
Wie erläutere ich die Klimarelevanz und wäge diese ab?		
Titel des Vorhabens:	***bitte ausfüllen: Beschluss über Mustermaßnahme zu Muster***	

Zur Erläuterung der Klimaauswirkungen in der Beschlussvorlage können Sie grundsätzlich auf die Checkliste Stufe 1 zurückgreifen. Dabei kann es vorkommen, dass Maßnahmen **sowohl positive, als auch negative Effekte** haben. In diesem Fall ist **abzuwägen**, wie das Vorhaben **insgesamt beurteilt** wird.

Hierfür können **folgende Leitfragen** für Sie eine Unterstützung bei der Abwägung und bei der Weiterentwicklung bzw. Optimierung Ihrer Maßnahme sein:

Leitfrage		**Ihre Einschätzung**
1	**Wie erheblich** ist die negative Auswirkung? Beispiel: Werden für einen Stellplatz ein 12 m² versiegelt oder für eine Straße mehrere ha Fläche?	*bitte ausfüllen:* *Es handelt sich um eine erhebliche/nicht erhebliche Auswirkung, weil…*
2	Könnten Sie die negativen **Auswirkungen ganz verhindern oder eindämmen**, indem Sie die zu beschließende Maßnahme anders gestalten und in Hinblick auf die Klimarelevanz optimieren?	*bitte ausfüllen:* *Negative Auswirkungen lassen sich eindämmen, indem…*
3	Was ist das **grundlegende Ziel** der Maßnahme? Leistet sie insgesamt einen Beitrag zu einer gesamtgesellschaftlichen Transformation, indem sie die Rahmenbedingungen entsprechend verändert? **Hinweis:** Wenn die Maßnahme grundsätzlich einen Beitrag für eine positive Zukunft leistet und z. B. eine der beschlossenen Maßnahmen aus dem "Masterplan 100% Klimaschutz" ist, kann der Ressourcenverbrauch an dieser Stelle keine Begründung für eine negative Klimarelevanz sein. Beispiel: Der Bau eines Fahrradparkhauses versiegelt Böden und benötigt Ressourcen für den Bau und den Betrieb. Dennoch setzt eine solche Maßnahme neue Rahmenbedingungen für eine andere Mobilität.	*bitte ausfüllen:* *Das grundlegende Ziel ist…*

Zu 2 • Energieeffizienter Bauen: Neu errichtete Gebäude haben zwar erst einmal eine negative Klimarelevanz gemäß Checkliste. Sie sind aber im Vergleich zum Stand-der-Technik/Standrad-Bau deutlich positiver – dies kann man gut argumentativ darstellen in der Begründung.
• Eine Veranstaltung anders planen und z. B. Mehrweggeschirr nutzen.
• Eine Maßnahme gar nicht umsetzen.
• Bei der Beschaffung Nachhaltigkeitskriterien stärker beachten z. B. Holz aus verantwortungs- vollen Quellen beziehen oder gebrauchte Produkte beschaffen.*
*Hinweis: Wenn die klimafreundliche Variante kostenintensiver sein sollte: Haben Sie in Ihrer Betrachtung/in der Ausschreibung die Produkt-Lebenszyklus-Kosten betrachtet? Bei einem ganzheitlichen Blick z.B. über eine Lebensdauer von 20 Jahren können sich negative Effekte zum Zeitpunkt der Beschaffung über spätere Einsparungen ausgleichen.

Einige negative Auswirkungen lassen sich zwar eindämmen, aber nicht verhindern. Die Möglichkeiten zur Optimierung sind in der Begründung darzulegen, ebenso wie etwaige höhere Kosten für eine Optimierung.

Ö 8.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **064/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **14 Umweltschutz** Datum: **26.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) auf ein Flächenmanagement für ökologische Ausgleichsmaßnahmen für die Gemeinde Nottuln.

Beschlussvorschlag der Fraktion BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Strategie zu entwickeln und umzusetzen, um die zukünftig ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität und Lebensqualität auf dem Gebiet der Gemeinde zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können noch nicht dargestellt werden.

Klimatische Auswirkungen:

Förderung der Lebensqualität, des regionale Stadtklimas sowie Förderung der Biodiversität (Flora u. Fauna)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	09.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.04.2023 ist als Anlage 1 angefügt.

In den letzten Jahren sind ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben in der Gemeinde mangels geeigneter Flächen nicht hier, sondern in anderen Kommunen durchgeführt worden.
Die Gemeinde Nottuln ist zwar im Besitz von Grünflächen, diese sind allerdings meist kleinflächig und sind nicht für größere ökologische Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Die Gemeinde plant für die oben beschriebenen Kleinflächen eine naturschutzfachliche Aufwertung durch extensive Mahd (Säume und kleinflächige Grünflächen) sowie die Pflanzung von Obstbäumen und Heckenelementen. An einigen Abschnitten wurden auch bereits Aufwertungen durchgeführt. Diese sind allerdings nicht als Ausgleichsmaßnahme zu bewerten.
Da es in Zukunft immer wieder zu größeren Bauvorhaben, zum Beispiel zur Ansiedlung von Industrie oder zur Entstehung neuer Wohngebiete kommen wird, sollte eine gezielte Überprüfung erfolgen ob ökologische Ausgleichsmaßnahmen auch auf dem Gemeindegebiet realisierbar wären. Um den Weg gehen zu können, benötigt die Gemeinde Nottuln geeignete Flächen. Die Gemeinde Nottuln wird auch weiterhin auf den Ausgleichflächenpool des Kreises Coesfeld zurückgreifen. Vorrangiges Ziel ist es, die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Landschaftsentwicklung insbesondere in einem überörtlichen räumlich funktionalen Zusammenhang zu realisieren, denn eine wesentliche Aufgabe ist es, die historisch gewachsene Parklandschaft des Westmünsterlandes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei werden die Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft in einem ganzheitlichen Ansatz gesehen. Dieser Ansatz umfasst neben der Sicherung von ökologisch wertvollen Biotopen auch die Sicherung von Böden mit hohen Ertragspotenzialen.

Um Strategien für den Erwerb von Flächen zu entwickeln und Ausgleichmaßnahmen umzusetzen wird die Verwaltung in den nächsten Monaten einen fachlichen Austausch zwischen den zuständigen Fachbereichen ansetzen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNE

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 8.6

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Gemeinderat Nottuln
Hagenstraße 34b
48301 Nottuln

Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstraße 34b – 48301 Nottuln

An die
Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

24.04.2023

Antrag: Flächenmanagement für ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit sind ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben in der Gemeinde mangels geeigneter Flächen nicht hier, sondern in anderen Kommunen durchgeführt worden. Nottuln sollte unserer Auffassung nach hingegen aktiv anstreben, selbst und unmittelbar von der Verbesserung der ökologischen Qualität zu profitieren, da ja auch die auszugleichenden Landschaftseingriffe hier geschehen.
Um vor Ort Biodiversität, Lebensqualität und Ökopunkte zu generieren, sollten Flächen, die sich für Ausgleichsmaßnahmen eignen, identifiziert und in einem Kataster erfasst werden. Neben gemeindeeigenen Flächen kommen dafür auch Flächen privater Eigentümer, von Landwirten oder anderen Institutionen in Frage. Über diese Möglichkeit sollte die Verwaltung öffentlich informieren.
Darüber hinaus bedarf es einer Übersicht, welche Maßnahmen unabhängig von Grundstücken, beispielsweise an Gebäuden, umsetzbar sind und dabei Ökopunkte einbringen: Dach- oder Fassadenbegrünungen, Nisthilfen, etc.
Daher regt unsere Fraktion an, über folgenden Beschlussvorschlag im Ausschuss Umwelt und Mobilität zu beraten und im Rat zu beschließen:

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Strategie zu entwickeln und umzusetzen, die zukünftig ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur

Förderung der Biodiversität und Lebensqualität ortsnah auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln ermöglicht. Dabei soll auch der Erwerb bzw. Tausch größerer privater Flächen in Betracht gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Dammann
Sprecher

Ö 8.7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **066/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **14 Umweltschutz** Datum: **26.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Umwandlung Gemeindewald („Im Nott„ in Darup) in ein Wildnisgebiet.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Schritte mit dem Ziel, die Waldteilfläche von ca. 3,5 ha (Im Nott) in ein Wildnisentwicklungsgebiet umzuwandeln, einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Positive Auswirkungen auf das lokale Klima sowie Funktion als CO2 Speicher. Förderung einer naturnahen Waldgesellschaft, natürlicher Kreislauf sowie der Biodiversität (Flora u Fauna).

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	09.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln ist im Besitz von ca. 27 ha Wald. Die Wälder werden geprägt von den Baumarten Eiche und Buche als typische Laubbaumarten für diese Region. Die größten zusammenhängenden Flächen befinden sich in Darup (Im Nott) und in Appelhülsen (Schulze Frenkings Hof/Sendener Str.).

In der Vergangenheit kam immer wieder das Thema auf, welchen Beitrag die Gemeinde Nottuln für den Umweltschutz sowie für den Naturschutz leisten kann. Der Gedanke wurde intensiviert, als die Gemeinde Nottuln der Initiative „Kommunen für biologische Vielfalt e.V." beigetreten ist.

Wie oben dargestellt, ist die Gemeinde Nottuln im Besitz von Waldflächen. Diese sind multifunktional und übernehmen eine wichtige Funktion, wie z.B. die Verbesserung der Stadtluft und bieten Lebensräume für wichtige Tier- und Pflanzgruppen. Eine dieser Flächen befindet sich in Darup. Aktuell trägt die Waldfläche den Namen „Im Nott". Die Gesamtfläche beläuft sich auf ca. 6 ha. Die Waldfläche wird überwiegend von der Rotbuche geprägt und ist als Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) zu bezeichnen. Dieser Waldtyp kommt auf kalkhaltigen und neutralen aber auch basenreichen Böden vor. Neben der Baumschicht ist die Strauchschicht gut ausgeprägt, was auf eine extensive Nutzung hinweist.

Von den insgesamt 6 ha Wäldfläche würde die Gemeinde Nottuln ca. 3,5 ha (s. Anhang) aus der forstlichen Nutzung nehmen und als Wildnisentwicklungsgebiet (Definition übernächster Abschnitt) ausweisen.

Die restlichen 2,5 ha (s. Anhang) würden nicht als Wildnisentwicklungsgebiet in Anspruch genommen und wären weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich. Ebenfalls befindet sich im Süden (Angrenzendes Wohngebiet) ein öffentlicher Spielplatz. Auch der Spielplatz bleibt erhalten und erhält in diesem Jahr neue Spielgeräte.

Wildnisentwicklungsgebiete sind Waldgebiete mit alten Laubwäldern, in denen keine Holz-Nutzung mehr erfolgen darf. In Wildnisentwicklungsgebieten soll die Zerfallsphase nicht durch forstliche Nutzung unterbunden werden. Wenn vermehrt Bäume altersbedingt über Jahre absterben, wird sich der Alt- und Totholzanteil in diesen Gebieten stark erhöhen. Damit soll hochspezialisierten, vom Aussterben bedrohten Arten geholfen werden. Langfristig werden aus den Wildnisentwicklungsgebieten kleine "Urwaldareale aus zweiter Hand" entstehen. Bis diese Entwicklung abgeschlossen ist, werden noch viele Jahrzehnte, vielleicht sogar Jahrhunderte vergehen. Den natürlichen Prozessen wird freien Lauf gelassen. Definition Wildnisentwicklungsgebiete (aufgerufen am 17.04.2023 https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/urwald-von-morgen/wildnis).

Umwandlung in Wildnisentwicklungsgebiete werden von der Bundesregierung gefördert. Mit dem Programm führt das BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Ziel ist es, durch die Umwandlung in ein Wildnisentwicklungsgebiet einen Beitrag zum Arten- und Lebensraumschutz zu leisten und die Thematik der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Mit der Ausweisung möchte die Gemeinde Nottuln einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, weitere Schritte einzuleiten, um die betroffene Waldfläche in Darup als ein Wildnisentwicklungsgebiet auszuweisen.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan Waldgebiet „Im Nott"

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 8.7

Lageplan: Waldgebiet „Im Nott“

Markierung blau: angedachtes Wildnisentwicklungsgebiet.

Markierung rot: zugänglich für die Öffentlichkeit

Markierung schwarz: Waldweg

Ö 9.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **065/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **08 Sportförderung** **10 Bauen und Wohnen** Datum: **26.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Benennung der Sporthalle an der Rudolf-Harbig Straße mit dem Namen „Hummelbach Halle„

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt empfiehlt die Benennung der Sporthalle an der Rudolf-Harbig Straße mit den Namen: „Hummelbach Halle“.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden aus dem laufenden Haushalt gedeckt.

Klimatische Auswirkungen:

Keine klimatischen Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Thönnes

Vorlage Nr. 065/2023

Sachverhalt:

Die Benennung der Halle an der Rudolf-Harbig Straße mit dem Wettbewerb „#Wie soll sie heißen?“

Die Gemeinde Nottuln rief im Zeitraum vom 15.11.2022 bis 31.12.2022 zum Wettbewerb „#Wie soll sie heißen?“ auf. Ziel des Wettbewerbes war es, in der Nottulner Bevölkerung einen Namen für die Halle an der Rudolf-Harbig Straße zu finden. Mittels Online-Formular konnten Bürgerinnen und Bürger aus Nottuln und darüber hinaus, ihren Namensvorschlag abgeben und damit automatisch an dem Wettbewerb teilnehmen. Als Preis wurde eine Jahreskarte für die Nottulner Schwimmbäder ausgelobt. Bis Ende des Einsendeschlusses wurden 26 Vorschläge eingereicht. Am 16.02.2023 fand die Jury-Sitzung statt: Jurymitglieder:innen waren: Herr Dr. Thönnes (Bürgermeister), Herr Gausebeck (SPD), Herr Dirks (Grün-Weiß Nottuln), Frau Zandmann (Bündnis 90 / Die Grünen), Herr Wermert (Gemeinde Nottuln), Herr Lösel (Schulleitung Martinus Grundschule), Frau Bunge (SV Borussia Darup), Herr Seifert (CDU), Herr Vogts (Gemeinde Nottuln). Weiterhin zur Jury eingeladen waren: SV Fortuna Schapdetten, No-Limit-Badminton-Club, BTV Baumberger Tennis Verein, SV Armenia Appelhülsen, das Rupert-Neudeck-Gymnasium, die Liebfrauenschule, die Eltern-Kind-Kita, FDP, UBG sowie die evangelische und katholische Kirche.
Im Rahmen von mehreren Abstimmungsrunden sprach sich die Jury für folgenden Namen aus:
„Hummelbach Halle“.
Begründungen der Jury für die Auswahl waren u.A.

- Örtlicher Bezug zum Hummelbach
- Wiedererkennungswert für die Gemeinde Nottuln
- Einfache Aussprache
- Leichte Zuordnung für Besucherinnen und Besucher von außerhalb
- Zulässige Abkürzungen denkbar: HBH, Hummel etc.

Entgegen des offiziellen Vorschlages „Hummelbach Hall“, entschied sich die Jury für die Abänderung in „Hummelbach Halle“. Die vorschlaggebende Person erhält trotz dieser Abänderung uneingeschränkt den ausgeschriebenen Preis (Jahreskarte für die Nottulner Schwimmbäder).

Verfasst:
gez. Kalkhoff, Vanessa

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert

Ö 9.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **062/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **04 Kultur und Wissenschaft** Datum: **26.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Die vom Kulturbeirat empfohlenen Beschlüsse werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es steht im Haushalt 2023 ein Ansatz von 20.000 € zur Verfügung. Aktuell stehen davon noch 11.928,50 € zur Verfügung. Bei entsprechender Beschlussfassung sind hiervon 6.320 € vergeben. Es verbleibt ein Budget von 5.608,50 €.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt	10.05.2023	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger.
Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können be i Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs - und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert we rden,
bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben.
Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.
Es wurden sechs Anträge (siehe Anlange) eingereicht und am 19. April 2023 vom Kulturbeirat beraten. Die Anträge sowie die Übersicht der Anträge inkl. beantragter Fördersummen und durch den Kulturbeirat empfohlener Fördersummen liegen der Vorlage als Anlage bei.
Für den Antrag des Teilhabebeirats mit dem Lokalen Teilhabekreis wurde aufgrund des geplanten Veranstaltungsdatums am 18. Juni 2023, also zwei Tage vor der beschließenden Ratssitzung, ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt (siehe Anlage).

Anlagen:

Anlagen 1 – 6: Eingereichte Förderanträge

- Marion Tibroni – „Daruper Landpartie“
- Teilhabebeirat mit Lokalem Teilhabekreis – „Unüberhörbar – Nottuln trommelt“
- Hale Bopp Big Band – „Konzert Swinging December“
- Werbering Appelhülsen e.V. – „Weihnachtsmarkt 2023“ + Anhang
- Friedemann C. Kühn – „Münsterland meets Jazz“
- Heimatverein Darup e.V. – „Kinderkino“

Anlage 7: Formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn des Lokalen Teilhabekreises Nottuln für den Antrag „Unüberhörbar – Nottuln trommelt“
Anlage 8: Übersicht-Anträge

Verfasst:
gez. Orel, Rieke

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert

Ö 9.2

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Natur
Kultur
Genuss
NOTTULN.

Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Träger:in Daruper Landpartie	
Anschrift Marion Tibroni, Westerhiege 6 48301 Nottuln- Darup	
Projektleitung/Ansprechperson Marion Tibroni 02502 3612 Johann Bross 02541 9075624 kontakt@daruper-landpartie.de www.daruper-landpartie.de	Telefon 02502 3612 / 02541 9075624 E-Mail kontakt@daruper-landpartie.de ggf. Homepage www.daruper-landpartie.de
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) VOBA DE 57 4016 4352 5103 300 500	

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Wir sind eine Bürgerinitiative zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum.
Die Daruper Landpartie findet am 05.Aug. 2023 +06.Aug. 2023. (letztes Wochenende der Sommerferien in NRW) zum 16. Mal statt.
An diesem Wochenende wird Darup zu einer repräsentativen Kunstbühne.
In Gärten und Häuser an verschiedenen Orten in Darup werden Künstler/innen mit ihren Kunstwerken präsentiert.
Näheres entnehmen sie bitte unser Homepage : www.daruper-landpartie.de

Angaben zum Projekt:

Projektname Daruper Landpartie	
Zeitraum 05.08.2023 + 06.08.2023	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1	Datum, Uhrzeit 05. + 06. 08.2023. 11.00 - 18.00
Durchführungsort Darup	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze keine	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 3000

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

☐ Theater	☑ Ausstellung	☐ Kinder-/Jugendprojekt
☑ Literatur	☑ Heimatpflege	☐ Inter-/Soziokultur
☑ Konzert	☑ Film/Fotografie	☑ Sonstiges Heimatkunde

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

☐ Kinder	☑ Seniorinnen, Senioren	☑ zielgruppenübergreifend
☐ Jugendliche	☑ Fachpublikum	
☑ Familien	☑ interkulturelles Publikum	

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

☑ Gemeinde	☑ Kreis Coesfeld	☑ Münsterland und darüber hinaus

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

☑ Flyer/Handzettel	☑ Presse/Zeitung	☐ Sonstiges _____
☑ Plakate	☑ externe Veranstaltungskalender	_____
☑ eigene Homepage	☑ Social Media	_____

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Wir wollen Kunst und Kultur (Dorfgeschichte) unseren Besuchern nahe bringen.
Verpackt in eine Landpartie das uns schon seit 17 Jahren erfolgreich gelungen ist.
Aus unseren heimatkundlichen Themensind nachhaltige Projekte geworden, wie z.B. das Bönninghausen-Denkmal und die Beschilderung von historischen Gebäuden in Darup.
Somit konnten wir die Attraktivität unserer Gemeinde fördern und eine Identitätssteigerung unser Bewohner mit unserem Dorf herbei führen.
Für unser Arrangement haben wir 2019 den Schlaunpreis erhalten.

Projektpartnerschaften

Landfrauen, Förderverein der Kirche, Messdiener, Landjugend,etc

Finanzierungsplan

Ausgaben	**Betrag in Euro**
Farbdruckerpatronen	240,00 €
Druckpapier DIN A 3 bis DIN A 1	160,00 €
Homepagekosten	180,00 €
Trägermaterial und Befestigungen	100,00 €
Kleinmaterial	70,00 €
Flyer	490,00 €
Standort Nummern	50,00 €
Webebanner	120,00 €
Fahrkosten allgemein 700 KM x 0,40 €	280,00 €
Bauhof der Gemeinde Nottuln	500,00 €

Einnahmen	**Betrag in Euro**
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	0,00
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	0,00
Sonstiges	

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)	
Vorplanen der Veranstaltung, Organisieren der Ausstellungsorte, Kontaktieren der Künstler/innen.	
Ratssitzungen 4x 4 Std. 5 Personen	80 Std.
Treffen mit Künstler/innen 2 x 3 Std. x 5 Personen	30 Std.
Betreuung der Künstler/innen	170 Std.
Hilfestellung beim Aufbau für die Künstler/innen	90 Std.
Telefonate	35 Std.
Recherche Historischer Themen	145 Std.
Auf und Abbau Ausstellung des Historischen Themas	100 Std.
Gesamtstunden Ehrenamtliche Tätigkeit	650 Std.

Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	2.190,00 €
Einnahmen gesamt	
Gesamtsumme des Projektes	2.190,00 €
Beantragter Zuschuss	2.190,00 €

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln - Darup 25.01.2023

Ort/Datum

Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Gemeinde Nottuln
23. März 2023
Anl. _____ Abt. 6

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Träger:in Teilhabebeirat / Lokaler Teilhabekreis Nottuln	
Anschrift Eva-Maria Suthup Jesse-Owens-Str. 20	48301 Nottuln
Projektleitung/Ansprechperson Eva-M. Suthup	Telefon 02502-25898 E-Mail eva.suthup@web.de ggf. Homepage
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) DE64 4016 4352 0009 1117 01 BIC GENODEM1 CNO	

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

bekannt, s. Anlage

Angaben zum Projekt:

Projektname Unüberhörbar – Nottuln trommelt	
Zeitraum 18. June 2023	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 2	Datum, Uhrzeit 15 Uhr / 17 Uhr
Durchführungsort Rhodepark Nottuln	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 30 – 50

89

9.2

:O

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- [x] Theater
- [x] Literatur
- [x] Konzert
- [x] Ausstellung
- [x] Heimatpflege
- [x] Film/Fotografie
- [x] Kinder-/Jugendprojekt
- [x] Inter-/Soziokultur
- [x] Sonstiges _____

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- [x] Kinder
- [x] Jugendliche
- [x] Familien
- [x] Seniorinnen, Senioren
- [x] Fachpublikum
- [x] interkulturelles Publikum
- [x] zielgruppenübergreifend

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- [x] Gemeinde
- [x] Kreis Coesfeld
- [x] Münsterland und darüber hinaus

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- [x] Flyer/Handzettel
- [x] Plakate
- [x] eigene Homepage
- [x] Presse/Zeitung
- [x] externe Veranstaltungskalender
- [x] Social Media
- [x] Sonstiges _____

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Wiederholung des erfolgreichen Konzertes aus dem Jahr 2022

Projektpartnerschaften

Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Trommelworkshop Herr Fischer	600,- €
Werbung	60,- €
Getränke / Snacks	60,- €

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	
Sonstiges	

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
- Auf- und Abbau - Betreuung der Veranstaltung - Getränkeverkauf

Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	720,- €
Einnahmen gesamt	/
Gesamtsumme des Projektes	720 €
Beantragter Zuschuss 360 € Gemeinde Nottuln, 180 € THB, 180 € LIR	

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, 01. 21. 3. 23

Ort/Datum

Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Heiße Trommelrhythmen im Rhodepark

NOTTULN. Sommerwetter, Sonnenschein und gute Laune versprechen die Veranstalter den Besuchern des Rhodeparks am heutigen Samstagnachmittag. Dazu gibt es Trommelrhythmen aus der Karibik, Brasilien und Afrika. Der Musiker Jürgen Fischer aus Münster, der diese Rhythmen als seine „Leidenschaft" bezeichnet, wird um 15 und um 17 Uhr mit allen, die fünf Jahre und älter sind und Freude an dieser Musik haben, trommeln. Zu dieser Veranstaltung laden der Teilhabe-Beirat der Gemeinde Nottuln und der Lokale Teilhabekreis ein. Dank der Kulturförderung der Gemeinde ist die Teilnahme kostenlos, so die Organisatoren.

Trommelworkshop im Rhodepark

Mayo und Ketchup geben Rhythmus vor

-str- **NOTTULN.** „Bevor Trommler in Afrika einen Rhythmus starten, sprechen sie den erst einmal in einer afrikanischen Sprache", erklärte Musiker Jürgen Fischer Samstagnachmittag den Teilnehmern des Trommelworkshops im Rhodepark. Und weil niemand aus der Gruppe eine afrikanische Sprache konnte, schlug er stattdessen „gesunde Ernährung" vor.

„Pommes, Mayo, Ketchup mag ich gern", intonierten große und kleine Besucher mit Vergnügen. „Das können wir auch auf den Trommeln spielen", demonstrierte ihnen der Musiker aus Münster. Mit Anweisungen wie „Pommes und Mayo spielen wir am Rand, Ketchup in der Mitte" erarbeitete sich die Gruppe ihren Rhythmus.

Die beiden Workshops, die Fischer auf Einladung des Teilhabe-Beirates der Gemeinde und des Lokalen Teilhabekreises anbot, bereiteten nicht nur den Teilnehmern viel Spaß. Immer wieder gesellten sich auch Zuhörer dazu. Mal schnell, mal langsam, mal laut, mal leise schallten die Trommelklänge durch den Park – dank Pommes, Mayo und Ketchup im perfekten Gleichklang.

Im Rhodepark versammelten sich die Teilnehmer zum Trommelworkshop. Der Musiker Jürgen Fischer hatte etliche Tipps auf Lager, mit denen die Gruppe in den passenden Rhythmus kam. Foto: Marita Strothe

LokalerTeilhabeKreis Nottuln

Eva-Maria Suttrup
48301 Nottuln

Sehr geehrte Frau Orel,

da die von uns geplante Veranstaltung (Unüberhörbar, Nottuln trommelt) bereits vor der nächsten, beschließenden Ratssitzung stattfinden wird, beantragen wir hiermit einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Mit freundlichen Grüßen
Eva-Maria Suttrup

Ö 9.2

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Träger:in Hale-Bopp-Big-Band Nottuln e.V.	
Anschrift Hans von Lützau, Grauten Ihl 5, 48301 Nottuln	
Projektleitung/Ansprechperson Wilfried Reekers	Telefon 0170 9161377 E-Mail w.reekers@t-online.de ggf. Homepage
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) Volksbank Nottuln eG, DE 64 4016 4352 0019 6621 00	

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Die Hale-Bopp-Big-Band wurde vor fast 25 Jahren gegründet. Sie besteht aktuell aus ca. 20 Musikern und wird seit 2020 geleitet von Matthias Beckmann (Trompete).

Im Programm finden sich neben klassischen Big-Band-Stücken aus der "Swing-Ära" ebenso viele Lieder mit Latin-, Funk und Popanklängen sowie natürlich auch moderne Jazzmusik.

Angaben zum Projekt:

Projektname Konzert Swinging December im Gymnasium Nottuln	
Zeitraum Konzert am 9.12.2023 / Zweitägiger Vorbereitungsworkshop am 4. / 5.11.2023	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 2	Datum, Uhrzeit 4.11.23, 9:00 - 5.11.23, 18:00 Uhr und 9.12.23, 20:00
Durchführungsort Konzert in der Aula des Gymnasium Nottuln	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze Ca. 150	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 100 - 150

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

☐ Theater	☐ Ausstellung	☐ Kinder-/Jugendprojekt
☐ Literatur	☐ Heimatpflege	☐ Inter-/Soziokultur
☑ Konzert	☐ Film/Fotografie	☐ Sonstiges _____

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

☐ Kinder	☑ Seniorinnen, Senioren	☑ zielgruppenübergreifend
☐ Jugendliche	☑ Fachpublikum	
☑ Familien	☐ interkulturelles Publikum	

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

☑ Gemeinde	☑ Kreis Coesfeld	☑ Münsterland und darüber hinaus

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

☐ Flyer/Handzettel	☑ Presse/Zeitung	☐ Sonstiges _____
☑ Plakate	☐ externe Veranstaltungskalender	_____
☑ eigene Homepage	☐ Social Media	_____

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Die Hale-Bopp-Big-Band wurde vor fast 25 Jahren in Nottuln von Nottulner:innen gegründet.

Sie ist insbesondere für die Konzertreihe "Swinging December" in Nottuln, aber auch darüber hinaus bekannt. Bei diesen Konzerten sind immer wieder namhafte Jazz-Musiker:innen (u.a. Jiggs Whigham, Jasper van't Hof, Alfrid M. Sicking sowie Musiker der WDR-Big-Band) gemeinsam mit der Hale-Bopp-Big-Band aufgetreten.

2022 kamen dazu noch Auftritte auf dem Martinimarkt sowie beim Friedensfest Nottuln. Für 2023 ist am 14.7. ein Auftritt auf dem Weinfest Nottuln fest eingeplant.

Die Auftritte finden immer wieder sehr positive Resonanz in der Presse und sind so zu einem wichtigen Bestandteil der Nottulner Musikszene geworden. Die Hale-Bopp-Big-Band ist über Nottuln hinaus bekannt und damit ein Beispiel für eine Vereinigung, die von ihren Mitgliedern mit viel Engagement und Einsatz getragen wird. Insbesondere ist sie aber ein Beispiel für beständige Kulturarbeit im Bereich der Amateurmusik, die seit vielen Jahren von der Gemeinde unterstützt wird.

Durch die Corona-Epidemie und die damit verbundenen Einschränkungen konnte zwischen Dezember 2019 und Juni 2022 kein Konzert stattfinden und nur sehr eingeschränkt geprobt werden. Diese Zeit war für die Hale-Bopp-Big-Band - gerade auch wegen der wirtschaftlichen Konsequenzen - sehr herausfordernd.

Für 2023 ist leider die beantragte Förderung durch den Landesmusikrat NRW wegen fehlender Haushaltsmittel abgelehnt worden.

Aus diesesn Gründen sind wir gerade in diesem Jahr für den Fortbestand und die musikalische Weiterentwicklung der Hale-Bopp-Big-Band sowie für die Durchführung des "Swinging December" in Nottuln inkl. dazugehörigem Vorbereitungsworkshop auf Förderung angewiesen.

Projektpartnerschaften

Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Personalkosten	3.150,00
Übernachtung / Verpflegung Bandworkshop	2.072,00
Sachkosten	1.145,00
(Details sh. gesonderte Aufstellung)	

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	1.500,00 €
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	
Sonstiges	1.724,00 €

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
Zu Einnahmen - Sonstiges: Die Mitglieder tragen ihre Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Vorbereitungsworkshops i.H.v.1.724,00 selber.

Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	6.367,00 €
Einnahmen gesamt	3.224,00 €
Gesamtsumme des Projektes	
Beantragter Zuschuss	3.143,00 €

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, 11.04.2023

Ort/Datum

Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

7.4.2023
Hale-Bopp-Big-Band 2023 - Workshop und Abschlusskonzert / Swinging December

Kostenaufstellung

1. Personalkosten

Honorare

Workshopvorbereitung	1	Matthias Beckmann		pauschal		150,00 €
Workshop am 04.11.2023	3	Dozenten	8	Std.	35,50 €	852,00 €
Workshop am 05.11.2023	1	Dozent	8	Std.	35,50 €	284,00 €
	2	Dozenten	4	Std.		284,00 €
Konzertvorbereitung	1	Matthias Beckmann	1	x	80,00 €	80,00 €
Gemeinsame Probe mit Gastband für Konzert	1	Matthias Beckmann				100,00 €
Kosten für Gastband		N.N.				1.000,00 €
Konzert am 09.12.2022	1	Matthias Beckmann				400,00 €
						3.150,00 €

Sonstiges

Verpflegung 2 Tage und 1 Übernachtung EZ	Dozenten	3	Pers.	116,00 €	348,00 €
Verpflegung 2 Tage und 1 Übernachtung EZ	Bandmitglieder	10	Pers.	116,00 €	1.160,00 €
Verpflegung 2 Tage und 1 Übernachtung DZ	Bandmitglieder	6	Pers.	94,00 €	564,00 €
					2.072,00 €

2. Sachkosten

Klavierstimmer		95,00 €
Technik		650,00 €
Plakate,Werbung		50,00 €
Raummiete Konzertraum		100,00 €
Auf-/Abbauhelfer / Service	"Rent an Abiturient"	100,00 €
Gema		150,00 €
		1.145,00 €

Kosten gesamt	**6.367,00 €**

Verpflegung/Übernachtung Bandmitglieder	werden selber getragen	1.724,00 €
Erwartete Einnahmen Konzert (Karten/Getränke)		1.500,00 €
Beantragte Förderung		**3.143,00 €**
Gesamtvolumen		6.367,00 €

Ö 9.2

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Werbering Appelhülsen e.V.

Projektname:

Weihnachtsmarkt 09. u. 10.12.2023

Vorstellung des Projektträgers:

Der Werbering Appelhülsen e.V. besteht seit über 30 Jahren, er wurde von den damals aktiven Geschäftsleuten aus Appelhülsen gegründet. Die erste Aktion war im Gründungsjahr schon der Weihnachtsmarkt. Weitere Veranstaltungen waren vor einigen Jahren ein Dorfquizz zur Kirmeszeit,Weinfeste, Modenschau und später der Ostermarkt.
Heute beschränkt sich der Werbering auf die beiden Veranstaltungen Ostermarkt und Weihnachtsmarkt. In der Adventszeit sorgt der Werbering für die Orga und Reperaturen der beleuchteten Sterne.
Der Verein hat zur Zeit 33 Mitglieder.
Zum Vorstand gehören:
Maria Gerson (1. Vorsitzende)
Berthold Domhöver (Kassierer)
Doris Lenfers (Schriftführerin)
Marc Hilkenbach (Berater)

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Doris Lenfers, Schriftführerin, Werbering Appelhülsen e.V.
Münsterstr. 17
48301 Nottuln-Appelhülsen
Tel. 02509 90090-13
doris.lenfers@clemens-lenfers.de

Durchführungsort:

Schulze Frenkingshof Appelhülsen

Art der Veranstaltung:

Weihnachtsmarkt drinnen & draußen

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

jede Altersgruppe vertreten

Projektbeginn:

09.12.2023 um 14 Uhr

Projektende:

10.12.2023 um 18 Uhr

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Seit über 30 Jahren veranstaltet der Werbering Appelhülsen e.V. den Weihnachtsmarkt in Appelhülsen.
Seit dem 25. Jubiläum läuft die Veranstaltung, aufgrund der Weihnachtshütten, über 2 Tage.
Einige Jahre erhielten wir einen Zuschuss von der Gemeinde von Hr. Peter-Amadeus Schneider.
Die letzten Jahre war dies lt. Gemeinde Nottuln leider nicht möglich.
Der Markt wird von den Appelhülsenern gut angenommen und ist auch bei Gästen aus dem Umland sehr beliebt. Kinder dürfen kostenfrei Karussell fahren und unser Ballonkünstler zaubert tolle Figuren aus Ballons. Der Nikolaus verschenkt Schokoladenlutscher an Kinder & Co.
Für musikalische Untermalung sorgt drinnen Matthias Drees und draußen am Samstag die Band Chinchillas. Alles hat einen familiären Rahmen.
Vom Werbering veranstalten wir seit dem 25. Jubiläum eine Tombola, vor allem um unsere Ausgaben zu finanzieren. Unsere Ausgaben vom Weihnachtsmarkt sind leider höher als unsere Einnahmen.
Ein großer Teil der Ausgabe sind die gemieteten Weihnachtshütten, das Kinderkarussell, Strom- und Elektrokosten, Gemeinde Nottuln, Tombolapreise, Balloni und Gagen.
Da wir unsere Veranstaltung als Brauchtumspflege verstehen, und auch umliegende Veranstaltungen mit Fördermittel bedacht werden, würden wir uns sehr freuen, Fördergeld zu erhalten.
Leider reichte die letzte Förderung von 600,00€ (Verlust von 2019) diesmal gar nicht aus.
Alle Kosten sind in den 3 Jahren angestiegen. Wir haben auch überlegt, wo wir natürlich einsparen können. Die Standgebühren können vllt. wieder angehoben werden, wir können auf das Karussell, den Ballonkünstler, die Band, den Nikolaus, einige Weihnachtshütten verzichten. Dann hätten wir aber auch nichts mehr für die Kinder zu bieten. Daher bitten wir für den kommenden Weihnachtsmarkt um eine großzügige Unterstützung, bei der Größe des Marktes hoffentlich auch angebracht.
Den Ostermarkt, bekommen wir zum Glück bei der Größe, noch ohne Unterstützung hin, und das alles ehrenamtlich!!!

Wir freuen uns über eine positive Nachricht.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Projektpartnerschaften:

2

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

- Künstler/in
- Reisekosten
- Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter
- Öffentlichkeitsarbeit:
- Dokumentation (in einfacher Form)

Aufstellung gelb

Sachkosten:

- Bürokosten
- Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)
- Technik (Miete usw.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)
- Dokumentation (in einfacher Form)

Aufstellung dunkelgrün
Aufstellung rot
Aufstellung grün

Sonstige Kosten:

- Aufwendungen
  (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)
- Versicherungen
- Bewirtung

Aufstellung pink
Aufstellung oliv

GESAMTKOSTEN:

10.314,94 Euro

Finanzierungsplan:

- Eigenleistung
- Eintrittsgelder / Verkaufserlöse
- weitere Förderer / Sponsoren / Spenden
- Zuschuss der Gemeinde Nottuln
- Summe insgesamt

Aufstellung türkis
Aufstellung grau
2.900,00 Euro
Wunsch: 2.900,00 Euro

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Doris Lenz

Unterschrift

Eingang:

Ö 9.2

Abrechnung Weihnachtsmarkt 2022

Einnahmen:

Standgebühren :	3.330,00 €
Tombola Erlös	2.300,00 €
Spenden „Tombola“	1.125,00 €
Gesamt Einnahmen	**6.755,00 €**

Ausgaben:

Tombola Zukauf	1.399,01 €
W-Markt Hütten	3.310,00 €
Plakate	95,94 €
Klebemeister	17,85 €
Elektroarbeiten Marginean	2.187,22 €
Gagen	720,00 €
Bewirtung Gäste	64,00 €
Balloni	563,56 €
Gemeinde Nottuln(Miete/Strom)	457,50 €
Nikolaus Feuerwehr, Spende	100,00 €
PAT Karussell Betreuung, Spende	100,00 €
Reinigung SFH	96,00 €
GEMA	115,56 €
Erstattung Standgebühren	110,00 €
Karussell	678,30 €
Gemeinde Nottuln Genehmigung	300,00 €
Gesamt Ausgaben	**10.314,94 €**

Auslagen:	**10.314,94 €**
Einnahmen:	**6.755,00 €**
	3.559,94 €
Förderung Kultur	**600,00 €**

Verlust 2022 **2.959,94 €**

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
11. April 2023
Anl. _____ Abt. 6

Natur Kultur Genuss
NOTTULN.

Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Friedemann C. Kühn Träger:in	
Anschrift Stolbergstr. 2, 48147 Münster	
Projektleitung/Ansprechperson Friedemann C. Kühn	Telefon 0173-2917079 E-Mail friedemannkuehn@gmail.com ggf. Homepage drumschoolmobil.wixsite.com/friedemannkuehn
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) DE97 4005 0150 0102 0942 08	

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Friedemann Kühn (geb. 19.06.1962) studierte am Konservatorium Enschede (NL) Jazz & Popularmusik mit Hauptinstrument Schlagzeug. Seit Anfang der 90er Jahre ist er in der münsterländischen Musikszene als Musiker, aber auch als Organisator von Jazz & Blues-Konzerten erfolgreich unterwegs. Neben der Tätigkeit als Musiker, arbeitete er auch als Musikpädagoge u.a. von 1994 -2004 an der damaligen Musikschule der Gemeinde Nottuln, seit 2004 bis heute privat in den Räumen der Gemeinde. Seit 2000 an der Westf. Schule f. Musik, Münster und seit 2011 ebenfalls an der Musikschule Hamm. Konzertreisen: Chodziez, St. Amand Montrond, Tunesien, England, Italien, USA

Angaben zum Projekt:

Projektname "Münsterland meets Jazz"	
Zeitraum 06/2023 - 12/2023	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 3	Datum, Uhrzeit an einenm Wochenende alle zwei Monate ?
Durchführungsort Nottuln (Alte Amtmannei, Aula des Gymnasiums, Gaststätten, Restaurants, Biergarten, öffentlicher Raum usw.)	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze 30-100	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 90-300

104

92

:O

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

☐ Theater	☐ Ausstellung	☐ Kinder-/Jugendprojekt
☑ Literatur	☑ Heimatpflege	☑ Inter-/Soziokultur
☑ Konzert	☐ Film/Fotografie	☐ Sonstiges _____

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

☐ Kinder	☑ Seniorinnen, Senioren	☐ zielgruppenübergreifend
☑ Jugendliche	☑ Fachpublikum	
☐ Familien	☑ interkulturelles Publikum	

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

☑ Gemeinde	☐ Kreis Coesfeld	☐ Münsterland und darüber hinaus

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

☐ Flyer/Handzettel	☑ Presse/Zeitung	☐ Sonstiges _____
☑ Plakate	☑ externe Veranstaltungskalender	_____
☑ eigene Homepage	☑ Social Media	_____

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Das Münsterland verfügt über eine große Anzahl von hervorragenden Jazzmusiker:innen. Die Idee bei diesem Projekt ist es, der großen Anzahl an Jazzliebhabern in der Region, ein Konzerterlebnis quasi vor der Haustür anzubieten. In einer intimen Atmosphäre, wie zu Beispiel in der "Alte Amtmannei" oder dem "Kaminzimmer" bietet sich ein Podium, um eine Anzahl von Jazzkonzerten über das Jahr verteilt, den Bürgerinnen und Bürgern in der Region anzubieten.
Es werden für jedes Konzert individuelle Konstellationen an Musikschaffenden (3-5 Personen), die ausschließlich im Münsterland ansässig sind, zusammengestellt. So entstehen immer wieder neue Konzertcharakter, sowie Klang - bzw. Soundatmosphären. Es besteht auch die Idee übergreifend im Bereich Literatur, Lesungen zu veranstalten, die wiederum musikalisch begleitet oder untermalt werden.
Im Vordergrund steht, die heimische Kulturszene den Bürgerinnen und Bürgern auf einem monetär vertretbaren Niveau, was den Eintrittpreis anbelangt, näher zu bringen. Zusätzlich werden unterschiedlichste Musikerinnen und Musiker aus dem Münsterland zusammengeführt und in ihrer Ausübung als Künstler unterstützt. Die Veranstaltung wird im zweimonatigen Rhythmus für einen Freitag, Samstag oder Sonntag geplant.

Projektpartnerschaften

Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Künstlerhonorar	2800
Organisations- und Werbungskosten	300
Veranstaltungstechik	1800
Gema	300
KSK	120
Raummiete	450

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	ca. 1000
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	in Akquise
Sonstiges	

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
Kontaktaufnahme mit Musikern, Einrichten des Konzertraumes, Aufbau Instrumente, Plakatierung, Gema-Listen etc.

Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	5620
Einnahmen gesamt	1000
Gesamtsumme des Projektes	4620
Beantragter Zuschuss	4620

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, 9. April 2023

Ort/Datum

Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Natur Kultur Genuss
NOTTULN.

Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Träger:in Heimatverein Darup e.V.	
Anschrift Billerbecker Str. 5 48301 Nottuln-Darup	
Projektleitung/Ansprechperson Christiane Gottschalk	Telefon 02502-7127 E-Mail post@christiane-gottschalk.de ggf. Homepage
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) VB Nottuln, DE88 4016 4352 5104 4556 00	

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Kinofilmvorführungen für Kinder

Angaben zum Projekt:

Projektname Kinderkino	
Zeitraum September 23 bis März 24	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen ca. 7	Datum, Uhrzeit 15⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr
Durchführungsort Alter Hof Schoppmann	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze ca. 40	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 200 bis 300

108

9.2

:O

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

☑ Theater	☑ Ausstellung	☑ Kinder-/Jugendprojekt X
☑ Literatur	☑ Heimatpflege	☑ Inter-/Soziokultur
☑ Konzert	☑ Film/Fotografie X	☑ Sonstiges _____

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

☑ Kinder X	☑ Seniorinnen, Senioren	☑ zielgruppenübergreifend
☑ Jugendliche	☑ Fachpublikum	
☑ Familien	☑ interkulturelles Publikum	

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

☑ Gemeinde X	☑ Kreis Coesfeld	☑ Münsterland und darüber hinaus

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

☑ Flyer/Handzettel	☑ Presse/Zeitung X	☑ Sonstiges _____
☑ Plakate	☑ externe Veranstaltungskalender	_____
☑ eigene Homepage X	☑ Social Media	_____

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Das Kinder im Vorschul- und Grundschulalter die Chance haben die Situation des Kinos kennen zu lernen! Klassiker kennen zu lernen! In der freien Atmosphäre haben Kinder die Möglichkeit Handlungen auf der Leinwand zu verfolgen und notfalls auch den Raum zu verlassen!

Projektpartnerschaften

/

Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Je Filmvorführung	
Raummiete IBP-Alexianer	100 €
Kosten für Film	ca. 87 €
GEMA-Gebühr	20 €

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	/
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	/
Sonstiges	/

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
Alles ehrenamtlich!

Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	1.400 €
Einnahmen gesamt	0,0 €
Gesamtsumme des Projektes	1.400 €
Beantragter Zuschuss	1.400 €

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

111

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Darup 10.04.2023
Ort/Datum

(Kassierer)
Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Ö 9.2

LokalerTeilhabeKreis Nottuln

Eva-Maria Suttrup
48301 Nottuln

Sehr geehrte Frau Orel,

da die von uns geplante Veranstaltung (Unüberhörbar, Nottuln trommelt) bereits vor der nächsten, beschließenden Ratssitzung stattfinden wird, beantragen wir hiermit einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Mit freundlichen Grüßen
Eva-Maria Suttrup

Verein/Gruppe	Projektförderung Antrag vom	Veranstaltung und Projektzeitraum	für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich, öffentliches Interesse zu erwarten?	Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen	besondere Ausprägung/Leistung der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger pp.	Realisierung im Gemeinde-gebiet?	Gesamtkosten	Eigenleistung/ weitere Förderer/ Sponsoren/ Spenden beteiligen sich mit folgendem Betrag an den Gesamtkosten	Beantragte Förderung	detaillierter Fiananzierungs-plan liegt vor?	Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert und nachgewiesen?	durch Kulturbeirat zur Förderung empfohlen
Daruper Landpartie	25.01.2023	Daruper Landpartie 5./6.8.2023	ja	ja	ja	ja	2.190,00 €	650 Std. Eigenleistung	2.190,00 €	ja	ja	1.500,00 €
Teilhabebeirat, Lokaler Teilhabekreis Nottuln	21.03.2023	Unüberhörbar - Nottuln trommelt 18.6.2023	ja	ja	ja	ja	720,00 €	ehrenamtliche Arbeitszeit	360 €	ja	ja	320,00 €
Hale Bopp Big Band	09.04.2023	Konzert Swinging December : Workshop 4./5.11.2023; Konzert 9.12.2023	ja	ja	ja	ja	6.367,00 €	3.224,00 €	3.143,00 €	ja	ja	2.000,00 €
Werbering Appelhülsen e.V.	06.04.2023	Weihnachtsmarkt 2023 9./10.12.2023	ja	ja	nein	ja	10.314,94 €		2.900,00 €	ja	ja	keine
Friedemann C. Kühn	09.04.2023	Münsterland meets Jazz - 3 Konzerte	ja	ja	ja	ja	5.620,00 €		4.620,00 €	ja	ja	1.500,00 €
Heimatverein Darup e.V.	10.04.2023	Kinderkino	ja	ja	ja	ja	1.400,00 €	ehrenamtliche Arbeitszeit	1.400,00 €	ja	ja	1.000,00 €
Gesamtsumme									**14.613,00 €**			**6.320,00 €**

Ö 10.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **069/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **03.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

91. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Beisenbusch III„ im Parallelverfahren
Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III" im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebiets.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll durch ein externes Planungsbüro erfolgen, sodass eine Beauftragung von einem Planungsbüro und mehreren Fachgutachten (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) sowie interner Personalaufwand zur Betreuung des Verfahrens notwendig ist.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

...

Vorlage Nr. 069/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	23.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Sachstand

Zur weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde Nottuln plant die Verwaltung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Gewerbegebiets (siehe Anlage 1). Das potentielle Gewerbegebiet grenzt an das bestehende Gewerbegebiet „Logistikzentrallager Agravis" an. Der Verwaltung ist es nunmehr gelungen, die Planfläche zu erwerben, sodass ein arrondierendes Gewerbegebiet möglich wird.

Das neue Gewerbegebiet liegt an der Straße Beisenbusch, die von der B 525 in Richtung Schapdetten führt und umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

Planungsrechtliche Situation

Im Flächennutzungsplan ist das Baugebiet derzeit als Fläche für Landwirtschaft dargestellt (siehe Anlage 2). Geplant ist nun eine Darstellung als Gewerbliche Baufläche. Ein Bebauungsplan existiert im Geltungsbereich bisher nicht, sodass die Bebaubarkeit der Fläche nach § 35 BauGB geregelt wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Realisierung des Gewerbegebietes ermöglicht.

Anlagen:

Anlage 1 - Geltungsbereich

Anlage 2 - Auszug Flächennutzungsplan

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.1

Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 48653 Coesfeld **1:5000**	**Planauskunft** GIS Portal Kreis Coesfeld KREIS COESFELD. DER LANDRAT	N	Bearbeiter: Elisa Mütherig Datum: 03.05.2023 Uhrzeit: 12:06

Maßstab: 1:5000 0 50 100 150 Meter

© Kreis Coesfeld Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ö 10.1

Anlage 2: Auszug Flächennutzungsplan

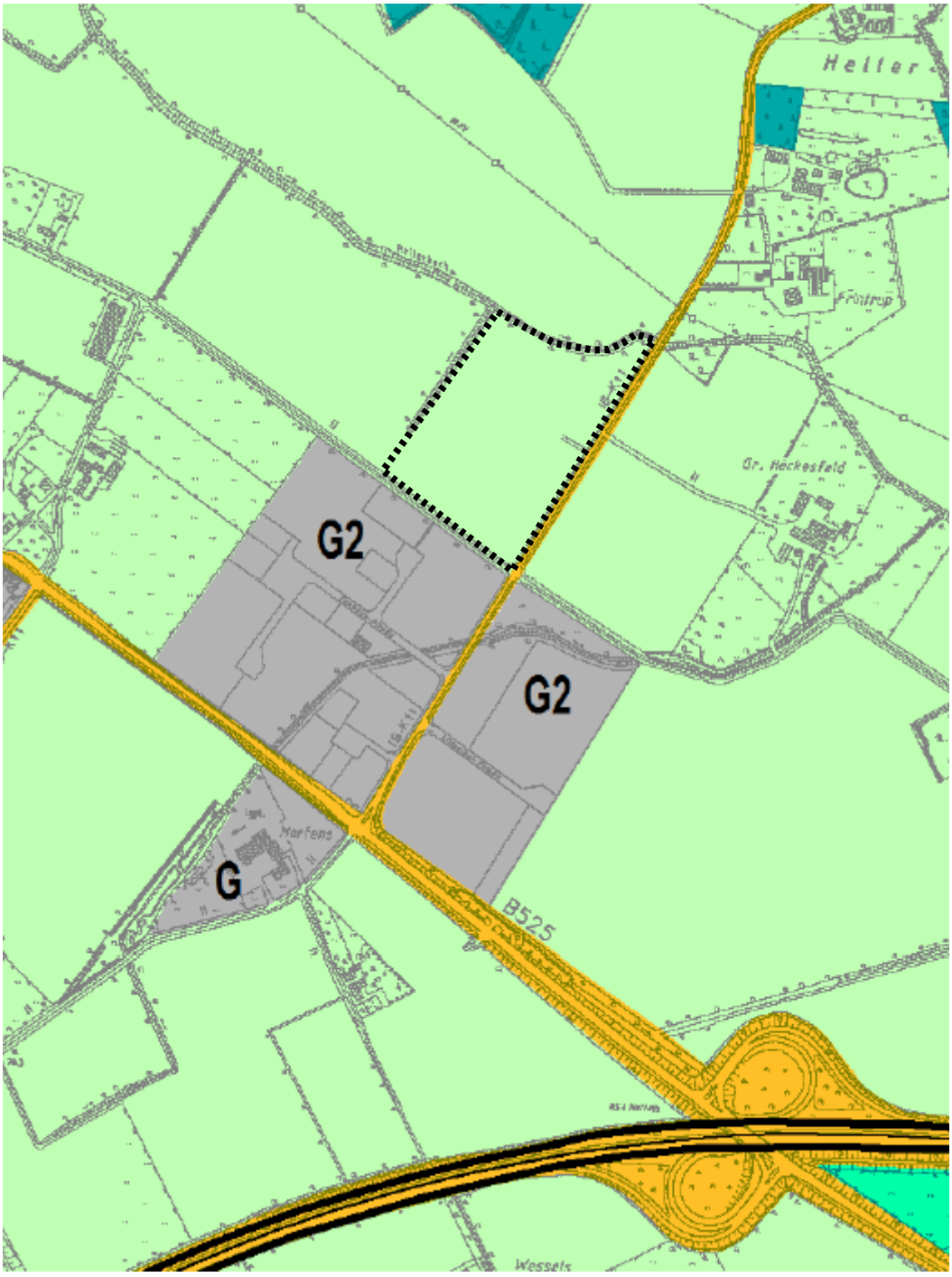

Ö 10.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **050/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **04.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für die in Anlage 1 abgegrenzten Änderungsbereiche wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Entwicklung der bestehenden Strukturen sowie zur Bebauung bisher ungenutzter Grundstücke.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Durchführung des Änderungsverfahrens sowie die Beauftragung von Fachgutachten (Umweltbericht, Artenschutz etc.) entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Planen und Bauen	23.05.2023	öffentlich
	Beratungsergebnis	

...

	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Zur Realisierung einer baulichen Nachverdichtung in Schapdetten beabsichtigt die Gemeindeverwaltung die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ in zwei Geltungsbereichen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Änderungsbereich 1 umfasst die Grundstücke Gemarkung Schapdetten, Flur 3, Flurstück 161 sowie im Flur 1 die Flurstücke 1530, 1093 und 1094, die alle im Besitz der Gemeinde Nottuln sind. Änderungsbereich 2 umfasst das Grundstück Gemarkung Schapdetten, Flur 1, Flurstück 1468, welches derzeit durch den katholischen Kindergarten Sankt Bonifatius baulich genutzt wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist für den Änderungsbereich 1 sowohl die Entwicklung gemeinnütziger Einrichtungen als auch von Wohnraum vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit zur Errichtung eines Dorfgemeinschaftraumes zur Begegnung und für Veranstaltungen im Ortsteil Schapdetten. Zudem ist die Errichtung einer mindestens viergruppigen Kindertagesstätte mit Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Diesbezüglich ist die Verwaltung bereits in Gesprächen mit der Kirche, die den Sankt Bonifatius Kindergarten am Standort in der Fuldastraße 6 aufgeben möchte und Interesse an dem Standort „Alte Schule“ signalisiert hat. Sofern der Erhalt des bestehenden Schulgebäudes wirtschaftlich ist, ist aus Sicht der Verwaltung eine Integration des Bestandsgebäudes in die Planungen wünschenswert.

Durch die Verlagerung des Sankt Bonifatius Kindergartens in den Änderungsbereich 1 ist für den Änderungsbereich 2 zukünftig eine Wohnnutzung vorgesehen.

Realisiert werden sollen die angestrebten Entwicklungen im Rahmen einer Konzeptvergabe - einem städtebaulichen Instrument, dass zur Steuerung der Vergabe von Grundstücken eingesetzt werden kann. Grundsätzlich kann die Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke auf unterschiedliche Weise erfolgen. Neben einer Direktvergabe eines Grundstückes zum Verkehrswert oder einer Vergabe durch ein Bieterverfahren, bei dem der Zuschlag auf das höchste Gebot erteilt wird, steht bei einer Konzeptvergabe die Qualität des eingereichten Konzeptes im Vordergrund der Vergabeentscheidung, da nach bestimmten Kriterien die beste Lösung für einen Standort herausgefiltert wird. Dabei gibt es die Möglichkeit, einen Festpreis als Voraussetzung zu definieren, sodass die Qualitätskriterien des Konzeptes zu 100% entscheiden oder aber das Bestgebotsverfahren, bei dem sowohl das Konzept als auch der Kaufpreis bewertet werden. Dazu wird die Gewichtung vom Angebot des Kaufpreises und der Qualität des Konzeptes zu Beginn der Ausschreibung bekannt gegeben. Empfohlen wird dabei eine Gewichtung von 70% des Konzeptes und 30% des Kaufpreises. Der Höchstsatz der Gewichtung des Kaufpreises liegt bei jeweils 50%. Erarbeitet wird die Konzeptvergabe durch Architekten oder Stadtplaner, wobei es sich bei der Aufstellung der Vergabe um eine vergütungspflichtige Leistung nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) handelt.

<u>Ablauf einer Konzeptvergabe:</u>
Durchschnittlich dauert eine Konzeptvergabe drei bis sechs Monate. Zunächst muss der Marktwert der einzelnen Grundstücke des Gebietes per Sachverständigengutachten ermittelt

...

werden. Daraufhin findet eine öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung statt, die den Start des Verfahrens definiert. Die Bekanntmachung beinhaltet auch die Projektbeschreibung einschließlich im Vorfeld definierter Bewertungskriterien und Zulassungskriterien. Die Kriterien können sich beispielsweise auf die Themenbereiche Wohnungspolitik, Städtebau / Quartier, Funktion / Architektur, Energie / Ökologie / Verkehr beziehen. Die eingereichten Konzepte, die weder Form- noch Fristfehler beinhalten, werden mit Hilfe der Bewertungsmatrix durch die zuständigen Gremien geprüft. Dies kann die Verwaltung oder ein Betreuungsbüro und zusätzlich ein eigens eingerichtetes Gremium sein. Die Zusammensetzung des Gremiums wird in der Bekanntmachung genannt und sollte bestehen aus den entsprechenden Fachämtern, der Politik sowie Fachleuten, die zu den jeweiligen Schwerpunkten beraten. Eine unterstützende Möglichkeit ist die Durchführung einer Auftaktveranstaltung sowie einem Fragenkolloquium, bei denen Fragen zur Projektbeschreibung sowie den Bewertungskriterien gestellt werden können und dessen Antworten anschließend Teil der Ausschreibungsunterlagen werden.

Nach Abgabe der Konzepte finden Auswahlgespräche statt, bei denen die einzelnen Bieter ihre Konzepte vorstellen können. Danach wird anhand der Bewertungsmatrix über jedes Konzept entschieden. Möglich ist eine Aufforderung durch den Beirat zur Nachbesserung einiger Aspekte der Konzepte innerhalb einer bestimmten Frist. Im Anschluss daran wird eine Entscheidung gefällt, die ausführlich dokumentiert wird und an jeden Bieter nach Verfahrensabschluss weitergegeben wird. Damit bleibt das Verfahren nachvollziehbar und transparent für alle Teilnehmer. In einem nächsten Schritt wird dem erfolgreichen Bieter oder der Bietergemeinschaft das Grundstück oder die Grundstücke anhand gegeben. Die Anhandgabe ist ein Prozess, indem der Bieter einen definierten Zeitraum zur detaillierten Ausarbeitung der Finanzierung und der Qualitäten des Konzeptes zugesprochen bekommt. Hierfür ist maximal ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen, innerhalb dessen bestimmte „Meilensteine“ zur Angebotsrealisierung vereinbart und umgesetzt werden müssen. Werden diese Meilensteine nicht erfüllt oder weichen vom Konzept ab, so kann die Zustimmung des Verkäufers zurückgezogen werden. Gleichzeitig werden die formalen Voraussetzungen des Grundstückserwerbes erfüllt sowie der Kaufvertrag und die Eintragung im Grundbuch vorbereitet. Zentrale Aspekte sind hierbei Nutzungskonzepte, Bauverpflichtungen bis zu einem gesetzten Zeitpunkt, sowie eine definierte Quote des geförderten Wohnungsbaus. Nachdem die Anhandgabe abgelaufen ist, erfolgt der Verkauf oder die Verpachtung.

Die erläuterten Informationen dienen zunächst der generellen Beschreibung des Instrumentes Konzeptvergabe und sind der Orientierungshilfe zur Vergabe öffentlicher Grundstücke nach Konzeptqualität der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und des Hessischen Städtetages entnommen worden. Diese ist unter dem folgenden Link abrufbar und kann auch für weitergehende Informationen hinzugezogen werden:
AKH_LF_Konzeptvergabe_20170816_RZ.indd (akbw.de)

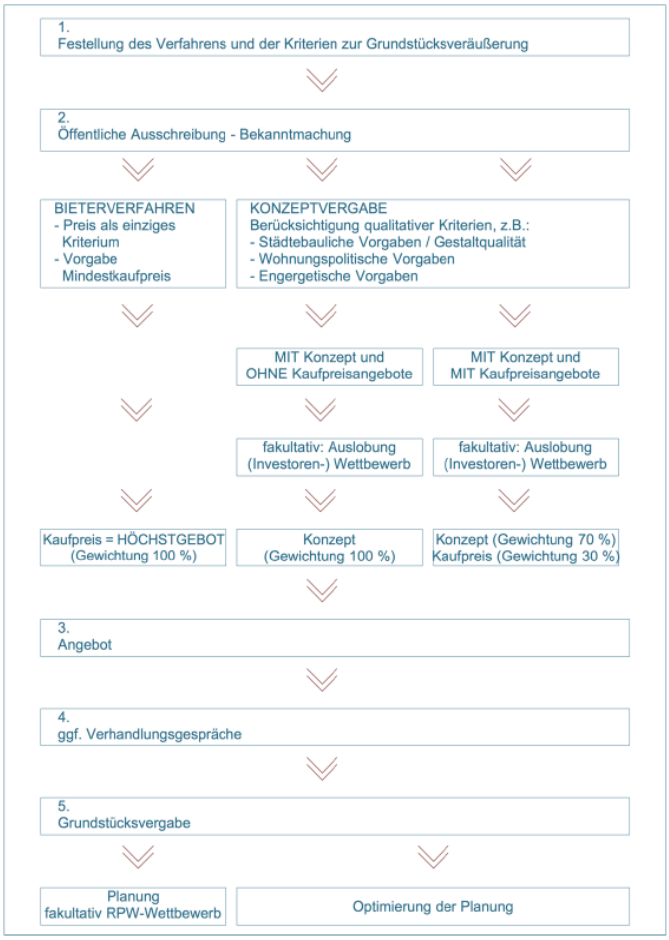

Quelle: eigene Darstellung nach AKH u. Hessischer Städtetag 2017: 19

Planungsrechtliche Situation:

Die betreffenden Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“. Für die Teilbereiche Flur 3, Flurstück 161 und Flur 1, Flurstück 1530 des Änderungsbereiches 1 setzt der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet fest. Die Flurstücke 1093 und 1094 sind als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. Der Änderungsbereich 2 ist im Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindergarten und Jugendheim festgesetzt. Um die oben erläuterten Planungsabsichten realisieren zu können, ist die 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und einer Anpassung der Baugrenzen erforderlich. Beabsichtigt ist die Festsetzung beider Änderungsbereiche (siehe Anlage 1) als allgemeine Wohngebiete. Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit eines Pfarr- bzw. Gemeindehauses im beabsichtigten allgemeinen Wohngebiet wird die Verwaltung Abstimmungsgespräche mit dem Kreis Coesfeld führen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln ist der Änderungsbereich 1 in einem Teilbereich als Wohnbaufläche und in einem anderen Teilbereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt. Den Änderungsbereich 2 stellt der Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Soziales dar. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist dann im Zuge der Berichtigung anzupassen.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.2

Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld **1:2000**	**Planauskunft** GIS Portal Kreis Coesfeld KREIS COESFELD. DER LANDRAT		Bearbeiter:Lea Steinhoff Datum: 29.03.2023 Uhrzeit: 16:00

5755119

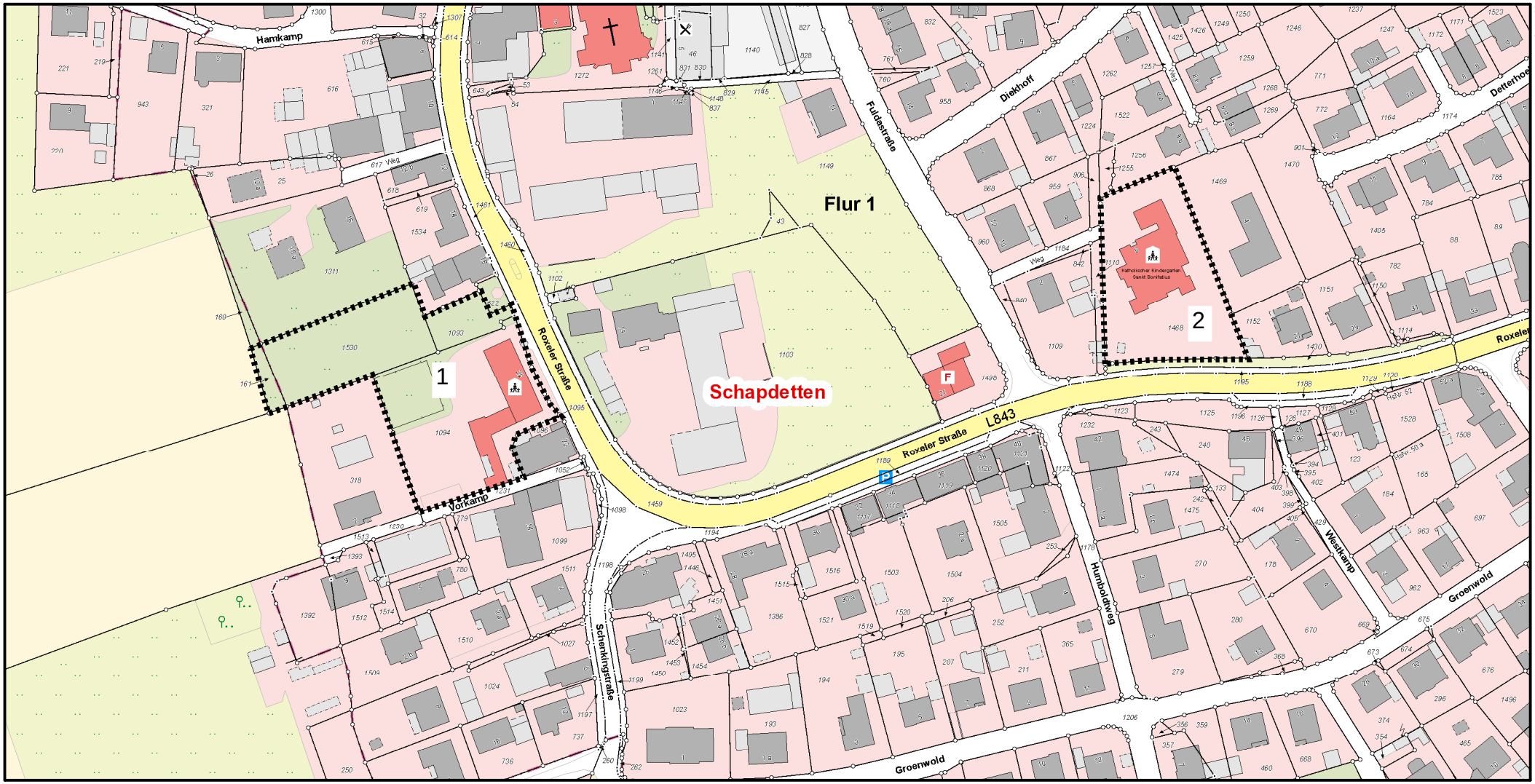

3912701

390716

5754837

Änderungsbereiche

Maßstab: 1:2000 0 20 40 60 Meter

© Kreis Coesfeld, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ö 10.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **059/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **24.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. §24 GO NRW - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten der ansässigen Raiffeisen Steverland eG.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Kosten des Änderungsverfahrens sowie der erforderlichen Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Anregungsgeber geschlossen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 059/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	23.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Am 19.04.2023 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ eingegangen (siehe Anlage 1).

Hintergrund des Antrages ist, dass der Umbau des Knotenpunktes B 525 / K 11 Grundstücksankäufe durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW erfordert. Im Rahmen dessen hat die Raiffeisen Steverland eG ca. 210 m2 ihrer Grundstücksfläche veräußert. Gleichzeitig plant die Raiffeisen Steverland eG zur eigenen Entwicklung die Erweiterung der Lagerkapazitäten für Getreide sowie den Bau neuer E-Ladesäulen für Pkw.

Planungsrechtliche Situation:
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ setzt für den betreffenden Bereich (Flurstücke 31 u. 32, Flur 56, Gemarkung) eine GRZ von 0,8 fest. Da sich durch die Veräußerung von Grundstücksfläche an den Landesbetrieb Straßenbau NRW das Verhältnis von unbebauter Fläche zu bebauter Fläche verändert hat, ist eine Umsetzung der geplanten Vorhaben bei der festgesetzten GRZ von 0,8 nicht realisierbar. Damit die Raiffeisen Sterverland eG durch den Flächenverkauf nicht in der eigenen Entwicklung eingeschränkt wird, beantragt die Anregungsgeberin eine Erhöhung der GRZ auf 0,9. Die Anregung weist darauf hin, dass der Ausgleich der erhöhten Flächenversiegelung durch ein Gutachten des Büro Stelzig bewertet wird. Zudem wird ein Ausgleich der Ökopunkte geleistet.

Anlagen:

Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NRW – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ vom 19.04.2023
Anlage 2: Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Raiffeisen Steverland eG

Agrarhandel
Viehhandel
Energiehandel
Tankstellen
Raiffeisen-Märkte

Verwaltung
Raiffeisen Steverland eG
Beisenbusch 2
48301 Nottuln
Telefon 02509-99040
Telefax 02509-990425
nottuln@steverland.de

www.steverland.de

Dülmen Telefon 02594-94500
Havixbeck Telefon 02507-98300
Senden Telefon 02597-96070

RAIFFEISEN STEVERLAND EG – BEISENBUSCH 2 – 48301 NOTTULN

Gemeinde Nottuln
Planen, Bauen, Umwelt – Frau Steinhoff
Stiftstraße 7

48301 Nottuln

Ansprechpartner: Michael Grewe
Geschäftsführer

Tel. *02509 – 99 04 – 24*
Mobil: *0170 -588 78 08*
E-Mail: *grewe@steverland.de*
Internet: *www.steverland.de*

Nottuln, den 19. April 2023

Bürgerantrag gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantragen wir die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

Vorhaben:
Im Rahmen der Änderungen des Kreuzungsbereiches L525 / K 11 verkauft die Raiffeisen Steverland eG ca. 210 m² Flächen an den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Zudem plant die Raiffeisen Steverland die Erweiterung der Lagerkapazitäten für Getreide und den Bau neuer Pkw Ladesäulen. Eine Durchführung der geplanten Maßnahmen ist mit aktuellem Bebauungsplan nicht möglich, da die GRZ (=0,8) überschritten wird.

Begründung:
Im aktuellen Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ ist für unser Grundstück die GRZ 0,8 festgesetzt. Um die geplanten Vorhaben umzusetzen und keine negativen Auswirkungen durch den Grundstücksverkauf zu erleiden, ist es notwendig auf dem Grundstück eine Höheren Flächenanteil zu versiegeln.
Der Ausgleich der erhöhten Flächenversiegelung wird im Gutachten von Büro Stelzig bewertet. Ein Ausgleich der Ökopunkte wird selbstverständlich geleistet.
Wir beantragen die Festsetzung der GRZ für unser Grundstück auf **0,9**

Wir bitten um Prüfung und Genehmigung unseres Antrages.

Michael Grewe
Raiffeisen Steverland e.G

129

:0.10.3

Ö 10.3

Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld **1:2000**	**Planauskunft** GIS Portal Kreis Coesfeld KREIS COESFELD. DER LANDRAT	N	Bearbeiter: Lea Steinhoff Datum: 19.04.2023 Uhrzeit: 11:12

Maßstab: 1:2000 0 20 40 60 Meter

Geltungsbereich

© Kreis Coesfeld Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ö 10.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **076/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **10 Bauen und Wohnen** Datum: **10.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß § 24 GO NW - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Appelhülsen Süd-Ost„

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 001 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für die Flurstück 399, 400, Flur 2, Gemarkung Appelhülsen wird eingeleitet - (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Kosten interner Personalaufwendungen sowie der Kosten der Änderungsverfahrens wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB mit dem Antragsteller geschlossen. Die Kosten für externe Planungsleistungen, Gutachten etc. trägt der Antragsteller.

Klimatische Auswirkungen:

Keine weiteren.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Planen und Bauen	23.05.2023	öffentlich

...

Vorlage Nr. 076/2023

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.05.2023 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung des o.g. Bebauungsplans zugegangen (siehe Anlage 1). Gegenstand der Anregung ist dabei eine geänderte Festsetzung der GFZ und der Geschossigkeit mit dem Ziel einer Erhöhung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den betreffenden Flurstücken 399 und 400, Flur 2, Gemarkung Appelhülsen.

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 001 „Appelhülsen Süd-Ost“ setzt eine GFZ von 0,4 und eine eingeschossige Bebauung fest.
Die Planung sieht vor die GFZ von 0,4 auf 0,6 und die Geschossigkeit von ein- auf zweigeschossig zu erhöhen, um die mögliche überbaubare Fläche besser ausnutzen zu können. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Erhöhung der baulichen Dichte unbedenklich.

Der vom Antragsteller beigefügte Lageplan (siehe Anlage 1) zeigt, dass zwei Baukörper geplant sind, die sich in die umliegende Bebauung einfügen würden.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgeranregung

Anlage 2: Geltungsbereich der geplanten Änderung

Anlage 3: Auszug Bebauungsplan

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

24-2023

MAX BAYER-EYNCK + MICHAEL NIELABA

STEVERN 2 - 48301 NOTTULN

Herrn Dr. Dietmar Thönnes
Bürgermeister
Gemeinde Nottuln
Striftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
09. Mai 2023
Anl. _____ Abt. 3/4

Projekt: **Bürgeranregung gem. §24 Gemeindeordnung NRW**

Änderung des Bebauungsplanes Appelhülsen Süd-Ost
Grundstück: Steverstrasse 17 - 48301 Nottuln

Bauherr/
Eigentümer: **Max Bayer-Eynck und Michael Nielaba**
Stevern 2
48301 Nottuln

Datum: 28-04-2023

Hier: **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Appelhülsen Süd-Ost**
Hier: GRZ/GFZ: von 0.4/0.4 auf 0.4/0.6 – Geschossigkeit von I auf II

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,

als Eigentümer des Flurstück 399 und 400, Flur 2 in Appelhülsen, beantragen wir hiermit die Änderung des o.g. Bebauungsplanes.

Die Festsetzungen insgesamt; insbesondere die GFZ (Geschossflächenzahl) entspricht nicht mehr den heute üblichen „normalen" Vorgaben, die eine auch wirtschaftliche Bebauung möglich machen. Insbesondere nicht in der aktuell angespannten Situation.

Eine GFZ von 0.4 führt dazu, dass eine Bebauung mit einer maximalen GRZ von 0.2 möglich wäre. Andernfalls wird die GFZ immer überschritten. Folglich muss eine Änderung zu einer 2-geschossigen Bebauung auch eine Änderung der GFZ mit sich führen.

Wir beantragen an dieser Stelle die GFZ von 0.4 auf 0.6 und die Geschossigkeit von 1-geschossig auf 2-geschossig zu ändern.

In der näheren Umgebung, z.B. Weiningstrasse 18 (ca. 60m entfernt) gibt es schon Änderungen von 1-geschossige auf 2-geschossige Bebauung – s. dazu beigefügte Anlage.

Wie aus dem Lageplan ersichtlich, streben wir eine Bebauung trotz des großen Baufeldes mit zwei Baukörpern an. Dieses bewusst, da sich ein großer langer Baukörper nicht so gut in die umliegende Bebauung einfügen würde. Möglich wäre dieses mit dem jetzigen B-Plan. Sinnvoll und städtebaulich gut scheint uns dieses aber nicht.

Es sollen Wohnungen zwischen ca. 50-80 m² entstehen.

Ö 104

Der städtebaulich sich einfügende Entwurf mit 2 Baukörpern zieht zunächst einmal höhere Herstellungskosten nach sich.
Dieses nehmen wir bewusst in Kauf.

Die Wohnungen – in Summe ca. 6 Wohneinheiten je Baukörper (gesamt 12 WE) benötigen eine entsprechende Anzahl an notwendigen Stellplätzen welche wiederum die GRZ2 beeinflussen.
Anbei auch ein rechnerischer Nachweis der GRZ1/ GRZ2 und der GFZ.

Hier wird sichtbar, das trotz der deutlichen Unterschreitung der GRZ1 mit 0.295 die GRZ2 nur durch notwendige Zuwegungen, Stellpätze, etc. schnell mit 0.559 ausgereizt ist.

Mit einer Änderungen der beiden Parameter GFZ von 0.4 auf 0.6 und einer 2-geschossigen Bebauung wird u.E. nach ein wichtiger Beitrag zum Thema „Nachverdichtung“ Rechnung getragen und es werden die dringend erforderlichen „kleinen“ Wohnungen auf den „EFH Grundstücken“ geschaffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kock, Dipl.-Ing. Architekt AKNW

Max Bayer-Eynck

	ÄNDERUNG			
NR.	BEZEICHNUNG	DATUM	NAME	SIG
1.				
2.				
3.				
4.				

NORD

BAUHERR

MAX BAYER-EYNCK
MICHAEL NIELABA
STEVERN 2
48301 NOTTULN

BAUVORHABEN

NEUBAU VON 2 MEHRFAMILIEN-WOHNHÄUSERN

LAGE DER MAßNAHME

STEVERSTR. 17
48301 NOTTULN-APPELHÜLSEN
Flur: 2 Flurstück : 400 u. 399

LAGEPLAN MASZSTAB 1/250

DATUM	03.05.2023
GEZ.	
PLAN-NR.	
GEPRÜFT	
DETAIL	
PROJEKT DATEI	MFH_3_2
PLAN DATEI	LA

CHRISTIAN KOCK
DIPL.-ING.ARCHITEKT
HAGENSTRASSE 20 - 48301 NOTTULN
T+49(0)2502-223470 M+49(0)171-6814181
F+49(0)2502-224050 ck@architektkock.de

ARCHITEKTENKAMMER NRW KÖRPERSCHAFT ÖFF. RECHTS ARCHITEKT AKNW

BAUHERR

ENTWURFSVERFASSER

3D-Mesh

	ÄNDERUNG			
NR.	BEZEICHNUNG	DATUM	NAME	SIG
1.				
2.				
3.				
4.				

NORD

BAUHERR

MAX BAYER-EYNCK
MICHAEL NIELABA

STEVERN 2
48301 NOTTULN

BAUVORHABEN

NEUBAU VON 2 MEHRFAMILIEN-WOHNHÄUSERN

LAGE DER MAßNAHME

STEVERSTR. 17
48301 NOTTULN-APPELHÜLSEN

Flur: 2 Flurstück : 400 u. 399

COESFELD 3D

MASZSTAB o.M.

DATUM	03.05.2023
GEZ.	
PLAN-NR.	
GEPRÜFT	
DETAIL	
PROJEKT DATEI	MFH_3_2
PLAN DATEI	COE 3D

CHRISTIAN KOCK
DIPL.-ING.ARCHITEKT
HAGENSTRASSE 20 - 48301 NOTTULN
T+49(0)2502-223470 M+49(0)171-6814181
F+49(0)2502-224050 ck@architektkock.de

ARCHITEKTENKAMMER NW KÖRPERSCHAFT ÖFF. RECHTS A 35422 ARCHITEKT AKNW

BAUHERR

ENTWURFSVERFASSER

137

TIM-online

Bezirksregierung Köln

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 03.05.2023 um 18:06 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.

Ö 10.4

Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld **1:2000**	**Planauskunft** GIS Portal Kreis Coesfeld KREIS COESFELD. DER LANDRAT	N	Bearbeiter: Julia Breuksch Datum: 09.05.2023 Uhrzeit: 11:42

5750968

392194

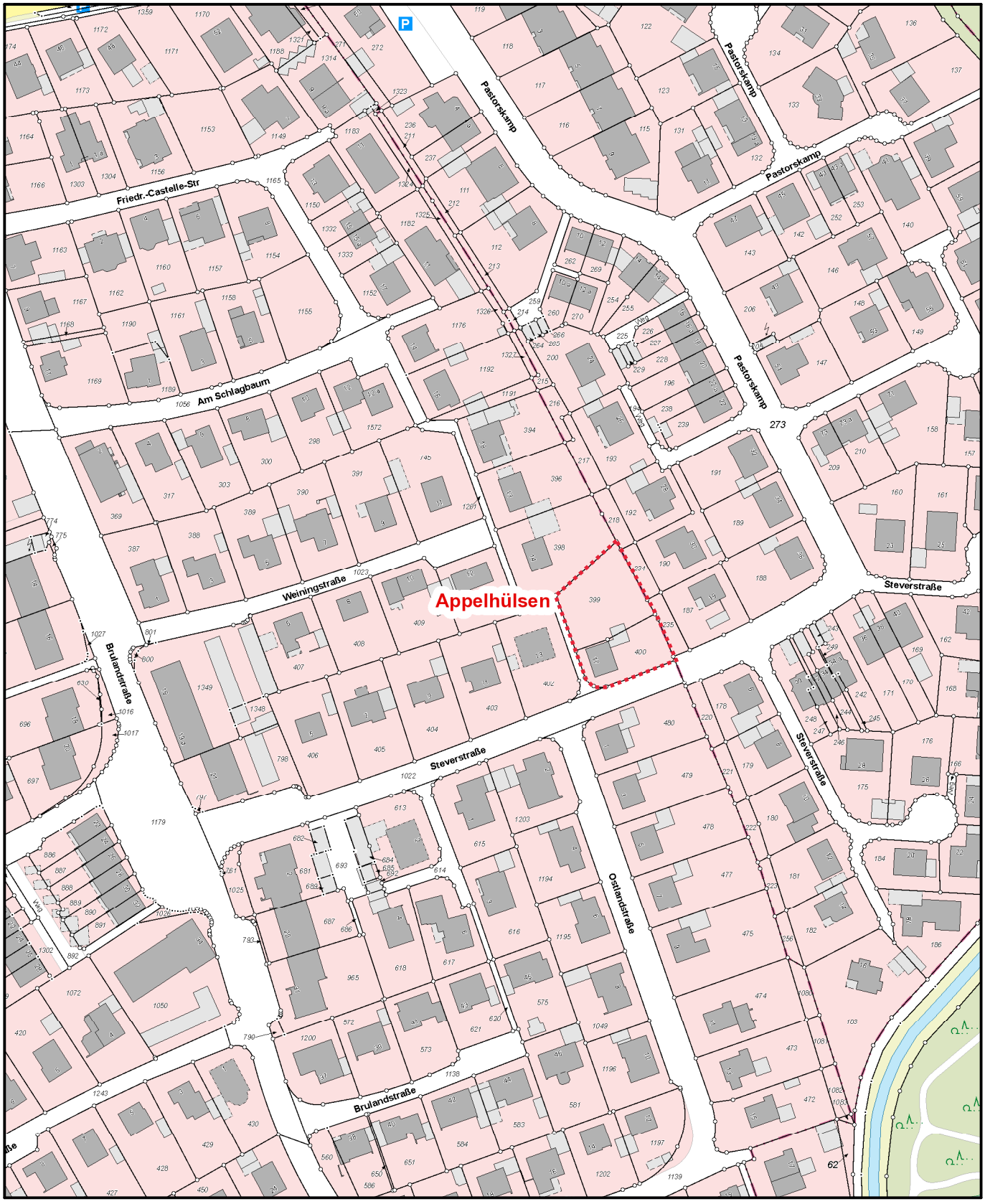

391834

5750528

Maßstab: 1:2000 0 20 40 60 Meter

© Kreis Coesfeld Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ö 10.4

GEMEINDE NOTTULN
WR-o-0.4
WA-o-0.4
WA-g-0.3
Reimodisstraße
Steverstraße
Ostfandstraße
Pfarrer Weinberg Straße
Weg

Ö 10.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **077/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **10 Bauen und Wohnen** Datum: **09.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Bauliche Gestaltung des historischen Ortskerns von Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung hat bereits vor einigen Wochen die Ausschreibung von Leistungen zur Erarbeitung einer Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung (einschl. Regelung der Werbeanlagen) in die Wege geleitet. Die Angebotsfrist endet am 12.05.23. Die Verwaltung wird in der Sitzung über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Vergabe der o. g. Leistungen an ein externes Büro entstehen Planungskosten. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lagen noch keine Angebote vor. Ein Orientierungs-Angebot, welches vorab unverbindlich angefragt wurde, hat Kosten in Höhe von rd. 60.000 € für die angefragten Leistungen angegeben. Die erwarteten Angebote können deutlich von dieser Summe abweichen.

Klimatische Auswirkungen:

Im Falle der Vergabe eines Planungsauftrages zunächst keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung

...

Ausschuss Planen und Bauen	23.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt die o. g. Bürgeranregung vor. Gegenstand ist im Wesentlichen die (zukünftige) bauliche Gestaltung des historischen Ortskerns von Nottuln. Konkreter Anlass der Anregung ist ein laufendes Bauantragsverfahren: geplante Bebauung für das Grundstück Stiftsstraße 5 und Hinterlage. Die Bürgeranregung spricht sich dafür aus, zukünftige Bauvorhaben im historischen Ortskern nur zu genehmigen, wenn diese sich in das historische Bild einfügen. Außerdem wird die Verabschiedung eines Konzeptes angeregt, „… das Rechts- und Planungssicherheit schafft und diesem Bereich seinen historischen Stellenwert auch Bau- oder denkmalrechtlich oder in sonstiger Form zuerkennt". Besonderes Augenmerk sollte dabei den Planungsprinzipien des Johann Conrad Schlauns gelten.

Die Verwaltung hat sich gemeinsam mit der Politik nach umfassender Diskussion vor einiger Zeit für die Instrumente einer Denkmalbereichssatzung sowie einer Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung entschieden. Die Satzungen dienen der Sicherung des denkmalgeschützten Bestandes (Substanzsicherung) einerseits und der Sicherung der zukünftigen gestalterischen Qualität in diesem besonderen Umfeld andererseits. Sie erfüllen damit auch den in der Bürgeranregung gewünschten Zweck.

Zurzeit läuft die Ausschreibung von Leistungen zur Erstellung dieser Satzungen durch ein externes Planungsbüro. Das zu Grunde zu legende Untersuchungsgebiet umfasst den Ortskern von Nottuln (s. Anlage), die Detailabgrenzung der Satzungsbereiche ist Gegenstand des zu vergebenden Auftrags. Die Arbeiten sollen möglichst kurzfristig aufgenommen und bis spätestens Mitte 2024 abgeschlossen sein.

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.5

12-2023

Gemeinde Nottuln
27. März 2023
Anl. 1 Abt. BM/3

Juergen W. Tombrock
Burgstraße 1
48301 Nottuln

Gerd Maschmann
Stiftsplatz 10
48301 Nottuln

An den Rat der Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Betr.: Bauliche Gestaltung des historischen Ortskerns von Nottuln
hier: Bürgeranregung nach § 24 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der ANLAGE übersenden wir eine Anregung, die helfen soll, einen drohenden Gesichtsverlust unseres Ortskerns zu vermeiden.
Der geschichtliche Teil wurde anhand von Texten und Informationen des wohl besten Kenners der Nottulner Vergangenheit, H.-P. Boer, verfasst; bei der Form und den juristischen Formulierungen hat uns ein befreundeter Verwaltungsjurist beraten.

Mit freundlichem Gruß

Juergen W. Tombrock

Gerd Maschmann

Gemeinde Nottuln
27. März 2023
Anl. ____ Abt. BM

An den Rat der Gemeinde Nottuln

ebendort

Betr.: Bauliche Gestaltung des historischen Ortskerns von Nottuln
hier: Bürgeranregung nach § 24 GO NRW

Die Unterzeichner regen gegenüber dem Rat der Gemeinde Nottuln das Folgende an:

1. Die Gemeindeverwaltung solle beauftragt werden, mit dem derzeitigen Investor und dem Planer in Verhandlungen einzutreten, die das Ziel haben könnten,

a. auf die bisherige Bauplanung zu verzichten,
b. einen Grundstückstausch zu vereinbaren, bei dem der Investor zum Ausgleich der rückwärtigen Flächen im ehem. Abteiengarten die entsprechende Fläche längs der Stiftsstraße zwischen Alter Amtmannei und (bisherigen) „Steinhoff-Bau" erhält,
c. dass der Investor auf der so freigestellten Fläche längs der Stiftsstraße ein Gebäude errichten könnte, das in Kubatur und Gestaltung sich den Gegebenheiten des Ortskerns anpasst und ggf.
d. im Untergeschoss dieses Gebäudes auch öffentlich nutzbare Parkflächen beherbergen könnte

2. Für den Fall, dass ein erneuter Bauantrag vor Erlass einer mit Ratsbeschluss vom 15.11.2022 avisierten Planung/Satzung entscheidungsreif würde, regen wir vorsorglich an:

Die Gemeinde möge die ihr in dem dann laufenden Bauantragsverfahren zustehenden Mitwirkungsrechte dergestalt ausüben, dass die geplante Bebauung für das Grundstück ehem. Steinhoff / Abteiengarten (Stiftsstraße 5 und Hinterlage) nur genehmigt wird, wenn sie dem lokalen Rahmen wie auch Stil und Geist des historischen Nottulner Ortskerns entspricht. Andernfalls soll sie von der ihr zustehenden Möglichkeit, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen, Gebrauch machen.

1HHG E20220315

Begründung:

A. Derzeitige Situation:

Leider ist nicht zu verhehlen, dass die Gemeinde trotz vieler Hinweise und Erläuterungen schon geraume Zeit nicht unbedingt sensibel mit dem Nottulner Ortskern und seinem Gesamtbild umgegangen ist. Dabei ist seit den 1970er Jahren die Bedeutung des Nottulner Stiftsbezirkes als planerischem Grundmuster von erheblicher Bedeutung nachgewiesen. Es wurden auch Konsequenzen gezogen und die seinerzeit durchgeführte Ortskernsanierung hat viele wichtige Elemente gesichert.

Zwischenzeitlich hatte sich dann aber eine gewisse Gleichgültigkeit breit gemacht. Man achtete wenig auf den vorgegebenen Rahmen unseres wertvollen, sowohl in der Fachwelt als auch bei interessierten Freunden von Heimat, Kunst und Geschichte anerkannten Ortskerns und negiert die erkennbaren Prinzipien der barocken Planung.

Für den hauptsächlich betroffenen Bereich, der den historischen Stiftsbezirk, den Kirchhof und den mittelalterlichen Friedhof zwischen unterer Hagenstraße, unterer Burgstraße und Borg umfasst, wurde kein Konzept entwickelt, das Rechts- und Planungssicherheit schafft und diesem Bereich seinen historischen Stellenwert auch bau- oder denkmalrechtlich oder in sonstiger Form zuerkennt. Nach dem einstimmigen Ratsbeschluss vom 15.11.2022 besteht nun Hoffnung auf eine Besserung der Situation und Abhilfe dieser Lage.
Dazu möchten wir noch folgende Hintergrundinformationen geben, die möglicherweise noch nicht allen Entscheidungsträgern bekannt sind. Ferner dienen sie zur Begründung unserer Anregung.

B. Erkennbare Planungsprinzipien Johann Conrad Schlauns

Schlauns wichtigste Planungsidee war die im Plan Bertelings so bezeichnete ***„Große Allee“.*** Bei den Besuchen und Planungen im Sommer des Jahres 1748 hatte der Baumeister ganz offensichtlich den Plan gefasst, den teils unorganisch gewachsenen, nun auch größtenteils in der Feuersbrunst zerstörten mittelalterlichen Bestand aufzugeben und den gesamten Stiftsbezirk neu zu ordnen.

Daraus folgte, dass er über den Stiftsbezirk von Ost nach West eine Straße anlegte, die ziemlich genau mittig zwischen dem Verlauf des Nonnenbaches und der Ost-West-Achse der Kirche ausgewiesen wurde. Alle geplanten Baulichkeiten in diesem Bereich bezogen sich irgendwie auf diese Straße. Insbesondere eine preußische Vermessung von 1825 demonstriert die Planungsgrundsätze im Ergebnis. Der vorhandene Bestand leistet es bis heute, wenn man sich einen fachlichen Blick erlaubt.

Nun ist Schlauns Plan - insbesondere als Folge der Wirtschaftskrise des Siebenjährigen Krieges - nicht komplett verwirklicht worden. Das ursprünglich geplante große Wirtschaftsgebäude zur Abtei an der Südseite der Stiftsstraße ist nicht entstanden.

Seine Position nehmen heute die Häuser Stiftsstraße 8 und 12 ein. Speziell das imposante Haus der Familie Vieth (Stiftsstraße 8) ist ortsgeschichtlich von großer Bedeutung. Es wurde von der jüdischen Familie Wolf-Heimbach gebaut, die in dem zugehörigen Hinterhaus auch eine Betstube für die kleine jüdische Gemeinde einrichtete. Das kleinere Haus Stiftsstraße 12 nahm übrigens die erste Apotheke in Nottuln auf. [1]

Nicht verwirklicht wurde die neue Abtei, die im Anschluss an die Kirche im Osten geplant war (Häuser Stiftsplatz 9 und 10). Das Haus Stiftsstraße 3 war als Nebengebäude der Abtei geplant und verwirklicht. Wichtig noch in diesem Zusammenhang, dass der Straßenzug am Ostchor von St. Martin erst in den 1820er Jahren entstanden ist. Hier gab es vorher keine Durchfahrt, nicht einmal einen beständigen Durchgang.

Die drei großen Kurien südlich des Nonnenbaches (Stiftsplatz 6 – 8) sind auf dem historischen Bestand vor dem „Großen Brand" aufgesetzt. Sie erhielten qualitätvolle Inneneinrichtungen aus dem Büro Schlauns. Einigermaßen erhalten ist die Inneneinrichtung im Haus Stiftsplatz 7.

Reizvoll ist das Problem des baulichen Abschlusses im Westen. Der Stiftsbezirk war nicht auf Durchfahrten hin angelegt, sondern auf Zielverkehr (Ost-West). Man muss wissen, dass bis weit in das 19. Jahrhundert auf dem freien Platz vor dem Haus Böcker-Menke, ein Gebäude stand, des ebenfalls im Uferbereich des Nonnenbaches fußte und über eine Brücke unmittelbar betreten werden konnte.

Weiter gab es ein Neubau-Projekt aus dem Büro Schlauns für eine Kurie der Familie von Twickel. Diese war offensichtlich für den Platz südlich von Turm und Dormitorium geplant, welch letzteres Schlaun übrigens reparierte (hier ging es wohl nicht nur um Wohnungen, sondern um den optischen Platzschluss nach Westen). Diese Twickelsche Kurie wurde nie realisiert. Sie hätte wahrscheinlich einen bemerkenswerten Point de vue im Westen geboten.

Nachdem die Wegeverbindungen mit Aufhebung des Stiftes freier geworden waren, zudem das Vorderhaus zu Böcker-Menke um 1900 verschwunden war, erfolgte die Überdeckung des Bachlaufes und damit die Bildung einer freien Fläche, die sich bis heute strukturell schlecht fassen lässt. Bei der Neuanlage der Allee 1977 hat das Büro Helmholtz diese Unsicherheit genau gespürt und als „Point de vue" den Stifts-brunnen in die Achse gesetzt. Ob die jetzt (2022) gefundene Lösung für den Bach-übergang besonders gelungen ist, erscheint fraglich.

Vieles wurde zerstört: Der Abriss der sog. „**Kochschule**" an der Stiftsstraße– errichtet um 1840 -, die für den Lückenschluss zwischen Amtmannei und engerem Stiftsbezirk wichtig war, erwies sich als völlig unnötig. Die dort mal geplante Volksbank entstand

[1]Zum gesamten Komplex des damals diskutierten Denkmalschutzes in Nottuln noch immer: Hans-Peter Boer, Eine Zukunft für Nottulns Vergangenheit - Erhaltenswerte Bausubstanz und Ortskerngestaltung eines münsterischen Stiftsortes, Nottuln 1977, (Brosch.) 49 S.

an ganz anderer Stelle. Der Abriss des **Hotels Laun** hätte durch eine clevere Planung für den Anschluss des Sanierungsgebietes I / Hanhoff vermieden werden können. Der Abriss der imposanten **Volksschule**, die an Stelle des alten Hospitals auf der Höhe nördlich der Stiftsstraße errichtet worden war, würde heute gewiss nicht mehr erfolgen. [2]

Die Nottulner sind mit dem überlieferten Bestand ihres engeren Ortsbildes in den mei sten Phasen leider nicht sehr sorgsam umgegangen. Eine erste „Todsünde" war die Neugestaltung der Stiftsstraße 1957/58. Man meinte, die Ortsdurchfahrt verkehrsgerecht gestalten zu müssen und opferte dieser Absicht die erste Lindenreihe. Verständlich, dass es dabei zur Gründung einer ersten Bürgerinitiative und dem sog. „Lindenkrieg" kam, den die heimatbewussten Bürger allerdings leider verloren. Bilddokumente in den „Alten Ansichten" zeigen, welchen Charme diese Straße hatte. Auch ist im westlichen Abschnitt der Stiftsstraße die Allee 1977 nicht mehr als Doppelreihe gepflanzt worden.

Schon damals zeigte sich, dass der Teufel im Detail steckt. Trotz deutlicher Hinweise wurde die neue Allee nur bis zum Abzweig der heutigen Schlaunstraße nivelliert, und zwar zu hoch. Man hätte sie gleich bis zum östlichen Zielpunkt an der Amtmannei einmessen müssen. Als Folge sind Stufen und Auffüllungen entstanden, die das historische Niveau nachhaltig beeinträchtigen.

Bislang lag insgesamt so etwas wie eine Lähmung auf dem Ortskern. Die gemeindeeigenen Gebäude verlieren mangels Pflege und teils wenig glücklicher Nutzungskonzepte vielfach ihren Charme. Inzwischen wirkt vieles selbstverständlich und wird eher gleichgültig hingenommen. Bauprojekte sind keiner erkennbaren Gesamtplanung unterworfen und besetzen die letzten freien Flächen im Stiftsbezirk. Man darf nicht vergessen, dass dieser Bereich in wesentlichen Bereichen – speziell im östlichen Teil - landwirtschaftlich geprägt und relativ offen war. Zu den Grundsätzen barocker Planung gehören natürlich Sichtachsen auf die Bestandteile des Ensembles. Die Nottulner wissen genau, welche Ansichten die „Postkartenblicke" darstellen – und wie sie in letzten Jahrzehnten beeinträchtigt wurden.

C. Konsequenzen für das derzeitige Projekt sowie weitere Planungen

Ad 1): Dieser Vorschlag berücksichtigt in hohem Maße die Grundprinzipien Schlauns, obzwar nicht verkannt wird, dass dadurch die Nutzung einer Freifläche wegfallen würde und auch nicht, das man dies genau abwägen muss.
Unseres Erachtens, falls positive Ergebnisse in diesem Sinne ausblieben, könnte aber auch die Gemeinde Nottuln selbst ein dem Nottulner Ortskern gut zu Gesicht stehendes Gebäude unmittelbar an der Stiftsstraße planen und ggf. mit einem Investor realisieren. Diese könnte dann öffentlichen Zwecken (Rat, Verwaltung pp) dienen.

---

[2]Heinz Fliss u. Hans-Peter Boer, Nottuln in alten Ansichten, Zaltbommel 1977. Die hier angesprochenen Objekte unter den Nummern 28 und 29 sowie Laun 23/24.

Ad 2:) Es ist gerade unter der Prämisse einer allgemeinen Nachverdichtung nicht zu erwarten, dass die derzeitige bauliche Situation langfristig unverändert bleiben wird, sondern vielmehr, dass für die in Rede stehenden Grundstücke weitere Bauanträge gestellt werden. Höchst vorsorglich für diesen Fall ist der Punkt 2 der Anregung aufgenommen worden. Dabei gehen die Unterzeichner davon aus, dass es der Gemeinde gelingt, eine Rechtsform zu finden und auszugestalten, die dem Bereich den ihm angemessenen historischen Stellenwert zuerkennt und ihn wirksam schützt.

Zur Historie sei diesbezüglich noch angemerkt:
Schon als das Team Höyng-Nettels-Sandfort ca. 1980 die nördliche Randbebauung des „Kastanienplatzes" im Plan vortrug, wurde dies öffentlich im Rat als Fehler kritisiert. Ein Vorschlag ging schon damals dahin, durch ein kräftig gedachtes und in seiner Kubatur selbstbewusstes Gebäude die Lücke zwischen der Amtmannei und der nach Westen folgenden Bebauung wieder zu schließen. Mit der Bebauung „unten" wäre der Gedanke der „Großen Allee" wieder virulent geworden. Dieser Lückenschluss wäre auch jetzt möglich und richtig, zudem würde der anstelle eines 1959 abgerissenen reizvollen Gadems gebaute Steinhoffsche Block mit dem typischen „Charme seiner Zeit" gut ersetzt werden können.

Abschließend möchten wir die aus unserem obigen Vorbringen bereits erkennbare Auffassung nochmals betonen, nämlich dass die Vorprägung des Ortskerns im Sinne Schlauns ein kulturhistorisches Erbe von erheblichem Wert darstellt. Als entsprechend gewichtig sehen wir die nach unserem Dafürhalten gegebene Verpflichtung der Gemeinde an, dieses Erbe zu wahren und seinen Fortbestand zu sichern. Der o.a. Ratsbeschluss vom 15.11.2022 ist dabei h.A. ein großer Schritt in die richtige Richtung.
In dieselbe Richtung gehen auch die in diesem Schreiben enthaltenen Anregungen.

Nottuln, im März 2023

Die folgenden Unterzeichner:

Juergen W. Tombrock

Gerd Maschmann

5HHG E20220315

Ö 10.5

Ö 10.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **074/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **16 Allgemeine Finanzwirtschaft** Datum: **10.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Prüfung sowie Beantragung von Fördermitteln der NordrheinWestfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen„ für den Ortsteil Nottuln-Appelhülsen (Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln)

Beschlussvorschlag:

1. Die Festlegung eines Konzentrationsbereiches (wo sich aus Sicht der Gemeinde auch in Zukunft der Einzelhandel konzentrieren soll) ist Fördervoraussetzung für alle genannten Fördergegenstände. In einem ersten Schritt vor Antragstellung ist die Ausweisung des Bereiches Schulze-Frenking-Hof als zukünftige Konzentrationszone für Einzelhandel daher fachlich/politisch zu diskutieren. Sofern diese Ausweisung gewünscht ist, sollte ein politischer Beschluss folgen. Für eine Antragstellung in diesem Landesprogramm ist kein Beschluss des Rates erforderlich.

2. Die Verwaltung schlägt vor, für das Ortszentrum von Nottuln (hier ist ein Konzentrationsbereich bereits gegeben) die Anwendung des Fördergegenstandes 3.4.1, insbesondere „Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Gestaltungssatzung/von Gestaltungssatzungen", und „Stadtgrün-Elementen" zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle einer Antragstellung und Bewilligung der Fördermittel wie folgt: der kommunale Regelfördersatz beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird mit Zu- und Abschlägen von je 10 v. H. zum Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit und für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden verbunden. Somit verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 40% bzw. abhängig von den o. g. Zu- und Abschlägen von je 10 v. H.

Klimatische Auswirkungen:

Werden Maßnahmenbezogen ermittelt.

...

Vorlage Nr. 074/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	23.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Gemeindeverwaltung liegt ein Antrag der Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln vor auf Prüfung sowie Beantragung von Fördermitteln der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen" für den Ortsteil Nottuln-Appelhülsen. Insbesondere sollen hierbei Fördermittel für den Anstoß eines Zentrenmanagements sowie zur Schaffung von Innenstadtqualitäten geprüft und beantragt werden. Als Ortskern wird der Bereich rund um das Bürgerzentrum im Hof Schulze Frenking vorgeschlagen. Im Einzelnen sollen mittels der Förderung u. a. die Möglichkeit eines Co-Working-Spaces im Speicher des Hofes geprüft werden. Der Bereich rund um das Bürgerzentrum soll aufgewertet und größere Innenstadtqualität bzw. Aufenthaltsqualität geschaffen werden (z. B. Teilentsiegelung, Begrünung, Parkanlage mit Spielplatz, Begegnungsstätte für verschiedene Generationen etc.).

Die Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen" ist ein Förderangebot des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Programm zielt darauf, bestehende Innenstädte und Zentren in ihrer tragenden Funktion als Orte der Begegnung, Handel, Gastronomie, Kultur und Entertainment auch im Lichte struktureller Veränderungen zu erhalten und zu stärken. Ziel ist die Stärkung der Innenstädte und Ortszentren als multifunktionale Orte für die Stadtentwicklungspolitik, das Programm ist damit ein Nachfolger des „Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren" aus der Zeit der Corona-Pandemie.

Die 4 Fördergegenstände des Programms:

1. Verfügungsfonds Anmietung

2. Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien

3. Anstoß eines Zentrenmanagements

4. Schaffung von Innenstadtqualitäten

zielen dementsprechend auf Maßnahmen im Bereich von (bestehenden) Konzentrationszonen des Einzelhandels.

In dem Antrag ist darzulegen, wo sich aus Sicht der Gemeinde auch in Zukunft der Einzelhandel konzentrieren soll (ein oder mehrere Konzentrationsbereiche). Bei der im vorliegenden Antrag für eine Entwicklung vorgeschlagene Bereich rund um das Bürgerzentrum handelt es sich aktuell nicht um eine solche Konzentrationszone. Eine Ausweisung als zukünftige Konzentrationszone mit gewünschter Einzelhandelsentwicklung bedeutet eine Änderung der derzeitigen Hauptfunktion und Hauptnutzung als Veranstaltungs- und Bürgerzentrum. Diese Änderung müsste vorab fachlich/politisch diskutiert und, sofern gewünscht, politisch beschlossen werden. Die Festlegung eines

...

Konzentrationsbereiches ist Fördervoraussetzung für alle o. g. Fördergegenstände.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Ortszentrum von Nottuln (hier ist ein Konzentrationsbereich bereits gegeben) die Anwendung des Fördergegenstandes 3.4.1, u. a. „Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Gestaltungssatzung/von Gestaltungssatzungen", und „Stadtgrün-Elemente" zu prüfen.

Für die im Antrag genannte gewünschte Entwicklung im Bereich des Bürgerzentrums Schulze-Frenking-Hof kommen möglicherweise andere Förderprogramme z. B. aus dem Bereich des Klimaschutzes eher in Frage. Die Verwaltung schlägt daher vor diese Möglichkeit zu prüfen.

Die Verwaltung weist ausdrücklich auf den kurzfristigen Zeitrahmen und die notwendige Reife der Antragsunterlagen hin: Anträge sind bis zum 15. Juni 2023 bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und bewilligungsreif sind. Das heißt das beantragte Vorhaben ist nach Programmbewilligung unmittelbar umsetzungsfähig. Maßnahmen, die zunächst noch geplant werden müssen kommen daher zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Verwaltung für das Förderprogramm nicht in Frage.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verfasst:
gez. Juta, Kerstin

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.6

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Gemeinderat Nottuln
Hagenstraße 34b
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
24. April 2023
Anl. _____ Abt. BM/3

19-2023

Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstraße 34b – 48301 Nottuln

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Dr. Dietmar Thönnes
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Montag, 26. April 2023

Antrag auf Prüfung sowie Beantragung von Fördermitteln der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen" für den Ortsteil Nottuln-Appelhülsen

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,

hiermit beantragen wir, dass die Verwaltung der Gemeinde Nottuln Fördermittel aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen" für den Ortsteil Nottuln-Appelhülsen prüft und beantragt. Insbesondere sollen hierbei Fördermittel für den Anstoß eines Zentrenmanagements sowie zur Schaffung von Innenstadtqualitäten geprüft und beantragt werden.

Begründung

Die o.g. Initiative sieht als zwei von vier Förderschwerpunkten den Anstoß eines Zentrenmanagements, in dem das Potential eines Ortskerns ermittelt und bewertet werden soll, sowie die Schaffung von Innenstadtqualitäten vor. Beides ist für Appelhülsen von zentraler Bedeutung, um einen lebenswerten Ortskern zu erschaffen und zu erhalten.

Als Ortskern schlagen wir hierbei jedoch nicht die zentrale Kreuzung von Lindenstraße, Weselerstraße, Münsterstraße und Bahnhofsstraße vor,

sondern den Bereich rund um das Bürgerzentrum im Hof Schulze Frenking. Bereits jetzt wird dieser Bereich über das Jahr hinweg für verschiedene Veranstaltungen des Gemeindelebens genutzt. Darüber hinaus bietet dieser Ort Potential für eine deutlich höhere Aufenthaltsqualität sowie eine alltägliche Nutzung. So könnte im Rahmen eines Zentrenmanagements die Möglichkeit eines Co-Working-Spaces im Speicher des Hofes geprüft werden. Appelhülsen ist für viele Pendler:innen ein strategisch guter Standort. Seit der Coronapandemie hat sich viel Arbeit jedoch ins Home Office verlegt, wobei viele Menschen hierbei nicht unbedingt zu Hause arbeiten können oder wollen und unter Umständen auch den Kontakt zu anderen vermissen. Ein Co-Working-Space ist entsprechend auch immer ein Ort der Begegnung. Die Nutzung als Co-Working-Space könnte hierbei weitere Gastronomie-angebote (z.B. Foodtrucks) anlocken, die den Ortskern insgesamt – auch unter der Woche – beleben.

Der Bereich rund um das Bürgerzentrum ist derzeit durch einen überdimensionierten Parkplatz geprägt. Zur Schaffung von größerer Innenstadtqualität könnte hier eine Teilentsiegelung der Fläche vorgenommen werden, um zum Beispiel durch eine Parkanlage mit Spielplatz Aufenthaltsqualität zu schaffen. Aufgrund des angrenzenden Seniorenheims könnte dieser Ort entsprechend auch zu einer Begegnungs-stätte für verschiedene Generationen werden. Die Entsiegelung und folgende Begrünung hätten darüber hinaus in Zeiten des rasant fortschreitenden Klimawandels positive Effekte auf das vor Ort herrschende Mikroklima sowie Fragen des Hochwasserschutzes.

Mit freundlichen Grüßen,

Richard Dammann
Fraktionsvorsitzender

Dr. Susanne Diekmann
Fraktionsvorsitzende

Ö 10.7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **071/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **10 Bauen und Wohnen** Datum: **08.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag auf Übernahme der Kosten für den Ausbau des Dachbodens über dem Vereinsheim des SV DJK Grün Weiß Nottuln 1919 e.V.

Beschlussvorschlag:

Ausgehend von den zu erwartenden nutzungsrechtlichen Schwierigkeiten, welche dem betreffenden Sportverein durch die Umsetzung des beantragten Umbaus entstehen würden und dem erheblichen finanziellen Aufwand, welcher vom Gemeindehaushalt getragen werden müsste, empfiehlt die Gemeindeverwaltung, dem Antrag auf Kostenübernahme nicht zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine erste Kostenschätzung, auf Grundlage der umzubauenden Grundfläche, ergibt einen finanziellen Aufwand in Höhe von 205.000,00€ netto.

Klimatische Auswirkungen:

Die gewünschte Bautätigkeit ist mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Planen und Bauen	23.05.2023	öffentlich
	Beratungsergebnis	

...

	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Die Sporthalle am Niederstockumer Weg ist seit einiger Zeit, zunächst auf Grund von Sanierungsarbeiten und aktuell durch die dortige Unterbringung von Geflüchteten, nicht zur Nutzung durch Schulen und Sportvereine freigegeben.

Für kurzfristige Verbesserung der räumlichen Situation und die langfristige Sicherung des allgemeinen Kursangebotes sowie zur dauerhaften Unterbringung der Taekwondo-Sportler:innen benötigt der Sportverein DJK Grün Weiß Nottuln e.V. nach eigenen Angaben zusätzliche multifunktionale Räumlichkeiten.

Entsprechend des vorliegenden Bürgerantrags wünscht sich der SV DJK Grün Weiß Nottuln e.V. den Ausbau des Dachraumes oberhalb des Sportlerheims, um dort einen Multifunktionsraum einzurichten, sowie die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten durch die Gemeinde Nottuln.

Zur direkten Abstimmung des Vorhabens sowie als Ausgangspunkt für die notwendige Prüfung durch die Gemeindeverwaltung hat am 30.03.2023 ein Besichtigungstermin mit Vertretern des Sportvereins sowie Vertreter:innen des Gebäudemanagements stattgefunden.

Auf Grundlage dieses Ortstermins und die anschließende Rücksprache mit der zuständigen Stelle beim Kreis Coesfeld stellt sich die Situation wie folgt dar.

Aus bautechnischer Sicht ist der Ausbau des Dachbodens mit Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges machbar.

Aus Sicht des Kreises ergeben sich jedoch nachstehende Bedenken gegen das Vorhaben,

1. **Brandschutz:**
   Da es sich nicht um ein genehmigungsfreies Vorhaben handelt, sind sämtliche für einen Nutzungsänderungsantrag notwendige Unterlagen beizubringen. In Bezug auf den Brandschutz ist das Konzept eines Sachverständigen einzuholen, welches u. a. die Lage der Rettungswege regelt. Dies würde voraussichtlich, unter Berücksichtigung des Lärmschutzgutachtens, zu Schwierigkeiten führen.

2. **Lärmschutz:**
   In einem etwa 2 Jahre dauernden Prozess hat die Gemeinde Nottuln für den betreffenden Verein einen Nutzungsänderungsantrag zur Genehmigung gebracht. Ein Hauptanliegen hierbei war die Festsetzung sowie die Erweiterung der Nutzungszeiten der Sportanlage und des Vereinsheims. Dieses Konzept, dessen Kosten sich auf etwa 10.000,00€ belaufen, müsste auf das Vorhaben angepasst und erneuert werden. Hierzu wurden ebenfalls Bedenken geäußert.

3. **Vereinbarungen mit den Anliegern der Sportanlage:**

Zwischen dem Verein und Anliegern wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen. In diesem Zusammenhang äußerte die Genehmigungsbehörde ebenfalls Bedenken gegen das Vorhaben.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag auf Übernahme der Kosten für den Ausbau des Dachbodens über dem Vereinsheim des SV DJK Grün Weiß Nottuln e.V.

Verfasst:
gez. Gröger, Fabian

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.7

SV DJK Grün-Weiß NOTTULN 1919 e.V.

Gemeinde Nottuln
08. März 2023
Anl. ____ Abt. BM/J

10-2023

Gemeindeverwaltung Nottuln

z.Hd. Herrn Bürgermeister

Dr. Dietmar Thönnes

Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Nottuln, den 8.3.2023

Antrag auf Übernahme der Kosten für den Ausbau des Dachbodens über dem Vereinsheim des SV DJK Grün Weiß Nottuln 1919 e.V.

Guten Tag Herr Dr. Thönnes, nachfolgend erhalten Sie einen Antrag des SV DJK Grün Weiß Nottuln zum Ausbau des Dachbodens über dem Vereinsheim am Niederstockumer Weg 7a.

Ich möchte zunächst auf die Ausgangslage hinweisen:

Seit geraumer Zeit ist die Halle am Niederstockumer Weg entweder durch Corona, langfristige Renovierungen (6 Monate) oder jetzt durch die Unterbringung von Flüchtlingen nicht für den Sportbetrieb nutzbar. Diese Halle ist für den Sportverein elementar wichtig, da sich dort Sportarten tummeln, die auf Grund ihrer Ausrüstung (Matten etc.) einen festen Standort benötigen den sie durchgehend nutzen können. Ein Hopping in verschiedene Räumlichkeiten ist nicht möglich. Im Rahmen der Schließung der Turnhalle am Niederstockumer Weg standen diese Sportler, wir reden über 100 Sportler aus einer Abteilung, auf der Straße. Trotz intensivster Bemühungen ist es nicht gelungen die Sportler anderweitig in Räumlichkeiten in der Gemeinde unterzubringen. Letzte Möglichkeit war und ist derzeit immer noch das Vereinsheim am Niederstockumer Weg. Dort findet mittlerweile kontinuierlich das Training statt. Das Sportlerheim ist dadurch nur noch sehr eingeschränkt für Begegnungen und Veranstaltungen nutzbar. Dieses macht sich durchaus auch in den Einnahmen an den Spieltagen der Fußballer bemerkbar; hier ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Über der Turnhalle befindet sich, meines Wissens nach, ein 60qm großer Kursraum, so steht oder stand es zumindest an der Klingel der Turnhalle. Dieser Raum wird dauerhaft als Archiv der Gemeinde Nottuln belegt. Leider ist hier, zumindest aus meiner Sicht, keine Änderung in Sicht, zumal die Halle ja auch als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird und ein Zugang zum Raum, auf Grund der Wahrung der Privatsphäre der Flüchtlinge, unmöglich ist. Eine Auslagerung des Archives in andere Räumlichkeiten der Gemeinde ist dringend angezeigt.

Geschäftsstelle:
Niederstockumer Weg 7a
48301 Nottuln
Postfach 1208
48293 Nottuln

Bürozeiten:
Montag und Donnerstag
10.00 bis 12.00 Uhr und
18.00 bis 19.00 Uhr

Kontakt:
Telefon 0 25 02/75 56
Fax 0 25 02/22 44 50
kontakt@gw-nottuln.de
www.gw-nottuln.de

Amtsgericht Coesfeld
Vereinsregister Nr. 229

Volksbank Nottuln eG
IBAN: DE18 4016 4352 0000 7165 00
Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE07 4015 4530 0082 0120 71

Durch die Schließung der Halle, von der nicht nur unsere Taekwondo-Sportler betroffen sind, mussten auch andere Sportgruppen umziehen. Wir können uns nur bei der Kooperationsbereitschaft, z.B. der Kirchengemeinde Nottuln und der Liebfrauenschule, bedanken, die es uns ermöglichen auch das Pfarrheim und die Turnhalle der Schule zu nutzen. Wo andere Sportgruppen untergekommen sind, z.B. Reha-Sport etc. entzieht sich meiner Kenntnis.

Mit einer Änderung der aktuellen Situation ist kurz- und mittelfristig leider nicht zu rechnen. Das die vor dem Krieg geflüchteten Menschen ein sicheres Dach über dem Kopf benötigen steht außerhalb jedem Zweifel und wird von uns mitgetragen.

Wir müssen aber nach vorne denken und daher benötigen wir ganz dringend einen multifunktionalen Raum, in dem verschiedene Sportgruppen ihr Zuhause finden. Der Dachboden oberhalb des Sportlerheimes ist derzeit nur als Lager genutzt und könnte diesbezüglich genutzt werden. Hierzu bedarf es Kreativität, Entschlossenheit und auch Fachwissen. Unter anderem wäre durch Fachleute eine Kostenschätzung für die geplante Baumaßnahme abzugeben.

Darüber hinaus böte der Ausbau des Dachbodens den nötigen Raum für interne Besprechungen und geplante additive Kursangebote wie beispielsweise Life Kinetik oder Gymnastikangebote, die sich heute nicht umsetzen lassen und der Allgemeinheit zu Gute kämen.

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes, ich hoffe, die absolute Dringlichkeit unseres Antrages konnte ich deutlich machen und ich darf Sie bitten, auch im Hinblick auf die hoffentlich zu erwartenden Baugebiete „Lerchenhain Süd“ und „Niederstockumer Weg“, diesen Antrag mit der nötigen Priorität zu behandeln und ihn in die entsprechenden Ausschüsse zu geben. Die Zeit drängt absolut und es wäre aus meiner Sicht an der Zeit, dass die Gemeinde uns bei der Lösung unserer nicht unerheblichen Probleme unterstützt; die Zusagen stehen seit der Schließung der Turnhalle im Raum.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Dirks

SV DJK Grün Weiß Nottuln 1919 e.V.

1. Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Niederstockumer Weg 7a
48301 Nottuln
Postfach 1208
48293 Nottuln

Bürozeiten:
Montag und Donnerstag
10.00 bis 12.00 Uhr und
18.00 bis 19.00 Uhr

Kontakt:
Telefon 0 25 02/75 56
Fax 0 25 02/22 44 50
kontakt@gw-nottuln.de
www.gw-nottuln.de

Amtsgericht Coesfeld
Vereinsregister Nr. 229

Volksbank Nottuln eG
IBAN: DE18 4016 4352 0000 7165 00
Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE07 4015 4530 0082 0120 71

Ö 10.8

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **088/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **05.06.2023**

Tagesordnungspunkt:

86. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufhebung Konzentrationszonen Windenergie„
Hier: Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

Es wird die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung inkl. Umweltbericht werden mit Stand der Anlagen 1-3 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit demselben Stand beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde entstehen durch die Vergabe an ein Planungsbüro Kosten in Höhe von ca. 13.000 € brutto sowie eine Rechtsexpertise in Höhe von 2.445,45 € und interner Personalaufwand zur Begleitung des Verfahrens.

Klimatische Auswirkungen:

Durch das Vorhaben soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

...

Vorlage Nr. 088/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Aktuell werden auf dem Gemeindegebiet die Windenergieanlagen durch zwei ausgewiesene Windkonzentrationszonen im Bereich Hastehausen und Horst gesteuert. Diese beiden Konzentrationszonen wurden mit der 45.Flächennutzungsplanänderung in Kraft gesetzt. Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 (Az. 4 CN 2/19, Revisionsentscheidung zu einem Musterfall des OVG NRW vom 06.12.2017, Az. 7 D 100/15.NE) wurden im Nachhinein die Anforderungen an die Bekanntmachung derartiger Planungen unter dem Aspekt, dass den Bürger*innen insbesondere die Ausschlusswirkung nachdrücklich und nachvollziehbar vor Augen geführt werden müsse, neu definiert. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Planurkunde auf die zwei Teilbereiche beschränkt und die Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszonen nicht eindeutig zu erkennen ist, entspricht die Bekanntmachung diesen Anforderungen nicht. Eine entsprechende Rechtsexpertise wurde durch die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte mit Datum vom 21.09.2022 (Verfasser: Rechtsanwältin Dr. Garthaus) übermittelt. Hier wurde auf weitere Rechtsmängel hingewiesen. Eine „einfache“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung scheidet aufgrund zahlreicher materieller Mängel der damaligen Planung aus. Diese Mängel wurden im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung in vielen vergleichbaren Planungen herausgearbeitet. Darüber hinaus wurde durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land- Gesetz, ein Artikelgesetz das u.a. das Baugesetzbuch geändert hat) die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergienutzung abgeschafft und auch die Übergangsregelungen wurden so eng gefasst, dass eine Neuplanung nun nicht mehr durchführbar ist (Frist für die Wirksamkeit 01.02.2024).

Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP ist die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Da durch diese Aufhebung die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt wird, gibt es auch keinen Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschläge zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2: 86. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 3: Begründung inkl. Umweltbericht zur 86. Flächennutzungsplanänderung

Vorlage Nr. 088/2023

Verfasst:
gez. Lange, Nico

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.8

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen Windenergie“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB (20.04.2023-22.05.2023)

Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Es wurden seitens der Öffentlichkeit weder Anregungen, noch Bedenken vorgetragen.	

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB (20.04.2023-22.05.2023)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Senden – Der Bürgermeister, Münsterstraße 30, 48308 Senden (24.04.2023)	Vielen Dank für die Beteiligung zu dem o. g. Bauleitplanverfahren mit Mail vom 17.04.2023. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kein Abwägungserfordernis
Amprion GmbH, Asset Management, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund (26.04.2023)	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ausheutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kein Abwägungserfordernis
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 48128 Münster (28.04.2023)	Vielen Dank für die Beteiligung an der Planung. Sie ist wichtig für uns, um Konflikte mit den Belangen von Flurbereinigung und Agrarstruktur zu verhindern. Zu dieser hier vorliegenden Planung haben wir keine Anregungen und Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis

Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen (28.04.2023)	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang du Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt. Der Vollständigkeit halber möchte ich festhalten, dass die Möglichkeit besteht, dass Windenergieanlagen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln errichtet werden, nach der Durchführung der 86.Änderung des Flächennutzungsplanes näher an auf dem Gebiet der Stadt Dülmen liegenden Wohnstandorte heranrücken können, als dies bislang der Fall ist.	Der Hinweis der Stadt Dülmen auf benachbarte Windprojekte, die sich der Wohnbebauung auf Seiten der Stadt Dülmen annähern wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Vorhaben werden selbstverständlich mit der Stadt Dülmen abgestimmt.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck (05.05.2023)	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln mit Schreiben vom 17.04.2023 und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kein Abwägungserfordernis
Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (12.05.2023)	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kein Abwägungserfordernis
LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster (12.05.2023)	Nach meinem heutigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplanen nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis

Evangelische Kirche, Postfach 101051, 33510 Bielefeld (16.05.2023)	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis
Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld (17.05.2023)	Zu dem o.g. verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Es wird gebeten, folgende Anregungen zu berücksichtigen: 1.Der Gesamtflächennutzungsplan entsprecht nicht dem derzeit aktuellen Stand. Die Flächen „Agravis“ sind zum Beispiel noch als Fläche für die Landwirtschaft angegeben. Es wird angeregt, den FNP nachrichtlich auf Basis der aktuellen Fassung des FNP abzuändern. Seitens der Abteilung Umwelt werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Anregung hinsichtlich der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes entsprechend der zuletzt genehmigten Änderungen wird beachtet. Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.
Landwirtschaftskammer NRW, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld (22.05.2023)	Zu der o. g. Planung wird gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht. Die Aufhebung der Windkonzentrationszonen Windenergie wird aus agrarstruktureller Sicht begrüßt.	Kein Abwägungserfordernis

Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln

86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Aufhebung der Konzentrationszonen entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Bauflächen
- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Gewerbliche Baufläche - Zweckbestimmung Einzelhandelsbetriebe mit Hauptsortimenten, die gem. Nottulner Liste zentren- oder nahversorgungsrelevant sind, sind zulässig
- Sondergebiete
  - Reitanlage Darup
  - Großflächiger Lebensmittelmarkt
  - Großflächiger Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt max. Verkaufsfläche 6.800 qm
  - Großflächiger Lebensmittel-Discounter
  - Reitanlage Appelhülsen
  - Großflächiger Lebensmittelmarkt (Appelhülsen)
  - ~~Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Buxtrup)~~
  - ~~Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Hastehausen)~~
  - Großflächiger Einzelhandel - Fachmarktzentrum, max. Verkaufsflächen 2.450 qm
  - Photovoltaik
  - „Marienhof" - Gebiet für den Fremdenverkehr und Beherbergungsgebiet
  - Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.000 qm
  - Lebensmitteleinzelhandel (Appelhülsen)

- Fläche für den Gemeinbedarf
  - Verwaltung
  - Schule
  - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Sporthalle)
  - Feuerwehr

Verkehrsflächen
- Straßen des überörtlichen Verkehrs
- Verkehrswichtige Straßen (örtliche Hauptverkehrszüge)
- Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Bahnanlage

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Elektrizität
  - Abwasser
  - Regenrückhaltung

Grünflächen
- öffentliche oder private Grünfläche
  - Parkanlage
  - Friedhof
  - Sportplatz
  - Reitplatz
  - Golfplatz
  - Bogensportplatz
  - Modellflugplatz
  - Freizeitanlage

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
  - Besondere Zweckbestimmung - Waldkindergarten

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für Abgrabungen

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 Abs. 4 BauGB
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- Naturpark
- Überschwemmungsgebiet (festgesetzt)
- Wasserschutzgebiet – Zone I, II und III
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung

Sonstige Darstellungen
- Gemeindegrenze

Inhalt der Aufhebung

1. Änderung der Darstellung „Sondergebiet - Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Buxtrup)" und „Sondergebiet - Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Hastehausen)" in „Fläche für die Landwirtschaft"
2. Streichung der Sondergebietsbezeichnungen unter Nummer 09 und Nummer 10 in der Planzeichenerläuterung
3. Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Darstellung neu

M. 1 : 20.000

Abgrenzung der geänderten Darstellung „Sondergebiet - Konzentrationszone für Windkraftanlagen" in „Fläche für die Landwirtschaft"

Buxtrup

Hastehausen

AUFSTELLUNGSVERFAHREN
für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den

Bürgermeister

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) hat in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Nottuln, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Nottuln, den

Bürgermeister

Die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Nottuln, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) einschließlich Begründung festgestellt.

Nottuln, den

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Nottuln am zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Nottuln, den

Bürgermeister

Genehmigung

Diese Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den
Az.:

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Inkrafttreten

Die Genehmigung der Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) wirksam.

Nottuln, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Nottuln

Flächennutzungsplan
86. Änderung
Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Maßstab im Original	1 : 10.000
Blattgröße	171 / 115
Bearbeiter	Ahn / Stro
Datum	04.04.2023

0 100 200 300 400 600 m

Auftraggeber:
Gemeinde Nottuln

WP WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Corrensstraße 49 · 48149 Münster
Telefon (0251) 9409 0 · Fax 9409 100
mail@wpm@wolterspartner.de

Land NRW (2022)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Ö 10.8

86. Änderung des Flächennutzungsplans

zur Aufhebung der 45. FNP-Änderung

„Konzentrationszonen für Windenergie“ mit Ausschlusswirkung

Begründung
Vorentwurf

Stand: öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB)

Gemeinde Nottuln

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2
2	Überörtliche Planungsvorgaben	4
3	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	5
4	Inhalt der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
5	Auswirkungen der Planung	6
6	Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes	7
7	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz	7
8	Umweltbericht	8
8.1	Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe	8
8.2	Einleitung	10
8.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts	10
8.2.2	Umweltschutzziele	10
8.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungplans	11
8.3.1	Schutzgut Mensch	12
8.3.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotoptypen / Biologische Vielfalt	12
8.3.3	Schutzgut Boden	13
8.3.4	Schutzgut Fläche	13
8.3.5	Schutzgut Wasser	14
8.3.6	Schutzgut Klima / Luft	14
8.3.7	Schutzgut Landschaft	14
8.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
8.3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	15
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
8.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
8.7	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	16
8.8	Zusätzliche Angaben	16
8.8.1	Methodische Merkmale	16
8.8.2	Monitoring	17
8.9	Zusammenfassung	17
8.10	Referenzliste der Quellen	17

Anhang
Planzeichnung der 86. FNP-Änderung

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Gemeinde Nottuln steuert die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich durch zwei an die Windeignungsbereiche des Regionalplans angelehnten Konzentrationszonen im Bereich Hastehausen und Horst (nördlich und südlich des Hauptortes). Diese Konzentrationszonen wurden mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (bekanntgemacht 2004, erneut bekanntgemacht 2006) in Kraft gesetzt. Die Flächennutzungsplandarstellung wurde mit einer Höhenbegrenzung (100 m Gesamthöhe) verbunden und durch jeweils einen Bebauungsplan konkretisiert. In diesen Zonen wurden insgesamt 7 Windkraftanlagen errichtet

Die Wirkung dieser Darstellung wurde in der Schlussbekanntmachung der Genehmigung der 45. FNP-Änderung ausdrücklich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abgeleitet und sollte daher verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen.

Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 (Az. 4 CN 2/19, Revisionsentscheidung zu einem Musterfall des OVG NRW vom 06.12.2017, Az. 7 D 100/15.NE) wurden im Nachhinein die Anforderungen an die Bekanntmachung derartiger Planungen unter dem Aspekt, dass dem Bürger insbesondere die Ausschlusswirkung nachdrücklich und nachvollziehbar vor Augen geführt werden müsse, neu definiert. Die Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes hat diesen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße entsprochen. Insbesondere die auf lediglich zwei Teilbereich beschränkte Planurkunde ließ nicht erkennen, dass ein wesentliches Element der Planung, die flächendeckende Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszonen gewesen sein sollte.

Eine entsprechende Rechtsexpertise wurde durch die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte mit Datum vom 21.09.2022 (Verfasser: Rechtsanwältin Dr. Garthaus) der Gemeinde Nottuln übermittelt. Hier wurde auf weitere Rechtsmängel hingewiesen

Eine „einfache“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung scheidet aufgrund zahlreicher materieller Mängel der damaligen Planung aus. Diese Mängel wurden im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung in vielen vergleichbaren Planungen herausgearbeitet. Darüber hinaus wurde durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz, ein Artikelgesetz das u.a. das Baugesetzbuch geändert hat) die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Statz 3 BauGB für

Windenergienutzung abgeschafft und auch die Übergangsregelungen wurden so eng gefasst, dass eine Neuplanung nun nicht mehr durchführbar ist (Frist für die Wirksamkeit 01.02.2024).

Schließlich muss auch bedacht werden, dass der Stellenwert der regenerativen Energien vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen hat. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat dazu geführt, dass die Errichtung dieser Anlagen auch im Binnenland wirtschaftlich ist und beachtliche Mengen regenerativen Strom erzeugt werden kann, dem ein ständig steigender Bedarf aufgrund der grundlegend veränderten Versorgungsstrukturen gegenübersteht.

Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wurden in der Vergangenheit zur Ansiedlung mehrere Windkraftanlagen genutzt. Da die Zonen auch mit jeweils einem Bebauungsplan überplant worden sind, ist die dort vorgesehene Gesamthöhenbeschränkung auf 100 m beachtlich und verhindert aktuell ein sinnvolles Repowering der Bestandsanlagen.

Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP der Gemeinde Nottuln ist daher die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Hinsichtlich der ohnehin nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung handelt es sich um eine klarstellende Aufhebung. Da durch diese Aufhebung die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt wird, gibt es auch keinen Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielen.
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat vor diesen Planungshintergründen einen Aufstellungsbeschluss zur 86. FNP-Änderung gefasst. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten alle Vorschriften des Baugesetzbuches gleichermaßen für die Aufstellung, wie für die Aufhebung von Bauleitplänen. Die 86. Änderung des FNP durchläuft daher das im BauGB vorgesehene zweistufige Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.
Da mit der Aufhebung der FNP-Darstellung auch die Bebauungspläne ihren Sinn verlieren und auch formal nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, werden diese in gesonderten Verfahren ebenfalls aufgehoben.

2 Überörtliche Planungsvorgaben

- **BauGB-Ausführungsgesetz NRW**

Mit Datum vom 15.07.2021 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (BauGB-AG NRW) in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz beruht auf der in § 249 Abs. 3 BauGB enthaltenen Ermächtigung, einen pauschalen Wohnvorsorgeabstand von maximal 1.000 m zu definieren. Das BauGB-AG NRW definiert insbesondere, auf welche wohngenutzten Gebäude sich dieser Vorsorgeabstand bezieht.
Für die vorliegende 86. Änderung hat diese neue gesetzliche Regelung insofern Relevanz, da der Vorsorgeabstand von 1.000 m künftig auch ohne kommunale Steuerungsplanung im Zuge anstehender Genehmigungsplanungen zu berücksichtigen ist und faktisch eine entprivilegierte Zone schafft. Aktuelle hat der Landtag zwar beschlossen, den Vorsorgeabstand einzuschränken, dies gilt jedoch nur für Repoweringvorhaben.

- **Landesplanung**

Die angestrebte Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Ausschlusswirkung sowie der Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Diese Potenziale werden nunmehr sowohl in der Fläche als auch in der Höhe deutlich effizienter erschlossen. Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen steht auch im Einklang mit dem am 28.12.2022 veröffentlichten LEP-Erlass „Erneuerbare Energien“ (Erleichterung der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald).

- **Regionalplanung**

Eine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland ist gegeben. Ziel 2 beschreibt macht deutlich, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Windeignungsbereiche die Nutzung von Windenergie möglich ist. Die in Grundsatz 3 geforderte verstärkte Möglichkeit des Repowering ist schlussendlich ein Auslöser für diese FNP-Änderung. Mit der Aufhebung Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird auch die bisherige Höhenbeschränkung beseitigt.
Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz an die Bezirksregierung Münster wird zu Beginn des Planverfahrens auf den Weg gebracht.

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans zur Anpassung an den LEP NRW gefasst. Ein Widerspruch dieser 86. FNP-Änderung zu den dort formulierten Zielen in Aufstellung ist nicht erkennbar. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans sieht in den Bereichen der bisherigen Zonen sowie südlich der Ortsteils Schapdetten sogenannte „Windenergiegebiete“ vor.

3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die 86. FNP-Änderung faktisch nicht tangiert. Zum einen hat sich die bisher angenommene Ausschlusswirkung der Darstellung von Konzentrationszonen als offensichtlich unwirksam erwiesen, zum anderen unterliegt die privilegierte Nutzung des Außenbereichs durch Windkraftanlagen einer umfassenden immissionsrechtlichen Prüfung, die auch alle Aspekte des Arten- und Landschaftsschutzes beinhaltet. Die 86. FNP-Änderung ermöglicht die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Vor dem Hintergrund der Rückgewinnung der Energiesouveränität und Versorgungssicherheit ist das ein beabsichtigtes Ziel der Planung. Jeder zusätzliche Standort bedarf aber nach wie vor artenschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Überprüfungen auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage. Da diese den erneuerbaren Energien ein hohes Gewicht beimisst, sind auch die Belange von Natur und Landschaft neu zu bewerten. Eine kommunale Steuerungsplanung soll dem nicht im Wege stehen und kann dies nach dem Willen des Gesetzgebers künftig auch nicht mehr, da gemäß des § 249 Abs. 1 BauGBneu die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht für Windenergievorhaben gelten. Schlussendlich dient der Umstieg der Energieversorgung auf regenerative Energiequellen – am leistungsstärksten ist hier die Windkraftnutzung – über die Reduzierung des CO_2-Ausstoßes auch dem Natur- und Artenschutz, so dass bei diesen Belangen ohnehin eine Abwägung in jedem Einzelfall erforderlich ist.

4 Inhalt der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, bezieht sich die 86. FNP-Änderung auf das gesamte Gemeindegebiet. Das wesentliche Ziel ist die Aufhebung des ursprünglich angenommenen Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszonen.

Die Änderungen im Einzelnen:

- Streichung der Darstellung Sondergebiet „Konzentrationmszone für Windkraftanlagen (Buxtrup)“ und Neudarstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“
- Streichung der Darstellung Sondergebiet „Konzentrationmszone für Windkraftanlagen (Hastehausen)“ und Neudarstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“
- Streichung der Konzentrationszonen aus der Planzeichenerläuterung
- Klarstellender textlicher Hinweis, dass mit diesen Streichungen auch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr gegeben ist.

Der Hinweis auf die nicht mehr gültige Ausschlusswirkung ist rein deklaratorisch, da diese Wirkung aufgrund des formellen Fehlers im Rahmen der Bekanntmachung der ehemaligen 86. FNP-Änderung ohnehin nicht mehr anzuwenden ist.

5 Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Änderung bestehen darin, dass zum einen bestehende Windkraftanlagen in den ehemaligen Konzentrationszonen nun im Rahmen eines Repowerings gegen höhere Anlagen ausgetauscht werden können, soweit keine anderen Belange (z.B. Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung u.ä.) entgegenstehen. Zum anderen ist es nun möglich, auch an anderen Standorten im Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen zu errichten, wenn keine anderen Belange entgegenstehen. Mit der 86. FNP-Änderung wird keinesfalls der gesamte Außenbereich der Gemeinde Nottuln zu einer großen Windenergiezone. Im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung werden unterschiedlichste Belange geprüft. Dies fängt an mit dem rechtlich gesicherten 1.000m-Vorsorgeabstand zu den Ortslagen, der möglichen Immissionsbelastung vorhandener Wohnnutzung im Außenbereich, einer ggf. vorhandenen optisch bedrängenden Wirkung, artenschutzfachlichen Belangen, notwendigen technischen Abständen zu Infrastruktureinrichtungen und einer Vielzahl weiterer Kriterien, die mittlerweile bis hin zur Störung seismologischer Stationen gehen können.

Unabhängig von diesen entgegenstehenden Einzelbelangen spielt auch der wirtschaftliche Betrieb eine nicht unerhebliche Rolle, ob eine Windkraftanlage errichtet wird oder nicht. Die Frage der Windhöffigkeit ist dabei nicht mehr so entscheidend, da aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen eine ausreichende Anströmung im Flachland als gesichert gelten kann. Auf die Wirtschaftlichkeit wirken aber weitere, sehr unterschiedliche, häufig auch sehr individuelle Faktoren ein. Neben den

Anschaffungsinvestitionen, Pachtzahlungen, Höhe der EEG-Vergütung und Kosten für Ausgleichsmaßnamen sind die Netzanbindungsmöglichkeiten und die Standorterschließung häufig auch limitierende Faktoren. Schließlich müssen Standorte, einschließlich der nicht unerheblichen bauordnungsrechtlichen Abstände (Baulasten) überhaupt verfügbar sein.

6 Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und der Aufhebung der Höhenbeschränkung innerhalb der ehemaligen Konzentrationszonen werden die Möglichkeiten eines effizienten Repowering und die Steigerung regenerativ erzeugter Energie deutlich verbessert. Dies wiederum trägt zur Senkung des CO_2-Austoßes bei.
Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen werden üblicherweise wasserdurchlässig gestaltet.

7 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.
Im vorliegenden Fall wird mit der Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan einerseits mehr Fläche für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt, andererseits wird durch die Verbesserung der Repoweringmöglichkeiten die Anzahl von Windkraftanlagen aus dem dem Bestand aller Voraussicht nach reduziert.
Da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist eine formal-rechtliche Konkurrenz nicht gegeben. Die faktische Flächenkonkurrenz ist eher gering, da in der

Regel nicht mehr als 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden (Maststandort einschließlich dauerhaft zu befestigender Flächen für die Wartung). Grundsätzlich ist bei den meist erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass möglichst keine hochwertigen Böden dazu in Anspruch genommen werden.

8 Umweltbericht

8.1 Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende 86. FNP-Änderung eine Umweltprüfung erforderlich. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Kommentierung zu § 2 BauGB (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, § 2 Rn. 519) stellt klar, dass sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, was angemessener Weise verlangt werden kann. Dabei ist entscheiden, inwieweit der Bauleitplan die Voraussetzungen für die Zulassung später beantragter Vorhaben und somit neues Baurecht schafft. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 20.08.2015 (1 KN 142/13) dazu – privilegierte Vorhaben im Außenbereich – wegweisende Ausführungen gemacht. Demnach schafft die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung kein NEUES Baurecht, da Windkraftanlagen ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind (soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht). Im Umweltbericht sind die planbedingten Umweltauswirkungen darzustellen. Diese 86. FNP-Änderung schafft allerdings keine planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben, die andernfalls gemäß § 35 BauGB unzulässig wären. Künftige Windkraftanlagen können nicht unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden. Vielmehr ist bei jedem künftigen Windkraftvorhaben gemäß § 35 BauGB zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Der Prüfumfang der immissionsrechtlichen Genehmigung ändert sich nicht.

Da eine vollumfängliche Prüfung künftiger Windanlagen-Projekte somit nach wie vor im Genehmigungsverfahren erfolgt und angesichts der notwendigen Daten auch erst dort möglich ist, erübrigt sich im Rahmen dieser Aufhebung eine vollumfängliche Vorab-Beurteilung theoretischer Umweltauswirkungen durch nicht näher konkretisierbare

Windkraftanlagen, zu denen weder die Anzahl, die Standorte noch die technische Ausprägung prognostizierbar sind.
Aufgrund der damit auch nicht möglichen Prognose möglicher Auswirkungen erfolgt keine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Prüfung der Auswirkungen räumlich detailliert.

Von vornherein kann angenommen werden, dass durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung durch die 86. FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Temporär entgegenwirkende Bestimmungen aus der EU-Notfallverordnung 2022/2577 bleiben davon unberührt. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an dem Gliederungskatalog der Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

8.2 Einleitung

8.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden 86. FNP-Änderung soll die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen einschließlich der vorgesehenen Höhenbegrenzung in diesen Zonen im Gemeindegebiet aufgehoben werden. Die derzeit bestehende Ausschlusswirkung verhindert eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind in der Gemeinde Nottuln.
Mit Umsetzung der Planung wird die Darstellung als „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ einschließlich der dort vorgesehenen Höhenbegrenzung aufgehoben.

8.2.2 Umweltschutzziele

Folgende, auf Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben zu verschiedenen Schutzgütern sind für Windkraftvorhaben relevant und werden in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.

Umweltschutzziele	
Mensch	- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen. - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. - Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.
Boden, Fläche und Wasser	- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur

Umweltschutzziele	
	Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. - Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kompensiert.
Landschaft	- Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragrafen des BauGB vorgegeben.
Luft und Klima	- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. - Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung (inklusive Repoweringvorhaben) des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird.
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungplans

Da mit der 86. FNP-Änderung kein unmittelbares neues Baurecht geschaffen wird, können baubedingte Umweltauswirkungen, die geeignet sind, den Änderungsbereich erheblich zu beeinträchtigen, im Vorhinein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist derzeit nicht bekannt, wie viele Windkraftanlagen an welchen Orten im Gemeindegebiet zukünftig errichtet werden sollen. Nachfolgend werden daher die Auswirkungen der Aufhebung, insbesondere die Aufhebung der Höhenbegrenzung und die Streichung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrachtet.

8.3.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden sämtliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

Eine Verträglichkeit künftiger Windkraftanlagen wird auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand entsprechender Immissionsschutzgutachten geprüft. Gegebenenfalls werden zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Minderungsmaßnahmen (schallreduzierter Betrieb, Abschaltszenarien) festgelegt. Auswirkungen von bereits bestehenden und genehmigten Anlagen auf das Schutzgut bleiben unverändert. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes treten keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auf.

8.3.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotoptypen / Biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und sichern u. a. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 86. FNP-Änderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Detailliertere Informationen zu vorhandenen Biotoptypen sowie dem vorhandenen Artenspektrum werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt und geprüft. Im Fall zukünftiger Windkraftanlagen wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend geprüft.
Darüber hinaus werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, begutachtet. Für Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formuliert. Auswirkungen von bereits bestehenden Anlagen bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung unverändert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biotoptypen/ Biologische Vielfalt ersichtlich.

8.3.3 Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden werden u.a. die Schutzwürdigkeit unterliegender Bodentypen berücksichtigt. Dies geschieht auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Bereich bestehender Windkraftanlagen sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch erforderliche Versiegelungen kleinräumig verändert worden. Betriebsbedingte Auswirkungen der bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen bleiben unabhängig von dieser 86. FNP-Änderung unverändert bestehen. Im Falle zukünftiger Windkraftanlagen wird Boden in geringen Umfang (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) in Anspruch genommen. Hierdurch werden die ursprünglichen Bodenverhältnisse kleinräumig verändert. Im Falle zukünftiger Anlagen sind die verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigungsplanung einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen.
Für das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende FNP-Änderung keine erheblich negativen Auswirkungen abzusehen.

8.3.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut berücksichtigt eine Flächeninanspruchnahme durch zukünftige Planungen, insbesondere Versiegelungen.

Eine Flächeninanspruchnahme wurde für bereits bestehende Anlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen.
Eine Flächeninanspruchnahme wird für zukünftige Windkraftanlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen. Der Ausgleich künftiger Anlagen erfolgt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen infolge der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG. Insgesamt ist mit der Errichtung zukünftiger Anlagen eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) verbunden. Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben, die z.T. mit dem Rückbau bestehender Anlagen verbunden sind, besteht die Möglichkeit für positive Entwicklungen, abhängig von Anzahl und Größe neuer Anlagen.
Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende 86. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren.

8.3.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Des Weiteren findet der Schutz des Grundwassers Berücksichtigung.

Im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung und Bautiefe nicht von wesentlich gestörten (Grund-)Wasserverhältnissen durch eine verminderte Versickerungsleistung auszugehen.
Neuartige Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Falle zukünftiger Bauvorhaben, im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu bewerten.
Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. Hinsichtlich der vergleichsweise geringen und z.T. temporären Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit von Oberflächengewässern sowie Wasserschutzgebieten durch die vorliegende 86. FNP-Änderung nicht gegeben.

8.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Zuordnung des Änderungsbereiches zu verschiedenen Klimatopen sowie deren thermischen Situationen oder Ausgleichsfunktionen.
Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und haben dadurch einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima infolge einer CO_2 Einsparung.

Durch zukünftige Bauvorhaben können leistungsstärkere und effizientere Windkraftanlagen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufhebung des bisherigen Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung durch die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich der Einsparung von CO_2 voraussichtlich nicht zu erwarten. Detaillierte Auswirkungen sind auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung zu bewerten. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut jedoch eher positiv einzustufen.

8.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Windkraftanlagen können aus landschaftsästhetischen Aspekten prägend sein. Die bereits vorhandene Windkraftanlagen im Gemeindegebiet und an den Grenzen stellen eine gewisse Vorprägung und damit auch Gewohnheit in der Wahrnehmung dar. Visuelle-negative Auswirkungen sind jedoch durch die bisher festgesetzte Höhenbegrenzung in der Fernwirkung beschränkt. Der Wegfall der Höhenbegrenzung für künftige Anlagen kann potenziell zur Veränderung des Landschaftsbildes führen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden potenzielle Auswirkungen künftiger Anlagen auf das Schutzgut bewertet und nach den einschlägigen Vorschriften durch Geld, das zur Verbesserung des Landschaftsbildes an anderer Stelle genutzt werden kann, ausgeglichen. Nicht auszuschließen sind auch positive Auswirkungen durch den Rückbau bestehender Anlagen im Falle eines Repowering.
Mit der vorliegenden 86. FNP-Änderung werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.

8.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut berücksichtigt Kulturgüter, Orte in der Kulturlandschaft und Sachgüter.

Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgüter sind durch die vorliegende 86. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren. Im Falle künftiger Bauvorhaben sind u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Eine abschließende Bewertung künftiger Anlagen erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu berücksichtigen ist seit dem 20. Juli 2022 der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach erneuerbaren Energien zumindest zeitweilig (bis zur Treibhausgasneutralität) als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll.

8.3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/abiotische Faktoren) hinausgehen, sind im Rahmen der 86. FNP-Änderung nicht zu erwarten.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtaufhebung der Ausschlusswirkung einschließlich der Höhenbegrenzung bliebe die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Änderungsbereich beschränkt. Effizientere, neue Windkraftanlagen (inklusive Repowering-Vorhaben) könnten nur innerhalb der bestehende Konzentrationszonen errichtet werden.

8.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.
Im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt eine Bilanzierung und Kompensation möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.
Ebenfalls werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen formuliert.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkungen wurde die Ausweitung der bestehenden Konzentrationszonen durch eine neue Steuerungsplanung mit geänderten Tabukriterien oder eine ergänzende Positivplanung gemäß § 249 BauGB geprüft. Entscheidend ist, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Eine Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 ist aufgrund des hohen Planungs- und Gutachtenaufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen. Entsprechend stellt die Darstellung weiterer Konzentrationszonen keine akzeptable Alternative dar.

8.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene betrachtet. Weitere notwendige Maßnahmen können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene über Gutachten festgelegt werden.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Methodische Merkmale

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Daten. Die Beschreibung und die Umweltauswirkungen der

Schutzgüter erfolgen verbal-argumentativ. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Grundsätzlich ergibt sich bei der Zusammenstellung der Angaben die Schwierigkeit, dass die genaue Anzahl der zukünftig zu errichtenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet sowie deren Standort nicht absehbar ist. Weitere nennenswerten Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

8.8.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Kommunen zu überwachen. Hierin werden sie gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.
Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB gemeldet werden.

8.9 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 86. FNP-Änderung wird eine Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet Nottuln einschließlich einer Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen aufgehoben.
Nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit dieser FNP-Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt unverändert bestehen. Zukünftige Bauvorhaben richten sich folglich nach den Regelungen des § 35 BauGB. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf die Schutzgüter können erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, betrachtet und ausreichend berücksichtigt werden.

8.10 Referenzliste der Quellen

– Land Nordrhein-Westfalen: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM online NRW). Online unter: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/. Abgerufen: Januar 2023
– Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der

Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Coesfeld, den 31.05.2023
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL
Laura Gindera, M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Ö 10.9

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **095/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **05.06.2023**

Tagesordnungspunkt:

Bürgerwindpark "Gladbeck" - Planung von 5 WKA im Grenzbereich Nottuln-Dülmen (Ortsteil Rorup)

Beschlussvorschlag:

1. Die Vorstellung des Projektes „Bürgerwindpark Gladbeck GbR" wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde Nottuln wird das Projekt positiv begleiten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt sich mit der Stadt Dülmen abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Projekt entstehen aktuell keine Kosten für die Gemeinde Nottuln. Durch Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können betroffene Kommunen finanziell an der Windenergie beteiligt werden. Darüber hinaus kann sich die Gemeinde auch finanziell an dem Bürgerwindpark beteiligen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch das Vorhaben soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Planen und Bauen	20.06.2023	öffentlich

...

Vorlage Nr. 095/2023

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Die Bürgerwindpark Gladbeck GbR mit Sitz in Nottuln, ein Zusammenschluss aus 17 Eigentümern und Anwohnern des Plangebietes im Grenzbereich Nottuln–Dülmen, östlich des Dülmener Ortsteils Rorup, unter fachlicher Betreuung durch die WI WIndinvest GmbH, beabsichtigt die Errichtung von 5 modernen Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 6 MW.

Die Gesellschafter der Bürgerwind GbR sind gleichberechtigte Mitunternehmer und Finanzieren die Planung durch Gesellschaftereinlagen. Es wird ein einheitliches Pachtmodell für Flächeneigentümer und Anlieger angestrebt. Die Beteiligung der Kommunen und der bereits existierenden Baumberge-Genossenschaft als Gesellschafter ist ebenso vorgesehen wie eine Beteiligung der Bürger des Ortsteils Rorup.

4 der geplanten 5 Windkraftanlagen stehen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln, eine auf dem Gebiet der Stadt Dülmen. Zu den umliegenden Gehöften wird ein Abstand von mindestens 400 m eingehalten. Zum östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Rorup beträgt der Abstand zu vorhandenen Gebäuden zwischen 721 und 804 m.

Derzeit ist es ohne zusätzlichen Aufwand nur für eine der 5 projektierten Anlagen möglich unter Verzicht von kommunaler Bauleitplanung einen immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag zu stellen. Für die Anlage auf dem Gebiet der Stadt Dülmen ist in jedem Fall Bauleitplanung erforderlich. Das Verfahren kann auf eine FNP-Änderung beschränkt werden, wenn diese Planung jetzt begonnen wird (Positivplanung gemäß § 245e BauGB). Wird zugewartet bis die Regionalplanung ihre Windenergiegebiete festgestellt hat (möglicherweise 2024), ist ab dann ein aufwändigeres Bebauungsplanverfahren mit deutlich unsicheren Perspektiven (Bauleitplanverfahren sind prinzipiell ergebnisoffen) erforderlich. Für die drei westlichen Anlagen im 1.000m-Abstand zum Ortsteil Rorup kann ohne jegliche kommunale Bauleitplanung (Voraussetzung: Das laufende Aufhebungsverfahren wird nicht gestoppt) ein Genehmigungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Stadt Dülmen dem nicht widerspricht. Ansonsten ist auch hier ein aufwändiges Bebauungsplanverfahren nach Feststellung der regionalplanerischen Windenergiegebiete erforderlich. Hierbei wird unterstellt, dass die Landesregierung – wie aktuell verlautbart – den 1.000m Vorsorgeabstand (der ja ansonsten für Kommunen ohne eigene Steuerungsplanung gelten würde) insgesamt abschafft.

Herr Ahn, der die Gemeinde Nottuln auch im Rahmen der Aufhebung der Konzentrationszonen berät, wird das Projekt des Bürgerwindparks Gladbeck GbR und die dazugehörigen Handlungsoptionen zur Umsetzung vorstellen.

Anlagen:

Anlage 1: Erläuterungen zum Planungsrecht

Vorlage Nr. 095/2023

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 10.9

Bürgerwindpark „Gladbeck“

Planung von 5 WKA im Grenzbereich Nottuln-Dülmen (Ortsteil Rorup)

Erläuterung zum Planungsrecht

Handlungsoptionen zur Umsetzung

WI Windivest GmbH

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	**Kurzbeschreibung des Vorhabens**	**3**
2	**Planungsrechtliche Rahmenbedingungen**	**3**
3	**Aktuelle planungsrechtliche Möglichkeiten des Windkraftausbaus**	**4**
4	**Perspektivische planungsrechtliche Möglichkeiten des Windkraftausbaus**	**5**
5	**Fazit**	**6**

1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Bürgerwindpark Gladbeck GbR mit Sitz in Nottuln, ein Zusammenschluss aus 17 Eigentümern und Anwohnern des Plangebietes im Grenzbereich Nottuln–Dülmen, östlich des Dülmener Ortsteils Rorup, unter fachlicher Betreuung durch die WI WIndinvest GmbH (Rechtsanwalt Oliver Keßler, Billerbeck), beabsichtigt die Errichtung von 5 modernen Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 6 MW. Die Anlagen, voraussichtlich vom Typ Enercon E 160 erreichen eine Gesamthöhe von 220 m. Der insgesamt produzierte Strom soll den Verbrauch von ca. 15.000 3-Personen-Haushalten (Durchschnittsverbrauch 4.000 kWh/Jahr) decken.

Die Gesellschafter der Bürgerwind GbR sind gleichberechtigte Mitunternehmer und Finanzieren die Planung durch Gesellschaftereinlagen. Es wird ein einheitliches Pachtmodell für Flächeneigentümer und Anlieger angestrebt. Die Beteiligung der Kommunen und der bereits existierenden Baumberge-Genossenschaft als Gesellschafter ist ebenso vorgesehen wie eine Beteiligung der Bürger des Ortsteils Rorup (ggf. auch über die dort existierende Energie-Genossenschaft). Das Investitionsvolumen beträgt ca. 35 Mio. €.

4 der geplanten 5 Windkraftanlagen stehen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln, eine auf dem Gebiet der Stadt Dülmen. Zu den umliegenden Gehöften wird ein Abstand von mindestens 400 m eingehalten. Zum östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Rorup beträgt der Abstand zu vorhandenen Gebäuden zwischen 721 und 804 m.

Die räumlichen Gegebenheiten zeigt der angehängte Plan oder auch das Titelbild dieses Berichts.

2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Beide betroffenen Gemeinden steuern aktuell die Errichtung von Windkraftanlagen in ihren Gebieten durch die Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihren Flächennutzungsplänen. Diese Konzentrationszonen sind mit einer Ausschlusswirkung verbunden, die auch das Plangebiet für die hier in Rede stehenden 5 Windkraftanlagen betrifft.

Die rechtliche Möglichkeit der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung ist auf der Grundlage des Artikelgesetzes „Zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz) mit Einführung des neuen § 249 Abs. 1 BauGB abgeschafft worden. Es gelten allerdings Übergangsvorschriften, die eine Wirksamkeit der kommunalen Steuerungsplanungen bis zur Übernahme dieser Planungsaufgabe durch die Bezirksregierung Münster, längstens jedoch bis zum 31.12.2027 sicherstellen.

Die Bezirksregierung Münster hat einen entsprechenden Planungsvorschlag im Rahmen der Änderung des Regionalplans bereits im Dezember 2022 vorgestellt. Es wird damit gerechnet, dass dieses Planverfahren bis Mitte 2024 abgeschlossen sein wird. Sollte der durch die Landesregierung dann endgültig festgelegte Flächenbeitragswert der Planungsregion „Münsterland“ dann erreicht und anerkannt worden sein, erlischt das Planungsrecht der kommunalen Steuerungsplanung zu diesem Zeitpunkt.

Hintergrund ist auch hier das Wind-an-Land-Gesetz, dass für alle Bundesländer einen Flächenbeitrag zur Nutzung der Windenergie verbindlich und detailliert vorschreibt. Nordrhein-Westfalen muss demnach 1,8% seiner Landesfläche für die Windkraftnutzung bereitstellen. Da es in NRW sehr dicht besiedelte Regionen wie das Ruhrgebiet

oder die Rheinschiene gibt, sind die regionalspezifischen Flächenbeitragswerte unterschiedlich hoch. Der Regionalplanentwurf für das Münsterland sieht daher über 2% Flächenanteil vor.

Die Planungsrechtlichen Perspektiven in den beiden betroffenen Kommunen Nottuln und Dülmen für die Übergangszeit (2024–2027) sind denkbar unterschiedlich. Während die Gemeinde Nottuln die Windenergienutzung räumlich steuert mit einer Flächennutzungsplanänderung (Nr. 45) aus dem Jahr 2004 (neu bekannt gemacht 2006) und darin auch Höhenbegrenzungen auf 100 m Gesamthöhe vorsieht, hat die Stadt Dülmen ihre erste Konzentrationszonenplanung aus dem Jahr 2004 (43. FNP-Änderung) durch einen erst Ende 2022 in Kraft getretenen Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ (ohne Höhenbeschränkungen) aktualisiert. Eine juristische Überprüfung des Nottulner Planes hat zudem einen voraussichtlichen „Ewigkeitsmangel“ bescheinigt. Um den Ausbau der Windenergie vor dem Hintergrund der Energiewende nicht die nächsten Jahre auf Grundlage eines überalterten Planungsziels zu verhindern, hat der Rat der Gemeinde Nottuln daher die Aufhebung dieser Planung beschlossen und das Verfahren dazu (86. FNP-Änderung) bereits eingeleitet. Die Stadt Dülmen verfügt hingegen über einen aktualisierten und damit „modernen“ Steuerungsplan und geht davon aus, dass mit den dort dargestellten 517 ha Konzentrationszonen der Windenergienutzung im Sinne der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW substanziell Raum gegeben worden ist (14,4% der Stadtgebietsflächen, die keinem harten Tabu unterliegen, sogenannter „Indizwert“, der durch die mittlerweile überholte Rechtsprechung des OVG NRW bei mindestens 10% angesetzt wurde).

Die Bezirksregierung Münster hat die Konzentrationszonen des Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Dülmen als „Windenergiegebiet“ in das Änderungsverfahren zum Regionalplan übernommen. In der angehängten Plandarstellung sind diese Gebiete schwarz kariert dargestellt. Die geplanten Standorte für die Windkraftanlagen der Bürgerwindpark Gladbeck GbR liegen weit entfernt von diesen Windenergiegebieten.

Zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen gehört außerdem der nachrichtliche Hinweis, dass im Zuge des geänderten Regionalplanes auch sogenannte „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB), also Flächen, in denen sich – soweit der Bedarf nachgewiesen wird – die künftige Siedlungsentwicklung des Ortsteils Rorup bewegen soll, dargestellt worden sind. Der Regionalplanentwurf sieht derzeit auch eine östliche Flächenerweiterung vor. Diese Vorbehaltsflächen sind im beigefügten Plan rot schraffiert dargestellt.

Im beigefügten Plan nicht dargestellt, aber als Rahmenbedingung auch zu beachten ist die Tatsache, dass die 3 östlichen Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Derzeit ist durch § 26 Abs. 3 BNatschG zwar das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten außer Kraft gesetzt. Dies gilt jedoch nur zeitlich befristet, bis der regionale Flächenbeitragswert („Teilflächenziel“) erreicht worden ist. Dies kann im Münsterland bereits 2024, spätestens aber 2027 der Fall sein. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist damit nicht kategorisch ausgeschlossen, jedoch ist der planerische Aufwand deutlich höher.

3 Aktuelle planungsrechtliche Möglichkeiten des Windkraftausbaus

Vor dem Hintergrund, dass die Steuerungsplanung der Gemeinde Nottuln fehlerhaft ist und derzeit das Aufhebungsverfahren läuft, muss die Genehmigungsbehörde diesen Plan nicht mehr anwenden. Hier ist auf das „Bad Berleburg-Urteil“ des VG Arns-

berg (Beschluss vom 04.03.2021) zu verweisen. Im Sinne der interkommunalen Abstimmung ist aber zu berücksichtigen, dass die Stadt Dülmen in ihrer aktuellen Konzentrationszonenplanung für Siedlungsbereiche einen Vorsorgeabstand als „weiches Tabukriterium" in einem Umfang von 1.000 m zugrunde gelegt hat. Dieser Abstand ist im beigefügten Plan als grauer Fläche hervorgehoben. Auch wenn es das Hoheitsgebiet der Gemeinde Nottuln betrifft, muss die Stadt Dülmen im Sinne der Gleichbehandlung ihrer Bürger Vorhaben, die diesen 1.000m-Vorsorgeabstand missachten, widersprechen.

Faktische bedeutet dies, dass aktuell von den 5 geplanten Anlagen die drei westlichen nicht umsetzbar sind, da diese den 1.000 m-Vorsorgeradius der Planung der Stadt Dülmen betreffen und die östlichste Anlage auf dem Gebiet der Stadt Dülmen außerhalb der dort dargestellten Konzentrationszonen und somit in einer Ausschlusszone liegt und daher ebenfalls kurzfristig nicht realisierbar ist. Lediglich eine Anlage (von Osten aus gesehen der zweite Standort) hat Aussichten auf eine kurzfristige Genehmigung. Für diesen Standort soll auch zeitnah der immissionsrechtliche Genehmigungsantrag gestellt werden.

4 Perspektivische planungsrechtliche Möglichkeiten des Windkraftausbaus

Die Realisierung aller 5 Windkraftanlagen der Bürgerwindpark Gladbeck GbR hängt im Wesentlichen vom Verhalten des Rates der Stadt Dülmen ab.

Die östlichste Anlage könnte aufgrund des neu geschaffenen § 245e BauGB („isolierte Positivplanung") jederzeit durch eine 1. Änderung des Sachlichen Teil-FNP der Stadt Dülmen als ergänzende Positivplanung für einen Standort vorangetrieben werden. Derartige Ergänzungsplanungen sind möglich, solange sie keine Flächen betreffen, auf denen ein „hartes Tabu" festgestellt worden ist und wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. Dies ist gemäß § 245e BauGB regelmäßig dann nicht der Fall, wenn der Umfang der Positivplanung weniger als 25% der Konzentrationszonenfläche umfasst. Beides trifft hier zu. Voraussetzung ist natürlich auch, dass keine Immissionsschutzbelange oder Artenschutzbelange dem Vorhaben entgegenstehen.

Die drei westlichen Anlagen, die sich innerhalb des 1.000m-Vorsorgeabstands befinden, könnten kurzfristig realisiert werden, wenn die Stadt Dülmen auf einen Widerspruch in den Genehmigungsverfahren verzichtet. Dieser Verzicht wäre z.B. sinnvoll, wenn die Roruper Bevölkerung durch Beteiligung über die örtliche Energiegenossenschaft von den Vorhaben spürbar profitieren würde und daher den Abstand, der immissionstechnisch ohnehin nicht erforderlich ist und nur „vorsorgend" der Akzeptanzsteigerung dient, (daher auch nur ein „weiches Tabu" in der Planung der Stadt Dülmen) nicht einfordert. Hierbei wird unterstellt, dass die Regelungen des BauGB-Ausführungsgesetzes (1.000 m-Vorsorgeabstand zu Wohngebieten) auf Dülmen nicht anzuwenden sind, da die Stadt seit 2004 über eine Steuerungsplanung verfügt und gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des aktuellen BauGB-Ausführungsgesetzes (vom 14.03.2023) der Vorsorgeabstand im Sinne einer entprivilegierten Zone nicht anzuwenden ist, wenn „*in einem Flächennutzungsplan (...) vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist*" – das ist hier der Fall.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der im „BauGB-Ausführungsgesetz" definierte 1.000m-Vorsorgeabstand aufgrund der Regelungen in § 249 Abs. 9 Satz 6 BauGB bis zum 31. Mai 2023 für die neuen Windenergiegebiete der Regional-

planung keine Anwendung findet. Das Land NRW hat daher im „4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches und NRW“ vom 14.03.2023 entsprechende Ergänzungen (auch für Repoweringvorhaben) in § 2 Abs, 2 dieses Landesgesetzes vorgenommen. Nach offizieller Mitteilung des Wirtschaftsministeriums des Landes NRW (in der FAQ-Sammlung „Windenergieausbau“) wird der 1.000m-Abstand mit Rechtskraft der neuen regionalplanerischen Steuerung INSGESAMT abgeschafft. Dies entspricht den Ausführungen im Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung. Ob der Landtag dies allerdings auch so beschließen wird, muss dahingestellt bleiben. Indiz dafür ist ein Antrag der SPD-Landtagsfraktion aus dem Dezember 2022, der die sofortige Aufhebung zum Inhalt hatte und vom Landtag nicht beschlossen worden ist.

Mit Rechtskraft der regionalplanerischen Windenergiegebiete (frühestens Mitte bis Ende 2024, spätestens bis 2027) erlischt die Ausschlusswirkung der Steuerungsplanung der Stadt Dülmen. Gemäß dem Wind-am-Land-Gesetz sind ab dann Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete als „Sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. D.h., sie sind im Einzelfall zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist möglich, allerdings aufwändig zu erbringen (z.B. gilt das der Landschaftsschutz wieder als ein öffentlicher Belang). Ein derartiger Nachweis ist in der Planungspraxis nur über ein Bebauungsplanverfahren zu führen. Die gesetzliche Einschränkung „im Einzelfall“ verbietet hier einfach pauschale Regelungen z.B. nur durch eine FNP-Darstellung.

5 Fazit

Derzeit ist es ohne zusätzlichen Aufwand nur für eine der 5 projektierten Anlagen möglich unter Verzicht von kommunaler Bauleitplanung einen immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag zu stellen.

Für die Anlage auf dem Gebiet der Stadt Dülmen ist in jedem Fall Bauleitplanung erforderlich. Das Verfahren kann auf eine FNP-Änderung beschränkt werden, wenn diese Planung jetzt begonnen wird (Positivplanung gemäß § 245e BauGB). Wird zugewartet bis die Regionalplanung ihre Windenergiegebiete festgestellt hat (möglicherweise 2024), ist ab dann ein aufwändigeres Bebauungsplanverfahren mit deutlich unsicheren Perspektiven (Bauleitplanverfahren sind prinzipiell ergebnisoffen) erforderlich.

Für die drei westliche Anlagen im 1.000m-Abstand zum Ortsteil Rorup kann ohne jegliche kommunale Bauleitplanung (Voraussetzung: Das laufende Aufhebungsverfahren wird nicht gestoppt) ein Genehmigungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Stadt Dülmen dem nicht widerspricht. Ansonsten ist auch hier ein aufwändiges Bebauungsplanverfahren nach Feststellung der regionalplanerischen Windenergiegebiete erforderlich. Hierbei wird unterstellt, dass die Landesregierung – wie aktuell verlautbart – den 1.000m-Vorsorgeabstand (der ja ansonsten für Kommunen ohne eigene Steuerungsplanung gelten würde) insgesamt abschafft.

Aufgestellt am 09.05.2023

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner

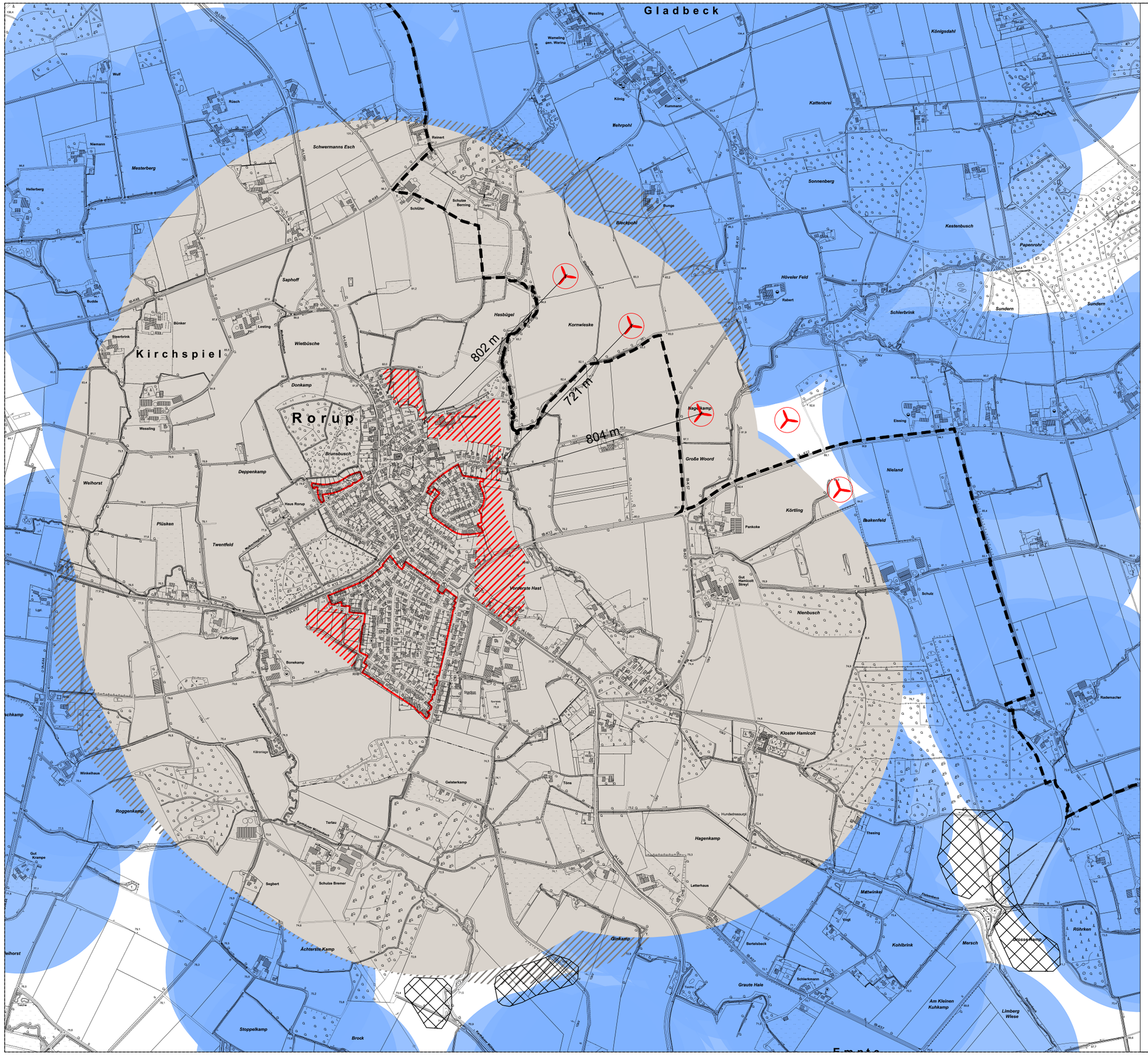

Planzeichenerläuterung

- 1.000 m Vorgsorgeabstand gem. Sachlichem Teil-FNP Windenergie der Stadt Dülmen
- Vorsorgeabstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen gem. Regionalplanentwurf 2023 (1.000 m)
- Geltungsbereich wirksamer Bebauungspläne
- Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche gem. Regionalplanentwurf 2023
- Immissionsabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 400 m
- geplante Windkraftanlage
- Grenze Gemeinde Nottuln / Stadt Dülmen
- Windenergiegebiete gem. Regionalplanentwurf 2023 (identisch mit den Konzentrationszonen des Sachlichen Teil-FNP Stadt Dülmen

Windpark Nottuln - Gladbeck
Siedlungsabstände

Maßstab	1 : 15.000
Blattgröße	DIN A3
Bearbeiter	Stro
Datum	02.05.2023

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

0 15 30 45 m

NORDEN

Auftraggeber:
WI Windinvest GmbH

Ö 10.10

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **096/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **05.06.2023**

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden im Verfahren zum Thema „Windenergie„ der Gemeinde Havixbeck

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden im Verfahren der Gemeinde Havixbeck zum Thema „Windenergie" keine Stellungnahme abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien lässt eine positive Auswirkung auf das Klima erwarten.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Die Gemeinde Havixbeck führt derzeit die Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden zur Aufhebung der Konzentrationszonen zur Steuerung von Windenergieanlagen durch. Ziel des Aufhebungsverfahrens ist es, die bestehenden Konzentrationszonen aufzuheben. Als Nachbargemeinde und Behörde ist die Gemeinde Nottuln auch in diesem Verfahren aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Maßgeblich ist hier die in Anlage 1 enthaltene Abgrenzung der Konzentrationszonen.

Bewertung:

Die Gemeinde Havixbeck hat die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich für die Festlegung von Konzentrationszonen gesteuert. Die Aufhebung führt dazu, dass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB richtet. Demnach ist ausschließlich der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Nottuln sich derzeit ebenfalls im Aufhebungsverfahren der Konzentrationszonen befindet und nach Aufhebung die gleiche rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Nottuln ihre Anwendung findet, schlägt die Verwaltung vor, keine Stellungnahme zum 38. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck abzugeben.

Anlagen:

Anlage 1: Plandarstellung Gemeinde Havixbeck

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Flächennutzungsplan Gemeinde Havixbeck

38. Änderung zur Aufhebung der 23. Änderung (Windenergie)

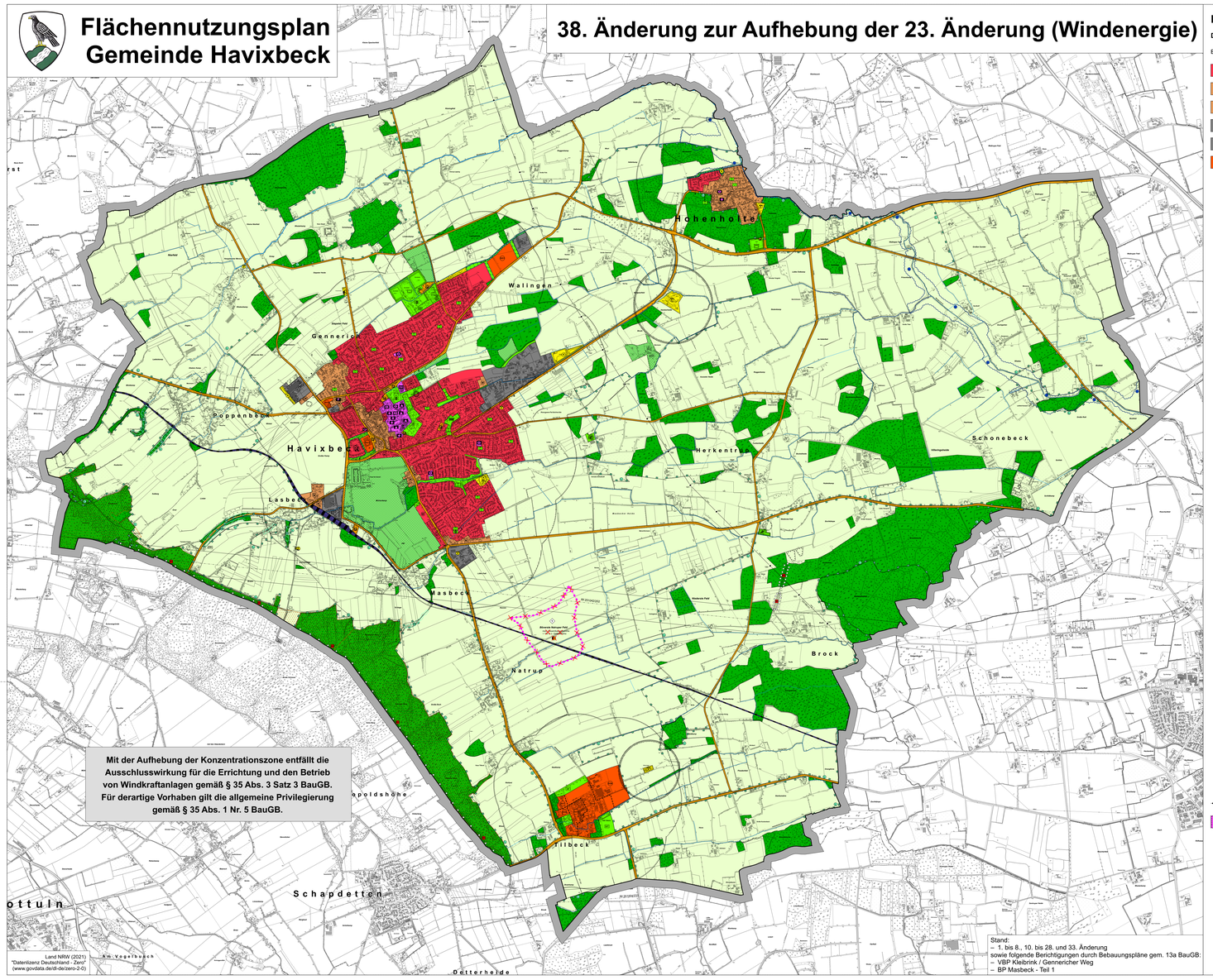

Land NRW (2021)
"Datenlizenz Deutschland - Zero"
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Stand:
- 1. bis 8., 10. bis 28. und 33. Änderung
sowie folgende Berichtigungen durch Bebauungspläne gem. 13a BauGB:
- VBP Kleibrink / Gennericher Weg
- BP Masbeck - Teil 1

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Dorfgebiete
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Sondergebiete
- Sondergebiet „Freizeit und Erholung"
- Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt" max. zulässige Verkaufsfläche 1.000 qm²
- Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel"

SO 4 - SO 8
„Sonstiges Sondergebiet - Stift Tilbeck" Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet „Stift Tilbeck" dient der Unterbringung von Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, diesen funktional zugeordneten Nutzungen sowie in untergeordneten Teilen des Betriebsgeländes dem Wohnen für Pflegepersonal.

Allgemein zulässig sind:
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Allgemein zulässig sind:
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen der Bildung für Menschen mit Behinderung
- Bildungseinrichtungen, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen (Fortbildungsakademie für Lehrpersonal)
- Schule, sofern diese dem Betrieb der o.g. Fortbildungsakademie dient und für diese erforderlich ist
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise kann zugelassen werden:
- Einzelhandel zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm mit folgenden gem. „Havixbecker Liste" nahversorgungsrelevanten Sortimenten (ohne Tierfutter)
  - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.11.1, 52.2)
  - kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)
  - Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (WZ-Nr. 52.33.2)
- Einzelhandel, der dem Verkauf der in Behindertenwerkstätten produzierten Produkte dienen, mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm.
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen
- Sonstige Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen und für diese erforderlich sind.

Allgemein zulässig sind:
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Landwirtschaftliche Nutzungen
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Allgemein zulässig sind:
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

Allgemein zulässig sind:
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für erweiterten Personenkreis (Eltern von Kindern in der Einrichtung, Familien mit behinderten Angehörigen), sofern die Bindung an Stift Tilbeck dtfl. rechtlich gesichert ist.
- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten
- Altenheim
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Turnhalle
- Hallenbad
- Feuerwehr
- Post

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
- Zentraler öffentlicher Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Fläche Versorgungsanlagen
- Umspannwerk
- Wasserwerk
- Kläranlage
- Regenrückhaltebecken
- Pumpwerk
- Vorbeugender Hochwasserschutz

Konzentrationszonen zur Windenergienutzung

- ~~(mit Ausschlusswirkung i.S. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) max. Gesamtbauwerkshöhe < 100 m über Geländehöhe~~ (1)

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen

- Hochspannungsfreileitung ab 110 kV - oberirdisch
- Wasserleitung
- Gasfernleitung

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche
- Parkanlage
- Sportplatz
- Friedhof
- Tennisplatz, -halle mit Clubhaus
- Dauerkleingärten
- Freibad
- Spielplatz
- Reithalle mit Reitplatz
- Jugendspielplatz
- Schießsportanlage, teilüberdacht
- Sport- und Freizeit
- Schutz- und Trenngrün

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Gewässer nach Angabe der Unterhaltungsverbände

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald (Forstwirtschaft)
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB

- Altlast- / Verdachtsflächen < 1 ha
- Altlast- / Verdachtsflächen > 1 ha

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Bodendenkmal (Landwehr)
- Naturdenkmal
- Natura 2000
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Bahnhof
- Bahnanlage
- Ortsdurchfahrt
- Begrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Umgrenzung der 500 m tiefen Zone um die Ränder der vorhandenen bzw. geplanten Ortslagen Havixbeck und Hohenholte sowie den Rand des Sondergebietes Tilbeck. In diesen Zonen untersucht die Kreisleitstelle der Landwirtschaftskammer, ob die Abstände zwischen Tierhaltung und den angrenzenden Baugebieten anhand der VDI-Richtlinie 3471 für Schweinehaltung und 3472 für Hühnerhaltung ausreichen.

Sonstige Darstellung

- Gemeindegrenze
- Symbolhafte Darstellung des Siedlungsschwerpunktes

AUFSTELLUNGSVERFAHREN für die Aufhebung der 23. Änderung

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung der Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung erlischt die Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Havixbeck, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Inhalt der Aufhebung

(1) Streichung der Darstellung einer „Konzentrationszone zur Windenergienutzung" und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes.

Gemeinde Havixbeck **02/23**

38. Änderung Flächennutzungsplan

Aufhebung der 23. Änderung (Windenergie)

Maßstab im Original	1 : 15.000
Blattgröße	135 / 66
Bearbeiter	Stro
Datum	27.02.2023

0 150 300 450 600 900 m

WP WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Danziger Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Havixbeck

Ö 11.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **073/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** **10 Bauen und Wohnen** Datum: **10.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Außenanlagenplanung Sebastian-Grundschule Darup:
Beantragung von Fördermitteln sowie überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag:

Empfehlender Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:
Für die Umsetzung der aktuellen Außenanlagenplanung beim Teilneubau der Sebastian-Grundschule wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, Fördermittel aus dem Bereich der ländlichen Infrastruktur zu beantragen.
Nach Bewilligung der Fördermittel (Förderquote von mindestens 60%) wird die Gemeindeverwaltung mit der Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme beauftragt. Der dadurch entstehende überplanmäßige Aufwand in Höhe von 230.000 T€ wird gem. § 7 III der gemeindlichen Haushaltssatzung genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenschätzung für die geplanten Außenanlagen beläuft sich auf ca. 350 T€ brutto. Die Förderquote beträgt wahrscheinlich 60-65% der Gesamtsumme. Im Haushalt 2023 sind 120 T€ als konsumtive Mittel bereitgestellt.
In Absprache mit dem Förderverein der Schule, stehen bislang rund 60 T€ Spendenmittel zur Verfügung, die für die Schulhofneugestaltung eingesetzt werden sollen. Zudem ist die Unterstützung der Eltern z. B. bei der Bepflanzung (dies ist bereits mit den Elternvertretern abgesprochen) zugesagt.

1. Überplanmäßiger Aufwand

350.000 €	Kosten der Gesamtmaßnahme
120.000 €	Haushaltsmittel 2023
230.000 €	ungedeckter Aufwand bzw. überplanmäßiger Aufwand

2. Finanzierung Eigenmittel

350.000 €	Kosten der Gesamtmaßnahme
210.000 €	Annahme: 60% Fördermittel (227.500 € bei 65% Förderquote)
140.000 €	Eigenmittel (122.500 € bei 65% Förderquote)

...

davon:

60.000 €	Spendengelder Förderverein
80.000 €	Kommunalhaushalt

Klimatische Auswirkungen:

Für die Schaffung von Zugangs- und Fluchtwegen werden notwendige Flächen versiegelt.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Planen und Bauen	23.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Ausschuss Bildung und Soziales	24.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Nach einem Brandereignis und einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates, wird die Sebastian-Grundschule in Teilen zukunftsfähig neu errichtet. Im Rahmen dieses Neubaus sollen auch die dazugehörigen Außenanlagen umfangreich neugestaltet werden, um diese als Schulgarten und grünes Klassenzimmer nutzbar zu machen.

Für die Außenanlagen war ursprünglich ein Förderantrag im Förderprogramm Klimawandelvorsorge geplant. Diesen hat die Gemeinde zurückgezogen, da die terminliche Bindung bei der Ausführung nicht hätte eingehalten werden können. Es besteht die Möglichkeit, im Bereich der ländlichen Infrastruktur Fördermittel zu akquirieren. Hierzu steht die Gemeindeverwaltung im engen Kontakt mit der Bezirksregierung, da das betreffende Programm frühestens Ende Mai veröffentlicht wird.

Die notwendigen Unterlagen sind vorbereitet und werden im Moment noch mit der Bezirksregierung abgestimmt, um den Antrag so früh wie möglich stellen zu können. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird sich die Förderquote bei ca. 60-65% des Investitionsvolumens bewegen.

Für die Beantragung der gewünschten Fördermittel sowie der Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln ist ein entsprechender politischer Beschluss erforderlich.

Im Haushaltsplan 2023 sind bislang 120.000 € (sowohl als Aufwand als auch als Ertrag) für die Außenanlagen des Schulhofes eingeplant. Um die Schulhofgestaltung nach der Bewilligung der Fördermittel auch ausschreiben und vergeben zu können, müssen weitere 230.000 € an Haushaltsmitteln bereitgestellt werden. Gem. § 7 III der gemeindlichen Haushaltssatzung ist hierfür ein Ratsbeschluss erforderlich. Die Mehraufwendungen werden durch höhere Fördermittel in Höhe von 90.000 € (unterstellt wird eine 60%ige Förderung der Gesamtmaßnahme: 350.000 €) sowie dem geplanten Einsatz der Spendengelder des Fördervereines gedeckt.

Anlagen:

Anlage 1: Projektskizze Sebastiangrundschule Außenanlagen

Verfasst:
gez. Gröger, Fabian

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 11.1

St. Sebastiangrundschule Darup

Umsetzung des Schulkonzeptes Natur und Schaffung eines naturnahen Außenbereiches

Verfasser: **Frau Eismann, Gemeinde Nottuln**
Herr Lechtenberg, Gemeinde Nottuln

Herr Ubbenhorst, Landschaftsarchitekt

Datum: **30.03.2023**

Inhaltsverzeichnis

1 AUSGANGSSITUATION 3

2 PROBLEMSTELLUNG UND ZIELSETZUNG 4

2.1 BESCHREIBUNG IST-ZUSTAND 4
2.2 NEUGESTALTUNG 6

3 PROJEKTPLAN 7

4 ZIELSETZUNG 8

5 LAGEPLAN 9

6 KLIMAWIRKUNG 10

7 ZEITPLAN 11

8 VERGABEVERFAHREN 12

9 AUSSCHREIBUNG 12

1 Ausgangssituation

Die Sebastianschule liegt in einer Gemeinde mit ländlichem Charakter. Sie ist die einzige Grundschule am Ort Darup und wird vom Schulverwaltungsamt Nottuln betreut. Die meisten Kinder erreichen zu Fuß die Schule, 22 Kinder wohnen in den Außenbezirken und sind auf den Schulbus angewiesen. Zurzeit besuchen 109 Kinder die Schule und werden von sieben Lehrerinnen unterrichtet.

Seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 wendet die Grundschule das Konzept des gemeinsamen Lernens an. Die Kinder sollen sich in der Schule wohlfühlen und mit Spaß und Freude lernen. Wir legen Wert auf die Herausbildung sozialer Fähigkeiten, die sich nur in einer Gemeinschaft entwickeln können. Die Grundschule ist einzügig und verfügt über zwei jahrgangsübergreifende Eingangsklassen. Das Anliegen ist, jedes Kind seinen Möglichkeiten entsprechend zu fördern. Ein wesentlicher Ausgangspunkt für den Lernerfolg ist die Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Kindes. Durch individuelle Förderung sollen alle Kinder zu einem Lernerfolg geführt werden.

Nach Auszeichnung als „Schule der Zukunft“ und mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 arbeiten die Lehrer und Kinder nach einem neuen Schulkonzept. Dabei versteht sich die Sebastianschule als Natur- und Umweltbildungsstation. In Zusammenarbeit mit dem Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld, dem NABU, dem Biologischen Zentrum Lüdinghausen, dem St. Marien Kindergarten in Darup sowie weiteren Institutionen und mehreren ortsansässigen Personen aus Darup machen die Kinder in Projekten Naturerfahrungen. So wird die Sensibilität für Natur und Umwelt gefördert sowie der verantwortungsbewusste Umgang damit. Der Schulhof ist derzeit keines Falls naturnah bzw. ist es hier nicht möglich Umwelterfahren oder naturnahe Experimente durchzuführen. Es gibt große versiegelte Flächen und nur wenig „Grün“, so dass es auch keine Möglichkeiten der Hitzeminderung gibt.

Nach einem Brandereignis 2020 entsteht ein Teilneubau an der Grundschule, der lt. Bauzeitenplan voraussichtlich im November 2023 fertiggestellt sein wird. Im Rahmen des Teilneubaus müssen auch die Außenanlagen neu überplant werden.

2 Problemstellung und Zielsetzung

2.1 Beschreibung IST-Zustand

Der Schulhof ist bisher geprägt von vielen Pflaster- und Asphaltflächen, teilweise mit aufgemalten Springspielen. Außerdem steht ein Tor und Basketballkorb, sowie eine Tischtennisplatte auf der Asphaltfläche. Vor der Schule gab es eine Rasenfläche mit im Kreis aufgestellten Betonsteinen, welches als sogenanntes „grünes Klassenzimmer“ genutzt wurde. Ein kleiner Teil war als Spielplatz mit Spielgeräten abgetrennt. In diesem Bereich steht derzeitig eine Containeranlage, die als Ersatz für das Lehrerzimmer und Toilettenanlagen dient und wieder abgebaut wird, wenn der Teilneubau in Betrieb geht.

Die Aufenthaltsqualität auf dem Schulgelände ist sehr gering. Die Außenflächen sind beschädigt bzw. wurden durch die Bauarbeiten weiter verschlechtert, sodass hierdurch sicherlich das Verletzungsrisiko für alle Beteiligten steigt, sollten keine entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Außerdem fehlt im Ortskern von Darup eine zentrale Anlaufstation für die Kinder und Eltern. Insgesamt gibt es neben dem Schulhof mit Spielmöglichkeiten vier weitere Spielplätze im Ortsteil. Diese Spielplätze sind kleinflächig, liegen größtenteils eher am Ortsrand und bieten der Dorfgemeinschaft keine hohe Aufenthaltsqualität.

Die Gemeinde hat gegen Ende letzten Jahres (2022) bereits Außentermine wahrgenommen um die Flächen zu begutachten und in die Diskussion mit den Anwohnern zu gehen um auch die Wünsche seitens der Bevölkerung zu erfahren. Diese Überlegungen fließen jetzt in die Planung des neuen Schulhofes mit ein der als Spielfläche und Rückzugsort mit hoher Aufenthaltsqualität der Dorfgemeinschaft offensteht. Außerdem soll dadurch eine Hitzeminderung im Bereich des Schulhofes erreicht werden.

Um der Dorfgemeinschaft einen zentralen Anlaufpunkt bieten zu können und dem Konzept der Schule gerecht zu werden und die Auszeichnung Schule der Zukunft zu unterstützen, ist eine Sanierung der Außenfläche des Schulhofes aus Sicht der Verwaltung unumgänglich. Nachfolgend dokumentieren die Bilder den IST-Zustand des Außengeländes.

Ehemaliger Eingang (durch Brand zerstört)

Ehemaliges „Grünes Klassenzimmer“

Seitlicher Garten

Schulhof Rückseite

Schulhof

2.2 Neugestaltung

Bei der Neuplanung soll dem Anspruch der Ausrichtung zur Naturschule mehr Rechnung getragen werden und die Flächen mit natürlichen Materialien gestaltet werden. Gemeinsam mit der Schule und einem Fachplaner wurde ein Gesamtkonzept für die Neugestaltung des Schulgeländes erarbeitet das auch der Dorfgemeinschaft offenstehen soll.

Hierbei wurden verschiedene Bereiche geschaffen, die mit natürlichen „Abgrenzungen“ wie Hecken, Beete usw. voneinander getrennt werden. Es sollen möglichst viele Flächen entsiegelt werden, lediglich der umlaufende Weg, der auch als Rettungsweg dient und die Eingangsbereiche und Rampen werden gepflastert, wobei auch hier Hochbeete zur Unterbrechung eingeplant werden. Die Fläche im vorderen (nördlichen) Bereich soll als multifunktionale Fläche ausgebildet werden.

Im seitlichen (südlichen) Garten soll u.a. ein „grünes Klassenzimmer“ in Form eines Atriums aus Sandsteinblöcken entstehen, welches aus dem neu entstehenden Mehrzweckraum des Teilneubaus direkt zu erreichen ist. Der vorhandene Höhenunterschied von ca. 90 cm zwischen dem umlaufenden Weg und dem Garten soll mit Treppen/ Rampen mit natürlichen Materialien (s. Beispielbilder) überbrückt werden. Der seitliche (südliche) Garten enthält in Zukunft keine gebundenen Oberflächen mehr.

Im Anschluss an das neue Gebäude soll die Asphaltfläche aufgenommen werden und mit einer Sandfläche mit einem Klettergerüst erstellt werden. Die Ballspielfläche wird in den nördlichen Teil des Schulhofes verlegt und soll mit einem Hochbeet, sowie einer Hecke und einem Ballfangzaun abgetrennt werden.

Zusätzlich sollen zwei schattenspendende Bäume gepflanzt werden.

3 Projektplan

4 Zielsetzung

Durch die Schaffung eines Platzes für die Dorfgemeinschaft wird erreicht, dass die Begegnung und der soziale Austausch auch über die Schulzeit hinaus stattfinden kann. Der insbesondere als zentraler Platz zur Verfügung steht und der nicht als Missstand im Ortsbild gesehen wird. Neben den zuvor beschriebenen Punkten soll auch der Klimaschutz Berücksichtigung finden und die grüne Infrastruktur Vorort gestärkt werden, z. B. durch Entsieglung der Flächen. Durch die Planung soll deutlich werden, dass eine nachhaltige Gestaltung und Aufwertung der Grün- und Freifläche sowie die Modernisierung der wassersensiblen Gestaltungselemente im öffentlichen Raum Berücksichtigung finden. Ein weiteres Ziel das mit dem Teilneubau sowie den Außenanlagen verfolgt wird, ist den Schülern ein bestmögliches Lernklima zu bieten.

Damit diese Maßnahme in vollem Umfang umgesetzt werden kann ist die Gemeinde auf die Fördermittel angewiesen. Dies ist aufgrund der derzeit unsicheren Weltlage zurückzuführen. Da die Kommunen vielschichtigen Problemen ausgesetzt sind. Ob es Auswirkungen aus der Corona-Krise sind, die Flüchtlingskrise anlässlich des Ukraine-Konfliktes, die steigenden Personalkosten aufgrund der Tarifabschlüsse im kommunalen Bereich oder auch die verschiedenen Probleme im Bausektor z. B. fehlende Fachkräfte, Preissteigerungen, etc. Diese Auswirkungen belasten die Gemeinde finanziell auf vielen Ebenen, was die Finanzierung von Maßnahmen stark einschränkt oder das Projekt gar scheitern lässt.

Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Damit bei der Wiederherstellung des Schulhofes nach Möglichkeit keine Zeit verloren wird und die Fläche den Schülern sowie der Dorfgemeinschaft schnellstmöglich wieder zur Verfügung steht.

5 Lageplan

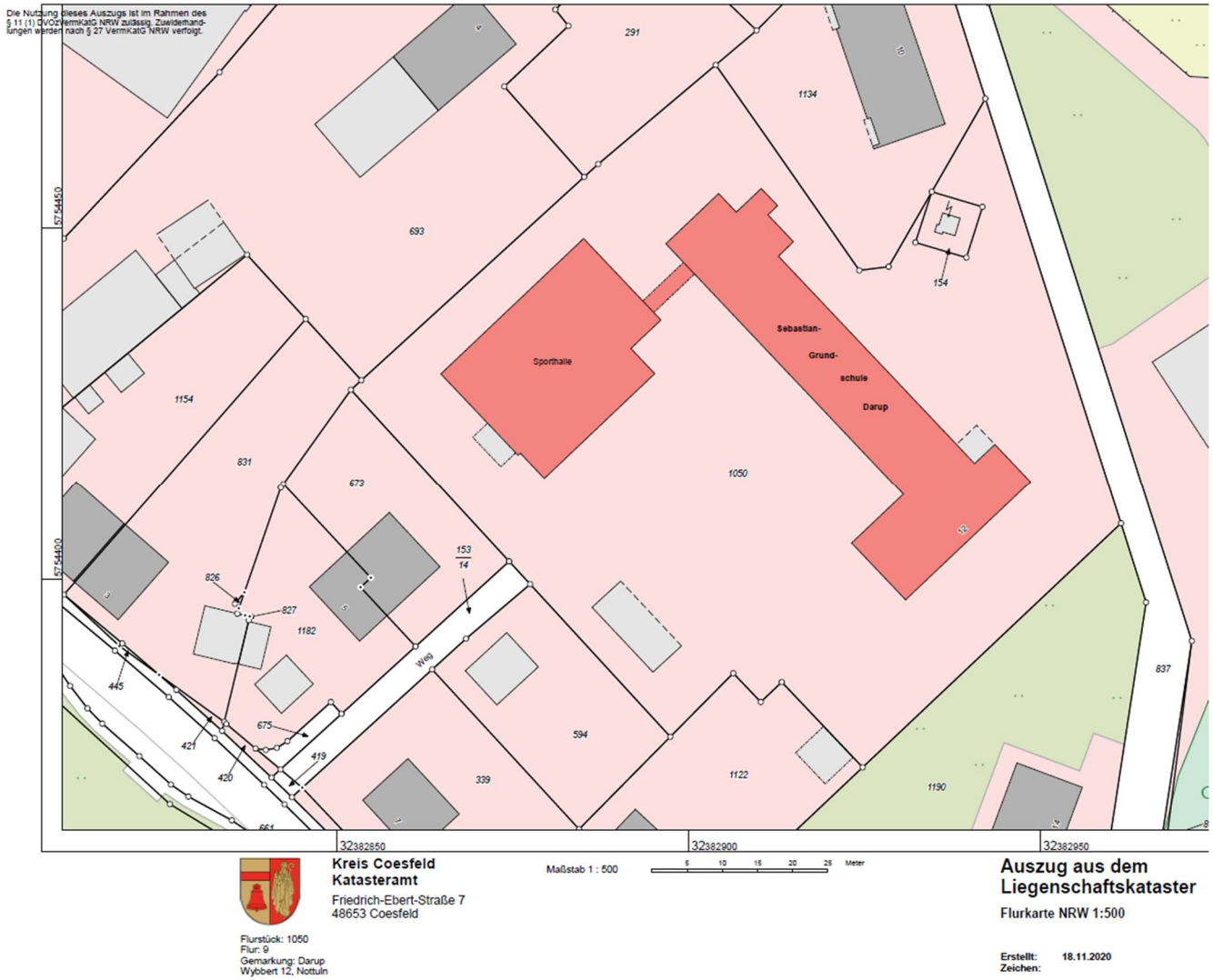
Die Nutzung dieses Auszugs ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.
5754450
5754400
32382850
32382900
32382950
291
1134
693
154
Sporthalle
Sebastian-
Grund-
schule
Darup
1154
831
673
1050
826
827
1182
153
14
Weg
445
675
421
420
419
594
339
1122
1190
837
Kreis Coesfeld
Katasteramt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld
Maßstab 1 : 500
5 10 15 20 25 Meter
Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:500
Flurstück: 1050
Flur: 9
Gemarkung: Darup
Wybbert 12, Nottuln
Erstellt: 18.11.2020
Zeichen:

6 Klimawirkung

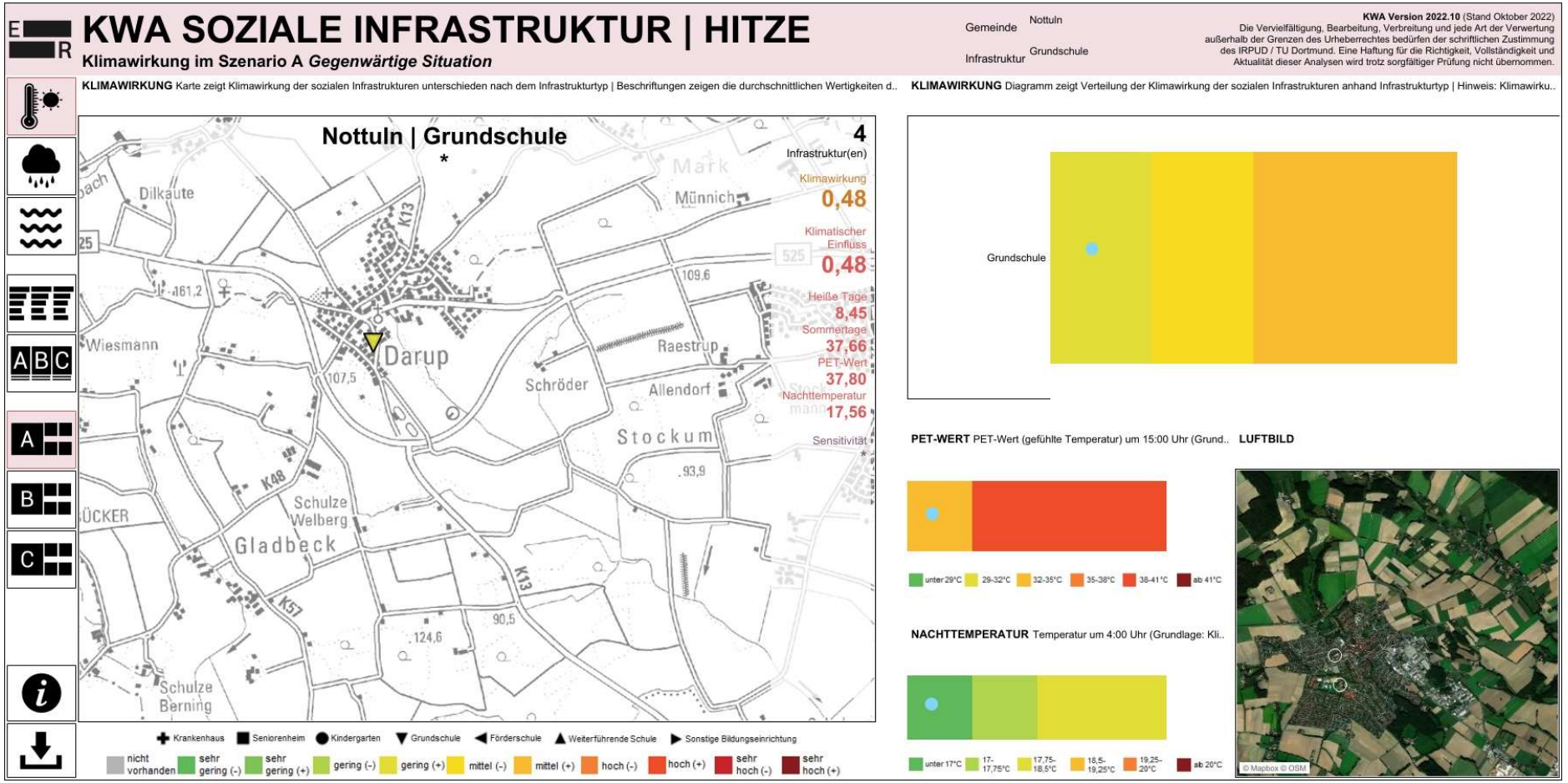

Die Auswirkungen auf den Klimawandel betreffen auch kleinere Ortschaften wie Darup. Da der Schulhof nicht mehr zeitgemäß ist und durch die Bauarbeiten stark beschädigt (Feuerwehrfahrzeuge beim Brand und schwere Baumaschinen) wurde, ist eine Überarbeitung des Außenbereiches unumgänglich. Dafür soll ein moderner und zukunftssicherer Schulhof für die Kinder geschaffen werden. Dabei sollen natürlich auch die Klimaauswirkungen berücksichtigt und Orte für Kinder geschaffen werden, die Schatten spenden sowie Hitzestauungen etc. vermeiden.

7 Zeitplan

Der Teilneubau der Schule soll nach den Herbstferien (Mitte Oktober 2023) in Betrieb gehen. Mit den Außenanlagen kann lt. derzeitigem Bauzeitenplan Mitte Juni 2023 begonnen werden. Damit die Aufträge rechtzeitig vergeben werden können, muss die Planung jetzt weiter fortgeführt werden, um frühzeitig mit den Ausschreibungen beginnen zu können. Um keine Zeit bei der Auftragsvergabe zu verlieren, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und die Maßnahme wie folgt umgesetzt:

	PM	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Arbeitsprogramm	**Aufwand in Tagen**	**Mrz 23**	**Apr 23**	**Mai 23**	**Jun 23**	**Jul 23**	**Aug 23**	**Sep 23**	**Okt 23**	**Nov 23**	**Dez 23**	**Jan 24**	**Feb 24**	**Mrz 24**
- Vor- u. Entwurfsplanung u. Kostenermittlung	7,00	x												
- Abstimmung mit Beteiligten	2,00	x												
- Qualifizierung der vorhandenen Unterlagen	2,00		x											
- Erstellung Förderantrag + erforderlicher Unterlagen	1,00		x											
Erhalt Förderbescheid														
- Gutachten (Boden, Lärm, Wärme etc.)	2,00				x									
- Vorbereitung des Leistungsverzeichnisse	8,00				x									
- Angebotsversand und Angebotsbearbeitung	3,00					x								
- Angebotsprüfung und Vergabe	7,00					x								
Vergabe der Bauaufträge														
- Baustelleneinrichtung, Vorarbeiten	1,00					x								
- Erdarbeiten	2,00					x	x							
- Entwässerung	3,00						x							
- Oberbau und Pflaster	15,00						x	x	x	x				
- Mauern und Stufen	5,00									x				
- Einfriedungen	3,00									x				
- Spielflächen	10,00									x	x	x	x	x
- Ausstattung	2,00													x
- Vegetationsflächen	10,00									x	x	x	x	x
- Abnahme ggfs. Mängelbeseitung	3,00													x
Fertigstellung														
Summe	**77,00**													

8 Vergabeverfahren

Die Vergabe erfolgt über die vereinfachte Vergabe als öffentliche Ausschreibung über die Vergabestelle Lüdinghausen.

9 Ausschreibung

Nach Prüfung des eingereichten Antrages inklusive der dazugehörigen Unterlagen möchte die Gemeinde zeitnah nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme beginnen um diese schnellstmöglich umzusetzen. Dazu sollen nachfolgende Leistungen ausgeschrieben werden.

1. Vergabe – Baustelleneinrichtung und Vorarbeiten
2. Vergabe – Erdarbeiten
3. Vergabe – Entwässerung
4. Vergabe – Oberbau und Pflaster
5. Vergabe – Mauern und Stufen
6. Vergabe – Einfriedungen
7. Vergabe – Spielflächen
8. Vergabe – Ausstattung
9. Vergabe – Vegetationsflächen

Der Planungsentwurf und die Kostenschätzung wurden durch ein Ingenieurbüro erarbeitet.

Ö 11.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **079/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** Datum: **11.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Grundsatzbeschluss zu einem Investitionsprogramm für den Bau und die Sanierung von Schulgebäuden für die Jahre 2023 - 2027

Beschlussvorschlag:

Beschlussempfehlung an den Rat:

In die Haushaltsplanungen der Jahre 2023 – 2027 werden 10 Mio. € für die Sanierung und/oder den Teilneubau von Schulen eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Klimatische Auswirkungen:

Können erst im Rahmen der konkreten Maßnahmenumsetzung formuliert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Bildung und Soziales	24.05.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

In Anlehnung an die erfolgten Investitionen sowie Sanierungsarbeiten im Bereich der Sportanlagen, soll in den kommenden 5 Jahren der Investitionsschwerpunkt im Bereich der Schulgebäude liegen.

Rund 10 Mio. € wurden/werden für den Sportbereich verausgabt:

- Neubau 3-fach Sporthalle an der Rudolf-Harbig-Straße (5,5 Mio. €)
- Sportstättenkonzept 2017: Neubau Kunstrasenplatz Appelhülsen, Sanierung Kunstrasenplätze Nottuln, Ausbau Trainingsgebiet Bogensport Schapdetten (1,2 Mio. €)
- Sanierung der Turnhallen in Appelhülsen und Schapdetten
- Sanierung Turnhalle Nottuln (in 2022 wurde die Sanierungsmaßnahmen unterbrochen wegen der temporären Nutzung als Geflüchtetenunterkunft)
- Sanierung Sportlerumkleide Darup sowie Neubau Kunstrasenplatz in Darup
- Sanierung Sanitäranlagen Turnhalle Darup (nach Fertigstellung des Schulgebäudes sowie der Außenanlagen; Instandhaltungsrückstellung bereits vorhanden)

Die Maßnahmen wurden mit Darlehen, Fördermitteln sowie aus der laufenden Liquidität finanziert. Auch für die anstehenden Schulbaumaßnahmen wird ein solcher Finanzierungsmix angestrebt.

Folgende konkrete Schulbaumaßnahmen sind bekannt:

1. Astrid-Lindgren-Grundschule

   In einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Planen und Bauen sowie Bildung und Soziales wurde am 19.09.2022, VL 147/2022, eine Machbarkeitsstudie vorgelegt. Demnach wurde ein (fast kompletter) Neubau der Schule auf der Bestandsfläche vorgeschlagen. Die Investitionskosten wurden auf rd. 14 Mio. € geschätzt.

2. Liebfrauenschule Nottuln

   Ebenfalls in einer gemeinsamen Fachausschusssitzung am 02.11.2022 wurde die Sanierung und der Teilneubau der Sekundarschule vorgestellt, VL 163/2022. Nach der bestehenden vertraglichen Regelung hat die Gemeinde Nottuln 50 % der Gesamtkosten zu übernehmen. Diese wurden mit 13 Mio. € beziffert, so dass auf die Gemeinde Nottuln ein Anteil von 6,5 Mio. € entfallen würde.

3. Rupert-Neudeck-Gymnasium

   Auch am 02.11.2022 wurde das Konzept der neuen pädagogischen Architektur für den Pavillon 8/9 vorgestellt, VL 163/2022. Die Umbau- und Sanierungskosten wurden mit rund 2 Mio. € beziffert. Hierbei ist anzumerken, dass weitere Sanierungskosten für alle anderen Pavillons anfallen würden und damit ein Gesamtinvestitionsvolumen analog der Astrid-Lindgren-Grundschule oder der Liebfrauenschule entstehen würde.

Derzeit noch nicht beziffert werden können anstehende Maßnahmen für den Ausbau der Ganztagsbetreuung an allen Nottulner Grundschulen durch den gesetzlich festgelegten Anspruch ab dem Schuljahr 2026/2027. Die Vorplanungen bzgl. der notwendigen Raumprogramme für die St. Martinus-Grundschule sowie die St. Marien-Grundschule befinden sich derzeit in Arbeit. Eine Großkostenschätzung für diese Maßnahmen kann erst anschließend erfolgen.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Nottuln werden nicht alle baulichen Maßnahmen in den nächsten Jahren realisiert werden können. Dennoch wird die Notwendigkeit gesehen, in die Schulbildungsinfrastruktur massiv Geld zu investieren. Bei einem angedachten Schul-Investitionsbudget von 10 Mio. € in den nächsten fünf Jahren wird allein durch die bekannten Schulprojekte deutlich, dass diese nur in sehr abgespeckter Form werden umgesetzt werden können. Und allein das Investitionsvolumen von 10 Mio. € wird ohne eine weitere Neuverschuldung nicht möglich sein. Die im Rahmen des kommenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung erhofften Fördermittel, werden nur einen Teil der Kosten decken können. Allenfalls werden die Fördermittel den „Spielraum“ für weitere Schulbauprojekte erweitern.

Ob der finanziellen Situation benötigen alle Schulen eine Perspektive für die Sanierung und den notwendigen Ausbau ihrer Gebäude. Es wird aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, dass Gesamtbudget auf die Schulformen zu verteilen:

Grundschulen: 40 % bzw. 4 Mio. €

Sekundarschule: 30 % bzw. 3 Mio. €

Gymnasium: 30 % bzw. 3 Mio. €

Innerhalb der Teilbudgets sollen in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen die wichtigsten Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre festgelegt werden, so dass ab dem Haushalt 2024 eine entsprechende Mitteleinplanung erfolgen kann. Es wird angestrebt, für die Jahre 2024 - 2027 je 2 Mio. € für Schulprojekte im Haushalt zu berücksichtigen. Sollten, wie es für den Bereich des Ganztagsausbaus in den Grundschulen erwartet wird, Fördermittel akquiriert werden können, so können diese das festgelegte Budget entsprechend erhöhen.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass das "Schulbudget" unter dem Vorbehalt steht, dass sich die Finanzsituation der Gemeinde Nottuln nicht wesentlich verschlechtert. Andererseits könnten zusätzliche Haushaltsmittel aber auch das Schulbudget entsprechend erhöhen. Die Darstellung der Finanzierung des Schulbudgets wird regelmäßig erst mit der Vorlage des Haushaltsentwurfes erfolgen können. Es wird wie bisher von einem Mix an Neuverschuldung, Fördermitteln aber auch aus der laufenden Liquidität ausgegangen.

Verfasst:
gez. Block

Ö 12.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **087/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **23.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Umwandlung einer ortsnahen, baumlosen Wiese im Naturschutzgebiet Nonnenbachtal in eine artenschutzgerechte Streuobstwiese

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 20.05.2023

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Nottulner Blickpunktes vom 20.05.2023 über die Umwandlung einer ortsnahen, baumlosen Wiese im Naturschutzgebiet Nonnenbachtal in eine artenschutzgerechte Streuobstwiese wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	14.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Der Antrag vom 20.05.2023 des Nottulner Blickpunktes ist als Anlage 1 angefügt.

Die Gemeindewerke Nottuln sind wirtschaftliche Eigentümer von Grünlandflächen. Der größte Anteil befindet sich im Naturschutzgebiet Nonnenbachtal. Um die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht aufzuwerten und zu erhalten, wurde gemeinsam mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld sowie mit dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. ein Pflege-. und Entwicklungsplan entwickelt.

Der betreffende Wiesenbereich befindet sich im Naturschutzgebiet „Nonnenbach Nottulner Berg" (2.1.01 LP Baumberge Süd). Als Schutzzweck wird im Landschaftsplan u.a. der Erhalt der Feuchtgrünländer festgesetzt. Das Naturschutzzentrum hat hierfür ein Maßnahmenkonzept mit folgenden naturschutzfachlichen Zielen entwickelt: Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen (FFL-Lebensraumtyp 6510), Förderung der heimischen Flora des Offenlandes der Baumbergeregion, Förderung der Insektenvielfalt sowie Förderung des Neuntöters. Auch der betreffende Wiesenbereich ist Teil des Gesamtkonzeptes.

Alle Grünlandflächen sind in ein flächenübergreifendes Bewirtschaftungskonzept eingebunden, welches die Aushagerung und Entwicklung von extensivem Grünland im Auenbereich fördert. Das Naturschutzzentrum betreut engmaschig den Pächter, der die Flächen nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes pflegt, und überwacht die ökologische Entwicklung.

Die im Antrag genannte gewünschte Entwicklung in eine Streuobstwiese im Bereich der betroffenen Grünlandfläche ist nicht umsetzbar, da wie oben schon beschrieben, der Schwerpunkt auf die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese, Förderung der heimischen Flora des Offenlandes der Baumbergeregion, Förderung der Insektenvielfalt sowie Förderung des Neuntöters liegt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die „Streuobstwiese" auf dem betreffenden Standort nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Anlagen:

1. Bürgerantrag vom 20.05.2023
2. Lageplan der beantragten Fläche

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Scheunemann

NB NOTTULNER BLICKPUNKT NB
Redakteure: Jürgen und Karin Gerhard, Buckenkamp 35, 48301 Nottuln
jkhgerhard@t-online.de 0178 16 393 15 www.nottuln-blickpunkt.de

20. Mai 2023

Gemeindeverwaltung
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Antrags-Projekt: „Umwandlung einer ortsnahen, baumlosen Wiese im NSG Nonnenbachtal in eine artenschutzgerechte Streuobstwiese" (Hinweis: Zum besseren Verständnis weisen wir bezüglich der örtlichen Lage dieser Wiese auf die Fotografien im Anhang, Seite 3 und 4, hin.)

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Dr. Dietmar Thönnes,
sehr geehrter Herr Peter Scheunemann,
sehr geehrter Herr Peter Wermeling,

anlässlich des Weltbienentages am 20. Mai übereichen wir Ihnen unseren Antrag zur Anlegung einer Streuobstwiese. Dass die Wiese nicht als Ausgleichsfläche bei der Neuanlegung von Baugebieten zur Verfügung steht, weil sie im Naturschutzgebiet (NSG) liegt, ist schade, ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Umwandlung dieser baumlosen Wiese in eine Streuobstwiese eine enorme Aufwertung darstellt. Seit Jahren schauen wir uns diese Wiese an, doch verändert sie sich kaum und macht aus ökologischer Sicht keinen besonders wertvollen Eindruck, wie auch die beigefügten aktuellen Fotografien aufzeigen!

Deshalb wäre es sinnvoll diese ortsnahe Wiese durch die Umgestaltung in eine Streuobstwiese - gerade im Naturschutzgebiet Nonnenbachtal - ökologisch maximal aufzuwerten. Hierfür gibt es unseres Wissens auch eine Förderung von 19 € pro Obstbaum bei max. 55 Bäumen je Hektar. Der Hektarprämiensatz beträgt somit max. 1.045 €. Im Übrigen verbleibt im NSG Nonnenbachtal weiterhin ein überwiegender, riesiger Anteil an baumfreien Wiesenflächen.

Nachfolgend möchten wir der Gemeindeverwaltung die immensen ökologischen Vorteile vorstellen, die diese ortsnahe Wiese im NSG Nonnenbachtal durch die Umwandlung in eine Streuobstwiese erfahren würde:

Artenschutz und Nahrungsgrundlage:
Die Wiese müsste nach der Umwandlung auch im Unterwuchs nur noch selten gemäht werden. Dadurch ist sie besonders arten- und blütenreich und bietet Insekten, wie Bienen, Hummeln und Schmetterlingen, reiche Nahrungsgrundlagen. Hier wachsen zum Beispiel Glockenblumen, Hornklee und Margeriten und die Obstbäume bieten wie keine anderen Pflanzen ein riesiges Blütenangebot auf wenig Bodenfläche. Ein einziger Obstbaum, der auf weniger als einem Quadratmeter steht, bildet in seiner Krone zigtausende Blüten und spendet riesige Mengen von Nektar und Pollen für Bienen und Insekten. Außerdem bieten die Baumkronen vielen Vogelarten Brutplätze und Garten- und Siebenschläfer suchen im Geäst nach Nahrung. Zudem leben auf einem Baum Tausende verschiedene Insekten, die sich von Wurzeln, Holz, Rinde, Knospen, Blättern, Blüten und Früchten ernähren. Meistens sind sie gut versteckt oder so winzig klein, dass man sie kaum wahrnimmt.
Insofern wäre die Anlegung der Streuobstwiese auch, was die nicht gerade artenschutzgerechte Behandlung des Waldes Anfang März und Ende April im NSG Nonnenbachtal betrifft (siehe auch Berichterstattung im Nottulner Blickpunkt), eine sehr gute, schnell wirkende, ausgleichende und

226
12.1
:O

verbessernde Maßnahme für die Vogelwelt und andere Tierarten. Streuobstwiesen sind unbestritten ein besonders wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Wasserspeicherung/Hochwasserschutz(-konzept)

Zudem leisten Streuobstwiesen einen enorm wichtigen Beitrag zur Speicherung von Wasser im Boden und in den Bäumen. Sie sind ein bedeutender Beitrag zum Hochwasserschutz: Wo Pflanzen wachsen, kann mehr Wasser verdunsten sowie auch im Boden gespeichert werden und weniger Wasser fließt ab.
Je dichter und höher der Bewuchs, desto besser funktioniert der natürliche Rückhalt des Wassers, Bäume nehmen Niederschläge nahezu vollständig auf. Daneben verhindert die ganzjährige Bodenbedeckung der Streuobstwiesen, dass das Oberflächenwasser in den Nonnenbach oder den Mühlenteich abfließt. Auch schützen die Bedeckung des Bodens sowie die Baumwurzeln vor Erosionen. Streuobstwiesen tragen somit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz aller natürlichen Ressourcen und auch zum Hochwasserschutz bei.

Klimaschutz:

Bedenken Sie bitte, die Klimakrise ist und bleibt die größte Herausforderung der Menschheit in diesem Jahrhundert! Die Anlegung einer Streuobstwiese stellt neben den vielen ökologischen Verbesserungen auch einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz dar, denn die vielen Obstbäume speichern den Klimakiller Kohlendioxid und erzeugen Sauerstoff. Die gesamte Waldfläche auf dem Nottulner Gebiet beträgt nur 12%, die landwirtschaftlich genutzte Fläche hingegen über 70% - somit zählt gerade in Nottuln jeder neu gepflanzte Baum und das wären auf dieser Wiese eine ganze Menge!

Politisches Interesse

Wir sind davon überzeugt, dass aufgrund der dargestellten enormen positiven Auswirkungen durch so eine ortsnahe Streuobstwiese auf die hiesige Umwelt, ein hohes politisches Interesse an der Verwirklichung dieses Projektes bei allen Parteien besteht. Deshalb werden wir uns auch gerne an sie wenden.

Finanzielle Unterstützung/Planung und Ausführung

Neben der oben angeführten staatlichen Förderung hinaus würden einige Bürger und Institutionen, so unsere erste Anfrage, auch dieses Projekt finanziell unterstützen.
Was die Planung betrifft, würden wir das wieder unter der Federführung von Peter Wermeling, und dieses Mal auch von Christoph Steinhoff von der Unteren Naturschutzbehörde, gerne begleiten.
Das eigentliche Anpflanzen der Obstbäume könnte wiederum mit Eltern und Kindern unter der Leitung von Peter Wermeling und den Kollegen des Bauhofes (wie bereits vergangenes Jahr auf dem Sportplatz erfolgreich geschehen) durchgeführt werden.

Insofern bitten wir die Gemeinde Nottuln - auch als Eigentümer dieser Wiese - insbesondere wegen der immensen ökologischen Bedeutung der Streuobstwiese auf der ortsnahen Fläche im NSG Nonnenbachtal, aber auch des Hochwasserschutzes, den Antrag auf die dortige Anlegung einer Streuobstwiese positiv zu bescheiden und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Zuständigkeitshalber leiten wir das Schreiben auch der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat Coesfeld zu.

Mit besten Grüßen

Jürgen Gerhard (Redakteur und Fotograf)
Karin Gerhard (Redakteurin/Dipl.-Ing.)

NB - Nottulner Blickpunkt – NB
(Ehrenamtlich herausgegebene Internet-Zeitung für Naturschutz und Kultur)

48301 Nottuln, Buckenkamp 35
Tel.: 02502 7901 Handy: 0178 16 393 15
Internet: www.nottuln-blickpunkt.de

Bild 1 Norden, links Nonnenbachtalbrücke, direkt davor liegt das eingezäunte Leichtwasserabscheidebecken

228

Bild 2 Osten, hinter dem Baumstreifen liegt der Mühlenteich

Bild 3 Süden, Mühlenstraße, im Hintergrund ist St. Martinus zu sehen

229

Bild 4 Die Bedeutung von allen Bienen als Bestäuber für Biodiversität und Ernährungssicherheit ist elementar für die Menschheit. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat den 20. Mai als **World Bee Day** ausgerufen. Damit unterstreicht die Weltgemeinschaft auch die Erkenntnis über den extremen Rückgang der weltweiten Bienenpopulation und den dringenden Schutz der Bienen, packen wir es bitte an!

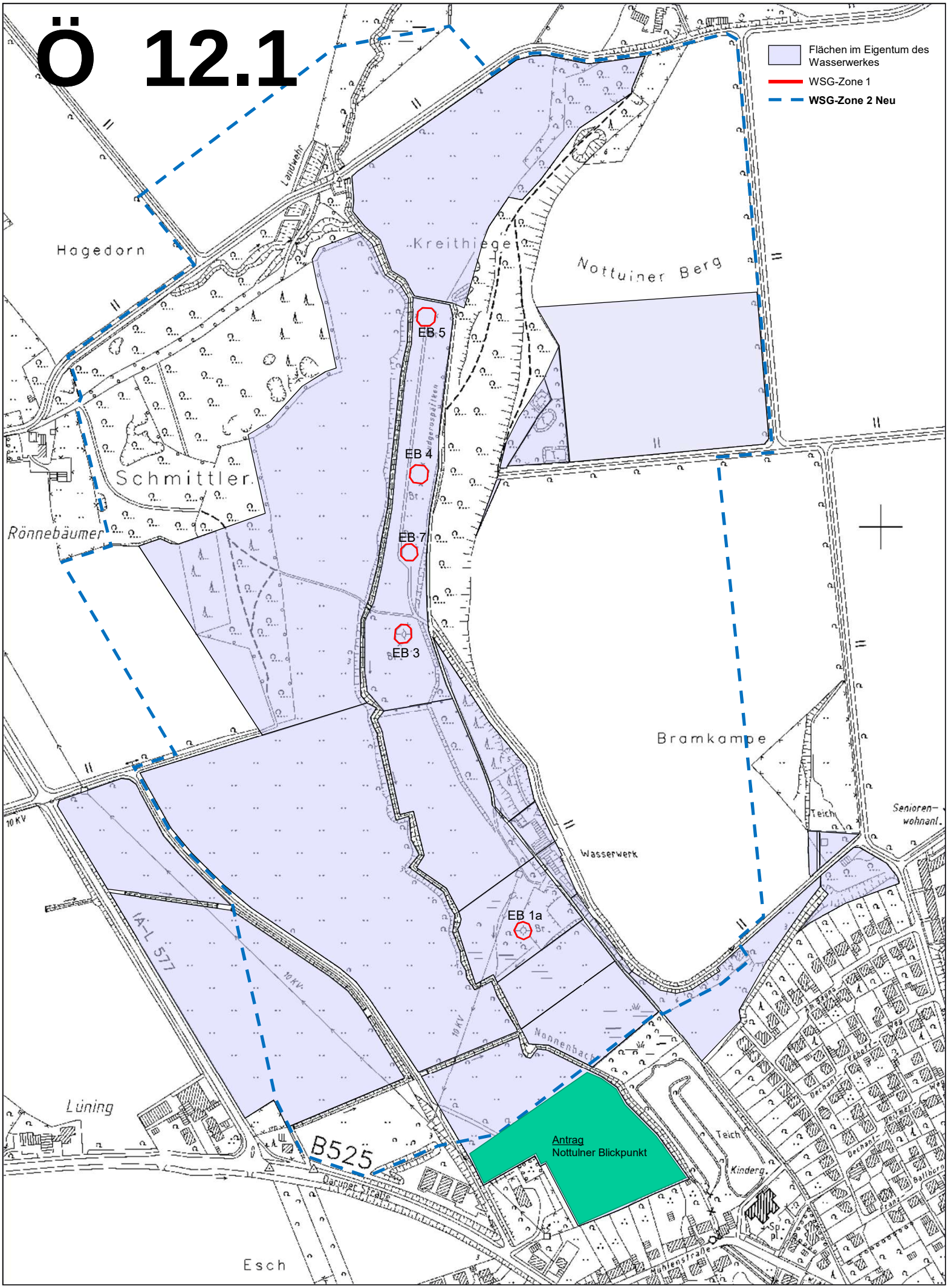
Ö 12.1
Flächen im Eigentum des Wasserwerkes
WSG-Zone 1
WSG-Zone 2 Neu
Hagedorn
Kreithiege
Nottuiner Berg
Schmittler
Rönnebäumer
EB 5
EB 4
EB 7
EB 3
EB 1a
Bramkampe
Wasserwerk
Seniorenwohnanl.
Teich
Nonnenbach
Lüning
B525
Antrag
Nottulner Blickpunkt
Kinderg.
Esch
Mühlenstraße
10 KV

Ö 12.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **081/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **19.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder“ der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser- und Energieversorgung/Bäder der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.926.324,33 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 63.548,50 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

   Der Jahresüberschuss in Höhe von 63.548,50 € wird den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

   Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Zuführung zu den Gewinnrücklagen: 63.548,50 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

...

Vorlage Nr. 081/2023

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Betriebsausschuss</td><td colspan="2">14.06.2023</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">20.06.2023</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Block

Vorlage Nr. 081/2023

Sachverhalt:

Der durch die Betriebsleitung aufgestellte und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 ergibt für die Wasser- und Energieversorgung eine Bilanzsumme in Höhe von 21.109.148,04 € sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von 835.782,71 € (Planansatz 739.543,00 €) und für die Bäder eine Bilanzsumme in Höhe von 13.455.120,07 € sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -772.234,31 € (Planansatz -729.720,00 €).

Bei isolierter Ergebnisbetrachtung des Betriebszweiges Wasser- und Energieversorgung würde das positive Ergebnis der Ertragssteuer unterliegen. Die Wasser- und Energieversorgung und die Bäder werden aufgrund der engen, wechselseitigen, technischen und wirtschaftlichen Verflechtung der Betriebszweige als einheitlicher Betrieb gewerblicher Art, im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, geführt. Aus diesem Grund kann das negative Jahresergebnis der Bäder, mit Ausnahme der dem Schulschwimmen zuzurechnenden Aufwendungen nach Abzug der Erträge, mit dem positiven Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung verrechnet werden.

Aufgrund der positiven Ertragslage des Betriebszweiges Wasser- und Energieversorgung, konnte eine vollständige Ergebnisverrechnung der Betriebszweige untereinander und darüber hinaus ein Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 63.548,50 € erzielt werden.

Das gute Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022 lässt die Abführung der maximal zulässigen Konzessionsabgabe an den Gemeindehaushalt in Höhe von 240.401,51 € zu.

Der konsolidierte Jahresabschluss 2022 für die Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder ist durch den Rat der Gemeinde Nottuln festzustellen. Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.926.324,33 € sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von 63.548,50 € ab.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 63.548,50 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Prüfungsbericht, erstmals als ein Gesamtbericht für alle Betriebszweige der Gemeindewerke, wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses zugeleitet. Der Jahresabschluss wird in der Sitzung des Betriebsausschusses durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Lezius, vorgestellt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. 1 GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2022 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung über die Entlastung des Betriebsausschusses im Rat der Gemeinde Nottuln als befangen gelten.

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2022
3. Anhang 2022
4. Lagebericht 2022

Verfasst:
gez. Scheunemann

Bilanz zum 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		101.702,53	106.151,53
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.417.190,83		3.529.915,87
2. technische Anlagen und Maschinen	4.339.451,69		4.456.290,47
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	118.843,95		127.260,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.504,61		53.987,44
		7.888.991,08	8.167.453,78
Summe Anlagevermögen		7.990.693,61	8.273.605,31
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		101.959,93	94.833,12
Übertrag		8.092.653,54	8.368.438,43

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		2.400.000,00	2.400.000,00
II. Kapitalrücklage		9.337.148,81	9.337.148,81
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		4.443.727,92	3.633.861,90
IV. Verlustvortrag		12.027.916,37	11.366.021,43
V. Jahresüberschuss		63.548,50	147.971,08
Summe Eigenkapital		4.216.508,86	4.152.960,36
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		1.605.478,66	1.595.314,36
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	21.044,08		21.044,08
2. sonstige Rückstellungen	648.451,94		529.978,44
		669.496,02	551.022,52
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.291.292,20		3.576.710,86
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	21.974,91		25.087,06
	3.313.267,11		3.601.797,92
Übertrag		6.491.483,54	6.299.297,24

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		8.092.653,54	8.368.438,43
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.127,62		13.344,08
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	77.101,39		74.538,04
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	55.549,94		0,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	18.803,56		16.850,02
		188.582,51	104.732,14
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.627.861,90	1.530.751,88
Summe Umlaufvermögen		1.918.424,34	1.730.317,14
C. **Rechnungsabgrenzungsposten**		17.206,38	20.526,64
		9.926.324,33	**10.024.451,09**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		6.491.483,54	6.299.297,24
	3.313.267,11		3.601.797,92
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.767,98		56.864,81
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.764,63		43.245,50
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.101,26		6.520,61
6. sonstige Verbindlichkeiten	41.939,81		16.725,01
		3.434.840,79	3.725.153,85
		9.926.324,33	**10.024.451,09**

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.420.848,76	3.268.937,85
2. andere aktivierte Eigenleistungen		18.753,80	70.585,92
3. Gesamtleistung		**3.439.602,56**	**3.339.523,77**
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	840,34		1.000,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	46.818,76		78.964,96
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	16.308,73		87.404,57
		63.967,83	167.369,53
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	978.549,44		827.351,28
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	249.444,97		362.912,02
		1.227.994,41	1.190.263,30
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	909.259,27		822.928,91
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	240.783,99		227.109,81
		1.150.043,26	1.050.038,72
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		469.288,36	466.491,07
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	1.673,17		4.167,03
b) Grundstücksaufwendungen	2.893,51		2.920,99
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	62.040,77		55.352,88
d) Fahrzeugkosten	19.102,41		20.778,38
e) Werbe- und Reisekosten	2.291,26		758,88
f) verschiedene betriebliche Kosten	434.316,85		440.355,69
g) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	1,70		1.593,32
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		0,37
		522.319,67	525.927,54
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		90.935,59	20.392,38
Übertrag		224.860,28	294.565,05

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		224.860,28	294.565,05
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		128.934,13	77.455,33
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		29.713,56	66.429,55
12. Ergebnis nach Steuern		**66.212,59**	**150.680,17**
13. sonstige Steuern		2.664,09	2.709,09
14. Jahresüberschuss		**63.548,50**	**147.971,08**

Gemeindewerke Nottuln,

Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung / Bäder

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als Eigenbetrieb i. S. d. § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften. Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen **handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen** vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Immaterielle Vermögensgegenstände und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen linear mit den steuerlich zulässigen Sätzen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Die durchschnittlichen **Nutzungsdauern** für Sachanlagen betragen:

Wasser- und Energieversorgung

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 Jahre
Lager- und Werkstattgebäude	10 Jahre
Gebäude Gewinnungsanlage	15 Jahre
Gebäude Schmutzwasserleitung	33 Jahre
Sonstige Gebäude	50 Jahre
Außenanlagen	10-15 Jahre

Technische Anlagen und Maschinen	5-25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-5 Jahre

Bäder

Bauwerke	50 Jahre
Außenanlagen	15 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	10-25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5-10 Jahre

Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten bis € 250,00 werden sofort abgeschrieben. Für solche mit Anschaffungskosten von über € 250,00 bis € 1.000,00 wurde in den Vorjahren ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit je einem Fünftel aufgelöst wird.

Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet. Für erkennbare Risiken wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die **Abgrenzung** von Ausgaben (**Rechnungsabgrenzungsposten**), die einen Aufwand für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellt, erfolgt zeitanteilig.

Empfangene Ertragszuschüsse der **Wasser- und Energieversorgung**, die bis zum 31.12.2003 gebildet wurden, werden mit 5 % p. a. ihrer Ursprungswerte gewinnerhöhend aufgelöst. Aufgrund der Änderung der ertragssteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Energieversorgungsunternehmen, wurden diese empfangenen Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2004 von den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Seit dem Geschäftsjahr 2005 wurde aufgrund der Änderung der Eigenbetriebsverordnung wieder zur alten Bilanzierungsform zurückgekehrt. Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden passivisch ausgewiesen. Ab 2006 hat eine Auflösung von 3,03 % zu erfolgen.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kvw wird über Umlagen finanziert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

	Wasser- und Energieversorgung	Bäder	Gesamt
	T€	T€	T€
Investitionen	68	127	195
Abschreibungen	-305	-165	-470
Summe	**-237**	**-38**	**-275**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungen gegen die Gemeinde Nottuln und andere Eigenbetriebe betragen TEUR 133. Der Rechnungsabgrenzungsposten umfasst das Disagio.

Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital von Mio. EURO 2,4 betrifft satzungsgemäß mit Mio. EURO 1,8 das Wasserwerk und mit Mio. EURO 0,6 die Bäder.

Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2022 wie folgt entwickelt:

	2022			2021	Ver-änderung
	Wasser T€	Bäder T€	Gesamt T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	1.800	600	2.400	2.400	0
Rücklagekapital	1.654	99	1.753	1.605	148
Bilanzgewinn	836	-772	64	148	-84
Gesamt	**4.290**	**-73**	**4.217**	**4.005**	**64**

Das Rücklagekapital besteht aus der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage. Der Bilanzgewinn 2022 wurde in voller Höhe den Gewinnrücklagen zugeführt.

Rückstellungen

Die **Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021
	T€	T€
Steuerrückstellungen		
Körperschaftssteuer nebst Solidaritätszuschlag	11	11
Gewerbesteuer	10	10
	21	21
Sonstige Rückstellungen		
Unterlassene Instandhaltung		
Wasser- und Energieversorgung	171	172
Bäder	0	0
Instandhaltung innerhalb von 3 Monaten		
Wasser- und Energieversorgung	73	83
Bäder	103	119
Personalkosten		
Wasser- und Energieversorgung	78	50
Bäder	63	34
Altersteilzeit		
Wasser- und Energieversorgung	0	0
Bäder	0	0
Ausstehende Rechnungen		
Wasser- und Energieversorgung	136	46
Bäder	0	2
Kosten des Jahresabschlusses		
Wasser- und Energieversorgung	14	13
Bäder	6	6
Aufbewahrung von Unterlagen		
Wasser- und Energieversorgung	4	4
Bäder	1	1
ohne Steuerrückstellungen	649	530
Gesamt	670	551

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	Restlaufzeit >1 >5 Jahre T€	Restlaufzeit >5 Jahre T€	Summe T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	302	1.041	1.948	3.291
erhaltene Anzahlungen				
- auf Bestellungen	22	0	0	22
- aus Lieferungen und Leistungen	46	0	0	46
gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	34	0	0	34
Sonstige	42	0	0	42
Summe	**446**	**1.041**	**1.948**	**3.435**

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen üblicherweise Eigentumsvorbehalte. Die übrigen Verbindlichkeiten sind ungesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die zu berichten wäre, bestehen nicht.

Umsatzerlöse

Die konsolidierten Umsatzerlöse betreffen:

	2022 T€	2021 T€
Wasser- und Energieversorgung		
- Wasserversorgung	2.407	2.407
- Nebenleistungen	111	107
- Wärmelieferungen	304	314
- Einspeisevergütungen	69	66
- Ertragszuschüsse	81	83
- Übrige	80	61
Bäder		
- Eintrittsgelder	193	106
- Energielieferungen	45	23
- Einspeisevergütungen	50	31
- Übrige	81	65
Gesamt	**3.421**	**3.263**

Sonstige betriebliche Erträge

Als sonstige betriebliche Erträge werden die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Zuschüssen, Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, Versicherungserstattungen und im Bereich der Bäder die Auflösung von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen

aufgrund von fehlenden Gegenleistungsverpflichtungen ausgewiesen. Ebenso enthalten sind die Sachbezüge aus der Entgeltumwandlung Jobrad.

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter dieser Position die Aufwendungen für die Strom- und Wärmeversorgung, Abwassergebühren, Verbrauchsmaterial und die Aufwendungen für Reparaturen und Einsatzstoffe des Wasserwerkes aus.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen zum größten Teil auf die Anlagenunterhaltung.

Löhne und Gehälter

Die Position enthält die von der Gemeindeverwaltung für das beim Betrieb tätige Personal in Rechnung gestellten Aufwendungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierunter sind u.a. die Konzessionsabgaben in Höhe von TEUR 240 (Vorjahr TEUR 242) ausgewiesen.

Zahl der Arbeitnehmer

Bei der Wasser- und Energieversorgung waren im gewerblichen Bereich 7 Mitarbeitende und bei den Bädern 10 Mitarbeitende tätig. Im Verwaltungsbereich waren 8 Mitarbeitende zeitanteilig diesen Betriebszweigen zugeordnet. Auf Vollzeitstellen bezogen hatten die Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung sowie Bäder insgesamt 17,18 Mitarbeitende.

Organe

Gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister (in)
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes führten die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2022 waren Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betrugen im Geschäftsjahr 2022 99 T€ für Herrn Scheunemann und 85 T€ für Herrn Krüger. Davon entfallen auf die Wasser- und Energieversorgung 40 T€ für Herrn Scheunemann und 0 T€ für Herrn Krüger. Auf die Bäder entfallen 3 T€ für Herrn Scheunemann und 0 T€ für Herrn Krüger.

Gemeindewerke Nottuln

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2022

1.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
2.	Bogus, Waldemar	Architekt	
3.	Gerlach, Stephan	Angestellter i. Baugewerbe	
4.	Büßing, Hermann	Landwirt	bis 15.09.2022
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	stellvertr. Vorsitzender
6.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7.	Walter, Helmut	Finanzbeamter	

Sachkundige Bürger

8.	Reiß, Lara	Verwaltungsfachangestellte	
9.	Berning-Tenberge, Maria	Kaufmännische Angestellte, Betriebsratsvorsitzende	bis 31.12.2022
10.	Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer	

Stellvertretende Sachkundige Bürger

1.	Müller, Annette	Vorstandssekretärin	
2.	Dr. Friedrichsen, Andreas	Diplom Ingenieur	
3.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	
4.	Duesberg, Marcus	Unternehmensberater	
5.	Dr. Allendorf, Julian	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	
6.	Lunau, Markus	Unternehmensberater Prokurist	
7.	Laakmann, Lukas	Student	
8.	Koenigs, Christoph	Justiziar	
9.	Timpert, Friedhelm	Angestellter	
10.	Schiewerling, Matthias	Bauingenieur	bis 31.12.2022
11.	Bogus, Sabine	Architektin	seit 23.02.2022
12.	Wendring, Daniel	Service Delivery Manager	
13.	Tiefenbach, Jutta	Logopädin	seit 23.02.2022
14.	van Stein, Herbert	Angestellter	seit 23.02.2022

Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Beckersjürgen, Wolfgang	Tischlermeister
2.	Schulte, Carsten	Gärtner

Stellvertr. Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Diekmann, Michael	Diplom Ingenieur
2.	Gerding, Harald	Techniker

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2022

Dr. Thönnes, Dietmar	Bürgermeister	

CDU-Fraktion

1.	Gesmann, Martin	Angestellter Organisationsentwickler	
2.	Büßing, Hermann	Landwirt	bis 15.09.2022
3.	Gosekuhl, Norbert	Angestellter/ Produktmanager	
4.	Große Wiesmann, Margarete	Landwirtin	
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	
6.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	
7.	Dr.Quadt-Hallmann, Andrea	Agraringenieurin	
8.	Mentrup, Heinz	Brandoberinspektor	
9.	Theopold, Regina	Förderschullehrerin	
10.	Mannwald, Dirk	Key Account Manager	
11.	Schulze Bisping, Georg	Kaufm. Angestellter	bis 31.12.2022
12.	Upmann, Marco	Gärtnermeister	
13.	Rulle, Hartmut	Kriminalbeamter	
14	Rutenbeck, Arnd	Geschäftsführer KITA	
15.	Steimann, Morten	Rechtsreferendar	
16.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
17.	Henke, Leon	Auszubildender Land -und Baumaschinenmechatroniker	ab 16.09.2022

SPD- Fraktion

1.	Siehoff, Heinz	Diplom- und Sonderpädagoge
2.	Danziger, Wolfgang	Rentner
3.	Gausebeck, Manfred	Beamter, LWL
4.	Holtrup, Peter	Rentner

UBG-Fraktion

1.	Bogus, Waldemar	Architekt
2.	Höcker, Thomas	Sachbearbeiter
3.	Van de Vyle, Jan	IT Programmierer

Fraktion „Bündnis90 /Die Grünen"

1.	Dammann, Richard	Architekt	
2.	Diekmann, Dr. Susanne	Dipl. Biologin	
3.	Uphoff, Martin	Gärtnermeister	bis 23.11.2022

4.	Johann, Sandra	Bürokauffrau	
5.	Dr.Schliermann, Matthias	Verleger/Zoologe	seit 28.11.2022
6.	Mannwald, Richard	Schüler	
7.	Gerlach, Stephan	Angestellter i Baugewerbe	

FDP-Fraktion

1.	Dr. Geuking, Martin	Rechtsanwalt
2.	Walter, Helmut	Finanzbeamter

Klimaliste Nottuln

1.	Hofacker, Stephan	Bauingenieur

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2022 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2022

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	90,00 €
Bogus, Waldemar	50,00 €
Büßing, Hermann	50,00 €
Dammann, Richard	25,00 €
Gausebeck, Manfred	25,00 €
Gerding, Harald	30,00 €
Gerlach, Stephan	50,00 €
Große Wiesmann, Margarete	25,00 €
Holtrup, Peter	25,00 €
Hülsken, Thomas	50,00 €
Jendroska, Jürgen	30,00 €
Laakmann, Lukas	60,00 €
Leufke, Paul	75,00 €
Reiß, Lara	60,00 €

Schulte, Carsten	60,00 €
Schulze-Bisping, Georg	25,00 €
Strätker, Susanne	75,00 €
Van de Vyle, Jan	25,00 €
Walter, Helmut	75,00 €
	905,00 €

Hiervon entfallen 597,50 € auf Wasser- und Energieversorgung/Bäder.

Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beläuft sich für

- die Abschlussprüfungsleistungen auf 12,00 T€

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung
Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen zuletzt 31.12.2022 22.735.992,00 € davon Anteil Wasser- u. Energieversorgung: 2.658.689,13 €

	davon Anteil Bäder: 626.557,88 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungseinheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 31.12.52
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.
Interne Risikosteuerungsmethoden:	Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfoliosicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-vanilla"-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps), die

	üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und unterliegen demselben Marktpreisrisiko. Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar. Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen. Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert. Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Ergebnisverwendung

Der Überschuss des Geschäftsjahres beträgt 63.548,50 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Nottuln, 02.03.2023

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln / Bäder & Wasser- und Energie
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2022 €	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	175.315,61	0,00	0,00	0,00	175.315,61	69.164,08	4.449,00	0,00	73.613,08	101.702,53	106.151,53
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.459.457,86	3.032,39	0,00	0,00	6.462.490,25	2.929.541,99	115.757,43	0,00	3.045.299,42	3.417.190,83	3.529.915,87
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.067.103,00	196.876,08	0,00	0,00	18.263.979,08	13.610.812,53	313.714,86	0,00	13.924.527,39	4.339.451,69	4.456.290,47
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	742.075,96	26.951,02	0,00	0,00	769.026,98	614.815,96	35.367,07	0,00	650.183,03	118.843,95	127.260,00
4. geleistete Anzahlen und Anlagen im Bau	53.987,44	85.995,54	126.478,37	0,00	13.504,61	0,00	0,00	0,00	0,00	13.504,61	53.987,44
	25.322.624,26	312.855,03	126.478,37	0,00	25.509.000,92	17.155.170,48	464.839,36	0,00	17.620.009,84	7.888.991,08	8.167.453,78
	25.497.939,87	312.855,03	126.478,37	0,00	25.684.316,53	17.224.334,56	469.288,36	0,00	17.693.622,92	7.990.693,61	8.273.605,31

Lagebericht
als
Bestandteil des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung /Bäder-
(Eigenbetrieb)

1. Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/Bäder und Baubetriebshof. Die Wasser- und Energieversorgung/Bäder der Gemeinde Nottuln werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung NRW und der Betriebssatzung für die Gemeinde Nottuln geführt. Gegenstand der Wasser- und Energieversorgung ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Nottuln mit Trinkwasser und Energie, der Betrieb von Schwimmbädern und deren Nebeneinrichtungen sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

2. Allgemeines

Die gemeindliche Wasserversorgung erstreckt sich auf die Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten sowie den Baumberg und die caritative Einrichtung „Martinistift".

Im Jahr 2010 wurde mit der Herstellung einer Nahwärme- und Stromversorgung im Schul- und Sportzentrum Nottuln begonnen. Seit März 2011 werden aus einer Heizzentrale kommunale Gebäude mit Strom und Wärme als auch von Dritten betriebene Einrichtungen mit Wärme versorgt. Mit der Nahwärmeversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen wird ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Durch den Einstieg der Gemeindewerke in die Energieversorgung war der Betriebszweck des Wasserwerkes entsprechend zu erweitern. Im Jahr 2012 erfolgte die Verlegung des Wärmenetzes bis in den Ortskern. Hier wurde das Wärmenetz bis zum Jahr 2018 erweitert, so dass mittlerweile eine weitgehende Auslastung des Wärmeverbunds erzielt werden konnte.

Die öffentlichen Bäder der Gemeinde Nottuln, mit den Betriebsteilen Hallen- und Wellenfreibad, dienen den Schulen und der Bevölkerung der Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten als Freizeit- und Sporteinrichtung.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeindewerken Nottuln –Wasser- und Energieversorgung / Bäder- und den Kunden waren im Geschäftsjahr 2022 für

- die Wasserversorgung durch die Wasserversorgungssatzung vom 23.05.2017 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung geregelt.

- die Energieversorgung durch privatrechtliche Wärmelieferungs- und Wärmeanschlussverträge auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme geregelt.

- die Bäder durch die Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17.12.2008 in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bäder der Gemeinde Nottuln in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung geregelt.

Unterhaltungsarbeiten und Neubaumaßnahmen werden sowohl durch eigene Mitarbeiter, als auch durch Fremdfirmen durchgeführt.

Das Stammkapital beträgt zum 31.12.2022 unverändert EUR 2.400.000,00. Nach Zuführung aus dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe von EUR 147.971,08 beträgt das Rücklagenkapital zum 31.12.2022 insgesamt EUR 1.752.960,36.

Der Betriebsausschuss wurde im Jahr 2022 in drei Sitzungen über die Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung sowie der Bäder unterrichtet; er entschied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben. Zwischen den Sitzungen wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses durch vierteljährliche Zwischenberichte über die Ertragslage sowie den Stand der Abwicklung der Investitionen und die Finanzlage durch die Betriebsleitung unterrichtet. Halbjährlich wird der Betriebsausschuss durch einen Risikobericht über die wesentlichen betrieblichen Risiken informiert.

3. Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung

a) Wasser- und Energieversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung verlief trotz der Corona-Pandemie und den Auswirkungen des Ukrainekrieges während des Wirtschaftsjahres 2022 ohne Störungen. Die kurzzeitig aufgetretene geringe mikrobiologische Belastung des Grundwassers hat zu keinen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung geführt. Der Umsetzung von Maßnahmen aus der Standort- und Nutzungsanalyse wird auch weiterhin große Bedeutung beigemessen. Eine Hauptmaßnahme war die Fortsetzung von Vereinbarungen über einen Düngungsverzicht im Rahmen der Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft im Stevereinzugsgebiet.

Die Wasser- und Energieversorgung hat im Jahr 2022 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 3.316 (Vorjahr TEUR 3.207) erzielt. Davon entfielen auf die Trinkwasserabgabe TEUR 2.428 (Vorjahr TEUR 2.416).

Die Trinkwassergebühren wurden zum 01.01.2022 für die Verbrauchsgebühren von 1,57 €/m³ um 0,02 €/m³ auf 1,59 €/m³ und für die Grundgebühren von 0,45 €/Tag um 0,01 €/Tag auf 0,46 €/Tag (Nettobeträge) gegenüber dem Vorjahr angehoben.

Die weiteren Umsatzerlöse betrafen die ratierlich aufzulösenden Ertragszuschüsse aus der Erhebung der Wasseranschlussbeiträge sowie Erstattungen für Wasserleitungshausanschlüsse der Anschlussnehmer in Höhe von TEUR 69 (Vorjahr TEUR 72). Des Weiteren wurden Einspeisevergütungen für die Photovoltaikanlagen in Höhe von TEUR 69 (Vorjahr TEUR 66), Wärmelieferungen in Höhe von TEUR 518 (Vorjahr TEUR 411), Erlöse aus Nebenleistungen in Höhe von TEUR 219 (Vorjahr 231) sowie Auflösungsbeträge von Ertragszuschüssen für den Wärmeverbund in Höhe von TEUR 12 (Vorjahr TEUR 12) erzielt.

Die im Bereich der Vornahme von Anlageinvestitionen angefallenen zu aktivierenden Eigenleistungen haben in 2022 TEUR 14 (Vorjahr TEUR 67) betragen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 31 (Vorjahr 61). Im Wesentlichen handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Für den Wassereinkauf, den Strombezug und die Unterhaltung der Anlagen sowie diverse Verbrauchsmaterialien hat das Wasserwerk in 2022 insgesamt TEUR 522 (Vorjahr TEUR 555) aufgewandt. Für den Wärmeverbund fielen Energiebezugskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von TEUR 389 (Vorjahr TEUR 222) an. Der erhebliche Anstieg der Energiebezugskosten ist auf die „Gaspreisexplosion" als Folge des Ukrainekrieges zurückzuführen.

Die bezogenen Leistungen für die Unterhaltung der Versorgungsanlagen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 150 (Vorjahr TEUR 208). Durch den Rückgang der bezogenen Leistungen gegenüber 2021 konnte damit der Anstieg bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Teil wieder aufgefangen werden.

Bei der Wasser- und Energieversorgung waren im technischen Bereich sieben Mitarbeitende tätig; im Verwaltungsbereich zeitanteilig acht Mitarbeitende. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung 9,47 Beschäftigte. Die verbuchten Personalaufwendungen betrugen im Geschäftsjahr 2022 TEUR 634 (Vorjahr TEUR 651).

Investiert wurde im Jahr 2022 in neue Hausanschlüsse nebst Wassermessern TEUR 45. Aufgrund hoher Materialpreise und der Störung der Lieferketten wurden die Arbeiten zum laufenden Austausch von Trinkwasserleitungen auf das Jahr 2023 verschoben. Auch die Lieferung und Montage der Photovoltaikanlage auf dem Wasserwerksgebäude hatte einen zeitlichen Verzug. Die Montage wird erst im Jahr 2023 erfolgen, so dass im abgelaufenen Geschäftsjahr nur rd. TEUR 14 verausgabt wurden. Die sonstigen Beschaffungen betrugen TEUR 9.

Die planmäßige Tilgung von Darlehen betrug TEUR 249. Die Finanzierung der Anlagenzugänge und der Tilgungsleistungen von insgesamt TEUR 290 erfolgte aus Eigenmitteln. Auf eine Darlehensfinanzierung konnte im Jahr 2022 verzichtet werden.

Sowohl bei der Sanierung bzw. Erweiterung des Leitungsnetzes, als auch der Herstellung der Wasserleitungshausanschlüsse, werden eigene Mitarbeiter der Wasserversorgung eingesetzt. Nur Tiefbauarbeiten werden an Fremdfirmen vergeben.

Der Betrieb der Nahwärmeversorgung brachte auch im Jahr 2022 im Hinblick auf den Klimaschutz den gewünschten Erfolg. Insgesamt wurden 3.942 Mio. kWh (Vorjahr 4.501 Mio. kWh) Wärme verkauft. Davon entfielen auf die Wärmelieferungen aus erneuerbaren Energien 65% und aus der Kraft-Wärme-Kopplung 30%. Nur 5% der Wärme war aus den Spitzenlastkesseln bereit zu stellen. Auch wirtschaftlich wirkte sich die Betriebssparte Wärmeversorgung positiv auf das Unternehmensergebnis 2022 aus. Trotz der Energiekrise und einem erheblichen Gaskostenanstieg bei gleichzeitigem Rückgang der Absatzmengen konnte auch für das elfte volle Betriebsjahr der Wärmeversorgung noch ein positives Ergebnis für diese Betriebssparte in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr TEUR 83) erzielt werden.

Die Abschreibungen beliefen sich für die Wasser- und Energieversorgung auf die bis Ende 2022 vorgenommenen Anlagenzugänge auf insgesamt TEUR 305 (Vorjahr TEUR 301).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen in 2022 TEUR 473 (Vorjahr TEUR 484). Hierin enthalten ist die maximal zulässige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Nottuln in Höhe von TEUR 240 (Vorjahr TEUR 242).

Das Zinsergebnis 2022 beläuft sich auf TEUR -21 (Vorjahr TEUR -35). Die Verbesserung um TEUR 14 gegenüber dem Vorjahr resultiert aus geringeren Zinsaufwendungen für die langfristigen Darlehen sowie einem verbesserten Zinsertrag aus der Zinssteuerung.

Die Zahlungsbereitschaft der Wasser- und Energieversorgung war während des gesamten Jahres gesichert.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich für 2022 auf TEUR 868 (Vorjahr TEUR 879).

Das Jahresergebnis nach Abzug der Steuern beträgt für den Teilbetrieb Wasser- und Energieversorgung TEUR 836 (Vorjahr TEUR 810).

b) Bäder

Der Betrieb der Bäder verlief trotz der Corona Pandemie im abgelaufenen Geschäftsjahr weitgehend ohne Störungen. Die Bäder konnten wieder ganzjährig betrieben werden. Auch in der Sommersaison war keine Besucherobergrenze mehr festzulegen und die Wellenanlage konnte, nach zwei Jahren Stillstand aufgrund der Hygieneanforderungen der Corona-Pandemie, wieder betrieben werden.

Die Umsatzerlöse der Bäder betrugen in der Folge des uneingeschränkten Badebetriebes und einer „guten" Wetterlage im Geschäftsjahr 2022 insgesamt TEUR 384 (Vorjahr TEUR 240). Hierin enthalten sind die Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 193 (Vorjahr TEUR 106). Die in den Gesamtumsatzerlösen enthaltenen Erlöse aus Stromlieferungen, Vergütungen aus der Stromeinspeisung, den KWK-Zuschlägen und sonstigen Erlösen betrugen in Summe TEUR 191 (Vorjahr TEUR 134).

Die Eintrittspreise für das Hallen- wie auch für das Wellenfreibad wurden nach vier Jahren Preiskonstanz zum 01.01.2022 moderat angehoben.

Für die im Bereich der Vornahme von Anlageinvestitionen zu aktivierenden Eigenleistungen fielen im Jahr 2022 TEUR 4 (Vorjahr TEUR 3) an.

Die Gemeinde Nottuln hatte aufgrund der negativen Folgen der Corona Pandemie im Jahr 2021 einen Betriebskostenzuschuss an die Bäder in Höhe von TEUR 50 geleistet (zuletzt 2001 TEUR 102). Im Geschäftsjahr 2022 war die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses aus dem Gemeindehaushalt nicht erforderlich.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen für 2022 insgesamt TEUR 33 (Vorjahr TEUR 107). Darunter fallen die ertragswirksame Auflösung von Investitionszuschüssen der Vorjahre in Höhe von TEUR 10, Versicherungsentschädigungen von TEUR 2, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit TEUR 18 sowie sonstige Erträge von TEUR 3.

Für Wasser- und Abwasser, den Energiebezug und die Unterhaltung der Anlagen, haben die Bäder im Jahr 2022 insgesamt TEUR 445 (Vorjahr TEUR 381) aufgewandt.

Davon betrugen die Aufwendungen für den Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen TEUR 313 (Vorjahr TEUR 174) und für bezogene Leistungen TEUR 132 (Vorjahr TEUR 208). Hauptursächlich für den Anstieg bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen waren höhere Gasbezugskosten durch die extremen Gaspreissteigerungen als Folge der Energiekrise. Dagegen sanken die bezogenen Leistungen für die Unterhaltung der technischen Anlagen beider Bäder.

Bei den Bädern waren im betrieblichen Bereich zehn Mitarbeitende tätig; für den Verwaltungsbereich daneben noch zeitanteilig acht Mitarbeitende. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Betriebszweig Bäder 7,71 Mitarbeitende. Die verbuchten Personalaufwendungen betrugen im Geschäftsjahr 2022 TEUR 516 (Vorjahr TEUR 399). Die geringen Personalkosten im Jahr 2021 resultierten insbesondere aus der „Kurzarbeit" während der coronabedingten Schließungszeiten, so dass für 2022 die Personalaufwendungen wieder angestiegen sind. Zudem waren für 2022 vorsorglich höhere Personalrückstellungen zu bilden. Auch im Jahr 2022 wurden während der Sommersaison DLRG- Kräfte als geringfügig Beschäftigte zur Verstärkung der Betriebs- und Wasseraufsicht eingesetzt.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betrugen TEUR 165 (Vorjahr TEUR 165); die sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 52 (Vorjahr TEUR 44).

Die Zinsaufwendungen betrugen 2022 insgesamt TEUR 34 (Vorjahr TEUR 25) und die Zinserträge TEUR 17 (Vorjahr TEUR 4). Durch die Erzielung von höheren Zinserträgen aus der Zinssteuerung konnte damit das Zinsergebnis gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4 verbessert werden.

Die Zahlungsbereitschaft des Bäderbetriebes war während des gesamten Geschäftsjahres gesichert.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich für 2022 auf insgesamt TEUR -772 (Vorjahr TEUR -662). Das Jahresergebnis nach Abzug der sonstigen Steuern beträgt für den Teilbetrieb Bäder ebenfalls TEUR -772 (Vorjahr TEUR -662). Hauptursächlich für den Anstieg des Bäderdefizits gegenüber dem Vorjahr ist der Anstieg der Gasbezugskosten durch die Energiekrise als Folge des Ukrainekrieges.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden im Bäderbereich Investitionsmaßnahmen in Höhe von TEUR 127 vorgenommen. Davon entfielen auf die Erneuerung der Energieversorgungsanlagen TEUR 106 (Spitzenlastkessel TEUR 32/ PV-Anlage Sporthalle TEUR 74), auf ein KFZ TEUR 10 und auf sonstige Anschaffungen geringeren finanziellen Umfangs TEUR 10.

Die für 2021 vorgesehenen Ergänzungen der Energieerzeugungsanlagen um einen neuen Spitzenlastkessel sowie einer neuen Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sporthalle kamen erst im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 zur Umsetzung und wurden aus liquiden Mitteln des Vorjahres finanziert.

Die Finanzierung der Investitionen 2022 erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln. Eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Bestandteil und Basis des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung der Wirtschaftspläne der Wasser- und Energieversorgung sowie der Bäder.

c) Wasser und Energieversorgung/Bäder (konsolidiertes Ergebnis)

Durch die Anerkennung der technischen-wirtschaftlichen Verflechtung der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder durch die Finanzverwaltung, konnte das Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung mit dem Jahresergebnis der Bäder konsolidiert werden. Trotz des Anstiegs der Energiebezugskosten durch die Energiekrise wurde für 2022 ein konsolidiertes positives Jahresergebnis in Höhe von TEUR 64 (Vorjahr TEUR 148) erzielt.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Während die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt waren, hat sich aus dem Ukrainekrieg eine Energiekrise mit der Folge stark gestiegener Energiebezugskosten entwickelt. Aufgrund der milden Witterung im Winter sowie der bundesweiten Senkung der Energieverbräuche in Verbindung mit neuen Energiebezugsquellen, hat sich die Lage auf dem Energiemarkt zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 wieder etwas entspannt. So konnte bereits im Januar 2023 das Erdgaskontingent für die Gemeindewerke bis zum Ende des ersten Quartals 2024 vertraglich gesichert werden, was zu einer wirtschaftlichen Entspannung beitragen wird.

5. Ausblick

a) Wasser- und Energieversorgung

Für den Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung bilden Grundwasserverunreinigungen das größte Betriebsrisiko. Durch umfassende Grundwasserbeobachtung und Wasseranalytik, Aufnahme von neuen Inhaltsstoffen im Trinkwasser lt. Trinkwasserverordnung in das Monitoring sowie durch Umsetzung der Maßnahmen aus der Standort- und Nutzungsanalyse, werden diese Risiken minimiert. Zusätzlich sind die permanente Optimierung der Wasseraufbereitungsanlagen sowie turnusmäßige Instandhaltungsarbeiten an den betriebenen Anlagen wichtig für die Gewährleistung der Wasserabgabe in Trinkwasserqualität.

Das Wasserrecht über die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von jährlich bis zu 800.000 m³ hat eine Laufzeit von 30 Jahren bis zum 31.03.2042. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes und die Wasserschutzgebiets-verordnung haben eine Laufzeit von 40 Jahren bis zum 25.12.2054. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet bilden zwei wichtige Bausteine zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Nottuln.

Insgesamt wurden im Bereich der Wasserversorgung für 2023 Investitionen in Höhe von TEUR 382 und Tilgungsleistungen von TEUR 265 veranschlagt. Von den Investitionen entfallen auf die Erneuerung und Erweiterung von Wasserleitungsnetzen einschließlich Hausanschlüsse und Wasserzähler TEUR 317. Daneben wurden für die Erneuerung der Anlagentechnik der Notstromversorgung TEUR 30 in den Vermögensplan eingestellt. Die Sonstigen Beschaffungen wurden mit TEUR 35 veranschlagt.

Die Finanzierung der Investitionen und der Tilgungsleistungen für 2023 erfolgt lt. Wirtschaftsplan aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen von TEUR 283 und einer Kreditfinanzierung von TEUR 390. Nach der Planung wird sich trotz der Darlehensaufnahme die Eigenkapitalquote mittelfristig nicht negativ verändern, da im Gegenzug die Tilgungsleistungen TEUR 250 betragen und im abgelaufenen Geschäftsjahr auf eine geplante Darlehensaufnahme von TEUR 190 verzichtet werden konnte.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird für die Wasser- und Energieversorgung mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von TEUR 728 gerechnet.

b) Bäder

Auch im Jahr 2023 wirken sich die allgemeinen Energiekostensteigerungen auf die Gemeindewerke aus. Der im vergangenen Jahr erwartete Kostenanstieg, insbesondere bei den Gasbezugskosten, wurde in den Wirtschaftsplänen der Gemeindewerke für 2023 u.a. mit einem Betriebskostenzuschuss des Gemeindehaushalts an die Bäder in Höhe von TEUR 397 berücksichtigt. Durch die Entspannung auf dem Gasmarkt und die vertragliche Sicherung von Gasbezugsmengen kann dieser Betriebskostenzuschuss voraussichtlich erheblich gesenkt werden.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind im Bäderbereich Investitionen in Höhe von TEUR 654 geplant.

Davon entfallen auf die Stromversorgungstechnik TEUR 180, auf die Herstellung einer überdachten Fahrradabstellanlage und einer Solarthermieanlage TEUR 306 und auf die Herstellung eines Anbautraktes für Personalräume TEUR 110. Für die Erneuerung von Anlagentechnik wurden TEUR 30 und für sonstige Anschaffungen TEUR 28 in den Vermögensplan eingestellt.

Das zu erwartende Jahresergebnis für 2023 beläuft sich auf TEUR -727. Die Zielerreichung hängt einerseits wie in jedem Jahr im Wesentlichen von der Witterung in der Wellenfreibadsaison ab.

Nottuln, 08.03.2023

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Wasser- und Energieversorgung

Vergleich Wirtschaftsplan 2022/ Jahresabschluss 2022

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2022	Ergebnis 2022	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Investitionen			
1. Netzerneuerung und -erweiterung	120.000	0	-120.000
2. Erschließung Wohnpark Südlich Lerchenhain	110.000	0	-110.000
3. SPS-Steuerung Wasserwerk	90.000	0	-90.000
4. Photovoltaikanlage Wasserwerksgebäude*	80.000	10.120	-69.880
5. Ersatzbeschaffung Fuhrpark (Elektro)	34.000	0	-34.000
6. Baukosten Hausanschlüsse	20.000	13.975	-6.025
7. Beschaffung von Wasserzählern	21.000	19.951	-1.049
8. Sonstige Beschaffungen	30.000	9.017	-20.983
II. Tilgung von Darlehen	249.820	249.226	-594
Summe	**754.820**	**302.289**	**-452.531**

Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel	208.000	208.000	0
2. Liquide Mittel Vorjahr	0	0	0
3. Baukostenzuschüsse	130.000	37.349	-92.651
4. Fördermittel Elektromobilität	13.600	0	-13.600
5. Abschreibungen	317.900	304.584	-13.316
./. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-78.810	-80.581	-1.771
= Finanzierungsmittel	239.090	224.004	-15.086
6. Kreditaufnahme	190.000	0	-190.000
7. Mittelüberschuss (-)	-25.870	-167.064	-154.794
Summe	**754.820**	**302.289**	**-452.531**

nachrichtlich:	**EUR**
Aktivierte Eigenleistungen	14.449

* Die für 2022 geplante Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Wasserwerkegebäude hat sich über den Jahreswechsel 2022/2023 aufgrund der allgemeinen Marktauslastung zeitlich verzögert, so dass die Montage und Inbetriebnahme erst 2023 erfolgen werden.

Wasser- und Energieversorgung

Vergleich Wirtschaftsplan 2022/ Jahresabschluss 2022

Erfolgsplan		Wirtschafts-plan 2022 EUR	Jahres-abschluss 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR
1.	Umsatzerlöse	3.144.853	3.316.019	171.166
2.	Aktivierte Eigenleistungen	35.000	14.449	-20.551
3.	Sonstige betriebliche Erträge	41.900	31.451	-10.449
4.	Materialaufwand	1.022.100	1.060.624	38.524
5.	Personalaufwendungen	633.285	634.538	1.253
6.	Abschreibungen	317.900	304.584	-13.316
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	471.200	473.073	1.873
8.	Zinsen und ähnliche Erträge	-14.500	-74.162	-59.662
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.025	95.323	48.298
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	744.743	867.938	123.195
11.	Steuern	5.200	32.155	26.955
12.	Jahresüberschuss	739.543	835.783	96.240

Bäder

Vergleich Wirtschaftsplan 2022/ Jahresabschluss 2022

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2022	Ergebnis 2022	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Investitionen			
1. Erneuerung Anlagentechnik Stromversorgung	180.000	0	-180.000
2. Sonstige Anschaffungen	25.000	20.967	-4.033
3. Spitzenlastkessel Hallenbad*	0	29.182	29.182
4. Photovoltaikanlage Sporthalle*	0	72.424	72.424
II. Tilgung von Darlehen	42.250	42.238	-12
Summe	**247.250**	**164.811**	**-82.439**

Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel	223.100	223.100	0
2. Liquide Mittel aus dem Vorjahr*	0	101.606	101.606
3. Abschreibungen	171.600	164.704	-6.896
./. Auflösung Investitionszuschuss	-8.980	-9.755	-775
= Finanzierungsmittel	162.620	154.949	-7.671
4. Kreditaufnahme	0	0	0
5. Kreditaufnahme (+)/ Mittelüberschuss (-)	-138.470	-213.238	-74.768
Summe	**247.250**	**164.811**	**-82.439**

nachrichtlich:	**EUR**
Aktivierte Eigenleistungen	4.305

* Die im Jahr 2021 geplanten Leistungen zur Erneuerung der Energieerzeugungsanlagen in den Bädern wurden erst im laufenden Geschäftsjahr abgeschlossen und abgerechnet. Finanzmittel aus dem Vorjahr standen zur Verfügung. Die Photovoltaikanlage auf der Sporthalle wurde buchhalterisch vom Wasserwerk den Bädern Zugeordnet.

Gemeindewerke Nottuln

Bäder

Vergleich Wirtschaftsplan 2022/ Jahresabschluss 2022

Erfolgsplan		Wirtschafts-plan 2022 EUR	Jahres-abschluss 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR
1.	Umsatzerlöse	313.500	384.483	70.983
2.	Aktivierte Eigenleistungen	3.000	4.305	1.305
3.	Sonstige betriebliche Erträge	12.630	32.517	19.887
4.	Materialaufwand	356.300	444.662	88.362
5.	Personalaufwendungen	463.300	515.505	52.205
6.	Abschreibungen	171.600	164.704	-6.896
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	45.500	51.607	6.107
8.	Zinserträge	-3.500	-16.774	-13.274
9.	Zinsaufwendungen	25.400	33.611	8.211
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-729.470	-772.012	-42.542
10.	Steuern	250	222	-28
11.	Jahresergebnis	-729.720	-772.234	-42.514

Ö 12.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **082/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **19.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 24.005.041,34 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 328.638,29 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

   Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 328.638,29 € werden als Eigenkapitalverzinsung 72.628,11 € an den Gemeindehaushalt abgeführt und 256.010,18 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

   Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt: 72.628,11 €
Zuführung zu den Gewinnrücklagen des Abwasserwerkes: 256.010,18 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

...

Vorlage Nr. 082/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	14.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Vorlage Nr. 082/2023

Sachverhalt:

Für das Wirtschaftsjahr 2022 des Abwasserwerkes wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 328.638,29 € (Planansatz: 327.269,79 €) erzielt.

Der Jahresüberschuss für 2022 in Höhe von 328.638,29 € beinhaltet eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 72.628,11 € (0,53%).

Während in der Gebührenkalkulation die Eigenkapitalverzinsung als Kostenposition Berücksichtigung findet, ist ein analoger Ansatz in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwandsposition rechtlich nicht möglich. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine Eigenkapitalverzinsung im Jahresüberschuss mit ausgewiesen. Nach dem Abzug der Eigenkapitalverzinsung vom Jahresüberschuss verbleibt ein positives Ergebnis in Höhe von 256.010,18 €.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 72.628,11 € an den Gemeindehaushalt abzuführen und den verbleibenden Jahresüberschuss in Höhe von 256.010,18 € den Gewinnrücklagen des Abwasserwerkes zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Die Schlussbilanz des Abwasserwerkes ergibt zum 31.12.2022 eine Bilanzsumme in Höhe von 24.005,041,34 €.

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2022 wurde durch die Betriebsleitung aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, geprüft. Der Prüfungsbericht, erstmals als ein Gesamtbericht für alle Betriebszweige der Gemeindewerke, wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses zugestellt.

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Lezius, wird den Jahresabschluss in der Sitzung des Betriebsausschusses vorstellen.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2022 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung im Rat über die Entlastung des Betriebsausschusses als befangen gelten.

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2022
3. Anhang 2022
4. Lagebericht 2022

Verfasst:
gez. Scheunemann

Ö: 12.3

Bilanz zum 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24.127,00		69.799,00
2. geleistete Anzahlungen	93.775,72		43.320,23
		117.902,72	113.119,23
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	18.291.630,22		18.544.037,16
2. technische Anlagen und Maschinen	491.793,00		543.378,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.518,00		53.506,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	95.140,09		18.022,10
		18.919.081,31	19.158.943,26
Summe Anlagevermögen		19.036.984,03	19.272.062,49
Übertrag		19.036.984,03	19.272.062,49

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		9.000.000,00	9.000.000,00
II. Kapitalrücklage		2.849.133,51	2.849.133,51
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		2.116.493,29	1.788.398,18
IV. Bilanzgewinn		328.638,29	404.521,74
Summe Eigenkapital		14.294.265,09	14.042.053,43
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		5.342.672,50	5.590.615,93
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		778.515,87	734.442,82
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.485.665,90		3.694.449,89
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.706,96		70.639,36
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	40.910,36		41.824,89
	3.532.283,22		3.806.914,14
Übertrag		20.415.453,46	20.367.112,18

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		19.036.984,03	19.272.062,49
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		29.616,99
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.096,64		101,42
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	33.886,78		112.843,32
4. sonstige Vermögensgegenstände	460,00		0,00
		41.443,42	142.561,73
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		4.923.417,75	4.817.571,13
Summe Umlaufvermögen		4.964.861,17	4.960.132,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.196,14	3.196,14
		24.005.041,34	**24.235.391,49**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		20.415.453,46	20.367.112,18
	3.532.283,22		3.806.914,14
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24.710,34		50.468,12
5. sonstige Verbindlichkeiten	32.594,32		10.897,05
		3.589.587,88	3.868.279,31
		24.005.041,34	**24.235.391,49**

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.368.391,40	3.410.364,95
2. andere aktivierte Eigenleistungen		35.223,00	37.442,13
3. Gesamtleistung		**3.403.614,40**	**3.447.807,08**
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		58.697,55	183,11
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	95.521,20		88.288,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.629.962,45		1.609.007,01
		1.725.483,65	1.697.295,94
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	286.750,70		253.283,21
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	74.549,06		70.338,05
		361.299,76	323.621,26
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		821.251,28	809.748,88
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	1.113,00		1.844,42
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	13.415,34		11.789,21
c) Fahrzeugkosten	2.960,33		3.839,19
d) Werbe- und Reisekosten	0,00		859,00
e) verschiedene betriebliche Kosten	168.298,97		120.934,95
f) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,00		2.055,39
		185.787,64	141.322,16
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		103.706,53	22.117,68
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		143.395,86	93.435,89
11. Ergebnis nach Steuern		**328.800,29**	**404.683,74**
12. sonstige Steuern		162,00	162,00
13. Jahresüberschuss		**328.638,29**	**404.521,74**
Übertrag		328.638,29	404.521,74

Handelsrecht

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		328.638,29	404.521,74
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		404.521,74	455.461,84
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		328.095,11	388.369,74
16. Ausschüttung		76.426,63	67.092,10
17. Bilanzgewinn		**328.638,29**	**404.521,74**

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Immaterielle Vermögensgegenstände und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen linear mit den steuerlich zulässigen Sätzen berechnet. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Gebäude	50
Kanalleitungen	50 – 66
Pumpwerke	40
Druckrohrleitungen	50
Regenüberlaufbauwerke	25
Außenanlagen	25
Technische Anlagen und Maschinen	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5

Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten bis € 250,00 werden sofort abgeschrieben. Für solche mit Anschaffungskosten von über € 250,00 bis € 1.000,00 wurde in den Vorjahren ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit je einem Fünftel aufgelöst wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge werden unter der Position „Empfangene Ertragszuschüsse" ausgewiesen. Sie werden bei Zugängen bis 2005 mit 3% p.a. der ursprünglich geleisteten Beiträge aufgelöst. Bei Zugängen ab dem Jahr 2006 hat eine Auflösung von 2% p.a. zu erfolgen.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem Barwert angesetzt. Für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kvw wird über Umlagen finanziert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens ist dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben keine eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.
Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen Gemeinde gehören zugleich zu den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. zu den sonstigen Verbindlichkeiten.
Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben gehören zugleich zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2022 wie folgt entwickelt:

	2022 T€	**2021 T€**
Gezeichnetes Kapital	9.000	9.000
Rücklagen	2.849	2.849
Gewinnrücklagen	2.116	1.788
Bilanzgewinn		
- Stand zum 01.01.	405	455
- Abführung an den Gemeindehaushalt	-77	-67
- Einstellung in die Rücklagen	-328	-388
- Jahresüberschuss der Periode	329	405
Stand zum 31.12.	329	405
Gesamt	**14.294**	**14.042**

Rückstellungen

	31.12.2022 T€	**31.12.2021 T€**
Unterlassene Instandhaltung	182	183
Gebührenüberdeckung	176	145
Unterlassene Instandhaltung (innerhalb v.3 Monaten)	50	33
Abschluss- und Prüfungskosten	14	14
Personalkosten	34	14
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	273	315
Archivierungskosten	4	4
Sonstige Rückstellungen	46	26
Gesamt	**779**	**734**

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	Restlaufzeit >1 <5 Jahre T€	Restlaufzeit >5 Jahre T€	Summe T€
Verbindlichkeiten				
- gegenüber Kreditinstituten	241	757	2.488	3486
- erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0	0	0
- sonstige Verbindlichkeiten	33	0	0	33
- aus Lieferungen und Leistungen	6	0	0	6
- gegenüber der Gemeinde u. anderen Betrieben	65	0	0	65
Summe	**345**	**757**	**2488**	**3.590**

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen:

	2022 T€	2021 T€
- Entwässerungsgebühren	3.040	3.047
- Auflösung von Ertragszuschüssen	252	252
- Sonstige Erlöse	7	8
- Klärschlammentsorgung	7	8
- Herstellung Kanalhausanschlüsse	0	1
- Auflösung von Rückstellungen	62	94
Gesamt	**3.368**	**3.410**

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter dieser Position die Aufwendungen für die Stromversorgung und den Materialverbrauch für die Pumpwerke und die Regenwasserbehandlungsanlagen aus.

Unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen" werden die Beiträge zum Lippeverband, Instandhaltungsaufwendungen im Bereich der Kanal- und Druckrohrleitungen und der sonstigen betriebstechnischen Einrichtungen ausgewiesen.

Löhne und Gehälter

Die Position enthält die von der Gemeindeverwaltung für das im Betrieb tätige Personal in Rechnung gestellten Aufwendungen.

Zahl der Arbeitnehmer

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 im Durchschnitt 10 Teilzeitkräfte im Verwaltungs- und Technikbereich. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte das Abwasserwerk 4,85 Beschäftigte.

Organe

Gemäß § 3,4,5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führten die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2022 waren Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betrugen im Geschäftsjahr 2022 TEUR 99 für Herrn Scheunemann und TEUR 85 für Herrn Krüger. Davon entfallen auf das Abwasserwerk 44 T€ für Herrn Scheunemann und 9 T€ für Herrn Krüger.

2. Technische Grundlagen

An die zentralen Entwässerungsanlagen waren am 31.12.2022 19.285 Einwohner angeschlossen. Dies entspricht einem Anschlussgrad von 94 %.

Die Anlagen umfassen:

		2022	2021	2020	2019	2018
Abwasserkanäle	m	141.510	142.120	142.120	140.080	140.413
Druckrohrleitungen	m	30.620	30.620	30.620	30.620	30.620
Regenüberlaufbecken						
Schapdetten	m³	300	300	300	300	300
Regenklärbecken						
Darup	m³	240	240	240	240	240
Industriepark	m³	230	230	230	230	230
Beisenbusch	m³	135	135	135	135	135
Regenrückhaltebecken						
Schapdetten	m³	3.325	3.325	3.325	1.880	1.880
Darup	m³	2.310	2.310	2.310	2.310	2.310
Fasanenfeld	m³	960	960	960	960	960
Buchenweg	m³	700	700	700	700	700
Ahornweg	m³	520	520	520	520	520
Platanenweg	m³	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
Olympiastraße	m³	722	722	722	722	722
Beisenbusch	m³	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Kapellenweg	m³	235	235	195	195	195
Nottuln Nord	m³	825	825	825	825	
Brulandbach 5	m³	312	312	312		
Pumpwerke (Förderleistung)						
Darup	l/s	19	19	19	19	19
Schapdetten	l/s	17	17	17	17	17
Stevern	l/s	7	7	7	5	5
Martinistift	l/s	3	3	3	3	3
Heitbrink	l/s	6	6	6	6	6
Alte Landstraße	l/s	2	2	2	2	2
Dorpkamp (Regenwasser)	l/s	12	12	12	12	12
Draum (Hoffmann)	l/s	6	6	6	6	6

Uphoven (Brinkmann)	l/s	5	5	5	5	5
Jäger	l/s	4	4	4	4	4
Industriepark	l/s	25	25	25	25	25
Buxtrup	l/s	7	7	7	7	7
Fasanenfeld	l/s	12	12	12	12	12
Kapellenweg	l/s	6	6	6	6	6
Beisenbusch	l/s	16	16	16	16	16
Nottuln Nord (RW)	l/s	5	5	5		

Das Abwasserleitungsnetz erstreckt sich über die Ortsteile Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten und Darup.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2022

1.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
2.	Bogus, Waldemar	Architekt	
3.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe	
4.	Büßing, Hermann	Landwirt	bis 15.09.2022
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	stellvertr. Vorsitzender
6.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7.	Walter, Helmut	Finanzbeamter	

Sachkundige Bürger

8.	Reiß, Lara	Verwaltungsfachangestellte	
9.	Berning-Tenberge, Maria	Kaufm. Angestellte, Betriebsratsvorsitzende	bis 31.12.2022
10.	Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer	

Stellvertretende Sachkundige Bürger

1.	Müller, Annette	Vorstandssekretärin	
2.	Dr. Friedrichsen, Andreas	Diplom Ingenieur	
3.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	
4.	Duesberg, Marcus	Unternehmensberater	
5.	Dr.Allendorf, Julian	Wissenschaftlicher Mitarbeiter.	
6.	Lunau, Markus	Unternehmensberater Prokurist	
7.	Laakmann, Lukas	Student	
8.	Koenigs, Christoph	Justiziar	
9.	Timpert, Friedhelm	Angestellter	
10.	Schiewerling, Matthias	Bauingenieur	bis 31.12.2022
11.	Bogus, Sabine	Architektin	seit 23.02.2022
12.	Wendring, Daniel	Service Delivery Manager	
13.	Tiefenbach, Jutta	Logopädin	seit 23.02.2022
14.	van Stein, Herbert	Angestellter	seit 23.02.2022

Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Beckersjürgen, Wolfgang	Tischlermeister
2.	Schulte, Carsten	Gärtner

Stellvertr. Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Diekmann, Michael	Dipl. – Ing.
2.	Gerding, Harald	Techniker

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2022

	Dr. Thönnes, Dietmar	Bürgermeister

CDU-Fraktion

1.	Gesmann, Martin	Angestellter Organisationsentwickler	
2.	Büßing, Hermann	Landwirt	bis 15.09.2022
3.	Gosekuhl, Norbert	Angestellter/ Produktmanager	
4.	Große Wiesmann, Margarete	Landwirtin	
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	
6.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	
7.	Dr.Quadt-Hallmann, Andrea	Agraringenieurin	
8.	Mentrup, Heinz	Brandoberinspektor	
9.	Theopold, Regina	Förderschullehrerin	
10.	Mannwald, Dirk	Key Account Manager	
11.	Schulze Bisping, Georg	Kaufm. Angestellter	bis 31.12.2022
12.	Upmann, Marco	Gärtnermeister	
13.	Rulle, Hartmut	Kriminalbeamter	
14	Rutenbeck, Arnd	Geschäftsführer KITA	
15.	Steimann, Morten	Rechtsreferendar	
16.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
17	Henke, Leon	Auszubildender Land- und Baumaschinenmechatroniker	ab 16.09.2022

SPD- Fraktion

1.	Siehoff, Heinz	Diplom- und Sonderpädagoge
2.	Danziger, Wolfgang	Rentner
3.	Gausebeck, Manfred	Beamter, LWL
4.	Holtrup, Peter	Rentner

UBG-Fraktion

1.	Bogus, Waldemar	Architekt
2.	Höcker, Thomas	Sachbearbeiter
3.	Van de Vyle, Jan	IT Programmierer

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen"

1.	Dammann, Richard	Architekt	
2.	Dr. Diekmann, Susanne	Dipl. Biologin	
3.	Uphoff, Martin	Gärtnermeister	bis 23.11.2022
4.	Johann, Sandra	Bürokauffrau	
5.	Dr.Schliermann, Matthias	Verleger/Zoologe	seit 28.11.2022
6.	Mannwald, Richard	Schüler	
7.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe	

FDP-Fraktion

1.	Dr. Geuking, Martin	Rechtsanwalt
2.	Walter, Helmut	Finanzbeamter

Klimaliste Nottuln

1.	Hofacker, Stephan	Bauingenieur

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2022 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2022

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	90,00 €
Bogus, Waldemar	50,00 €
Büßing, Hermann	50,00 €
Dammann, Richard	25,00 €
Gausebeck, Manfred	25,00 €
Gerding, Harald	30,00 €
Gerlach, Stephan	50,00 €

Große Wiesmann, Margarete	25,00€
Holtrup, Peter	25,00 €
Hülsken, Thomas	50,00 €
Jendroska, Jürgen	30,00 €
Laakmann, Lukas	60,00 €
Leufke, Paul	75,00 €
Reiß, Lara	60,00 €
Schulte, Carsten	60,00 €
Schulze-Bisping, Georg	25,00 €
Strätker, Susanne	75,00 €
Van de Vyle, Jan	25,00 €
Walter, Helmut	75,00 €
	905,00 €

Hiervon entfallen 153,75 € auf das Abwasserwerk.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2022 werden 7 T€ in Rechnung gestellt.

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines

allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung
Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen 31.12.2022 22.735.992,00 € davon Anteil Abwasserwerk: 3.472.278,40 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungseinheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 31.12.52
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.
Interne Risikosteuerungsmethoden:	Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfoliosicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

	zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-vanilla"-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps), die üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und unterliegen demselben Marktpreisrisiko. Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar. Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen. Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert. Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2022 haben sich nicht ergeben. Der Betrieb verläuft planmäßig.

Ergebnisverwendung

Der Überschuss des Geschäftsjahres beträgt 328.638,29 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, von dem Jahresüberschuss einen Betrag in Höhe von 72.628,11 € als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt abzuführen und einen Betrag in Höhe von 256.010,18 € den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Nottuln, 21.02.2023

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln / Abwasserwerk
Anlagenspiegel 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2022 €	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltliche erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	256.805,91	0,00	2.495,97	0,00	254.309,94	187.006,91	43.176,03	0,00	230.182,94	24.127,00	69.799,00
2. geleistete Anzahlungen	43.320,23	50.455,49	0,00	0,00	93.775,72	0,00	0,00	0,00	0,00	93.775,72	43.320,23
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	300.126,14	50.455,49	2.495,97	0,00	348.085,66	187.006,91	43.176,03	0,00	230.182,94	117.902,72	113.119,23
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	36.570.742,55	43.542,55	1.055,55	415.118,63	37.028.348,18	18.026.705,39	710.012,57	0,00	18.736.717,96	18.291.630,22	18.544.037,16
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.687.154,68	3.489,68	0,00	0,00	1.690.644,36	1.143.776,68	55.074,68	0,00	1.198.851,36	491.793,00	543.378,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	206.709,90	0,00	0,00	0,00	206.709,90	153.203,90	12.988,00	0,00	166.191,90	40.518,00	53.506,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.022,10	530.328,55	38.091,93	-415.118,63	95.140,09	0,00	0,00	0,00	0,00	95.140,09	18.022,10
Summe Sachanlagen	38.482.629,23	577.360,78	39.147,48	0,00	39.020.842,53	19.323.685,97	778.075,25	0,00	20.101.761,22	18.919.081,31	19.158.943,26
Summe Anlagevermögen	38.782.755,37	627.816,27	41.643,45	0,00	39.368.928,19	19.510.692,88	821.251,28	0,00	20.331.944,16	19.036.984,03	19.272.062,49

Lagebericht als
Bestandteil des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

1. Gegenstand des Abwasserwerkes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/Bäder und Baubetriebshof. Der Betriebszweig Abwasserwerk der Gemeindewerke Nottuln wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Gegenstand des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz NRW sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

2. Allgemeines

Die zentrale Abwasserentsorgung des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln erstreckt sich auf die Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten sowie den Bereich Stevertal und die caritative Einrichtung „Martinistift".

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Abwasserwerk und den Benutzern (Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte) der zentralen Entwässerungsanlagen, sind durch die Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln in der für 2022 gültigen Fassung geregelt.

Die Abwasserbehandlung selbst wird auf der Zentralkläranlage des Lippeverbandes im Ortsteil Appelhülsen durchgeführt. Das Abwasser aus den Ortsteilen wird durch Abwasserleitungen (Freigefälle- und Druckrohrleitungen) der Zentralkläranlage zugeleitet. Der Bau und Betrieb von Kanälen, Druckrohrleitungen und Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser obliegt dem Abwasserwerk.

Unterhaltungsarbeiten werden sowohl durch Mitarbeiter des Wasserwerkes, als auch durch Fremdfirmen durchgeführt. Neubaumaßnahmen werden grundsätzlich an Fremdfirmen vergeben.

Das Stammkapital mit 9.000.000 € und die Kapitalrücklage mit 2.849.133,51 € des Abwasserwerkes blieben im Berichtsjahr unverändert.

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21.06.2022 wurden vom Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 404.521,74 € insgesamt 328.095,11 € den Gewinnrücklagen zugeführt und als Eigenkapitalverzinsung insgesamt 76.426,63 € an den Gemeindehaushalt abgeführt. Die Gewinnrücklage betrug zum 31.12.2022 insgesamt 2.116.493,29 €.

Der Betriebsausschuss wurde im Jahr 2022 in drei Sitzungen über alle Angelegenheiten des Abwasserwerkes unterrichtet; er entschied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

Zwischen den Sitzungen wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses durch vierteljährliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgsplans und den Stand der Abwicklung der Investitionen sowie der Finanzlage durch die Betriebsleitung informiert. Halbjährlich erhielten die Mitglieder des Betriebsausschusses einen Risikobericht, in dem auf der Basis des eingerichteten Risikomanagements über die wesentlichen betrieblichen Risiken informiert wurde.

3. Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung

Das Abwasserwerk hat im Jahr 2022 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 3.368 (Vorjahr TEUR 3.410) erzielt. Die Umsatzerlöse beinhalten die Entwässerungsgebühren von den Benutzern der Entwässerungsanlagen in Höhe von TEUR 3.041 (Vorjahr TEUR 3.047). Davon entfielen auf die Schmutzwassergebühren TEUR 1.737 (Vorjahr TEUR 1.766) und auf die Niederschlagswassergebühren TEUR 1.304 (Vorjahr TEUR 1.281).

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2022 von 1,97 €/m³ um 0,05 €/m³ auf 2,02 €/m³ und die Niederschlagswassergebühren von 0,56 €/m² um 0,01 €/m² auf 0,57 €/m² gegenüber dem Vorjahr angehoben. Hauptursächlich für die Gebührenanhebung waren ein Rückgang der Gebührenausgleichsrücklage aus Vorjahren sowie ein Anstieg der Lippeverbandsbeiträge.

Die weiteren Umsatzerlöse betreffen die ratierlich aufzulösenden Ertragszuschüsse aus den vereinnahmten Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von unverändert TEUR 252 (Vorjahr TEUR 252), die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 62 (Vorjahr TEUR 26) sowie sonstige Erlöse in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr TEUR 17).

Die anderen aktivierten Eigenleistungen für die Herstellung von Entwässerungsanlagen betrugen TEUR 35 (Vorjahr TEUR 37).

Die sonstigen betrieblichen Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen betragen TEUR 58.698 (Vorjahr TEUR 68).

Für Materialien sowie für den benötigten Strom wurden im Jahr 2022 insgesamt TEUR 96 (Vorjahr TEUR 88) aufgewandt.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind in 2022 mit TEUR 1.630 gegenüber dem Vorjahr mit TEUR 1.609 um TEUR 21 gestiegen. Dieses resultiert hauptsächlich aus einem Anstieg der Lippeverbandsbeiträge um TEUR 55 bei einem gleichzeitigen Rückgang der Unterhaltungsaufwendungen um TEUR 34.

Für die dem Abwasserwerk zeitanteilig zugeordneten Mitarbeiter der Verwaltung und des technischen Bereiches betrugen die verbuchten Personalaufwendungen im

Geschäftsjahr 2022 insgesamt TEUR 361 (Vorjahr TEUR 324). Der Anstieg ist ausschließlich tariflich bedingt.

Das Geschäftsjahr 2022 war im investiven Bereich im Wesentlichen geprägt durch die Erneuerung der Kanalisation „Burgstraße bis Kastanienplatz" in der Ortslage Nottuln.

Insgesamt wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Investitionen von insgesamt TEUR 628 vorgenommen. Die planmäßigen Tilgungsleistungen betrugen TEUR 222. Die Finanzierung der Investitionen sowie der Tilgungsleistungen erfolgten aus Eigenmitteln. Die Inanspruchnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen stiegen im abgelaufenen Geschäftsjahr um TEUR 11 auf TEUR 821 (Vorjahr TEUR 810).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen in 2022 insgesamt TEUR 186 (Vorjahr TEUR 141). Unter dieser Position ist die im Jahr 2022 erzielte Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 93 (Vorjahr TEUR 26) erfasst. Die zu bildende Rückstellung aus der Gebührenüberdeckung 2022 ist in den Jahren 2024 bis 2026 in den Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.

Das Zinsergebnis 2022 beläuft sich auf TEUR -40 (Vorjahr TEUR -71) und verbessert sich damit um rd. TEUR 31 gegenüber dem Vorjahr.

Die Zahlungsbereitschaft des Abwasserwerkes war während des gesamten Jahres gesichert.

Für das Geschäftsjahr 2022 wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von TEUR 329 (Vorjahr TEUR 404) erzielt.

Bestandteil des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2022 haben sich nicht ergeben. Der Betrieb verläuft planmäßig.

5. Ausblick

Im Rahmen von gemeinsam mit der Gemeinde Nottuln vorgenommenen Investitionstätigkeiten ist es in Vorjahren mit Auftragnehmern zu Streitigkeiten über die Risikozuordnung bei der Baudurchführung und die Qualität der Leistungserbringung gekommen. Das Abwasserwerk hat sich in seinem Vorgehen an den Empfehlungen des von der Gemeinde beauftragten Rechtsanwalts orientiert. Das Verfahren wird in enger Abstimmung und unter Führung der Gemeinde Nottuln betrieben. Für ein nicht gänzlich ausschließbares Verfahrensrisiko wurden bereits im Geschäftsjahr 2021 wirtschaftlich angemessene Rückstellungen gebildet, im Jahr 2022 beibehalten und angepasst.

Für den Betriebszweig Abwasserwerk werden trotz der in den vergangenen Jahren umfangreichen hydraulischen und baulichen Kanalbaumaßnahmen auch weiterhin substanzerhaltende bauliche Maßnahmen erfolgen müssen, um das Risiko von Investitionsstaus zu vermeiden und den Umweltaspekt entsprechend zu berücksichtigen. Wesentliche Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen werden regelmäßig in das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Gemeinde Nottuln mit aufgenommen. Das ABK wurde im Jahr 2022 turnusmäßig fortgeschrieben. Zudem wird im Jahr 2023 ein Generalentwässerungsplan (GEP) fertiggestellt. Dieser GEP wird wesentliche Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Nottuln liefern. Neben dem ABK und dem GEP trägt auch die planmäßige und laufende Kanalzustandserfassung zur Risikominimierung bei.

Für 2023 sind im Abwasserwerk Investitionen in die Erneuerung der Kanalisation und sonstige technische Anlagen in Höhe von TEUR 1.837 im Vermögensplan vorgesehen. Davon entfallen allein auf die Erneuerung der Kanalisation in der Brulandstraße in Appelhülsen TEUR 700. Weitere Investitionen betreffen insbesondere die Erneuerung eines „Regenwassersammlers" in der Coesfelder Straße mit TEUR 150, die abwassertechnische Erschließung im Gewerbegebiet Beisenbusch mit TEUR 400, Kanalumlegungskosten im Bereich der Bahnunterführung mit TEUR 300 sowie sonstige Kanalbaumaßnahmen mit TEUR 200. Für sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen wurden TEUR 87 eingeplant.

Die Finanzierung der Investitionen und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt TEUR 2.064 erfolgt aus der vorhandenen Liquidität sowie aus Kanalanschlussbeiträgen. Kreditaufnahmen sind für 2023 nicht vorgesehen.

Für 2023 wird mit einem positiven Jahresergebnis von rd. TEUR 315 gerechnet.

Nottuln, 21.02.2023

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Abwasserwerk

Vergleich Wirtschaftsplan 2022/ Jahresabschluss 2022

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2022	Ergebnis 2022	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Investitionen			
1. Kanalerneuerung Burgstraße bis Kastanienplatz	600.000	396.605	-203.395
2. Kanalsanierung/ Kanalerneuerung	500.000	75.633	-424.367
3. Allgemeiner Kanalbau	200.000	66.411	-133.589
4. Sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen	40.000	37.324	-2.676
5. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)	25.000	16.621	-8.379
II. Tilgung von Darlehen	222.500	222.171	-329
Summe	**1.587.500**	**814.765**	**-772.735**
Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel	3.500.000	3.500.000	0
2. Baukostenzuschuss/Beiträge	5.000	3.752	-1.248
3. Abschreibungen	804.272	821.251	16.979
./. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-251.685	-251.695	-10
= Finanzierungsmittel	552.587	569.556	16.969
4. Baukostenanteil Gemeinde für Regenwasserkanäle	0	0	0
5. Kreditaufnahme	0	0	0
6. Mittelüberschuss (-)	-2.470.087	-3.258.543	-788.456
Summe	**1.587.500**	**814.765**	**-772.735**

nachrichtlich:	**EUR**
Aktivierte Eigenleistungen	35.223

Abwasserwerk

Vergleich Wirtschaftsplan 2022/ Jahresabschluss 2022

Erfolgsplan		Wirtschafts-plan 2022 EUR	Jahres-abschluss 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR
1.	Umsatzerlöse aus Gebühren	3.040.622	3.040.511	-111
2.	Sonstige Umsatzerlöse	272.386	259.202	-13.184
3.	Aktivierte Eigenleistungen	32.000	35.223	3.223
4.	Sonstige Erlöse/Erträge	66.923	127.376	60.453
5.	Materialaufwand	1.744.470	1.725.484	-18.986
6.	Personalaufwendungen	349.819	361.300	11.481
7.	Abschreibungen	804.272	821.251	16.979
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen*	139.600	185.788	46.188
9.	Zinserträge	-18.000	-103.707	-85.707
10.	Zinsaufwendungen	64.500	143.396	78.896
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	327.270	328.800	1.530
11.	Steuern	0	162	162
12.	Jahresüberschuss	327.270	328.638	1.368

* Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten eine Gebühren-überdeckung in Höhe von 92.547 €.

Ö 12.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **070/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **21.04.2023**

Tagesordnungspunkt:

Widmung einer Einleitungsstelle für Niederschlagswasser als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage dargestellte Einleitungsstelle für Niederschlagswasser wird als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 2, Ziffer 6 a), der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, i. d. F. vom 11.12.2018, gewidmet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	14.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	20.06.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Vorlage Nr. 070/2023

Sachverhalt:

Mit der Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes im Bereich des Gewerbegebietes Beisenbusch ist auch die Frage der Entwässerung zu klären.

Um klarzustellen, dass die Entwässerung für die Niederschlagsentwässerung durch die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde erfolgt, ist die Widmung einer Einleitungsstelle für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Hellerbach als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 2, Ziffer 6 a), der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln i. d. F. vom 11.12.2018 erforderlich.

Die Grundstückseigentümerin hat sich mit der Widmung verbindlich einverstanden erklärt.

Anlagen:

1. Grafische Darstellung der Einleitungsstelle

Verfasst:
gez. Scheunemann

Anlage 11

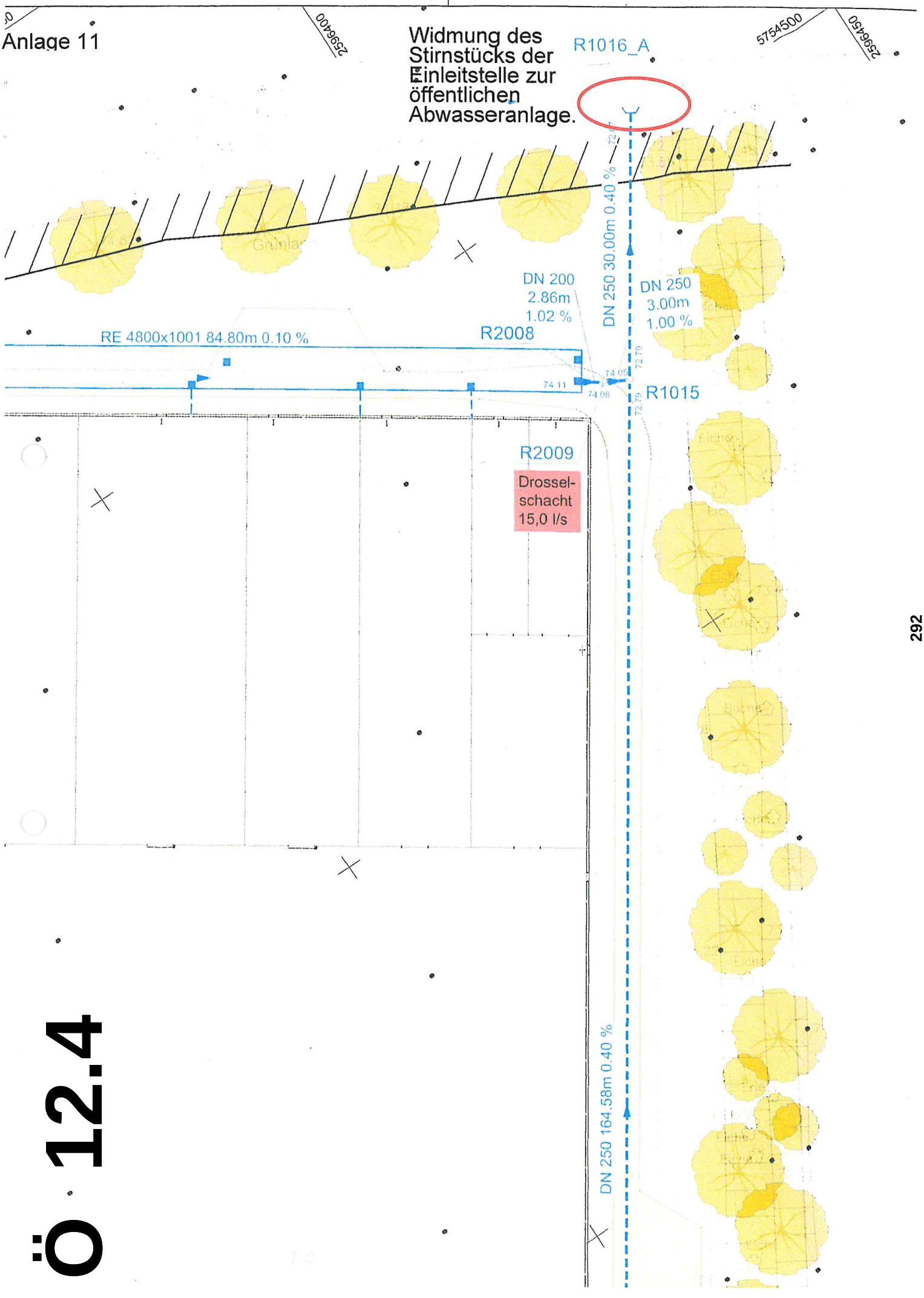

Ö 12.4

Ö 12.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **083/2023**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **19.05.2023**

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.215.521,31 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 49.299,64 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

   Der Jahresüberschuss in Höhe von 49.299,64 € wird an den Gemeindehaushalt abgeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

   Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Gewinnabführung an den Gemeindehaushalt: 49.299,64 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

...

Vorlage Nr. 083/2023

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Betriebsausschuss</td><td colspan="2">14.06.2023</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">20.06.2023</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Block

Sachverhalt:

Für das Wirtschaftsjahr 2022 des Baubetriebshofes wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 49.299,64 € erzielt. Damit konnte das Jahresergebnis im Vergleich zur Ausweisung eines neutralen Jahresergebnisses in der Erfolgsplanung verbessert werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 49.299,64 € an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Die Schlussbilanz des Baubetriebshofes ergibt zum 31.12.2022 eine Bilanzsumme in Höhe von 1.215.521,31 €.

Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes zum 31.12.2022 wurde durch die Betriebsleitung aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, geprüft. Der Prüfungsbericht, erstmals als ein Gesamtbericht für alle Betriebszweige der Gemeindewerke, wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses zugestellt.

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Lezius, wird den Jahresabschluss in der Sitzung des Betriebsausschusses vorstellen.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. 1 GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2022 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung über die Entlastung des Betriebsausschusses im Rat der Gemeinde Nottuln als befangen gelten.

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2022
3. Anhang 2022
4. Lagebericht 2022

Verfasst:

gez. Scheunemann

Bilanz zum 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.709,00	7.789,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	253.164,12		270.613,12
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	416.332,68		318.244,00
		669.496,80	588.857,12
Summe Anlagevermögen		673.205,80	596.646,12
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. sonstige Vorräte		38.074,72	42.025,97
Übertrag		711.280,52	638.672,09

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		400.000,00	400.000,00
II. Kapitalrücklage		121.156,40	121.156,40
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		39.370,00	22.959,00
IV. Bilanzgewinn		49.299,64	94.178,19
Summe Eigenkapital		609.826,04	638.293,59
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		38.733,34	41.533,34
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		467.932,83	395.953,98
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.860,60		34.563,27
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.989,53		12.575,13
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	36.523,04		0,00
	95.373,17		47.138,40
Übertrag		1.116.492,21	1.075.780,91

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		711.280,52	638.672,09
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.468,78		8.007,52
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		1.757,08
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	50.095,77		21.607,92
4. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		7.041,05
		52.564,55	38.413,57
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		451.676,24	445.929,45
Summe Umlaufvermögen		542.315,51	526.368,99
		1.215.521,31	**1.123.015,11**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.116.492,21	1.075.780,91
	95.373,17		47.138,40
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.655,93		0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		95,80
		99.029,10	47.234,20
		1.215.521,31	**1.123.015,11**

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.457.516,15	2.901.210,57
2. Gesamtleistung		**2.457.516,15**	**2.901.210,57**
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	51.957,56		109.144,39
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	10.599,60		44.077,27
		62.557,16	153.221,66
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	407.190,15		478.323,05
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	559.199,58		1.026.030,55
		966.389,73	1.504.353,60
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	986.990,96		942.037,47
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	285.301,71		270.981,80
		1.272.292,67	1.213.019,27
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		97.905,78	103.464,01
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	30.257,91		32.673,73
b) Grundstücksaufwendungen	90,00		90,00
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	8.934,01		8.390,41
d) Fahrzeugkosten	14.144,71		14.580,45
e) verschiedene betriebliche Kosten	81.014,61		81.356,21
		134.441,24	137.090,80
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.110,11	226,27
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.999,01	1.697,28
10. Ergebnis nach Steuern		**50.154,99**	**95.033,54**
11. sonstige Steuern		855,35	855,35
12. Jahresüberschuss		**49.299,64**	**94.178,19**
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		94.178,19	92.676,72
Übertrag		143.477,83	186.854,91

Handelsrecht

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		143.477,83	186.854,91
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		16.411,00	0,00
15. Ausschüttung		77.767,19	92.676,72
16. Bilanzgewinn		**49.299,64**	**94.178,19**

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

–Betriebszweig Baubetriebshof–

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften. Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgte zum 01. Januar 1996 mit den fortgeschriebenen Buchwerten. Diese fortgeschriebenen Buchwerte werden als historische Anschaffungskosten zugrunde gelegt.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen linear mit den steuerlich zulässigen Sätzen berechnet. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten bis 250,00 € werden sofort abgeschrieben, für solche mit Anschaffungskosten von über 250,00 € bis 1.000,00 € wird ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit je einem Fünftel aufgelöst wird.

Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet.

Der **Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen** zur Finanzierung des Anlagevermögens wird entsprechend der Abschreibungsdauer der aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II geförderten Maschinen- und Lagerhalle aufgelöst.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse ab. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kvw wird über Umlagen finanziert.
Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben keine eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.
Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen Gemeinde gehören zugleich zu den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. zu den sonstigen Verbindlichkeiten.
Die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben gehören zugleich zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Das Stammkapital und die Kaptalrücklage betrugen zum 31. Dezember 2022:

Stammkapital	400.000,00 €
Kapitalrücklage	121.156,40 €
Gewinnrücklagen	39.370,00 €

Das Stammkapital und die Kapitalrücklage blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Entwicklung des Bilanzgewinnes:

	31.12.2021 €	**31.12.2022 €**
Gewinnvortrag		
Stand zum 01.01.	92.676,72	94.178,19
Abführung an den Gemeindehaushalt	92.676,72	77.767,19
Einstellung in die Gewinnrücklagen	0	16.411,00
Jahresüberschuss der Periode	94.178,19	49.299,64
Stand zum 31.12.	**94.178,19**	**49.299,64**

Rückstellungen

	31.12.2021 T€	**31.12.2022 T€**
Unterlassene Instandhaltung länger als 3 Monaten	74	72
Unterlassene Instandhaltung innerhalb von 3 Monaten	138	160
Ausstehende Rechnungen	75	74
Archivierungskosten	1	1
Personalkosten	72	130

Abschluss- und Prüfungskosten	7	7
Altersteilzeit	29	23
Gesamt	**396**	**467**

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	**Restlaufzeit >1 <5 Jahre T€**	**Restlaufzeit >5 Jahre T€**	**Summe T€**
Verbindlichkeiten				
- gegenüber Kreditinstituten	6	23	0	29
- aus Lieferungen und Leistungen	30	0	0	30
- gegenüber der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben	40	0	0	40
Summe	**76**	**23**	**0**	**99**

Zahl der Arbeitnehmer

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 16 Mitarbeiter im handwerklichen Bereich sowie 10 Teilzeitkräfte in den Bereichen Verwaltung und Technik. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Baubetriebshof insgesamt 19,29 Beschäftigte.

Von den Personalaufwendungen in Höhe von 1.272.292,67 € (Vj. 1.212.792,53 €) entfallen auf:

Vergütungen (inkl. Urlaubsabgeltung usw.)	986.991 €
Sozialabgaben	285.302 €
davon für die Altersversorgung	73.587 €

Organe

Gemäß § 3,4,5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister/(in)
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führt die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2022 waren der Betriebsleiter Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und der technische Betriebsleiter Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betrugen im Geschäftsjahr 2022 99 T€ für Herrn Scheunemann und 85 T€ für Herrn Krüger. Davon entfallen auf den Baubetriebshof 12 T€ für Herrn Scheunemann und 77 T€ für Herrn Krüger.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2022

1.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
2.	Bogus, Waldemar	Architekt	
3.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe	
4.	Büßing, Hermann	Landwirt	bis 15.09.2022
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	stellvertr. Vorsitzender
6.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7.	Walter, Helmut	Finanzbeamter	

Sachkundige Bürger

8.	Reiß, Lara	Verwaltungsfachangestellte	
9.	Berning-Tenberge, Maria	Kaufm. Angestellte, Betriebsratsvorsitzende	bis 31.12.2022
10.	Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer	

Stellvertretende Sachkundige Bürger

1.	Müller, Annette	Vorstandssekretärin	
2.	Dr. Friedrichsen, Andreas	Diplom Ingenieur	
3.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	
4.	Duesberg, Marcus	Unternehmensberater	
5.	Dr. Allendorf, Julian	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	
6.	Lunau, Markus	Unternehmensberater Prokurist	
7.	Laakmann, Lukas	Student	
8.	Koenigs, Christoph	Justiziar	
9.	Timpert, Friedhelm	Angestellter	
10.	Schiewerling, Matthias	Bauingenieur	bis 31.12.2022
11.	Bogus, Sabine	Architektin	seit 23.02.2022
12.	Wendring, Daniel	Service Delivery Manager	
13.	Tiefenbach, Jutta	Logopädin	seit 23.02.2022
14.	van Stein, Herbert	Angestellter	seit 23.02.2022

Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Beckersjürgen, Wolfgang	Tischlermeister
2.	Schulte, Carsten	Gärtner

Stellvertr. Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Diekmann, Michael	Dipl. – Ing.
2.	Gerding, Harald	Techniker

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2022

Dr. Thönnes, Dietmar	Bürgermeister	

CDU-Fraktion

1.	Gesmann, Martin	Angestellter Organisationsentwickler	
2.	Büßing, Hermann	Landwirt	bis 15.09.2022
3.	Gosekuhl, Norbert	Angestellter/ Produktmanager	
4.	Große Wiesmann, Margarete	Landwirtin	
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	
6.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	
7.	Dr.Quadt- Hallmann, Andrea	Agraringenieurin	
8.	Mentrup, Heinz	Brandoberinspektor	
9.	Theopold, Regina	Förderschullehrerin	
10.	Mannwald, Dirk	Key Account Manager	
11.	Schulze Bisping, Georg	Kaufm. Angestellter	bis 31.12.2022
12.	Upmann, Marco	Gärtnermeister	
13.	Rulle, Hartmut	Kriminalbeamter	
14	Rutenbeck, Arnd	Geschäftsführer KITA	
15.	Steimann, Morten	Rechtsreferendar	
16.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
17	Henke, Leon	Auszubildender Land- und Baumaschinenmechatroniker	ab 16.09.2022

SPD- Fraktion

1.	Siehoff, Heinz	Diplom- und Sonderpädagoge
2.	Danziger, Wolfgang	Rentner
3.	Gausebeck, Manfred	Beamter, LWL
4.	Holtrup, Peter	Rentner

UBG-Fraktion

1.	Bogus, Waldemar	Architekt
2.	Höcker, Thomas	Sachbearbeiter
3.	Van de Vyle, Jan	IT Programmierer

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen"

1.	Dammann, Richard	Architekt	
2.	Diekmann, Dr. Susanne	Dipl. Biologin	
3.	Uphoff, Martin	Gärtnermeister	bis 23.11.2022
4.	Johann, Sandra	Bürokauffrau	
5.	Dr.Schliermann, Matthias	Verleger/Zoologe	seit 28.11.2022
6.	Mannwald, Richard	Schüler	
7.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe	

FDP-Fraktion

1.	Dr. Geuking, Martin	Rechtsanwalt
2.	Walter, Helmut	Finanzbeamter

Klimaliste Nottuln

1.	Hofacker, Stephan	Bauingenieur

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2022 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2022

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	90,00 €
Bogus, Waldemar	50,00 €
Büßing, Hermann	50,00 €
Dammann, Richard	25,00 €
Gausebeck, Manfred	25,00 €
Gerding, Harald	30,00 €
Gerlach, Stephan	50,00 €
Große Wiesmann, Margarete	25,00 €
Holtrup, Peter	25,00 €

Hülsken, Thomas	50,00 €
Jendroska, Jürgen	30,00 €
Laakmann, Lukas	60,00 €
Leufke, Paul	75,00 €
Reiß, Lara	60,00 €
Schulte, Carsten	60,00 €
Schulze-Bisping, Georg	25,00 €
Strätker, Susanne	75,00 €
Van de Vyle, Jan	25,00 €
Walter, Helmut	75,00 €
	905,00 €

Hiervon entfallen 153,75 € auf den Baubetriebshof.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2022 werden 4 T€ in Rechnung gestellt.

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko

gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung
Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen 31.12.2022 22.735.992,00 € davon Anteil Baubetriebshof: 28.860,60 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungseinheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 31.12.52
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.
Interne Risikosteuerungsmethoden:	Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfolio-sicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines

	Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-vanilla"-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps), die üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und unterliegen demselben Marktpreisrisiko. Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar. Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen. Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert. Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

haben sich nicht ergeben.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres beträgt 49.299,64 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 49.299,64 € an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Nottuln, 01.02.2023

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Gemeindewerke Nottuln / Baubetriebshof
Anlagenspiegel 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2022 €	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltliche erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	55.972,86	0,00	0,00	0,00	55.972,86	48.183,86	4.080,00	0,00	52.263,86	3.709,00	7.789,00
Summe Sachanlagen	55.972,86	0,00	0,00	0,00	55.972,86	48.183,86	4.080,00	0,00	52.263,86	3.709,00	7.789,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	763.044,60	0,00	0,00	0,00	763.044,60	492.431,48	17.449,00	0,00	509.880,48	253.164,12	270.613,12
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.190.293,26	174.465,46	10.919,48	0,00	1.353.839,24	872.049,26	76.376,78	10.919,48	937.506,56	416.332,68	318.244,00
Summe Sachanlagen	1.953.337,86	174.465,46	10.919,48	0,00	2.116.883,84	1.364.480,74	93.825,78	10.919,48	1.447.387,04	669.496,80	588.857,12
Summe Anlagevermögen	2.009.310,72	174.465,46	10.919,48	0,00	2.172.856,70	1.412.664,60	97.905,78	10.919,48	1.499.650,90	673.205,80	596.646,12

Lagebericht
als
Bestandteil des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

1. Gegenstand des Baubetriebshofes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/ Bäder und Baubetriebshof. Der Betriebszweig Baubetriebshof der Gemeindewerke Nottuln wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Gegenstand des Baubetriebshofes ist die Unterhaltung und Herstellung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Der Baubetriebshof erbringt seine Leistungen nahezu ausschließlich nach Auftragserteilung durch die Gemeinde Nottuln und anderen Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Die Leistungen werden vollständig mit der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen abgerechnet.

Die Budgets werden durch den Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt und durch den Baubetriebshof bewirtschaftet. Vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres werden die Budgets zwischen der Betriebsleitung und der Kämmerin der Gemeinde abgestimmt.

Das Stammkapital und die Kapitalrücklage blieben gegenüber dem Vorjahr mit 521.156 € unverändert. Die Gewinnrücklage erhöhte sich durch eine teilweise Zuführung des Jahresüberschusses 2021 von 22.959 € auf 39.370 €. Die sonstigen Rückstellungen betrugen zum 31.12.2022 insgesamt 467.933 €.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Wirtschaftsgüter in Höhe von 174.465 € vorgenommen. Davon betrugen die Anschaffungskosten für die Ersatzbeschaffung des „Großschleppers" 139.790 € und für einen „Winterdienststreuer" 24.395 €. Aufgrund der Lieferzeit erfolgte die Auslieferung und Abrechnung des bereits im Vorjahr beauftragten „Winterdienststreuers" erst im Jahr 2022; die Finanzierung war durch Finanzmittel des Vorjahres gesichert. Die sonstigen Anschaffungen in Höhe von 10.280 € betrafen technische Ausstattung wie z.B. Freischneider, Heckenscheren und EDV-Ausstattung.

Weiterhin gilt es, den Fuhr- und Maschinenpark auf einem guten technischen Stand zu halten. Die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 174.465 € sowie der

Darlehenstilgung von 5.703 € erfolgte vollständig aus Eigenmitteln. Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Die Umsatzerlöse im Jahre 2022 in Höhe von 2.457.516 € (Vj. 2.901.211 €) setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse Gemeinde	2.438.423 €
Umsatzerlöse Dritte	3.508 €
Umsatzerlöse Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	15.585 €

davon

Umsatzerlöse Abwasserwerk	5.398 €
Umsatzerlöse Bäder	6.546 €
Umsatzerlöse Wasser- und Energieversorgung	3.641 €

Die Umsatzerlöse sanken im abgelaufenen Wirtschaftsjahr um rd. 443.695 € gegenüber dem Vorjahr. Hauptursächlich für diesen Rückgang war, dass die Straßenentwässerungsgebühren ab 2022 direkt zwischen dem Abwasserwerk und dem Gemeindehaushalt verrechnet werden. Dadurch entfiel für den Baubetriebshof dieser „durchlaufende Posten". Aufgrund des milden Winters reduzierten sich zudem die Erlöse aus den Leistungen für den Winterdienst.

Beim Baubetriebshof waren zum 31. Dezember 2022 insgesamt 26 Mitarbeitende beschäftigt. Davon entfielen 16 Vollzeitkräfte auf den handwerklichen Bereich des Baubetriebshofes selbst sowie 10 Teilzeitkräfte auf die Bereiche Verwaltung und Technik. Auf Vollzeitstellen bezogen waren beim Betriebszweig Baubetriebshof insgesamt 19,29 Mitarbeitende beschäftigt.

Die Materialaufwendungen, bestehend aus den Aufwendungen für Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe sowie für bezogenen Leistungen, als größte Aufwandsposition des Baubetriebshofes, betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt 966.390 € (Vj. 1.504.353 €).

Davon entfielen auf die Spielplätze 32.716 € (Vj. 20.701 €), auf die Sportanlagen 62.326 € (Vj. 48.632 €), auf die Grünanlagen 231.760 € (Vj. 178.978 €) und auf die Straßenunterhaltung 460.788 € (Vj. 1.095.850 €). Die Materialaufwendungen für den Baubetriebshof selbst betrugen 178.800 € (Vj. 160.192 €).

Insgesamt sanken damit die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 537.963 €. Analog zu den Erlösen reduzierten sich die Aufwendungen durch den Wegfall der Aufwandsposition „Straßenentwässerungsgebühren".

Von den Personalaufwendungen in Höhe von 1.272.293 € (Vj. 1.213.020 €) entfielen auf:

Vergütungen (inkl. Urlaubsabgeltung usw.)	986.991 €
Sozialabgaben	285.302 €
davon für die Altersversorgung	73.587 €

Der Anstieg der Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 59.273 € ist ausschließlich tariflich bedingt.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betrugen 97.906 € (Vj. 103.464 €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen mit 134.441 € (Vj. 137.091 €) geringfügig um 2.650 € unter dem Vorjahresniveau.

Die Zinsaufwendungen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr 1.999 € (Vj. 1.697 €); die Zinserträge 3.110 € (Vj. 226 €). Die sonstigen Steuern betrugen unverändert 855 € (Vj. 855 €).

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Erträge mit 2.523.183 € um 49.300 € über den Gesamtaufwendungen von 2.473.883 €. Gegenüber der Planung mit Ausweis eines neutralen Betriebsergebnisses konnte das Geschäftsjahr 2022 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 49.300 € (Vj. 94.178 €) abgeschlossen werden.

Bestandteil des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes des Baubetriebshofes.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

haben sich nicht ergeben.

4. Risiken und Chancen für die künftige Geschäftsentwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird in der Erfolgsplanung mit einem neutralen Jahresergebnis gerechnet. Im Vermögensplan sind Investitionen von 134.000 € geplant. Davon entfallen auf die Ersatzbeschaffungen für einen Schlepper 85.000 €, auf einen Frontrasenmäher 22.000 €, auf ein Anbaugerät 12.000 und auf die sonstigen Anschaffungen 15.000 €. Die Finanzierung der Investitionen sowie der Tilgungsleistungen für das Wirtschaftsjahr 2023 können nach der Vermögens- und Finanzplanung aus Eigenmitteln erfolgen. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Optimierung von Betriebsabläufen wird weiterhin kontinuierlich fortgesetzt, um die Entwicklung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zu beeinflussen. So werden die Arbeiten zum Ausbau des Straßen- und Grünanlagenkatasters auch im Jahr 2023 fortgesetzt, um die Qualitätsstandards weiter zu verbessern. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass der quantitative Aufgabenumfang und damit die Kosten zur Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur, durch die Anlage neuer Spielplätze, Bau- und Gewerbegebiete weiter ansteigen werden. Zudem wird der Instandhaltungsbedarf an den bestehenden Infrastruktureinrichtungen altersbedingt weiter zunehmen. So wird auch der quantitative Personalbedarf des Baubetriebshofes auch zukünftig immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Um Personalausfälle durch Corona-Infektionen zu vermeiden, wurde im Baubetriebshof in den vergangenen drei Jahren nach einem Pandemieplan, der verschiedene Hygieneregeln in den Betriebsabläufen berücksichtigt, gearbeitet. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wurden bundesweit sämtliche Regelungen nach der Corona-Schutzverordnung aufgehoben.

Gemeindewerke Nottuln

Auch für die Unterhaltung der Wirtschaftswege wird ein gestiegener Instandhaltungsaufwand gesehen. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung das Budget für die Wirtschaftswege bereits ab 2013 um jährlich 5% erhöht. Die Vertreter der Landwirtschaft werden bereits seit 2012 in die Prioritätenplanung für die Unterhaltung der Wirtschaftswege verstärkt eingebunden. Die Instandhaltungsplanung für die Wirtschaftswege konnte zudem durch die Einführung eines Straßenkatasters und durch die regelmäßigen Streckenkontrollen weiter verbessert werden.

Aufgrund der langen Trockenperioden ist der Baubetriebshof in den Sommermonaten stark in die Baumbewässerung eingebunden. Auch hier stellt sich der Betrieb, durch eine verbesserte technische Ausstattung für die Bewässerung, auf die Klimafolgen ein.

Nottuln, 01.02.2023

Peter Scheunemann	Daniel Krüger
Betriebsleiter	Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Baubetriebshof

Vergleich Wirtschaftsplan 2022/ Jahresabschluss 2022

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2022	Ergebnis 2022	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Investitionen			
1. Ersatzbeschaffung Großschlepper	145.000	139.790	-5.210
2. Ersatzbeschaffung Winterdienststreuer*	0	24.395	24.395
3. Sonstige Anschaffungen	15.000	10.280	-4.720
II. Tilgung von Darlehen	5.700	5.703	3
Summe	**165.700**	**180.168**	**14.468**

Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Abschreibungen ./. Auflösung BKZ	103.500	100.664	-2.836
2. Liquide Mittel	86.600	86.600	0
3. Liquide Mittel des Vorjahres	0	24.395	24.395
4. Kreditaufnahmen (+)/ Mittelüberschuss (-)	-24.400	-31.491	-7.091
Summe	**165.700**	**180.168**	**14.468**

nachrichtlich:

* Die Auslieferung des Winterdienststreuers mit 24.395 € erfolgt erst im Jahr 2022. Die Finanzierung erfolgte aus der Liquidität des Vorjahres.

	EUR
Aktivierte Eigenleistungen	0

Gemeindewerke Nottuln

Baubetriebshof

Vergleich Wirtschaftsplan 2022/ Jahresabschluss 2022

Erfolgsplan		Wirtschafts-plan 2022 EUR	Jahres-abschluss 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR
1.	Umsatzerlöse	2.455.623	2.457.516	1.893
2.	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3.	Sonstige betriebliche Erträge	5.000	62.557	57.557
4.	Materialaufwand	963.443	966.390	2.947
5.	Personalaufwendungen	1.261.480	1.272.293	10.813
6.	Abschreibungen	106.100	97.906	-8.194
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	127.200	134.441	7.241
8.	Zinserträge	0	-3.110	-3.110
9.	Zinsaufwendungen	1.500	1.999	499
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	900	50.155	49.255
10.	Steuern	900	855	-45
11.	Jahresergebnis	0	49.300	49.300